



ORTSPLANUNGSREVISION **MITWIRKUNGSBERICHT**

November 2020

Bericht mit Anhang: Eingaben und Antworten

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stadt Thun, Planungsamt

Projektleitung: Susanne Szentkuti, Stadtplanerin / Co-Leiterin Planungsamt
Florian Kühne, Stadtarchitekt / Co-Leiter Planungsamt

Bearbeitung: Jennifer Schönholzer, Projektassistentin Stadtplanung
Tobias Borer, Projektleiter Stadtplanung
Sara Claveria, Projektleiterin Stadtplanung
Sonja Gäumann, Projektleiterin Stadtplanung
Thomas Jenne, Projektleiter Stadtplanung
Thomas Judt, Projektleiter Stadtplanung
Erika Loser, Projektleiterin Stadtplanung

Datei: 17404 / 8911821 / Mitwirkungsbericht Ortsplanungsrevision

Version: 31. Oktober 2020

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

iii

TEIL I	ÜBERBLICK	1
1	GRUND UND GEGENSTAND DER MITWIRKUNG	2
2	KOMMUNIKATION UND PARTIZIPATION	2
3	DURCHFÜHRUNG MITWIRKUNG.....	3
4	ANZAHL MITWIRKENDE.....	4
TEIL II	AUSWERTUNG NACH THEMEN	5
1	ALLGEMEIN.....	6
2	WACHSTUMSPOTENZIAL.....	7
2.1	Innenentwicklung in Regelbauzonen	7
2.2	Quantitatives Potenzial	9
2.3	Arealbonus	10
2.4	Aufzonungen	11
2.5	Ausgleich von Planungsvorteilen	13
3	ARBEIT	15
4	ORTSBILD UND STÄDTEBAU	16
4.1	Qualitätssicherung	16
4.2	Ortsbild- und Strukturgebiete	18
4.3	Inventarobjekte	20
4.4	Dachgestaltung.....	21
5	ÖKOLOGIE UND FREIRÄUME	22
5.1	Aussenraumgestaltung und Ökologischer Ausgleich	22
5.2	Strassenraumzone.....	23
5.3	Bäume	24
5.4	Landschaft und Freiräume	25
5.5	Ufer- und Gewässerschutz	26
6	ENERGIE UND MOBILITÄT	27
6.1	Energie.....	27
6.2	Mobilität.....	28
7	QUARTIERVERSORGUNG.....	30
7.1	Verkehr, Erschliessung	30
7.2	Zonen mit öffentlicher Nutzung (ZÖN)	31
8	ZONEN MIT PLANUNGSPFLICHT (ZPP) UND ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN (UEO)	32
9	GEMEINNÜTZIGER UND PREISGÜNSTIGER WOHNUNGSBAU.....	34
10	ZONENÄNDERUNG	35
10.1	Einzonungen	35
10.1.1	Sportcluster	36
10.2	Auszonungen	37
10.3	Umzonungen	38
11	BAULINIENKATASTER	39

ANHANG: EINGABEN UND ANTWORTEN40

1	ERLÄUTERUNGEN ZUM ANHANG	41
2	EINGABEN UND ANTWORTEN NACH THEMA	42
2.1	Allgemeine Eingaben	42
2.2	Wachstumspotenzial	60
2.2.1	Innenentwicklung in Regelbauzonen	60
2.2.2	Quantitatives Potenzial	92
2.2.3	Arealbonus	96
2.2.4	Aufzonungen	104
2.2.5	Ausgleich Planungsvorteile	121
2.3	Arbeit	127
2.4	Ortsbild und Städtebau	137
2.4.1	Qualitätssicherung	137
2.4.2	Ortsbild und Strukturgebiete	151
2.4.3	Inventarobjekte	162
2.4.4	Dachgestaltung	165
2.5	Ökologie und Freiräume	170
2.5.1	Aussenraumgestaltung und Ökologischer Ausgleich	170
2.5.2	Strassenraumzone	183
2.5.3	Bäume	186
2.5.4	Landschaft und Freiräume	204
2.5.5	Ufer- und Gewässerschutz	214
2.6	Energie und Mobilität	225
2.6.1	Energie	225
2.6.2	Mobilität	242
2.7	Quartiersversorgung	254
2.7.1	Verkehr, Erschliessung	254
2.7.2	ZÖN	262
2.8	ZPP und UeO	269
2.8.1	ZPP	269
2.8.2	UeO	298
2.9	Gemeinnütziger Wohnungsbau	302
2.10	Zonenänderung	305
2.10.1	Einzonungen	305
2.10.2	Auszonungen	313
2.10.3	Umzonungen	316
2.11	Baulinienkataster	323
2.12	Diverse Eingaben	326
3	LISTE MITWIRKENDE	331

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Arbeitszone
AZ	Ausnützungsziffer
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BGF	Bruttogeschossfläche
BGK	Betriebs- und Gestaltungskonzept
BMBV	Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen
BR	Baureglement
EB	Erläuterungsbericht zur OPR
EFZ	Erhaltungs- und Freihaltezone
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
FFF	Fruchtfolgefläche
FZ	Freihaltezone
GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch
GSchV	Gewässerschutzverordnung (eidgenössisch)
GVK	Gesamtverkehrskonzept 2035 Thun
GZ	Grünflächenziffer
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
KDP	Denkmalpflege des Kantons Bern
KEnV	Kantonale Energieverordnung
L	Landschaftsentwicklungsgebiet
LRP	Landschaftsrichtplan
LV	Langsamverkehr
LWZ	Landwirtschaftszone
MIV	motorisierter Individualverkehr
MWA	Mehrwertausgleich
MWAR	Mehrwertausgleichsreglement der Stadt Thun
NHG	Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz
OPR	Ortsplanungsrevision
öV	öffentlicher Verkehr
PP	Parkplatz
RGSK TOW	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun-Oberland West
RPG	Raumplanungsgesetz
RVK	Regionale Verkehrskonferenz
SEin	Siedlungsentwicklung nach innen
SFG	See- und Flussufergesetz
STEK	Stadtentwicklungskonzept 2035 Thun
SZP	Schutzzonenplan
TIP	Region Thun-Innertport (heute Entwicklungsraum Thun, ERT)
UeO	Überbauungsordnung
USZ	Uferschutzzone
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UwEM	Umwelt Energie Mobilität (Städtische Fachstelle)
UZ	Uferzone
W	Wohnzone
W/A	Mischzone Wohnen/Arbeiten gemäss Baureglement 2002
WA	Mischzone Wohnen/Arbeiten gemäss neuem Baureglement
WBG	Wasserbaugesetz
ZBB	Zone für Bauten und Anlagen auf Bahnarealen
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZP	Zonenplan
ZSF	Zone für Sport- und Freizeitanlagen
ZPP	Zone mit Planungspflicht

TEIL I

ÜBERBLICK

1 GRUND UND GEGENSTAND DER MITWIRKUNG

Mit der Ortsplanungsrevision (OPR) wird die Grundlage für ein zukunftsorientiertes Thun, für ein vielfältiges Wohnungsangebot, zusätzliche Arbeitsplätze und belebte Quartiere geschaffen. Die revidierte OPR beleuchtet und berücksichtigt alle Aspekte der Stadtentwicklung. Damit wird die Grundlage für eine optimale bauliche, wirtschaftliche, finanzielle und gesellschaftliche Entwicklung der Stadt geschaffen. Hinzu kommen eine hohe Rechts- und Planungssicherheit bei Arealentwicklungen und Bauvorhaben. Die OPR schafft Raum für zusätzliche Einwohner/-innen und Arbeitsplätze; dies unter Berücksichtigung der bestehenden baulichen und Landschaftsqualitäten sowie der Auslastung der Infrastruktur. Dadurch werden die Belebung der Stadt und die wirtschaftliche Prosperität sichergestellt, und die Rolle von Thun als Zentrumsort mit der bereits heute hohen Lebensqualität gestärkt.

Eine wichtige Grundlage für die OPR bildet das Stadtentwicklungskonzept STEK 2035. Es zeigt Strategien auf, mit denen der Gemeinderat die räumlichen Herausforderungen angehen will, um die hohe Lebensqualität in Thun zu erhalten und zu stärken. Es bildet die strategische Grundlage für die Anpassung der baurechtlichen Grundordnung, die Begleitung von Areal- und Gebietsentwicklungen, die mittel- bis langfristige Siedlungs-, Verkehrs-, Infrastruktur- und Investitionsplanung der Stadt sowie für die Landschaftsplanung und die Gestaltung des öffentlichen Raums. Die Strategien und Prämissen aus dem STEK 2035 werden folglich mit der OPR in Zonenplan (ZP) und Baureglement (BR) konkretisiert. Das STEK 2035 hat verwaltungsanweisenden Charakter und wurde 2018 vom Gemeinderat verabschiedet.

Die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) stellt den roten Faden des STEK 2035 und damit der OPR dar. Sie soll an geeigneten Stellen vorangetrieben werden, damit der Entwicklungsdruck von städtebaulich oder landschaftlich sensiblen Gebieten bewusst weggenommen und so auch umliegendes Kulturland vor einer weiteren Zersiedelung geschützt werden kann. Im Rahmen des STEK 2035 wurden die räumlichen Potenziale der Quartiere erhoben und eine schlüssige Strategie zur Entwicklung nach innen entworfen. Dazu wurden die Wohn-, Misch- und Kernzonen in drei Strategien eingeteilt: «Bewahren», «Weiterentwickeln» und «Neuorientieren». Diese Herangehensweise prägt auch die neuen Entwürfe von Baureglement und Zonenplan. Dabei steht die qualitätsvolle Entwicklung nach innen unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und Qualitäten in einem ausgewogenen Verhältnis zum geschaffenen Entwicklungspotential. Die revidierte Ortsplanung ermöglicht eine zielgerichtete Entwicklung in den Regelbauzonen und gleichzeitig wichtige Arealentwicklungen, die für Thun von grosser Bedeutung sind und oft über besondere baurechtliche Ordnungen entwickelt werden.

2 KOMMUNIKATION UND PARTIZIPATION

Während der Analyse / Grundlagearbeiten

Die Stadt Thun legt grossen Wert auf die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie der relevanten Akteure. So wurden Betroffene bereits zu einem frühen Zeitpunkt bei der inhaltlichen Erarbeitung beigezogen: Im März/April 2016 fanden eine Zukunftswerkstatt und verschiedene thematische Führungen statt, im November 2016 sowie im Mai und November 2017 fanden jeweils öffentliche "Open House"-Veranstaltungen und im Mai 2017 erneut verschiedene thematische Führung statt. Die Stadtführungen erfolgten zu folgenden Themen "Siedlungsentwicklung nach innen", "Quartierstruktur und Versorgung", "Das Thuner Seeufer", "Bypass Thun", "Natur in der Stadt" und "gehensehenverstehen". An allen Veranstaltungen wurde die Bevölkerung über die Inhalte und Meilensteine der OPR informiert und erhielt gleichzeitig die Gelegenheit, ihre Rückmeldungen zu den Zwischenständen einzugeben. Wichtige Organisationen hatten Gelegenheit, ausgewählte Fachfragen zu beantworten: So fand eine Umfrage bei den Quartierleuten und eine Befragung des örtlichen Gewerbes statt.

Im April 2017 und im Juni 2018 sowie anlässlich der öffentlichen Mitwirkung im Herbst 2019 erhielten alle Haushalte der Stadt Thun eine Infozeitung zum aktuellen Stand der OPR. Die

Mitwirkungszeitung wurde quartierspezifisch mit den entsprechenden Zonenplanausschnitten und den das jeweilige Gebiet betreffenden Änderungen verschickt. Die Einwohner/-innen wurden mit mehreren Beiträgen im Thun-Magazin über den Zwischenstand informiert. Zudem wurde die Öffentlichkeit von Beginn des Prozesses an auf einer separaten Homepage: www.ortsplanungsrevisionthun.ch sowie auf Social-Media via Facebook und Twitter über die OPR informiert und Ende 2019 zur Mitwirkung eingeladen.

Während der öffentlichen Mitwirkung vom 1. November 2019 bis 31. Januar 2020

Im Rathausfoyer fand während drei Monaten eine Ausstellung, welche die Inhalte der OPR veranschaulichte und erklärte statt. Die Ausstellung wurde am 4. November im Beisein verschiedenster Stakeholder eröffnet und konnte vom 5. November 2019 bis am 31. Januar 2020 während den ordentlichen Büroöffnungszeiten besucht werden. Dienstagsnachmittags wurde die Ausstellung jeweils während drei Stunden von Mitarbeitenden des Planungsamts betreut. Während November und Dezember 2019 fanden sechs Informationsanlässe im Stadtratssaal statt. Diese richteten sich an die unterschiedlichen Interessengruppen und wurden entsprechend gestaltet, um auf die entsprechenden Interessen und Themen der OPR eingehen zu können. Die Veranstaltungen wurden sehr gut besucht und mit Fragen und Diskussionen bereichert.

Eingereichte Mitwirkungseingaben wurden mit einer Empfangsbestätigung beantwortet. Für Eingaben, die online via Mitwirkungsplattform eingereicht wurden, konnte umgehend eine Bestätigung generiert werden. Über die Plattform wurden die Mitwirkenden mehrmals auf das Ende der Mitwirkung hingewiesen, damit die Eingaben zeitgerecht eingereicht werden konnten. Verspätete Eingaben wurden alle erfasst und in die Auswertung miteinbezogen.



Ausstellung im Rahmen der Mitwirkung zur OPR im Rathaus Thun.

3 DURCHFÜHRUNG MITWIRKUNG

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 1. November 2019 bis 31. Januar 2020 statt. Die Dokumente konnten während dieser Zeit beim Planungsamt in der Industriestrasse, im Rathaus und online auf www.ortsplanungsrevisionthun.ch eingesehen werden. Zudem stand erstmals eine digitale Mitwirkungsplattform zur Verfügung, auf welcher Stellungnahmen auf einfache Art eingereicht werden konnten. Aufgrund der Neuheit dieser Art der Mitwirkung hat die Stadt zwei Workshoptermine für Interessierte angeboten.

Parallel zur OPR, wurden vier weitere Projekte während drei Monaten zur Mitwirkung aufgelegt: ZPP Siegenthalergut, ZPP Bubenbergstrasse – von-May Strasse, UeO Nünönen – Pestalozzistrasse, Grundlagenprojekt Verkehr Bahnhof Thun. Letzteres wurde nicht zur ordentlichen öffentlichen Mitwirkung, sondern zu Konsultation der Bevölkerung vorgestellt. Alle Projekte wurden mit Modellen und Informationsplakaten in der OPR-Ausstellung im Rathaus erläutert und zu allen konnte über dieselbe digitale Plattform wie zur OPR mitgewirkt werden. Informationsveranstaltungen und

andere Kommunikationsmassnahmen zu diesen Projekten fanden getrennt von der OPR statt. Nach Abschluss der Mitwirkung findet die weitere Bearbeitung dieser Projekte nun losgelöst von der OPR im Rahmen separater Planungsverfahren statt. Allfällige inhaltliche Abhängigkeiten zur OPR werden dabei berücksichtigt. Im Vorliegenden Mitwirkungsbericht werden diese Projekte entsprechend nicht behandelt. Die Bearbeitung erfolgt in separaten Mitwirkungsberichten.

4 ANZAHL MITWIRKENDE

Die Gelegenheit zur Mitwirkung wurde rege genutzt. Insgesamt wurden 607 Mitwirkungseingaben eingereicht, welche rund 1150 unterschiedliche Anliegen beinhalten. Unter den Eingaben befinden sich neun Sammeleingaben und mehrere gleichlautende Eingaben zu spezifischen Anliegen oder Gebieten. Ein Grossteil der Eingaben wurde brieflich eingereicht. Die Art der Stellungnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

Brief	349
Digitale Mitwirkungsplattform	150
E-Mail	108
Total Eingaben	607

Teilgenommen haben 570 Privatpersonen und Institutionen. Die Differenz zwischen Eingaben und Teilnehmenden entsteht durch das Einreichen von mehreren verschiedenen Eingaben. Teilgenommen haben:

Institutionen	Bürgergemeinden	2
	Quartierleiste	8
	Parteien und Fraktionen	9
	Organisationen/Verbände/Vereine/Stiftungen	28
	Ämter	6
Private	Privatpersonen	466
	Unternehmen	51
Total Teilnehmende		570

TEIL II

AUSWER-

TUNG NACH

THEMEN

1 ALLGEMEIN

Öffentliche Mitwirkung

254 Eingaben der öffentlichen Mitwirkung umfassen eher allgemeine Rückmeldungen und Stellungnahmen zu den präsentierten Unterlagen oder beziehen sich auf Bestimmungen zu übergeordnetem Recht oder Detailformulierungen im Baureglement. Letzteres ist der Fall bei einem Anliegen, das mittels gleichlautendem Schreiben 175 mal von unterschiedlichen Personen eingereicht wurde. Der Umgang mit diesen eher allgemeinen Anliegen wird im Detail im Anhang in Kapitel 2.1 dargestellt. Diverse dieser Eingaben bestätigen die bereits im Stadtentwicklungskonzept STEK 2035 formulierten Strategien und Dynamiken (Bewahren, Weiterentwickeln und Neuorientieren) zur Weiterentwicklung der Stadt Thun und unterstützen deren konsequente Weiterführung im Rahmen der OPR oder in losgelösten Planungsverfahren. Darüber hinaus verlangen diverse Eingaben neue, innovative Ansätze zur Steuerung der Entwicklung der Stadt Thun und die Abkehr von konkreten Massen und Instrumenten, wie es heute insbesondere in Regelbauzonen vorgesehen ist. Einige Mitwirkende finden die Ortsbild- und Strukturgebiete zu gross und bemängeln, dass die Vorgaben für Bauwillige nicht genau definiert sind. Andere wünschen sich demgegenüber, dass die Baumasse generell aufzuheben sind und überall im Sinne von Strukturgebieten agiert werden soll. Dabei sollten Einzelbeurteilungen anhand von quartierspezifischen Beschrieben erfolgen.

Haltung Gemeinderat

Der Gemeinderat sieht sich in den gewählten Strategien und Dynamiken zur Entwicklung der Stadt Thun gemäss STEK 2035 grundsätzlich bestätigt. Bei der Umsetzung dieser Strategien in die grundeigentümergebundene Grundordnung orientiert sich der Gemeinderat an den kantonalen Vorgaben zur Orts- und Nutzungsplanung. Eine Abkehr von diesen Vorgaben und auch bewährten Instrumenten und Massen scheint nicht zielführend und würde eine massvolle Innenentwicklung nach klaren Vorgaben - wie sie gerade für die Gebiete Weiterentwickeln in den Regelbauzonen möglich sein soll – erheblich erschweren. Dies wäre folglich nicht im Sinne der angestrebten Innenentwicklung. Gleichzeitig ist der Gemeinderat der Ansicht, dass mit den vorliegenden Entwürfen von Baureglement und Zonenplan der qualitätsvollen Innenentwicklung und der Sicherung bestehender Strukturen und Qualitäten in geeigneter Weise Rechnung getragen werden kann und eine Abkehr von der bewährten Systematik auch aus dieser Überlegung nicht zielführend ist.

Anpassungen

An der gewählten Umsetzung der Strategien und Dynamiken aus dem STEK 2035 wird festgehalten. Es werden keine Anpassungen diesbezüglich vorgenommen. Ebenso wird an der Ausformulierung von konkreten Massen und Instrumenten in der Regelbauzone sowie der gewählten Systematik mit der Ausscheidung von Struktur-, Altstadt- und Ortsbildgebieten festgehalten, um einen sorgfältigen Umgang mit den bestehenden Strukturen sicherzustellen. Die einzelnen Masse und Instrumente der Regelbauzone werden dabei aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen zum geschaffenen Innenentwicklungspotential angepasst (s. a. nachfolgendes Kapitel 2 Wachstumspotential). Aufgrund der Mitwirkungseingaben werden zudem diverse Detailanpassungen gemäss Anhang, Kapitel 2.1 vorgenommen.

2 WACHSTUMSPOTENZIAL

2.1 Innenentwicklung in Regelbauzonen

Öffentliche Mitwirkung

Zum Thema Siedlungsentwicklung nach innen und zur vorgesehenen Nachverdichtung in den Regelbauzonen wurden 179 Anliegen eingereicht (Parteien, Organisationen, Leiste, Architekturbüros und Einzelpersonen). Der Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung erhält grundsätzlich Zustimmung. Es wird darauf hingewiesen, dass Dichte nicht nur baulich (d. h. bezüglich der Nutzflächen), sondern vermehrt auch bezüglich der Einwohner/-innen pro Fläche zu verstehen sei. Ein grosser Teil der Stellungnahmen bezieht sich auf die in den Regelbauzonen geplante Innenentwicklung im Sinne der Strategie Weiterentwickeln. Dem Verzicht auf die Ausnützungsziffer (AZ) wird breit zugestimmt. Kontrovers wird hingegen die Einführung der Grünflächenziffer (GZ) und die Aufhebung des grossen Grenzabstandes beurteilt. Während die einen diese Änderungen vorbehaltlos unterstützen oder hinsichtlich ihrer Baufreiheit sogar noch grosszügiger ausgestalten möchten, löst sie bei anderen beträchtliche Sorge um die künftige bauliche Entwicklung im Quartier und den damit einhergehenden Verlust an Grünräumen aus. Fachorganisationen bezeichnen die GZ als zu schematisch und verlangen massgeschneiderte Instrumente für die Nachverdichtung der Quartiere. Einzelne Stellungnahmen fordern zudem, dass die GZ auch auf die Mischzonen (WA Zonen) auszuweiten sei. Im Weiteren wird die Praktikabilität und Bemessung der GZ teilweise in Frage gestellt. In der Wohnzone W2 wird der Wegfall des Attikageschosses verschiedentlich bemängelt.

Haltung Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Nachverdichtung als Bestandteil eines haushälterischen Umgangs mit der Ressource Boden nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. Allerdings bestehen unterschiedliche Vorstellungen mit welchen Massen und Instrumenten, dies zielführend umzusetzen ist und Befürchtungen, dass mit den vorliegenden Entwürfen eine zu starke Nachverdichtung ermöglicht wird. Diese Themen der OPR wurden entsprechend aufgrund der Mitwirkung nochmals vertieft überprüft. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen soll auch in Regelbauzonen ein angemessener Spielraum für die Nachverdichtung des Bestandes geschaffen werden. Dieser Spielraum soll im Rahmen des normalen Baubewilligungsverfahrens eine moderate, quartierverträgliche Entwicklung ermöglichen. Der Gemeinderat erachtet die GZ hierfür nach wie vor als das geeignete Nutzungsmass, weil sie einerseits den nötigen Spielraum schafft und gleichzeitig die Flächen für eine ökologische Umgebungs- und Grüngestaltung sichert. Aus der Mitwirkung hat sich aber gezeigt, dass das geplante Mass der baulichen Verdichtung in den Regelbauzonen zu gross ist. GZ und Grenzabstände wurden deshalb sorgfältig überprüft und angepasst. Die Bemessung der GZ und die Anrechenbarkeit der Flächen richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) und wird zuhanden der Bauwilligen im Rahmen eines Merkblattes erläutert. Der Spielraum für die Nachverdichtung wird in den Gebieten «Bewahren» (Altstadt-, Ortsbild-, Strukturgebiete) bewusst beschränkt, da es sich hierbei um sensible Teile der Stadtstruktur handelt. Dies gilt ebenso für die Gebiete der Wohnzone W2, welche für wenige, ausgewählte sensible Lagen am Hang, in Seenähe oder im Umgebungsbereich von Ortsbildgebieten, Landschaftsschon- oder entwicklungsgebieten ausgeschieden wurden. An deren Regelungen soll festgehalten werden, um das damit verbundene Schutzziel nicht zu schmälern. Dies betrifft auch den Wegfall des zusätzlichen Attikageschosses.

Anpassungen

Das im Rahmen der Mitwirkung vorgestellte Entwicklungspotential in den Regelbauzonen wird reduziert. Die GZ wird aufgrund der Nachprüfung in den Wohnzonen W3 und W4 von 0.35 auf 0.45 erhöht. Gleichzeitig wird für die Mischzone WA3 eine GZ von 0.35 neu festgelegt. In den Wohn- und Mischzonen wird der grosse Grenzabstand beibehalten, allerdings gegenüber den heutigen Massen reduziert. Er gilt in der Regel auf der strassenabgewandten Seite des Grundstücks, in Hanglagen der Wohnzonen W3 und W2 auf einer besonnten Seite. Er beträgt für die Wohnzonen W3 und W4 sowie für die Mischzonen WA3, WA4 und WA5 10.0 m, für die Wohnzone W2 8.0 m. Der Spielraum

für die Anordnung des Baus auf der Parzelle wird damit erhöht. Am kleinen Grenzabstand von 4.0 m wird in allen Zonen festgehalten.

2.2 Quantitatives Potenzial

Öffentliche Mitwirkung

11 Eingaben äussern sich kritisch zu den quantitativen Zielen der Ortsplanung. Sie lehnen ein Wachstum von gegen 5'000 Einwohner/-innen ab und verlangen die Fokussierung auf die Erhaltung der heutigen Lebensqualität der Stadt Thun. Das Wachstum solle - wenn schon - schrittweise und über einen längeren Zeitraum erfolgen. Im Weiteren wird die Frage aufgeworfen, ob das Wachstum der Arbeitsplätze mit demjenigen der Einwohner/-innen Schritt halten kann.

Haltung Gemeinderat

Der Richtplan des Kantons Bern will die Siedlungsentwicklung nach innen stärker auf die Zentren ausrichten als bisher. Damit soll der ländliche Raum entlastet und der Zersiedlung entgegen gewirkt werden. Zudem bestehen in Zentren gute Voraussetzungen für den öffentlichen Verkehr. Das für den Kanton prognostizierte Wachstum soll deshalb vorab in den Städten stattfinden können. Für das kantonale Zentrum Thun wird ein Richtwert von 12 % für das Wachstum in den nächsten 15 Jahren definiert. Gleichzeitig wird auch ein ausgewogenes Wachstum der Arbeitsplätze angestrebt (s. a. Kapitel 3 Arbeit). Der Gemeinderat nimmt diese Vorgabe des kantonalen Richtplans ernst und möchte den dazu erforderlichen Raum mit der Ortsplanung verfügbar machen. Das Wachstum der Stadt beinhaltet auch grosse Chancen, nicht nur hinsichtlich einer qualitätsvollen städtebaulichen Entwicklung, sondern auch in Bezug auf die wirtschaftliche Stärkung des Standorts Thun. Da die Siedlungsentwicklung nach innen komplex und von vielen Faktoren abhängig ist, erachtet er auch einen gewissen Spielraum nach oben im Sinne eines Puffers vertretbar. Ob und in welchem Ausmass das Wachstum in den kommenden Jahren in der Tat erfolgt, hängt dabei von zahlreichen, nicht allein durch die Stadt beeinflussbaren Faktoren ab.

Anpassungen

Am Potenzial gemäss kantonalem Richtplan wird grundsätzlich festgehalten. Aufgrund der Anpassungen in den Massen und Instrumenten der Regelbauzone (s. a. Kapitel 2.1 Innenentwicklung in Regelbauzonen) wird das geschaffene Potential gegenüber jenem der Mitwirkung jedoch reduziert. Die Berechnung des Potenzials wurde nach der Mitwirkung aufgrund der zahlreichen Änderungen am Zonenplan aktualisiert und verfeinert. Mit dem Bericht SEin (Erläuterungsbericht, Anhang F) liegt eine detaillierte Grundlage zum 15-jährigen und langfristigen Potenzial des Thuner Stadtgebiets vor, welche künftig auch als Controlling-Instrument dient.

2.3 Arealbonus

Öffentliche Mitwirkung

34 Eingaben äussern sich zum Arealbonus. Verschiedene Eingaben begrüssen den Arealbonus als interessantes neues Instrument der Innenentwicklung in Regelbauzonen. Andere äussern sich besorgt um die Qualität im Quartier, wenn noch dichter und höher gebaut werden darf. Sie erachten eine flächenhafte und pauschale Anwendung des Arealbonus als nicht quartierverträglich. Vereinzelt wird auch die mit dem Bonus verbundene Reduktion der Grünflächenziffer um 10 % als problematisch erachtet. Im Weiteren wird verschiedentlich kritisiert, dass die vorausgesetzte Mindestfläche von 3'000 m² zu gross sei und letztlich nur grössere Investoren in den Genuss einer Realisierung mit Arealbonus kommen. Bezüglich der Ausgestaltung des Arealbonus werden verschiedentlich ein definiertes Qualitätssicherungsverfahren nach SIA sowie konkretere Vorgaben zur Qualität der Grünräume, zur Energienutzung und zur Mobilität gefordert. Im Gebiet Schulstrasse-Birkenweg-Blumenweg-Bärenweg (Quartier Dürrenast) und im Quartier Lerchenfeld äussern sich mehrere Grundeigentümer mittels Sammel- sowie gleichlautenden Eingaben gegen den Arealbonus.

Haltung Gemeinderat

Der Arealbonus stellt als Instrument der Innenentwicklung einen Mittelweg zwischen der «Nachverdichtung der Regelbauzonen» und der «Neuorientierung in Zonen mit Planungspflicht» dar. Damit er beansprucht werden kann, sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen. Gleichzeitig ist ein Qualitätssicherungsverfahren durchzuführen, welches jedoch bewusst niederschwelliger als das Verfahren in Zonen mit Planungspflicht sein soll. Der Arealbonus geht davon aus, dass Quartiere qualitativ in die Höhe entwickelt werden können, wenn durch gemeinsames Planen und Bauen, die kleinparzellierte, individuelle Einfamilienhaus-Struktur überwunden und zu einer verdichteten Mehrfamilienhaus- oder Reihen-Struktur geführt werden kann. Der Arealbonus will grössere Bausteine einer neuen Struktur im Quartier ermöglichen, welche sich später sinnvoll weiterentwickeln lassen. Die gemeinsame Sicht bietet auch die Chance, trotz einer höheren baulichen Ausnutzung hochwertige zusammenhängende Grünräume zu sichern. Aus diesen Überlegungen hält der Gemeinderat am Arealbonus als geeignetes Instrument für eine qualitätsvolle und massvolle Innenentwicklung fest. Die Ausdehnung des Arealbonus wurde jedoch nochmals überprüft - auch in Abhängigkeit zur basierend auf der Mitwirkung vorgenommenen Reduktion von den Wohnzonen W4 zu W3.

Anpassungen

Die flächige Ausdehnung des Arealbonus im Zonenplan wird in Verbindung mit der Reduktion der Wohnzone W4 zur Wohnzone W3 teilweise erweitert (Westquartier, Neufeld). Im Gebiet Schulstrasse-Birkenweg-Blumenweg-Bärenweg wird der Arealbonus aufgehoben. Artikel und Kommentar zum Arealbonus werden zudem bezüglich der Vorgaben zu Mobilität und Energie ergänzt und präzisiert und ein einleitender Zweckartikel zum besseren Verständnis ergänzt. Der Bonus für die einfache Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 Baugesetz (BauG) wird explizit ausgeschlossen. Die Mindestfläche von 3'000 m² wird nicht verkleinert, da das Erlangen einer gewissen Qualität ausreichend grosse Bausteine für eine neue Struktur voraussetzt. Das Mass des Bonus bleibt unverändert: Die Mehrhöhe beträgt 3.0 m. Die GZ wird um 10 % reduziert (unter Berücksichtigung, dass sie in den Regelbauzonen generell um 10 % erhöht wurde). Als Ergänzung zum Baureglement wird für den Arealbonus und dessen Verfahren ein Leitfadens für bauwillige Interessenten ausgearbeitet.

2.4 Aufzonungen

Öffentliche Mitwirkung

102 Eingaben äussern sich zu den in der Regelbauzone geplanten Aufzonungen im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen. Wie auch bereits im Kapitel 2.1 dargelegt, ist eine breite Sorge um die Lebensqualität im Quartier spürbar, welche viele durch die geplanten Aufzonungen - vorab die Umwandlung des bisherigen Attikageschosses in ein Vollgeschoss - gefährdet sehen. Anstelle der schematischen Aufzonung wird ein massgeschneiderter Umgang mit der bestehenden Quartierstruktur verlangt. Einzelne Stellungnahmen fordern aber auch mutigere Aufzonungen innerhalb der Quartiere. So wünschen sich auch mehrere Wohnbaugenossenschaften eine stärkere Aufzonung ihrer Parzellen. In Teilgebieten des West- und Hohmadquartiers werden die geplanten Aufzonungen in die Wohnzone W4 (teilweise mit Arealbonus) als zu hoch erachtet und es wird eine Reduktion verlangt. Verschiedene Stellungnahmen wehren sich ferner gegen die deutliche Aufzonung in die Mischzone WA5 entlang der Frutigenstrasse. Im Lerchenfeld wird die festgelegte Regelbauzone (Wohnzonen W3 und W4) mehrheitlich als zu hoch erachtet, wobei gleichzeitig auch mehrere gleichlautende Stellungnahmen für eine gezielte Aufzonung und Reduktion des Strukturgebiets plädieren. Im Gebiet Schadau und im Quartier Seefeld wird die mit der Aufhebung der Attikaregelung verbundene Überführung in die Wohnzone W3 mehrheitlich kritisch beurteilt. Die in den Gebieten «Bewahren» neu ausgeschiedene Wohnzone W2 wird aufgrund des fehlenden Attikageschosses verschiedentlich kritisiert. Während im Gebiet Lauenen-Hofstetten-Ried der Leist und private Grundeigentümer mehrheitlich eine Erweiterung der Wohnzone W2 am Hang wünschen, wehren sich insbesondere im Quartier Gwatt-Schoren-Buchholz (Strättlihügel, Seewinkel, Seeufer) Leist und Grundeigentümer gegen die beschränkende Zone W2.

Haltung Gemeinderat

Die Entwicklung in den Gebieten «Bewahren» und «Weiterentwickeln» soll - in Anlehnung an das STEK 2035 - bewusst differenziert behandelt werden. Dies wirkt sich insbesondere auf den Umgang mit der früheren Wohnzone W2 aus. Während die neue Wohnzone W3 in den meisten Gebieten eine moderate, quartierverträgliche Weiterentwicklung ermöglichen soll, spielt die Wohnzone W2 - als spezifische Regelbauzone - neben den Ortsbild- und Strukturgebieten eine bedeutende Rolle zur Erhaltung der Qualität in den sensiblen Gebieten «Bewahren». Sie soll insbesondere die Entwicklung im Bereich steiler, einsehbarer Hanggebiete, am Seeufer, in landschaftsprägenden Gebieten oder im Umgebungsbereich von Ortsbildgebieten wirksam drosseln. Die Ausprägung einer dichten, urbanen Mischzone entlang der Frutigenstrasse ist eine wichtige städtebauliche Zielsetzung und entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035. Das Attikageschoss als oberstes Geschoss ist städtebaulich nicht überzeugend und soll künftig durch die neuen Vorschriften in den Regelbauzonen nicht mehr gefördert werden. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Nachverdichtung durch Aufzonungen quartierverträglich erfolgt, weshalb diese in verschiedenen Gebieten einer erneuten Prüfung unterzogen wurden. In Struktur- und Ortsbildgebieten kann die Quartierverträglichkeit ausreichend durch die überlagernden Schutzbestimmungen gewährleistet werden.

Anpassungen

An der Mischzone WA5 entlang der Frutigenstrasse wird grundsätzlich festgehalten. Im Bereich Holidaykreisel/Bären wird sie neu jedoch als Mischzone WA4 mit Arealbonus ausgeschieden. An der flächenmässigen Ausscheidung der Wohnzone W3 als moderate, quartierverträgliche Nachverdichtung (gegenüber der früheren Wohnzone W2) wird grundsätzlich festgehalten, wobei durch die in Kapitel 2.1 erwähnten Änderungen (Grünflächenziffer, grosser Grenzabstand) eine Reduktion des geschaffenen Potentials erfolgt. An der Wohnzone W2 als zweigeschossige Zone ohne zusätzliches Attikageschoss wird in den Gebieten «Bewahren» grundsätzlich festgehalten. Im Bereich der Hanggebiete Lauenen-Hofstetten-Ried wird die Wohnzone W2 auf Kosten der Wohnzone W3 basierend auf den Mitwirkungseingaben gezielt ausgedehnt (Trüelweg/Goldiwilstrasse/Vogelsangweg/Sonnenhofweg). Im Westquartier (Mittlere Strasse/Stockhornstrasse/Pestalozzistrasse), im Neufeld (Adlerstrasse/Neufeldstrasse) sowie im Umgebungsbereich des Schadausaals (Seestrasse) werden verschiedene Gebiete basierend auf Mitwirkungseingaben von der Wohnzone W4 auf die

Wohnzone W3 mit Arealbonus reduziert und damit in diesen Gebieten der Qualitätssicherung eine höhere Bedeutung zugewiesen. Im östlichen Lerchenfeld (Feuerwerkerstrasse) wird die Wohnzone W4 in eine Wohnzone W3 reduziert.

2.5 Ausgleich von Planungsvorteilen

Öffentliche Mitwirkung

Zum Thema Mehrwertausgleich (MWA) wurden 10 Eingaben eingereicht. Darunter finden sich Rückmeldungen der Parteien BDP Thun, Grüne Thun und FDP Thun, des Gewerbevereins Thuner KMU, eines Leists und eines Architekturbüros. Verschiedene Fragen zum Verfahren, der Berechnung und der Umsetzung werden aufgeworfen. Es besteht seitens der Mitwirkenden ein hohes Informationsbedürfnis. Mehrfach wird dabei auch auf die kantonalen Vorgaben diesbezüglich hingewiesen. Es werden zudem vereinzelt konkrete Forderungen gestellt, welche Fälle nicht vom Mehrwertausgleich betroffen sein sollen. Dazu gehören beispielsweise Umzonungen von Arbeits- zu Mischzonen. Weiter wird die Entschädigungen von Minderwerten gefordert und es werden Vorschläge zur Mittelverwendung gemacht.

Haltung Gemeinderat

Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Die am 3. März 2013 vom Schweizer Stimmvolk angenommenen Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG) verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsbedingte Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Bern hat dazu im Baugesetz (Art. 142-142f) die entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen. Diese trat 2017 in Kraft. Auf kommunaler Ebene wird der Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement geregelt. Das Mehrwertausgleichsreglement (MWAR) der Stadt Thun ist seit 2018 in Kraft. Es muss sich nach den vorgenannten übergeordneten Bestimmungen richten. In der Stadt Thun werden bei Auf- und Umzonungen 35 % des planungsbedingten Mehrwertes abgeschöpft. Zudem gilt ein Freibetrag von 100'000 CHF. Bei Einzonungen werden 40 % des planungsbedingten Mehrwertes abgeschöpft. Der Gemeinderat nimmt das hohe Informationsbedürfnis zu diesem Thema zur Kenntnis und präzisiert entsprechend im Folgenden die Strategie zum MWA, wie sie im Rahmen der OPR verfolgt wird:

Im Rahmen der OPR werden für jene Parzellen, bei welchen aufgrund von Um- oder Aufzonungen ein wesentlicher Mehrwert entsteht, detaillierte Berechnungen nach den Vorgaben des Kantons und mittels anerkannter Methoden vorgenommen. Auch für Einzonungen werden die entsprechenden Berechnungen getätigt. Diese Berechnungen erfolgen auf den nach der Vorprüfung überarbeiteten Unterlagen der OPR in Hinblick auf die öffentliche Planaufgabe. Der Gemeinderat verfolgt dabei folgende Strategie:

- Mehrwerte, welche durch flächendeckend eingeführte Änderungen von allgemeinen Bauvorschriften in der Regelbauzone entstehen, sind nicht abgabepflichtig. Dies betrifft insbesondere die Aufhebung der AZ, die Einführung der GZ, die Reduktion der Grenzabstände, die Anpassung der Gebäudehöhen infolge der Umsetzung der BMBV sowie die Aufhebung der Regelung zum Attikageschoss.
- Mehrwerte, welche durch die Anwendung des Arealbonus entstehen sind nicht abgabepflichtig. Die Grundeigentümer investieren in diesem Fall in eine höhere Qualität, was nicht zusätzlich mit einer Abgabe belastet werden soll.
- Mehrwerte, welche durch Umzonungen oder wesentliche Aufzonungen im Rahmen der OPR entstehen (in der Regelbauzone sowie in ZPP und UeO), werden gemäss dem städtischen MWAR unter Berücksichtigung des Freibetrags von CHF 100'000 CHF berechnet.
- Gemäss den am 1. März 2020 in Kraft getretenen Anpassungen am Baugesetz (BauG) und der Bauverordnung (BauV) bezüglich der Mehrwertabschöpfung wird die Stadt zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe die vom Mehrwertausgleich betroffenen Grundeigentümer in geeigneter Weise über die Höhe der berechneten MWA und die Details zum weiteren Vorgehen informieren.

Anpassungen

Der Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen wird nicht mit den eigentlichen Instrumenten der OPR (ZP und BR) geregelt, sondern unabhängig davon im städtischen MWAR. Es besteht deshalb keine Möglichkeit im Baureglement oder dem Zonenplan direkt auf dieses Thema einzuwirken. Aufgrund der Anpassungen auf kantonaler Ebene sowie basierend auf der Strategie zum MWA im

Rahmen der OPR soll das städtische MWAR revidiert werden. Im Rahmen dieser Überarbeitung, soll die oben skizzierte Strategie zum MWA im Reglement entsprechend verankert werden.

3 ARBEIT

Öffentliche Mitwirkung

12 Eingaben – insbesondere seitens Gewerbe und Politik – weisen darauf hin, dass die OPR nebst Wohnraumpotential auch Potential für die Entwicklung von Arbeitsplätzen möglichst mittels konkreter Massnahmen schaffen muss und insbesondere das bestehende Gewerbe nicht vertrieben werden darf. Drei Eingaben lehnen entsprechend auch die Umzonungen von Arbeits- in Mischzonen ab. Eine Eingabe wünscht demgegenüber die Umzonung einer Arbeits- in eine Mischzone. Während einzelne Eingaben eine stärkere Nutzungsmöglichkeit in Arbeitszonen verlangen, äussern sich andere gegen Minimalvorgaben zum Beispiel betreffend Geschossigkeit. Einzelne Mitwirkungseingaben fordern eine Lockerung der Begrenzung von Verkaufsnutzungen in der Arbeitszone.

Haltung Gemeinderat

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, Thun mit der laufenden OPR nicht nur als Wohnstadt, sondern genauso als attraktiven Arbeitsstandort weiterzuentwickeln. Eine qualitätvolle Entwicklung der Stadt Thun hängt zwingend davon ab, dass Flächen sowohl für zusätzliche Arbeitsplätze ausgeschieden wie auch neue, attraktive Wohnangebote geschaffen werden. Im Zeithorizont der nächsten 15 Jahre wird im Rahmen der OPR und den parallel sowie nachgelagert dazu laufenden separaten Verfahren so insgesamt ein Potenzial für 4'000 zusätzliche Arbeitsplätze, 2'100 davon allein in der OPR. Langfristig kann sogar ein theoretisches Potential für über 21'000 Arbeitsplätze geschaffen werden (s. a. Bericht SEin Anhang F Erläuterungsbericht). Dieses Potential wird basierend auf den Strategien des STEK 2035 in der OPR massgeschneidert wie folgt umgesetzt: Bestehende Arbeitszonen sollen künftig besser ausgenutzt werden und sind in erster Linie dem produzierenden, emissionsintensiven Gewerbe vorbehalten. Gleichzeitig werden über die Ausscheidung neuer Mischgebiete zusätzliche Flächen für Dienstleistungs- und weitere emissionsarme Arbeitsnutzungen geschaffen. Das in den Arbeitszonen und Mischgebieten geschaffene Flächenpotential deckt damit – gemäss den im Rahmen der Analysen zur OPR getätigten Umfrage bei den Thuner Unternehmen - sowohl Entwicklungsabsichten bestehender Unternehmen wie auch Möglichkeiten zur Ansiedlung neuer Unternehmen ab. Mit Ausnahme des Gebietes entlang der Gwattstrasse, welches über ein sehr grosses Entwicklungspotential als Mischgebiet verfügt, werden die bestehenden Arbeitszonen beibehalten. Bestehendes Gewerbe soll nicht vertrieben, sondern in die Weiterentwicklung der Gebiete miteinbezogen werden. Die Besitzstandsgarantie ermöglicht zudem zeitgemässe Sanierungen und Umbauten. Das vorhandene Potential in den Arbeitszonen soll künftig deutlich besser ausgenutzt werden, wozu unter anderem die Vorgabe der minimalen Geschossigkeit beiträgt. Die Bestimmung der Arbeitszone betreffend Begrenzung der maximal zulässigen Geschossflächen für Verkaufsnutzungen stellt sicher, dass die Arbeitszonen primär dem produzierenden Gewerbe zur Verfügung stehen, die Innenstadt als lebendiges, attraktives Einkaufszentrum nicht weiter konkurrenziert wird und zusätzliches Verkehrsaufkommen in den angrenzenden, betroffenen Quartieren vermieden werden kann.

Anpassungen

Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird an der Stossrichtung zur Schaffung von zusätzlichen Flächen und Potentialen in den Arbeitszonen und Mischgebieten festgehalten. Im Baureglement entsteht entsprechend kein grösserer Anpassungsbedarf.

4 ORTSBILD UND STÄDTEBAU

4.1 Qualitätssicherung

Öffentliche Mitwirkung

Über 225 Mitwirkende haben sich in rund 60 Eingaben zum Thema Qualitätssicherung geäußert. Bei den Mitwirkenden handelt es sich neben Privaten auch um Parteien und verschiedene Organisationen. Von privater Seite betonen mehrere Eingaben die Wichtigkeit des Ortsbilds für die Lebensqualität und heben die Bedeutung von Bestandesbauten hervor. Stimmen aus dem Neufeldquartier weisen zudem auf den Wert des öffentlichen Raums hin. Viele Eingaben wünschen Ergänzungen und Präzisierungen betreffend der Entscheidungskompetenz der verschiedenen Akteure. Die Kompetenzen des Fachausschusses für Bau- und Aussenraumgestaltung (FBA) sollen gemäss verschiedener Rückmeldungen reduziert, resp. die Zuständigkeiten und Rollen klarer geregelt werden. In verschiedenen Eingaben wird eine andere Zusammensetzung des FBA beantragt, damit Umweltthemen, ökonomische Aspekte und Ortskenntnisse stärker gewichtet werden können. Demgegenüber wünschen verschiedene Architekten und der Berner Heimatschutz, dass Baugesuche in jedem Fall durch ein Fachgremium beurteilt werden.

Der SIA äussert sich detailliert zu den Artikeln, welche die Qualitätssicherung betreffen. Prozesse sollen präzisiert werden und es wird bemängelt, dass gewisse Unterlagen nicht zur Mitwirkung aufgelegt wurden. Analog zur Eingabe der SP Thun und des Architekturforums Thun fordert der SIA, dass qualitätssichernde Verfahren SIA-konform ausgestaltet und durch den SIA freigegeben werden müssen.

Haltung Gemeinderat

Wie in den Strategien und Zielen des STEK 2035 verankert, ist es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Stadt Thun mit geeigneten Instrumenten in Baureglement und Zonenplan sicherzustellen. Die hochwertige Gestaltung von Stadträumen, öffentlichen Aussenräumen und Quartieren sowie die Architektur in Erhaltungsgebieten stellen einen wesentlichen Standortvorteil der Stadt Thun dar. Diesen Qualitäten soll mit der gebietsspezifischen und bewährten Systematik der Ausscheidung von Struktur-, Altstadt- und Ortsbildgebieten Rechnung getragen werden (s. a. nachfolgendes Kapitel 4.2 Ortsbild- und Strukturgebiete). Je nach Gebiet und Schutzstatus der Bauten fallen die Anforderungen unterschiedlich hoch aus. Der Erhalt der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten der Stadt kann dabei nicht mit rein quantitativen Vorgaben (Baumasse) sichergestellt werden. Für Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete gelten höhere Qualitätsanforderungen, in Regelbauzonen hingegen soll nach klaren Massen und Vorgaben das Potential möglichst einfach ausgenutzt werden können. Grundvoraussetzung ist auch hier eine gute Gestaltung der Bauten und Aussenräume im Sinne einer guten Gesamtwirkung. Darüber hinaus werden bei grösseren Arealentwicklungen jeweils qualitätssichernde Verfahren durchgeführt. Hierbei ist es dem Gemeinderat wichtig, dass das jeweils zielführendste und auf das Gebiet, den städtebaulichen Kontext und die Fragestellung am besten abgestimmte Verfahren gewählt werden kann. Die heutige bewährte Systematik zur Qualitätssicherung soll aus den aufgeführten Überlegungen grundsätzlich weitergeführt werden. Aufgrund der Mitwirkungseingaben hat der Gemeinderat jedoch entschieden, Präzisierungen und Anpassungen in den Artikeln zur Qualitätssicherung und insbesondere zu den Regelungen des Fachausschusses vorzunehmen.

Anpassungen

Die Artikel zur Qualitätssicherung werden überarbeitet und präzisiert und insbesondere die Organisation und Zuständigkeit des Fachausschusses wie auch der weiteren Akteure angepasst und klarer sowie abschliessend definiert. Der Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung wird neu Fachbeirat Stadtbild genannt. Seine Aufgabe ist vorab die Beurteilung von gestalterischen und städtebaulichen Fragen in Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten. Präsiert wird er durch den Stadtarchitekten / die Stadtarchitektin, welche/r bei Bedarf weitere Fachexpert/-innen zur Beurteilung beiziehen kann. In der Regelbauzone wird der Fachbeirat künftig nicht mehr zur Beurteilung von Vorhaben beigezogen. Neu kann die Stadt Thun qualitätssichernde Verfahren verlangen, welche in einem Planungsvertrag geregelt werden. Bei diesen Verfahren soll Spielraum bezüglich der

Ausgestaltung des Verfahrens bestehen, weshalb an der offeneren Formulierung gemäss Mitwirkungsentwurf festgehalten wird.

4.2 Ortsbild- und Strukturgebiete

Öffentliche Mitwirkung

Zum Ortsbild sind 37 Mitwirkungseingaben eingegangen. Vier dieser Eingaben wurden jeweils mit gleichem Wortlaut von bis zu 175 verschiedenen Personen eingereicht. Mehrere Parteien stimmen den Regelungen grundsätzlich zu. Viele Mitwirkende äussern sich gebietspezifisch zu einzelnen Struktur- oder Ortsbildgebieten. In Goldiwil verlangen Private die Verkleinerung oder die Auflösung des Ortsbildgebietes O XIV «Goldiwil-Melli». Die FDP Thun hingegen erachtet das Vorgehen dort als verträglich. Verschiedene private Mitwirkende fordern, dass ein neues Ortsbildgebiet oder eine Erweiterung des Ortsbildgebiet O VII «Scherzligen-Schadau» aufgenommen wird, um das entsprechende ISOS Gebiet genauer abzubilden. Die 175-fach eingereichte gleichlautende Eingabe aus dem Quartier Seefeld sowie der Berner Heimatschutz stellen die Forderung nach einer Erweiterung des O VI «Seefeld» laut, welches die ursprünglichen Grenzen der Spitalmatte berücksichtigen soll. Die SP Thun weist auf den Zusammenhang mit dem ESP Bahnhof hin, welche eine Anpassung dieses Ortsbildgebietes allenfalls nötig macht. Zu den Strukturgebieten SI «Thuner Mischung» und S III «Gartenstadtsiedlungen» werden Korrekturen im Beschrieb beantragt. Verschiedene Mitwirkungseingaben betreffen das Strukturgebiet im Lerchenfeld. Einerseits wird gefordert, dem Ortsbildschutz ein höheres Gewicht zu geben und das Strukturgebiet entsprechend zu erweitern, andererseits bestehen auch Forderungen, einzelne Gebiete aus dem Strukturgebiet zu entlassen. Für die Altstadt und das Bälliz wird ebenfalls ein starker Ortsbildschutz gewünscht.

Haltung Gemeinderat

Wie in den Strategien und Zielen des STEK 2035 verankert, ist es dem Gemeinderat ein grosses Anliegen, eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Stadt Thun mit geeigneten Instrumenten in Baureglement und Zonenplan sicherzustellen. Im STEK 2035 werden Gebiete bezeichnet, welche bewahrt, respektive deren charakteristische Strukturen erhalten werden sollen. Grosse Teile dieser Gebiete sind bereits in der heutigen Grundordnung als Ortsbild- und Strukturgebiete bezeichnet, mit dem Ziel wertvolle Baustrukturen und prägenden Elemente zu schützen. Bei einer baulichen Entwicklung soll der Charakter dieser Gebiete erhalten bleiben. Die Analyse dieser Gebiete im Rahmen der OPR und des STEK 2035 wie auch die Erfahrungen aus der Praxis haben sowohl deren Ausdehnung wie auch die Richtigkeit der jeweiligen Bestimmungen bestätigt. Die bestehende Systematik der Ortsbild- und Strukturgebiete soll zur Wahrung der bestehenden Qualitäten entsprechend unverändert übernommen werden. Sie leisten einen wichtigen Beitrag an die angestrebte qualitätsvolle Weiterentwicklung der Stadt Thun unter Wahrung der heutigen hohen Lebensqualität. Damit kann der dauerhaften (über die regelmässige Überarbeitung der Grundordnung hinaus) Sicherung des Ortsbildschutzes Rechnung getragen werden. Der Umgang mit der ISOS Baugruppe mit dem Erhaltungsziel B im Gebiet Scherzligen-Schadau in der OPR wurde unter Einbezug der kantonalen Vorgaben sorgfältig abgewogen. Es zeigt sich dabei, dass die vorgesehene moderate Aufzonung in die W3 verträglich gestaltet werden kann und das Ausscheiden eines eigenständigen, neuen Ortsbildgebietes für diese Baugruppe nicht notwendig ist, zumal Teile davon bereits in bestehenden Ortsbildgebieten enthalten sind. In der Altstadt gelten bereits heute klare Vorgaben bezüglich dem Ortsbildschutz, dieser soll auch im neuen Baureglement gesichert werden.

Anpassungen

An der bisherigen Systematik und Strategie zum Umgang mit Ortsbild- und Strukturgebieten in der Grundordnung wird festgehalten. Die Anzahl und Ausdehnung der Gebiete werden beibehalten. Aufgrund der Mitwirkung werden kleine Anpassungen an einzelnen Beschrieben von Strukturgebieten vorgenommen. Anpassungen in anderen Artikeln betreffen teilweise ebenfalls die Eingaben in diesem Kapitel. Beispielsweise wurde mit der Beibehaltung eines reduzierten grossen Grenzabstandes und der moderaten Erhöhung der Grünflächenziffer das Potential in der Regelbauzone gesenkt und so eine verträgliche, qualitätsvolle Innenentwicklung ermöglicht, welche stärker auf die vorhandenen Qualitäten und Strukturen Rücksicht nimmt. Im Lerchenfeld wird auf einen Teil der Aufzonung in die Wohnzone W4 verzichtet; die Gebiete werden der Zone W3 zugeordnet. Die Gebiete der geplanten ZPP AO und AP werden in der Grundnutzung als Regelbauzonen mit darüber liegenden Strukturgebieten ausgedehnt, das Gebiet der geplanten ZPP AN wird von der OPR

ausgenommen, um in einem von der OPR losgelösten Prozess die Rahmenbedingungen für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung zu definieren.

4.3 Inventarobjekte

Öffentliche Mitwirkung

Bezüglich der Inventarisierung von Objekten im kantonalen Bauinventar gehen die Mitwirkungseingaben weit auseinander. Zwei Unternehmen beantragen die Streichung von Objekten aus dem Bauinventar, vier Mitwirkende setzten sich für die Aufnahme neuer Objekte in das Inventar ein. Der Berner Heimatschutz fordert darüber hinaus, dass gewisse Bau- und Strukturgruppen erweitert werden. Aus dem Seefeld sind 175 gleichlautende Eingaben bezüglich der Beurteilungskompetenz von erhaltenswerten Inventarobjekten eingegangen. Demgegenüber möchten andere Mitwirkende, dass im Seefeld (und auch generell) auf die Ausscheidung von Strukturgruppen verzichtet wird.

Haltung Gemeinderat

Die Festlegung und Einstufung von Objekten im Bauinventar der Stadt Thun erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton Bern. Die Stadt Thun kann sich dazu lediglich im Rahmen einer Vernehmlassung äussern. Das kantonale Bauinventar wurde durch die Fachexpert/-innen der kantonalen Denkmalpflege (KDP) überarbeitet und ist seit Juni 2018 rechtskräftig. Im Rahmen der OPR werden die Objekte nun im Schutzzonenplan (ZP II) mit behördenverbindlicher Festlegung übernommen, wie es den Vorgaben des Kantons entspricht. Anpassungen am kantonalen Bauinventar liegen nicht in der Kompetenz der Stadt Thun und können folglich im Rahmen der OPR nicht vorgenommen werden. Das Inventar enthält verschiedene Objekte und Gruppen. Die KDP ist nicht für alle Objekte des Inventars zuständig. Lediglich die Beurteilung der K-Objekte liegt in der Kompetenz der KDP. Zu den K-Objekten gehören alle als «schützenswert» oder «erhaltenswert» bezeichnete Baudenkmäler, welche zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören sowie kantonal oder eidgenössisch unter Schutz gestellte Objekte und alle im ISOS als Einzelelemente von nationaler Bedeutung eingestuften Objekte.

Anpassungen

Aufgrund der Vorgaben des kantonal übergeordneten, behördenverbindlichen Bauinventars können keine Anpassungen im Zonenplan II oder Baureglement vorgenommen werden. Im Baureglement werden jedoch in Artikel und Kommentar zum Bauinventar Präzisierungen vorgenommen, um klarer darzulegen, wer für die Beurteilung der jeweiligen Objekte zuständig ist.

4.4 Dachgestaltung

Öffentliche Mitwirkung

14 Eingaben setzten sich mit dem Thema Dachgestaltung auseinander. Der Fraktion Mitte Thun erscheint die Neuregelung sachgerecht. Sie bedauert jedoch, wie auch ein weiterer privater Mitwirkender, dass in gewissen Gebieten (bspw. W2) kein zusätzliches Dachgeschoss, resp. Attikagegeschoss mehr möglich sein wird. Verschiedene Architekten, Private und die glp Thun befürchten eine Beeinträchtigung des Ortsbildes und eine teilweise Bevorzugung von Flachdächern gegenüber Satteldächern. Einzelne Mitwirkende wünschen sich im Zusammenhang mit dem Schattenwurf weitergehende Regelungen bezüglich geneigter Dächer. Die BDP Thun und glp Thun verlangen zudem, die ökologische Bepflanzung von Flachdächern im Baureglement vorzugeben.

Haltung Gemeinderat

In der künftigen Zone W2 steht gemäss den Zielen des STEK 2035 das Bewahren der bestehenden Baustruktur, welche von zweigeschossigen Bauten geprägt ist, im Vordergrund. Gleichzeitig kommt dem Schutz des Orts- und Landschaftsbilds in diesen ausgewählten, sensiblen Gebieten, oft auch an Hanglagen, eine grosse Bedeutung zu. Aufgrund der Reduktion des grossen Grenzabstandes und dem Ersatz der AZ durch die GZ wird das Entwicklungspotential in diesen Gebieten gegenüber heute dennoch in der Regel nicht geschmälert. Zudem ist neu der Ausbau bestehender Volumen zulässig. Die Dachform soll in Regelbauzonen grundsätzlich frei wählbar bleiben. Die Dachgestaltung wird im Rahmen der guten Gesamtwirkung beurteilt. Vorhaben in sensiblen Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten haben weitergehende Vorgaben zu beachten. In Verbindung mit Lukarnen und der vollständigen Nutzung der Höhe im Giebelbereich scheint der Bau eines Satteldachs weiterhin attraktiv. Demgegenüber müssen Flachdächer bereits gemäss den Vorgaben der heute geltenden Grundordnung begrünt werden. Dies gilt künftig auch für Flachdächer, welche für Solarenergie genutzt werden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit diesen Vorgaben keine Dachform bevorzugt wird und die Wahl der Dachform situativ und projekt- sowie gebietsspezifisch erfolgen muss.

Anpassungen

Im Baureglement werden bezüglich der Dachgestaltung kleinere Anpassungen und redaktionelle Präzisierungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere Textbausteine in Anhang 1 und die Artikel zu der Begrünung und Begehbarkeit von Flachdächern. Der maximale Anteil der zum Aufenthalt genutzten Fläche auf Flachdächern wird neu auf einen Viertel der Dachfläche beschränkt, um einen ausgewogenen Anteil an Begrünung der Flachdächer und damit ein gutes Stadtklima sicherstellen zu können.

5 ÖKOLOGIE UND FREIRÄUME

5.1 Aussenraumgestaltung und Ökologischer Ausgleich

Öffentliche Mitwirkung

26 Eingaben äussern sich zu den Themen Aussenraumgestaltung und ökologischer Ausgleich. Dabei wurde eine Eingabe mit gleichlautendem Wortlaut 175 mal von verschiedenen Personen eingereicht. Verschiedene Mitwirkende befürchten, dass die Änderungen der Masse zum Verlust von Grünräumen führt (s. a. Kapitel 2.1 Innenentwicklung in Regelbauzonen). Ein grosser Anteil der Mitwirkenden fordert eine erhöhte Qualität und die Sicherstellung von naturnahen Aussenräumen und insbesondere auch den Erhalt und die Neupflanzung von Bäumen (s. a. Kapitel 5.3 Bäume). Mehrere Eingaben fordern eine Verschärfung der Bestimmungen betreffend Lichtimmissionen und deren Anwendung im gesamten Gemeindegebiet, während andere den Verzicht auf diese Bestimmungen fordern. Vereinzelt verlangen die Aufhebung oder Abschwächung der Bestimmungen betreffend Aussenräume. Einzelne Eingaben wünschen Fördermassnahmen für mehr Ökologie und Biodiversität im Kulturland, die Ausweisung zusätzlicher geschützter Lebensräume sowie Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Pflanzen. Verlangt wird zudem die Berücksichtigung ökologischer Nachhaltigkeitskriterien und -standards im Bau.

Haltung Gemeinderat

Der Gemeinderat ist sich der zunehmenden Bedeutung von Grünstrukturen und unversiegelten Flächen zugunsten der Siedlungsqualität und eines guten Stadtklimas im Laufe einer fortschreitenden Innenentwicklung bewusst. Entsprechend waren bereits in den Entwürfen zur Mitwirkung diverse Bestimmungen dazu im Baureglement enthalten. In Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen können und müssen quantitative Rückgänge bei unversiegelten Grünflächen teils auch über ökologische Qualitätssteigerungen kompensiert werden. Entsprechend werden die Vorgaben zur Gestaltung von Aussenräumen und deren ökologischen Qualität als zielführend erachtet, können jedoch teilweise noch präzisiert werden. Weitergehende Detailregelungen sollen im Rahmen der Umsetzung und Praxiserarbeitung geprüft werden, eine Verankerung im Baureglement wird hingegen als nicht stufengerecht beurteilt. Betreffend Lichtimmissionen werden die übergeordneten Bestimmungen der Umweltgesetzgebung als ausreichend beurteilt, weshalb auf eine Ausdehnung der Bestimmungen auf das ganze Gemeindegebiet verzichtet wird. Bei grösseren Arealentwicklungen wird durch den Gemeinderat die Anwendung von weitergehenden Standards, welche umfassende Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, angestrebt, was im Baureglement entsprechend - und soweit mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar – verankert ist. Basierend auf den Mitwirkungseingaben zu diesem Thema und zum geschaffenen Potential der Nachverdichtung in der Regelbauzone wurden die Masse und Instrumente in der Regelbauzone nochmals überprüft (s. a. Kapitel 2.1 Innenentwicklung in Regelbauzonen). Eine Anpassung dieser Masse leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt eines ausgewogenen Anteils an Grünflächen und Freiräumen.

Anpassungen

An den Bestimmungen zum Aussenraum und der ökologischen Qualität wird grundsätzlich festgehalten. Die Bestimmungen betreffend Aussenraumgestaltung, öffentlicher Räume, ökologischer Ausgleich und Durchgrünung werden aufgrund der Mitwirkungseingaben präzisiert, zielgerichtet zusammengeführt und ergänzt. (s. a. die Erläuterungen betreffend Erhalt, Ersatz oder Neupflanzung von Bäumen in Kapitel 5.3). Dies betrifft unter anderem auch das Thema Dachbegrünung (s. a. Kapitel 4.4 Dachgestaltung). Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird zudem die Grünflächenziffer erhöht und der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass gegenüber heute (10 m statt 14 m, resp. 8 m statt 11 m) beibehalten.

5.2 Strassenraumzone

Öffentliche Mitwirkung

12 Eingaben äussern sich zur neuen Strassenraumzone. Die Mehrheit erachtet diese als wichtige Festlegung zur Sicherung der Qualität des öffentlichen Raums. Ein Teil der Eingaben wünscht eine Ausdehnung auf zusätzliche Strassen. In einer Stellungnahme wird die Bedeutung und entsprechende Berücksichtigung des öffentlichen Raums in der Innenstadt für den Langsamverkehr und den öffentlichen Verkehr zusätzlich betont. Drei Eingaben lehnen die Strassenraumzone grundsätzlich ab, weil sie eine Schwächung des Strassenraums in seiner Verkehrsfunktion befürchten oder die zusätzliche Regulierung ablehnen. Eine weitere Eingabe lehnt die Strassenraumzone als direkt betroffene Grundeigentümerin zweier Parzellen ab.

Haltung Gemeinderat

Mit der Siedlungsentwicklung nach innen nimmt die Bedeutung des öffentlichen Raums als Freiraum zu. Ziele und Strategien zur Aufwertung des öffentlichen Raums sind entsprechend im STEK 2035 verankert. Diese werden nun im Rahmen der laufenden OPR mit geeigneten Instrumenten umgesetzt. Die Strassenraumzone sichert dabei eine angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Raums im Rahmen künftiger Bauvorhaben an und in wichtigen städtischen Strassenräumen. Mit einer aktiven Planung sollen Konzepte für eine qualitätsvolle Gestaltung und Aufwertung der wichtigen städtischen Strassenräume - unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Funktionen - erarbeitet werden. Dabei werden die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden entsprechend bei der Planung miteinbezogen.

Anpassungen

Die Strassenraumzone wird aufgrund der Mitwirkung und nach Überprüfung auf weitere bedeutende städtische Strassenräume erweitert: Allmendstrasse (Teil), Mittlere Strasse, Stockhornstrasse (Teil), Bernstrasse, Steffisburgstrasse, Graben, Burgstrasse (Teil), Frutigenstrasse. Der Geltungsbereich der Vorschriften zur Strassenraumzone wird zudem auf die Strassenabschnitte in Altstadt-, Ortsbild- und Strukturgebieten ausgedehnt. Für die einzelnen Strassenräume sind in einem nächsten Schritt spezifische Richtlinien zu erarbeiten.

5.3 Bäume

Öffentliche Mitwirkung

Im Rahmen der Mitwirkung sind 31 Eingaben Thema Bäume/Baumschutz eingegangen. Eine Eingabe mit gleichlautendem Wortlaut wurde 175 mal von verschiedenen Personen eingereicht. Während die überwiegende Mehrheit der Eingebenden einen stärkeren Schutz für bestehende Bäume verlangt – unter anderem wird ein Baubewilligungsverfahren für Baumfällungen gefordert – wünschen einzelne Eingaben die Aufhebung oder Abschwächung der Baubestimmungen im Baureglement oder die Nicht-Aufnahme von spezifischen Obstbaumgarten-Objekten. Im Weiteren wird die zusätzliche Aufnahme diverser Einzelbäume oder Baumreihen im Bauminventar, resp. deren Ausweisung im Zonenplan, gefordert. Mehrere Eingaben äussern die Befürchtung, dass die Bestimmungen betreffend unterirdische Bauten und die Änderung der Masse der Pflanzung von Bäumen bei Neubauten entgegenstehen.

Haltung Gemeinderat

Gemäss den Zielen und Strategien des STEK 2035 verfolgt der Gemeinderat mit der vorliegenden OPR eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Stadt Thun. Dazu gehört auch der Erhalt und die Förderung eines angemessenen Anteils von Grünstrukturen, insbesondere von Bäumen, welche bei fortschreitender Innenentwicklung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie eines guten Stadtklimas leisten. Dieser zunehmenden Bedeutung von Bäumen zugunsten einer guten Siedlungsqualität wird in den Entwürfen von Baureglement und Zonenplan Rechnung getragen, indem die Kompetenzen der Stadt hinsichtlich Erhalt, Ersatz und Neupflanzung präzisiert und ergänzt werden und der Baumschutz differenziert, basierend auf dem für die OPR aktualisierten Bauminventar, verankert wird. Gleichzeitig wird mit der aufgrund der Mitwirkung erfolgten Anpassungen an den Massen und Instrumenten der Regelbauzone (s. a Kapitel 2.1 Innenentwicklung in Regelbauzonen) mehr Spielraum für den Schutz und die Förderung von Bäumen und Grünflächen geschaffen.

Anpassungen

An der grundlegenden Systematik und Differenzierung zum Baumschutz und dessen Kategorien wird festgehalten. Aufgrund der Mitwirkungseingaben werden die Bestimmungen im Baureglement betreffend Erhalt, Ersatz oder Neupflanzung von Bäumen, sowie betreffend ökologischen Ausgleich und Durchgrünung jedoch präzisiert, zielgerichtet zusammengeführt und ergänzt. Im Vordergrund steht dabei die Einführung einer Meldepflicht für die Fällung von Bäumen mit einem Stammumfang von über 80 cm. Die Kategorie «schützenswerte» Bäume wird zudem in Anlehnung an die Kategorisierung von Objekten des Bauinventars neu in «erhaltenswert» umbenannt, der Schutzstatus bleibt dabei derselbe. Die Grünflächenziffer wird erhöht und der grosse Grenzabstand in gegenüber heute reduziertem Umfang (10 m, statt 14 m resp. 8 m statt 10 m) beibehalten.

5.4 Landschaft und Freiräume

Öffentliche Mitwirkung

Zum Thema Landschaft und Freiräume gingen 22 Eingaben ein. Dabei wurden zwei Eingaben mehrmals durch verschiedene Mitwirkende eingereicht. Die Rückmeldungen fielen dabei grossmehrheitlich positiv aus. Die erfolgte Ausweisung von Landschaftsschutz-, -schon- und -entwicklungsgebieten im Zonenplan und die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement fanden mehrheitlich Zustimmung. Mehrere Eingaben verlangen eine höhere Gewichtung der Freiräume gegenüber der fortschreitenden Innenentwicklung. Dazu werden präzisere und klarere Bestimmungen im Baureglement sowie die Erarbeitung eines Freiraumkonzepts verlangt. Einzelne Mitwirkende wünschen sich mehr Möglichkeiten für Ausbauten und Umnutzungen in der Landwirtschaftszone (LWZ), andere wiederum wünschen präzisere Bestimmungen für Landschaftsentwicklungsgebiete (L).

Haltung Gemeinderat

Der Gemeinderat sieht sich mit der Umsetzung der Ziele und Strategien des STEK 2035 bezüglich Schutz und Erhalt der Landschaftsqualitäten im Baureglement grundsätzlich bestätigt. Mit dem neuen Baureglement und den darin ausgewiesenen Landschaftsschutz-, schon- und entwicklungsgebieten wird die einmalige und qualitativ hochstehende Landschaft Thuns differenziert behandelt. Aufgrund der grundsätzlichen Zustimmung zu dieser Systematik wird an den Bestimmungen im Baureglement betreffend Landschaft sowie den Ausweisungen im Zonenplan festgehalten. Betreffend Bauen ausserhalb der Bauzone gilt übergeordnetes Recht. Die Sicherung der Qualität und Quantität der Freiräume ist ein zentrales Element bei der Siedlungsentwicklung nach innen. Diesem Anliegen trägt das neue Baureglement in Form verschiedenster Artikel Rechnung. Durch Anpassungen an den Massen und Instrumenten der Regelbauzone aufgrund der Mitwirkung (s. a. Kapitel 2.1 Innenentwicklung in Regelbauzonen) kann diesem Anliegen im Siedlungsgebiet noch zusätzliches Gewicht gegeben werden. Ein Freiraumkonzept, basierend auf den Analysen der OPR und mit Schnittstelle zum Legislaturziel 5: *Aussenräume und Lebensräume sind aufgewertet* soll im Rahmen eines von der OPR losgelösten Prozesses erarbeitet werden.

Anpassungen

Aufgrund der Mitwirkungseingaben sind nur geringfügige Anpassungen in den Bestimmungen des Baureglements betreffend Landschaft erforderlich. Einige Präzisierungen in den Bestimmungen zu den Landschaftsentwicklungsgebieten werden vorgenommen, damit die Vorschriften möglichst eindeutig und verständlich sind. Zur Stärkung der siedlungsbezogenen Freiräume bei fortschreitender Innenentwicklung werden die Formulierungen zu den Artikeln ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet, Aussenräume, Masse der Bauzonen (insbesondere Erhöhung der Grünflächenziffer und Beibehaltung des grossen Grenzabstandes in reduziertem Mass) entsprechend überarbeitet/präzisiert (s. a. Kapitel 5.1 Aussenraumgestaltung und Ökologischer Ausgleich und Kapitel 2.1 Innenentwicklung in Regelbauzonen). Der Zonenplan erfährt keine Anpassung.

5.5 Ufer- und Gewässerschutz

Öffentliche Mitwirkung

Zum Thema Ufer- und Gewässerschutz sind 15 Eingaben eingegangen. Die im Rahmen der OPR (und nachgelagert) vorgesehene lückenlose Uferschutzplanung über Uferschutzpläne USZ, Uferzonen UZ, über die grundeigentümergebundene Festlegung von Uferwegen im Zonenplan sowie über die entsprechenden Bestimmungen im Baureglement ergänzend zu den bestehenden Uferschutzplänen USP, werden in den Mitwirkungseingaben grundsätzlich nicht bestritten. Einzelne Eingabe weisen darauf hin, dass die Uferschutzplanung im Rahmen der OPR nicht vollständig ist. Mehrfach wird das Anliegen geäußert, kulturelle Angebote sowie (mobile) Gastro-Nutzungen in der Uferzone zu ermöglichen oder grosszügig zu bewilligen. Mehrere Mitwirkende äussern sich negativ zur Ausweisung von (teilweise aktuell noch eingedolten) Gewässerräumen (z. B. Gwattgraben) im Landwirtschaftsgebiet – resp. zu allfälligen künftigen Renaturierungsmassnahmen.

Haltung Gemeinderat

Das See- und Flussufergesetz (SFG) verpflichtet die Stadt Thun, Uferschutzpläne für die Aare und den Thunersee zu erlassen. Die Uferschutzpläne (USP, sowie alternativ USZ oder UZ) regeln die Ausdehnung der Uferschutzzone, den Verlauf des Uferweges, die allgemein benützbaren Flächen für Erholung und Sport sowie die Massnahmen zur Erhaltung der Uferlandschaften. In allen Gebieten, wo noch keine Uferschutzplanung besteht, wird der Zonenplan als Uferschutzplan anerkannt (vgl. Erläuterungsbericht, Anhang C: Bericht Anerkennungsgebiete). Der Bereich Pfaffenbühl-Yachtclub ist der einzige Uferbereich, in welchem die kantonalen SFG-Vorgaben im Rahmen der OPR noch nicht erfüllt werden. Der Erlass der entsprechenden Uferschutzplanung soll unmittelbar nach der OPR angegangen werden. Damit keine Probleme mit der Planbeständigkeit entstehen, wird dieses Gebiet entsprechend von der laufenden OPR ausgenommen. Mit dem Erlass der neuen UZ in der Innenstadt wird den breit abgestützten Anliegen, die Gastro-Nutzung im Uferbereich zu ermöglichen, standortgerecht Rechnung getragen. Seit Januar 2011 sind Städte und Gemeinden gemäss Gewässerschutzgesetz (GSchG) verpflichtet, Gewässerräume festzulegen und in der Ortsplanung zu verankern. Im Rahmen der laufenden OPR wird diese Aufgabe erfüllt. Auch bei Fliessgewässern im Wald und sehr kleinen Gewässern ist dabei gemäss Art. 41a Abs. 5d der Gewässerschutzverordnung (GSchV) ein Gewässerraum auszuscheiden, vor allem für Gewässer mit Hochwasserschutzrisiko oder Revitalisierungsbedarf. Dies betrifft unter anderem den Gwattgraben, der in der kantonalen Revitalisierungsplanung 2016-35 mit mittlerer Priorität vorgesehen ist. An der Ausscheidung der Gewässerräume wird entsprechend festgehalten. Im Fall von allfälligen, nach der OPR zu realisierenden Revitalisierungsplanungen werden die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt und die betroffenen Grundeigentümer bei der Planung der Massnahmen entsprechend miteinbezogen.

Anpassungen

Aufgrund der Mitwirkungseingaben sind nur wenige Präzisierungen in den Bestimmungen der einzelnen Zonen vorzunehmen, um diese eindeutiger und klarer auszuformulieren. An den im Zonenplan ausgewiesenen Gewässerräumen wird festgehalten. Weitere Anpassungen im Baureglement oder Zonenplan sind aufgrund der Mitwirkung nicht erforderlich.

6 ENERGIE UND MOBILITÄT

6.1 Energie

Öffentliche Mitwirkung

Zum Thema Energie sind 26 Eingaben eingegangen. Viele der Mitwirkungseingaben beantragen eine weitere Verschärfung der Energievorgaben bis hin zu einem Verbot von fossilen Energieträgern. Als Begründung wird dabei oftmals der fortschreitende Klimawandel aufgeführt. Mit Blick auf die nationalen Zielsetzungen gemäss Energiestrategie 2050 und der Netto-Null-Zielsetzung bezüglich CO₂ wird zudem eine verstärkte Förderung von Massnahmen zugunsten des Klimaschutzes gefordert. Demgegenüber äusserten sich eher wenige Eingaben – seitens Gewerbe - kritisch zu den vorliegenden Energiebestimmungen und verlangen, dass die Vorschriften im Baureglement gegenüber den kantonalen Vorgaben nicht verschärft und Ausnahmen für gewisse Gebäude, wie zum Beispiel in der Altstadt, aufgenommen werden.

Haltung Gemeinderat

Der Gemeinderat strebt im Rahmen der laufenden OPR eine nachhaltige und qualitätsvolle Weiterentwicklung der Stadt Thun an, wie dies bereits im überkommunalen Richtplan Energie und in den Zielen und Strategien des STEK 2035 verankert ist. Die Nutzung lokal verfügbarer, erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz stehen dabei im Vordergrund. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass diesen Zielen wie auch dem fortschreitenden Klimawandel mit den bestehenden Regelungen zur Energie im Baureglement Rechnung getragen wird. Bei Neubauten gehen die Vorschriften bereits deutlich weiter, was in Anbetracht des technischen Fortschritts vertretbar und umsetzbar ist. Gleichzeitig sind die Anforderungen nicht so hoch, dass eine massvolle Innenentwicklung dadurch blockiert würde. Entsprechend soll hier auch auf weitere Verschärfungen der städtischen Vorgaben bei einer allfälligen Anpassung der Werte der kantonalen Vorgaben verzichtet werden. Bei grösseren Arealentwicklungen im Rahmen von ZPP und UeO werden hohe Anforderungen gestellt, an welchen festgehalten wird. Bei der grundeigentümergebundenen Umsetzung der Ziele im Rahmen der Grundordnung ist die Stadt an die Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung gebunden. So sind beispielsweise verschärfte Vorgaben bei Sanierungen, ein Verbot von Ölheizungen oder auch die Vorgabe konkreter Energielabels und -standards in der Grundordnung nicht möglich. Die Anliegen aus der Innenstadt und dem Gewerbe zur Berücksichtigung von Gebäuden mit speziellen Herausforderungen nimmt der Gemeinderat auf, um diesen spezifischen Situationen gerecht zu werden. Das Anliegen für einen stärkeren Klimaschutz soll im Baureglement stärker verankert werden.

Anpassungen

An der Stossrichtung der Energie-Bestimmungen betreffend Regelbauzone und Sondernutzungsordnungen im Baureglement wird grundsätzlich beibehalten. Die einzelnen Bestimmungen werden jedoch präzisiert und teilweise ergänzt. So gelten neu für die Gebäudekategorien Industrie und Lager sowie die Bestandeszone keine verschärften Energievorgaben bei Neubauten. Ergänzt wird die Energiebestimmung, dass bei Neu-, Um-, An- und Aufbauvorhaben die passive Energienutzung sowie die Nutzung von Solarenergie anzustreben ist, um den Zielen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen. Präzisiert werden zudem die Optionen betreffend Anwendung von Energie- und Nachhaltigkeitsstandards bei Arealentwicklungen und Sondernutzungsordnungen. Ergänzend erfolgen weitere Energie- und Klima-relevante Anpassungen im nachfolgenden Kapitel 6.2 Mobilität.

6.2 Mobilität

Öffentliche Mitwirkung

Zum neu im Baureglement enthaltenen Artikel zum Thema Mobilität sind 20 unterschiedliche Eingaben eingegangen. Die BDP Thun, glp Thun und Grüne Thun sowie der VCS unterstützen den neuen Artikel. Die Grüne Thun, SP Thun und Pro Velo bemängeln generell, dass das Mobilitätsreglement der Stadt Thun zu wenig in die OPR Dokumente eingeflossen und gerade auch bei grösseren Arealentwicklungen zwingend ein Betriebskonzept Mobilität zu verlangen ist. Der Gewerbeverein Thuner KMU, espace.mobilité und die FDP Thun lehnen die Vorgabe, dass für bestimmte Bauvorhaben ein Betriebskonzept Mobilität vorzulegen ist ab, da dieses aus ihrer Sicht eine weitere planerische Hürde darstellt und die Erschliessung von Grundstücken Sache der Gemeinde ist. Des Weiteren haben die SVP Thun und der Hauseigentümergebieterverband Änderungsanträge in Bezug auf den Geltungsbereich und die Bemessungsgrösse eingereicht. Auch die Meinungen zur Bewirtschaftung der Kundenparkplätze für Einkaufsnutzungen sind gespalten: Vom Gewerbeverein Thuner KMU wird begrüsst, dass diese Regelung zu einer gewissen Gleichbehandlung von Betrieben im Stadtzentrum mit solchen ausserhalb der Innenstadt führt. Von der FDP Thun und espace.mobilité wird die Bewirtschaftung als nicht kundenfreundlich erachtet und es bestehen Zweifel, ob die monetäre Bewirtschaftungspflicht zum gewünschten Umsteigeverhalten auf andere Verkehrsmittel führt oder ob die Kunden Einkaufsmöglichkeiten in der Peripherie anfahren. Ebenfalls kritisch haben sich die FDP Thun, die SVP Thun, espace.mobilité sowie der Hauseigentümergebieterverband und Unternehmen zur Regelung geäussert, dass in der Arbeitszone ein Teil der Abstellplätze für Motorfahrzeuge gebäudeintern, unterirdisch oder mehrgeschossig zu erstellen ist. Mehrere Eingaben von Privatpersonen fordern, Tiefgaragen nicht mehr zu bewilligen und dafür den öffentlichen Verkehr zu fördern.

Haltung Gemeinderat

Die Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität ist im Mobilitätsreglement der Stadt Thun verankert. Im Gesamtverkehrskonzept der Stadt Thun 2035 werden konkrete Strategien und Massnahmen zur Umsetzung dieses Grundsatzes aufgezeigt. Die sorgfältige Abstimmung von Siedlung und Verkehr, die auf diesen von Stadtrat und Gemeinderat beschlossenen Grundlagen basiert, erfordert die Aufnahme gewisser grundeigentümergebieterverbindlicher Vorgaben im Rahmen der OPR. Dabei ist der durch die Siedlungsentwicklung nach innen entstehende Verkehr auf die Strassenkapazitäten und den öffentlichen Verkehr abzustimmen. Der Gemeinderat ist – basierend auf den Erfahrungen verschiedener Planungsgeschäfte – überzeugt, dass im Rahmen von Entwicklungs- und Bauvorhaben eine Auseinandersetzung mit der Mobilität zwingend ist, um die notwendige Akzeptanz der Vorhaben sicherzustellen. Das Betriebskonzept Mobilität bildet dabei einen guten Rahmen, um mit areal- und nutzungsbezogenen Massnahmen auf die jeweilige Situation abgestimmt eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität zu fördern und die Mobilität gezielt zu optimieren. Am Artikel zur Mobilität wird entsprechend festgehalten. Die Parkplätze auf öffentlichem Grund werden in der Stadt Thun bereits heute flächendeckend bewirtschaftet. Auch ein grosser Teil der öffentlich zugänglichen privaten Parkhäuser erhebt Parkgebühren. Die Vorgabe im Baureglement, dass Kundenparkplätze für Einkaufsnutzungen ab einer bestimmten Parkplatzzahl kostenpflichtig zu bewirtschaften sind, trägt zu einer Gleichbehandlung der öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätze auf Stadtgebiet bei. Die Festlegung der minimalen Ansätze trägt zur Vereinheitlichung bei und vermindert unerwünschten Suchverkehr. Mit einer konsequenten Parkplatzbewirtschaftung kann die Verkehrsverlagerung auf den Fuss- und Veloverkehr und den öffentlichen Verkehr unterstützt werden. Die Regelung, dass in der Arbeitszone ein Teil der Parkplätze gebäudeintern oder unterirdisch angelegt werden muss bezweckt eine flächensparende Nutzung der Arbeitszonen, Konkurrenzverminderung zwischen Arbeitsnutzung und Parkplatznutzung und trägt dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung Rechnung.

Anpassungen

An der Stossrichtung zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, wie sie im Baureglement über den Mobilitätsartikel, Vorgaben zum Arealbonus sowie in ZPP und UeO enthalten sind, soll grundsätzlich festgehalten werden. Die Bestimmungen werden teilweise leicht redigiert und insbesondere

die Vorgabe zur Erarbeitung eines Betriebskonzeptes Mobilität neu auch für grössere Arealentwicklungen im Rahmen von ZPP und UeO aufgenommen.

7 QUARTIERVERSORGUNG

7.1 Verkehr, Erschliessung

Öffentliche Mitwirkung

40 Eingaben äussern sich zu konkreten Verkehrsanliegen. Das mit der Ortsplanung ermöglichte Wachstum setze ein nachhaltiges Verkehrskonzept für den entstehenden Mehrverkehr voraus. Zahlreiche Eingaben wünschen sich explizit eine wirksamere Verkehrsberuhigung in den Wohnquartieren durch eine konsequentere Umsetzung von Tempo-30-Zonen. Ferner wird auch eine wirksame Förderung des Langsamverkehrs (Velofahrer/-innen, Fussgänger/-innen) und des öffentlichen Verkehrs gefordert. Im Weiteren werden in vereinzelt Stellungnahmen Verkehrsaspekte wie die Verkehrsführung in der Innenstadt, die Lüsslispanne oder der Hübelitunnel thematisiert.

Haltung Gemeinderat

Mit dem städtischen Gesamtverkehrskonzept GVK 2035 verfügt die Stadt Thun über eine zukunftsfähige Verkehrsstrategie, welche den aus dem Wachstum resultierenden Mehrverkehr - auch im Sinne des übergeordneten Reglements über eine nachhaltige städtische Mobilität (Mobilitätsreglement) - nachhaltig bewältigen kann. Das GVK 2035 wurde zeitgleich mit dem STEK 2035 erarbeitet und ist mit der Ortsplanung sorgfältig abgestimmt. Zahlreiche der im Rahmen der Mitwirkung eingebrachten Themen und Anliegen werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 als Zielsetzungen weiterverfolgt und in konkreten Projekten zur Umsetzung gebracht.

Anpassungen

Verkehrsthemen sind nicht Gegenstand der OPR. Auf Änderungen an den Dokumenten der OPR wird entsprechend verzichtet.

7.2 Zonen mit öffentlicher Nutzung (ZÖN)

Öffentliche Mitwirkung

Betreffend Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN) gingen 17 Mitwirkungseingaben ein. Mehrere Eingaben verlangen eine Erweiterung oder Änderungen von Zweckbestimmungen, insbesondere die Ermöglichung von Wohnnutzungen in bisherigen Zonen für öffentliche Nutzung, andere stellen sich gegen die geplante Umzonung bestimmter ZÖN zu Wohnzonen. Weitere Mitwirkungseingaben verlangen ZÖN-Erweiterungen zulasten von Misch- oder Arbeitszonen.

Haltung Gemeinderat

Die vorgesehenen Anpassungen der Bestimmungen im neuen Baureglement und Zonenplan leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des STEK 2035 im Bereich der öffentlichen Nutzungen. Sie dienen einer gut abgestimmten, qualitativ hochwertigen Quartiersversorgung mit einem kurz-, mittel- und langfristigen Horizont. Dabei steht insbesondere die Sicherung von Flächen für die bei fortschreitender Innenentwicklung notwendigen Schulraumerweiterungen im Vordergrund. Im Sinne des haushälterischen Umgangs mit Ressourcen sollen auch die ZÖN-Flächen effizienter genutzt und im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren weiterentwickelt werden können.

Anpassungen

An der grundsätzlichen Stossrichtung zur Ausscheidung von ZÖN wird festgehalten. Aufgrund der Mitwirkungseingaben erfolgen jedoch kleinere, formelle oder geringfügige Anpassungen in den Bestimmungen des Baureglements betreffend den bisherigen ZÖN. Einzelne ZÖN werden aufgrund der Mitwirkung von der OPR ausgenommen, damit innerhalb der Planbeständigkeitsfrist eine auf das Quartier abgestimmte Entwicklung dieser Gebiete möglich ist. Dies betrifft z. B. die heutige ZÖN 25 Erweiterung Gymnasium Thun-Seefeld. Auf die Umzonung der ZÖN 49 zu einer Wohnzone wird verzichtet, um langfristig den Betrieb des Alters- und Pflegeheims Sonnmatt sicherzustellen. Es werden keine ZÖN-Erweiterungen zulasten von Arbeitszonen vorgenommen.

8 ZONEN MIT PLANUNGSPFLICHT (ZPP) UND ÜBERBAUUNGSORDNUNGEN (UEO)

Öffentliche Mitwirkung

60 Eingaben umfassen Anliegen in Zusammenhang mit Zonen mit Planungspflicht (ZPP). Davon wurde eine Eingabe 72-mal mit gleichlautendem Wortlaut zur Schadaugärtnerei eingereicht. Die Eingaben sind äusserst vielfältig, teilweise sind sie genereller Art, teilweise spezifisch auf eine ZPP resp. ein Gebiet bezogen. Dazu kommen einzelne Eingaben, welche thematisch ebenfalls mit ZPP und/oder UeO zu tun haben, welche aber im Kapitel 10.1 Einzonungen resp. 10.1.1 Sportcluster behandelt werden. Über 95 Mitwirkende haben sich, grösstenteils im Rahmen von gleichlautenden Eingaben, ausführlich zur ZPP J Schadau, insbesondere den die Schadaugärtnerei betreffenden Sektor e geäussert. Die Eingaben verlangen in erster Linie, dass das Gebiet für öffentliche, kulturelle Nutzungen zur Verfügung steht und auf die Realisierung von Wohnnutzungen verzichtet wird sowie eine bauliche Entwicklung den bestehenden Strukturen Rechnung tragen muss, resp. von der Aufzonung auf W4 oder W3 abgesehen wird. Mehrfach wird dabei auch die Ausscheidung einer eigenen ZPP für den Sektor e beantragt. Die Präzisierung der generellen Bestimmungen in den ZPP und UeO-Artikeln bezüglich Energie wird durch die Mitwirkenden grösstenteils begrüsst. Ergänzend werden generelle Bestimmungen bezüglich Verkehr resp. Mobilität gefordert. In mehreren Eingaben wird kritisiert, dass die Stadt beabsichtigt, mit der OPR (zu) viele Gebiete von einer Regelbauzone in eine ZPP zu überführen. Zu UeO gingen nur 9 Eingaben ein, darunter eine Sammeleingabe mit über 150 Unterschriften zur UeO Haldenweg, welche nicht Gegenstand der OPR ist sondern in einem separaten Verfahren erarbeitet wird.

Haltung Gemeinderat

Mit der OPR sollen die Ziele und Strategien des STEK 2035 gebietsspezifisch und grundeigentümerverbindlich verankert werden. Das STEK 2035 weist Gebiete mit einem bedeutenden Innenentwicklungspotential der Strategie Neuorientieren zu. Diese Gebiete werden in der Regel über die Planungsinstrumente ZPP oder UeO entwickelt und in Baureglement und Zonenplan entsprechend ausgeschieden. Diese Instrumente ermöglichen die nötige Flexibilität für die Entwicklung dieser Gebiete über einen längeren Zeitraum, das Formulieren gebietsspezifischer, massgeschneiderter Lösungen und die Sicherstellung einer hohen Qualität. Gegenüber der Entwicklung in Regelbauzonen kann mit diesen Instrumenten eine bedeutend höhere Ausnutzung erreicht werden. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, in Gebieten mit Sondernutzungsordnungen angemessene, jedoch gegenüber den Regelbauzonen höhere Anforderungen bezüglich Gestaltung, Aussenräume, Energie und Mobilität zu stellen und damit einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung Thuns zu leisten. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurden die bestehenden, sowie die zur Mitwirkung vorgelegten neuen ZPP überprüft. Der Gemeinderat beabsichtigte dabei, Schwerpunkte zu setzen und zu deren Gunsten andere Gebiete in der Regelbauzone zu belassen.

Die Entwicklung der ehemaligen Schadaugärtnerei als Gebiet, in welchem primär öffentliche kulturelle Nutzungen und Freiräume realisiert werden können, ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Der Rahmen für die künftige Entwicklung wurde denn auch unter Beizug verschiedenster Interessenvertreter/-innen mittels einer Testplanung und eines partizipativen Prozesses ausgelotet. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen in der ZPP J, Sektor e, entsprechend verankert werden. Dies insbesondere auch, um Nutzungen, wie sie im Rahmen der laufenden Zwischennutzung realisiert werden, planungsrechtlich zu sichern. Dank den laufenden Zwischennutzungen können zudem vielfältige Erfahrungen gewonnen werden, welche in die künftige Entwicklung einfließen sollen. Die Anliegen aus der Mitwirkung sollen denn auch grossmehrheitlich in die Überarbeitung der ZPP einfließen. Mit den bestehenden Vorschriften ist bereits jetzt sichergestellt, dass die künftige Entwicklung des Gebietes den bestehenden historischen Strukturen Rechnung tragen und den Vorgaben des Ortsbildgebietes O VII «Scherzigen-Schadau» entsprechen müssen. Dafür ist zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen. Das Gebiet ist und bleibt Teil des O VII.

Anpassungen

An der Systematik der Ausscheidung von ZPP und UeO zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Entwicklung von Gebieten mit hohem Innenentwicklungspotential wird im Grundsatz festgehalten. Allerdings wird aufgrund der Mitwirkungseingaben die Anzahl neu erlassener ZPP reduziert und es werden einige ausgewählte Gebiete von der OPR ausgenommen. Aufgehoben und in Regelbauzonen überführt wurden die ZPP B, AO, AP, AS; verkleinert wurde die ZPP AB; von der OPR ausgenommen worden sind die ZPP X, AR und das Gebiet der ZPP AN. Die generellen Bestimmungen zu ZPP und UeO werden mit der Vorgabe ergänzt, dass ein Betriebskonzept Mobilität vorzulegen ist, welches Massnahmen aufzeigt mit dem Ziel, eine umweltfreundliche, nachhaltige Mobilität zu ermöglichen (s. a. Kapitel 6.2 Mobilität).

Schadaugärtnerei: Die ZPP J Schadau soll als Einheit belassen werden, um die Idee der «Kulturmeile» zu unterstreichen. Mit der Ausscheidung einzelner Sektoren kann den unterschiedlichen Zielen und Gegebenheiten der einzelnen Teile der Kulturmeile entsprochen und eine Entwicklung innerhalb der einzelnen Sektoren ermöglicht werden. Für das Gebiet der eigentlichen Gärtnerei ist der Sektor e in der ZPP ausgeschieden, welcher in erster Linie die Realisierung von öffentlichen und kulturellen Nutzungen sowie Freiflächen vorsieht. Aufgrund der Mitwirkung sollen Wohnnutzungen nur noch untergeordnet im südwestlichen und im nördlichen Teilareal zugelassen werden. Diese haben die Masse der Wohnzone W3 einzuhalten, welche mit der OPR auch für das angrenzende Gebiet eingeführt werden.

Weitere wesentliche materielle Änderungen aufgrund der Mitwirkung werden bei folgenden ZPP/UeO vorgenommen:

- ZPP C Bälliz: Präzisierung: publikumsorientierte Nutzung nur im Erdgeschoss zwingend
- ZPP I Zengergut: Anpassung Nutzungsmass
- ZPP L Rösslimatte: Streichung der Bestimmungen bezüglich gemeinnützigem Wohnen
- ZPP T Gwatt – Schoren: Anpassung der Energie-Bestimmungen
- ZPP Y Berntorgasse: Anpassung der Bestimmungen zum Viehmarktplatz
- ZPP AH Thun Süd: Anpassung Nutzungsmass auf die Grundeigentümerbedürfnisse
- ZPP AJ MMM Zentrum Oberland: Anpassung Nutzungsmass auf die Grundeigentümerbedürfnisse
- UeO r: Dem Anliegen zur Anpassung der Höhenmasse (Erhöhung auf 17.5 m) im Bereich der UeO r Allmendingen Gewerbezone G1 Süd wird mit der Überführung der UeO r in die Arbeitszone Rechnung getragen.

Eingaben zu von der OPR ausgenommenen Gebieten werden zur Kenntnis genommen und in den jeweiligen, von der OPR losgelösten, Planerlassverfahren berücksichtigt.

9 GEMEINNÜTZIGER UND PREISGÜNSTIGER WOHNUNGSBAU

Öffentliche Mitwirkung

11 Eingaben äussern sich zum gemeinnützigen oder preisgünstigen Wohnungsbau. Gefordert werden etwa die Schaffung einer Zone für preisgünstigen Wohnungsbau oder ein Artikel im Baureglement, welcher bei Arealen ab einer gewissen Grösse (4'000 - 6'000 m² Wohnen) einen zwingenden Anteil (mindestens 25 %) an gemeinnützigem bzw. preisgünstigem Wohnungen verlangt. Noch konkreter werden Anteile gemeinnützigen Wohnens in den ZPP-Vorschriften zu den Arealen Siegenthalergut und Bostudenzelg (Bläuerstrasse) gefordert. Im Weiteren wird - in Anlehnung an die Städte Bern, Burgdorf und Köniz – zu einem Grundsatzartikel zum gemeinnützigen Wohnungsbau angeregt, in welchem - mit Verweis auf eine kommunale Verordnung - die Absicht zur Förderung und langfristigen Sicherung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, die Bereitschaft zur Landabgabe an gemeinnützige Wohnbauträger bzw. deren Unterstützung bei der Landsuche und die Anforderungen an gemeinnützige Wohnbauträger geregelt wird.

Haltung Gemeinderat

Die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus ist in der Wohnstrategie (Ziel Nr. 4 «Erneuerung und Stärkung der Wohnbaugenossenschaften») enthalten. Der Anteil gemeinnütziger Wohnungen von gut 10 % soll demnach mindestens mit dem Wachstum des Gesamtwohnungsbestandes Schritt halten können. Die Wohnstrategie bezeichnet die Areale, welche für die Entwicklung des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Vordergrund stehen. Im Rahmen der Ortsplanung erfolgt die Umsetzung vorab in den Gebieten «Weiterentwickeln» mit moderaten, quartierverträglichen Aufzonen. Wichtige Gebiete werden - losgelöst von der OPR - in parallelen Arealentwicklungsprozessen konkretisiert. So soll insbesondere für die Gebiete Freistatt, Siegenthalergut, Bostudenzelg (Bläuerstrasse) und Äussere Schönau im Rahmen der Planungsinstrumente ein angemessener Anteil an gemeinnützigem Wohnen verankert werden, welcher eine deutliche Steigerung des gemeinnützigen Wohnungsbestandes in der Stadt Thun ermöglicht. Die Wohnstrategie behandelt die verschiedenen Areale und Wohnlagen bewusst differenziert. Nicht alle Areale sind geeignet für gemeinnützigen Wohnungsbau. Die lagegerechte Entwicklung von Wohnbauarealen ist ein wichtiges Ziel. Der Gemeinderat erachtet es deshalb nicht als zielführend, im Baureglement eine Bedingung zum gemeinnützigen Wohnungsanteil in Abhängigkeit zur Arealgrösse festzulegen, die Aufnahme eines Grundsatzartikels zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus wird hingegen als zielführend beurteilt.

Anpassungen

Im Baureglement wird ein Grundsatz-Artikel zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus aufgenommen. Die spezifische Festlegung eines Mindestanteils erfolgt im Rahmen der jeweiligen Arealentwicklungen basierend auf den Zielen der Wohnstrategie 2030.

10 ZONENÄNDERUNG

10.1 Einzonungen

Öffentliche Mitwirkung

16 Eingaben von Grundeigentümern/-innen äussern konkrete Anliegen für neue Einzonungen in die Bauzone. Sie betreffen vorab Parzellen in peripheren Gebieten, oftmals sind Fruchtfolgeflächen betroffen: Gwattmösli (Erweiterung Arbeitszone), Allmendingen/Amerika (Erweiterung Arbeitszone/Wohnzone), Allmendingen Hagacher (Mischzone), Goldiwil (Erweiterung Wohnzone) und Dürrenast/Sonnmattweg (Erweiterung Wohnzone). Die Burgergemeinde Thun äussert sich gegen die geplante Einzonung für den Sportcluster Thun Süd. Als weitere Idee wird eine «Waldstadt» im Gebiet alte Goldiwilstrasse angeregt.

Haltung Gemeinderat

Gemäss den Vorgaben des Raumplanungsgesetzes und den Strategien des STEK 2035 soll die künftige Entwicklung der Stadt Thun in erster Linie über die Entwicklung im bestehenden Siedlungsgebiet (Innenentwicklung) erfolgen. Ausnahmen bilden wenige, ausgewählte Einzonungen, die im öffentlichen Interesse liegen. Diese Strategie ist in den Entwürfen von Baureglement und Zonenplan entsprechend verankert. Die Möglichkeiten für neue Einzonungen werden durch das neue RPG stark eingeschränkt. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen und Flächen in Fruchtfolgequalität sind überaus hoch. Die Einzonungen müssen in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Für Wohn-, Misch- und Kernzonen muss der entsprechende Flächenbedarf über das kommunale Baulandkontingent («Baulandbedarf») nachgewiesen werden. Auch für Arbeitszonen ist ein expliziter Bedarfsnachweis erforderlich. Zudem verlangt die Einzonung von Fruchtfolgeflächen eine flächenentsprechende Kompensation. Die im Rahmen der Mitwirkung eingegangenen Einzonungen wurden im Rahmen einer Voranfrage dem Kanton zur Beurteilung zugestellt. Für die Einzonungen, welche Fruchtfolgefläche betreffen kann entsprechend den vorangehend beschriebenen Anforderungen keine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt werden. Aufgrund der Ausgangslage betreffend Baulandbedarf kann auch für die Einzonungen betreffend Kulturland keine Genehmigungsfähigkeit in Aussicht gestellt werden. Darüber hinaus soll insbesondere in landschaftlich oder ortsbildlich sensiblen Gebieten (Uferbereiche, Goldiwil, Hanggebiete) auf Neueinzonungen verzichtet werden, weil sie mit den Zielen des Ortsbild- und Landschaftsbildschutzes sowie den Zielen der Raumplanung nicht vereinbar sind. Die Neueinzonung für den Sportcluster Thun Süd entspricht hingegen den übergeordneten Zielen des STEK 2035 und ist bereits im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK TOW verankert.

Anpassungen

An der Strategie zur Innenentwicklung gemäss STEK 2035 wird festgehalten. Auf eine Aufnahme zusätzlicher Einzonungen wird grundsätzlich verzichtet. Ausnahme bildet dabei eine flächenmässig untergeordneten Siedlungsarrondierung am Strättlihügel sowie die Einzonung im Gebiet Gwattmösli, welche die bestehende Arbeitszone arrondiert und mit welcher der Weiterbetrieb des bestehenden Unternehmens und damit Arbeitsplätze gesichert werden können. Die Sicherung von Arbeitsplätzen entspricht einem wichtigen Interesse der Stadt Thun, der Region und des Kantons kann.

10.1.1 Sportcluster

Öffentliche Mitwirkung

Zum Sportcluster und damit der neuen ZPP BB sind verschiedene Eingaben eingegangen. Die geplante ZPP BB wird mehrheitlich nicht in Frage gestellt. Die betroffene Grundeigentümerin die Bürgergemeinde Thun äussert sich jedoch negativ gegenüber der geplanten Einzonung als Sportcluster und wünscht eine Einzonung als Wohn- oder Mischgebiet. Mehrfach wird das Anliegen geäussert, dass die Eissporthalle (heute Grabengut) in den Sportcluster verlegt wird, zudem wird auch die Erstellung eines Hallenbades im Sportcluster gefordert. Die Thuner Reitvereine (Kavallerie-Reitverein Thun und Umgebung und Pferdesportverein Thun) wünschen die Erstellung von Infrastruktur für Reit- und Hundesport im Sportcluster.

Haltung Gemeinderat

Der Gemeinderat ist erfreut, dass die im STEK 2035 und RGSK TOW verankerte Einzonung der Flächen für den Sportcluster grundsätzlich auf Zustimmung stossen. Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung der Stadt Thun geleistet werden. In der geplanten ZPP BB, welche direkt an die bestehende ZPP AH mit Stadion und Rasenspielfelder angrenzt, sollen weitere Sportnutzungen angeordnet werden. Mit der Realisierung können im Gegenzug wichtige Flächen im Lachenareal als grosszügiger öffentlich zugänglicher Freiraum freigespielt werden. Damit werden die bei fortschreitender Innenentwicklung notwendigen Naherholungsflächen geschaffen und die Aufwertung dieses bedeutenden Frei- und Grünraums in Seenähe ermöglicht. Diese Zielsetzung ist im RGSK TOW seit längerem verankert, ist grundsätzlich mit den Vorgaben des RPG und dem kantonalen Richtplan vereinbar und entspricht den Überlegungen des Konzept Sportcluster, welches unter Einbezug der Bürgergemeinde Thun erarbeitet wurde. Eine Einzonung dieser Fläche für Wohn- und/oder Arbeitsnutzungen ist aufgrund der übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton nicht möglich. Die Grundeigentümerin wird in die weitere Planung des Gebietes eng miteinbezogen. Für die Entwicklung des Sportclusters über Zeit soll eine gewisse Flexibilität bezüglich der Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Die geplante ZPP BB lässt den Bau eines Hallenbades oder von Eissportinfrastruktur grundsätzlich zu. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass der Planungs- und Projektierungskredit für die Sanierung der bestehenden Eissporthalle an ihrem heutigen Standort Grabengut durch den Stadtrat beschlossen wurde. Welche Sportanlagen zu welchem Zeitpunkt realisiert werden, ist im Rahmen eines weiteren, auf die Finanzplanung der Stadt abgestützten, politischen Prozesses zu klären und in einer Überbauungsordnung festzuhalten. Der Gemeinderat nimmt das Anliegen der Reitvereine für eine Nutzung von Fläche im Sportcluster ernst und hat dieses vertieft geprüft. Aufgrund der beabsichtigten (Teil)Verlagerung der Sportnutzungen aus dem Lachenareal, stehen für eine allfällige Reitnutzung jedoch keine freien Flächen zur Verfügung. Denkbar wäre allenfalls eine befristete Übergangslösung.

Anpassungen

Aufgrund der Mitwirkungseingaben werden gewisse Präzisierungen im Erläuterungsbericht vorgenommen. An den Vorschriften der ZPP BB werden keine Anpassungen vorgenommen.

10.2 Auszonungen

Öffentliche Mitwirkung

26 Eingaben äussern sich zu den geplanten Auszonungen peripherer und/oder unbebauter Parzellen von der Bauzone in die Landwirtschaftszone. Die Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer wehrt sich gegen die geplante Auszonung. Wichtige Gründe sind die heutige Bau- und Erschliessungsreife der Parzellen, das Vorliegen konkreter Entwicklungsabsichten, der mit einer Auszonung verbundene Wertverlust des Landes oder dessen Nichteignung als Landwirtschaftsland. Ein Grundeigentümer in Goldiwil stimmt der geplanten Auszonung zu. Drei nicht direkt betroffene Personen äussern sich zu den geplanten Auszonungen, wobei zwei diese grundsätzlich gutheissen, eine weitere diese jedoch von der Bereitschaft der Grundeigentümer abhängig macht.

Haltung Gemeinderat

Die zur Auszonung beantragten Parzellen liegen meist peripher am Rande der Landwirtschaftszone. Sie sind insbesondere in den Hangbereichen oft schwierig zu erschliessen. Durch eine Auszonung könnte die Stadt Thun das knappe kommunale Baulandkontingent für geeignete, im öffentlichen Interesse liegende Einzonzungen verbessern. Mit allen von möglichen Auszonungen betroffenen Grundeigentümern wurden während der Mitwirkung Gespräche geführt, um deren kurz- bis mittelfristige Absichten zu klären. Im Grundsatz soll, basierend auf den geführten Gesprächen, vorerst auf eine Auszonung gegen den Willen der Grundeigentümer verzichtet werden. Gleichzeitig soll die Nicht-Auszonung von Parzellen, bei welchen konkrete Entwicklungsabsichten bestehen, jedoch mit einer Bauverpflichtung vertraglich so geregelt werden, dass im Falle einer Nichtbebauung innerhalb von 15 Jahren eine Auszonung erneut geprüft wird.

Anpassungen

Auf die geplanten Auszonungen wird mit zwei Ausnahmen vorläufig verzichtet. Eine Auszonung erfolgt mit Zustimmung des Grundeigentümers im Gebiet Goldiwil/Stegacher. Eine weitere Auszonung erfolgt gegen den Willen des Grundeigentümers im Gebiet Lauenen/Spittelweg, da sich die entsprechende Parzelle aufgrund der Steilheit des Geländes nicht mit verhältnismässigem Aufwand erschliessen lässt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall in engem Austausch mit dem betroffenen Grundeigentümer festgelegt.

10.3 Umzonungen

Öffentliche Mitwirkung

22 Eingaben äussern sich zu konkreten Umzonungsvorhaben. Mehrere Eingaben wehren sich gegen die geplante Umzonung entlang der Mittleren Strasse (EXPO-Areal) von der Wohnzone in die Arbeitszone. Drei Eingaben wehren sich gegen die geplante Aufhebung der Zone mit Planungspflicht für die Gärtnerei Schoren und die damit verbundene Umzonung in die Wohnzone W2. Im Lerchenfeld wird mehrfach eine Umzonung der südlich der Allmendstrasse gelegenen Arbeitszone in eine Mischzone verlangt. Die BLS wehrt sich gegen die Zuweisung ihrer Bahnareale und der Werft im Lachenareal zur neuen Zone für Bauten und Anlagen der Bahn ZBB bzw. gegen die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen für bahnfremde Nutzungen. Die Migros Aare beantragt eine explizite Legitimierung der Verkaufsnutzung, sowie von Bildungseinrichtungen in den Mischzonen und in der Bestandeszone. Der Gewebeverein Thuner KMU lehnt Umzonungen von Arbeitszonen zu Mischgebieten ab, um die Vertreibung bestehender Gewerbebetriebe zu verhindern. Die Stiftung Wohnen im Alter möchte die Parzellen des Altersheims Sonnmatt in der Zone für öffentliche Nutzungen belassen und nicht in eine Wohnzone W3 umzonen.

Haltung Gemeinderat

Die verschiedenen Anliegen wurden einer erneuten Prüfung unterzogen. Die Erweiterung der Arbeitszone im Bereich der Mittleren Strasse dient dem Erhalt und der Stärkung der bestehenden angrenzenden Arbeitszone sowie der Entwicklungsmöglichkeit der Thun EXPO. Damit wird zudem längerfristig eine Klärung der Nutzungsanordnung im Bereich der Mittleren Strasse erreicht. Für die Gärtnerei Schoren ist das Planungsinstrument einer Zone mit Planungspflicht nicht angemessen. Es handelt sich hier nicht um ein Gebiet mit starken Verdichtungsmöglichkeiten, sondern mit einem geringen Potenzial gemäss den umgebenden Parzellen für Wohnen (Regelbauzone W2). Der Fortbestand des heutigen Gärtnereibetriebs ist durch die Besitzstandsregelung gesichert. Die Arbeitszone im Lerchenfeld wird weiterhin als geeignete Nutzung zwischen den verkehrsintensiven Achsen der Autobahn A6 und Allmendstrasse angesehen, darüber hinaus ist es erklärtes Ziel des Gemeinderates, im Rahmen der OPR die bestehenden Arbeitszonen in der Regel zu erhalten und künftig besser auszunutzen. Nur ausgewählte Gebiete mit hohem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 sollen neu in Mischgebiete umgezont werden. Für bestehende Gewerbe gilt dabei der Besitzstand, welcher eine zeitgemässe Sanierung oder Umbau ermöglicht. Diese Betriebe sollen zudem in die Weiterentwicklung der Gebiete eng einbezogen werden. Grundstücke der SBB und BLS sollen vorab den bahneigenen Zwecken dienen. Bahnfremde Nutzungen, welche nicht den Bahnkunden zu Gute kommen, sollen sich auf diesen Grundstücken nicht ungeordnet entwickeln können, weil sie künftige Entwicklungsmöglichkeiten präjudizieren. Dies gilt insbesondere für das Güterbahnhof-Areal und die Umgebung des Bahnhofs Thun, deren städtebauliche Entwicklung eine wichtige Zielsetzung im STEK 2035 ist.

Anpassungen

An der grundsätzlichen Stossrichtung der Umzonungen wird festgehalten. Es werden lediglich kleinere Anpassungen in einzelnen Kommentaren (Erläuterungen zu mässig störendem Gewerbe und den Kunden dienende, standortabhängige Dienstleistungen Dritter in der ZBB) vorgenommen. Auf die Umzonung der Parzellen des Alters- und Pflegeheims Sonnmatt wird verzichtet. Diese verbleiben in der heute bestehenden Zone für öffentliche Nutzungen.

11 BAULINIENKATASTER

Öffentliche Mitwirkung

Die Mitwirkungseingaben und die Haltung der Bevölkerung in Bezug auf die Baulinien sind vielfältig und beziehen sich oftmals auf spezifische einzelne Baulinien. Während manche Mitwirkende die Aufhebung der Baulinien und die daraus resultierende Flexibilisierung der Bauvorschriften begrüßen, wünschen sich andere die Beibehaltung der Baulinien, um die vorhandenen Strukturen zu schützen.

Haltung Gemeinderat

Grundsätzlich sieht sich der Gemeinderat in seiner Strategie bezüglich dem Umgang mit Baulinien in der OPR bestätigt. Alle Baulinien wurden aus verkehrlicher sowie städtebaulicher Sicht geprüft. Die verbleibenden Baulinien dienen entweder der Raumsicherung für einen künftigen Strassenausbau oder der Beibehaltung von wertvollen städtebaulichen Strukturen. Alle anderen veralteten, nicht mehr zweckmässigen Baulinien werden aufgehoben. An diesem Grundsatz wird festgehalten.

Anpassungen

Die einzelnen Eingaben wurden sorgfältig überprüft. Mehrere Anliegen, die der formulierten Grundsatzhaltung nicht widersprechen, konnten angenommen werden.

ANHANG: EINGABEN UND ANT- WORTEN

1 ERLÄUTERUNGEN ZUM ANHANG

Im Folgenden werden alle Eingaben, der Umgang mit den einzelnen Eingaben im Rahmen der Auswertung der Mitwirkung und die Beantwortung dargestellt. Dafür wurden die Eingaben nummeriert und die verschiedenen Anliegen identifiziert. Die Anliegen wurden wiederum nummeriert – diese Nummerierung entspricht der Dezimalstelle. Die Nummerierung der Eingaben erfolgte chronologisch gemäss Eingang beim Planungsamt. Alle über die Mitwirkungsplattform eingereichten Eingaben wurden anschliessend hinzugefügt.

In der folgenden Zusammenstellung der Eingaben werden Anliegen mit gleichlautendem Wortlaut zusammengefasst und lediglich bei der ersten Eingabe per Dezimalstelle nummeriert.

Bei der Umsetzung werden folgende Kategorien unterschieden:

- *Angenommen:* Das Anliegen wird aufgenommen und in den Unterlagen der OPR in geeigneter Weise umgesetzt.
- *Nicht angenommen:* Das Anliegen kann gemäss Beantwortung nicht umgesetzt werden.
- *Teilweise angenommen:* Das Anliegen kann gemäss Beantwortung teilweise umgesetzt werden.
- *Zur Kenntnis:* Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Es besteht jedoch kein Anpassungsbedarf an den Unterlagen der OPR.
- *Nicht Gegenstand OPR:* Das Anliegen bezieht sich auf Inhalte, die nicht im Rahmen der OPR behandelt werden.

2 EINGABEN UND ANTWORTEN NACH THEMA

2.1 Allgemeine Eingaben

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
16 <i>Gemeinde Uetendorf</i>				X		Nach der Sichtung der Unterlagen haben wir den Eindruck einer sehr umfassenden Bearbeitung der Ortsplanungsrevision erhalten. Wir erkennen, dass die Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung und die Gebote der heutigen Gesellschaft aufgenommen und realitätskonform umgesetzt werden.	Die Unterstützung wird zur Kenntnis genommen.
34.2 <i>Mieterinnen- und Mieterverband Regionalgruppe Thun – Oberland, 147.2 Gewerkschaftsbund Thun</i>			X			Sämtliche Vorschriften, welche vor allem die Erfüllung ökologischer, soziologischer, städtebaulich/architektonischer oder energetischer Anliegen anstreben und oft nicht einfach quantifizierbar sind, sind eindeutiger zu formulieren: Begriffe wie „soweit möglich“, „in der Regel“ und dgl. sind zu streichen, da sie meistens die Zielsetzung abschwächen sowie die Interpretation und die Anwendung erschweren.	Das Anliegen wurde überprüft. Die Formulierungen mit Relativierungen wurden geprüft und teilweise präzisiert. Dies betrifft unter anderem die Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich und Energiebestimmungen. Teilweise wird jedoch explizit eine offene Formulierung gewährt, um spezifischen Situationen Rechnung tragen zu können.
45.10 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>			X			Wir bedauern, dass keine wirklich innovativen Ansätze zur Stadtentwicklung (Siedlung und Landschaft) erkennbar sind (bspw. alternative Wohnformen, 2000-Watt-Areal, Autofreies Wohnen, Grundlagen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung).	Das Anliegen kann nur bedingt im Rahmen der Grundordnung aufgenommen werden. Die kantonale Gesetzgebung gibt vor, was in der Grundordnung vorgeschrieben werden kann. Energiestandards oder Labels gehören nicht dazu. In neueren Sondernutzungsordnungen (ZPP, UeO) werden eine umweltfreundliche Mobilität und innovative Energie- sowie Nachhaltigkeitslösungen

						jedoch stark gewichtet und im Rahmen von Planungsvereinbarungen zwischen Stadt und Grundeigentümer eingefordert.
48.2 <i>Leist Hohmad</i>			X		Die über das Quartier Hohmad gelegten Zonen erachten wir als richtig.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
90.1 <i>Pro Natura Region Thun</i>			X		Es wird wirklich fast flächendeckend in allen Zonen geändert, dass es schwierig ist, den Überblick zu erhalten. Die Vermutung besteht, dass es auch die Fachleute nicht überblicken und eine ungesteuerte Verdichtung zu Ungunsten der Durchgrünung folgt.	Es ist nachvollziehbar, dass die Unterlagen und die Anzahl Anpassungen sehr umfangreich sind. Da es sich bei der vorliegenden Revision um eine Gesamtrevision handelt, führt dies zu einer Vielzahl von Anpassungen. Mit der OPR wird die Innenentwicklung gezielt gelenkt, dabei wird insbesondere auch die Durchgrünung über verschiedene Massnahmen gestärkt (u.a. Artikel zu Ausserraum, ökologischem Ausgleich, Grünflächenziffer, Baumschutz). Aufgrund der Mitwirkung wird diesen Themen in der Überarbeitung noch mehr Gewicht gegeben.
95.1 <i>VCS Regionalgruppe Thun - Oberland</i>	X				In fast allen Zonen wird verdichtet und geändert, so dass es schwierig ist, den Überblick zu behalten. Dies führt zu Mehrverkehr. Dass ZPP's oder UeO's einen Stadtteil verändern ist bekannt. Zusätzlich haben Aufzonungen ganzer Quartiere, der Wegfall des grossen Grenzabstands im ganzen Stadtgebiet, der Arealbonus sowie die Grünflächenziffer, eine Verdichtung zur Folge. Die Identifikationsmöglichkeiten mit unseren Quartieren drohen zu schwinden. Unser Fazit ist somit: Weniger wäre mehr! Und es braucht dringend ein Freiraumkonzept, das die Grün- und	Die angestrebte Innenentwicklung ermöglicht eine moderate, quartierverträgliche Aufzonung, und ist auf das STEK 2035 sowie das GVK 2035 abgestimmt. Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben werden die Instrumente und Masse in der Regelbauzone jedoch nochmals angepasst und das so geschaffene Entwicklungspotential reduziert und stärker auf vorhandene Strukturen Rücksicht genommen. Die Grünflächenziffer wird erhöht, der grosse Grenzabstand in leicht reduziertem Mass beibehalten. Eine sorgfältige Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr ist bereits

					Freiräume sichert und eine Naherholung erlaubt. Dadurch kann der Verkehr eingedämmt werden. Als Konsequenz sind in Zukunft autoarme oder autoreduzierte Siedlungen zu bauen, weil sonst der motorisierte Verkehr zusammenbrechen wird.	in den Mitwirkungsentwürfen erfolgt: Im BR werden neu Rahmenbedingungen betreffend Mobilität (Art. 11-13) festgelegt. Entwicklungen, welche den Arealbonus in Anspruch nehmen, müssen aufweisen, dass kein Mehrverkehr gegenüber dem Bauen gemäss Regelbauzone entsteht. Aufgrund der Mitwirkung werden bei grösseren Arealentwicklungen (ZPP, UeO) ebenfalls weitergehende Vorgaben zu Mobilität vorgegeben. Die Analysen für die Erarbeitung eines Freiraumkonzeptes wurden im Rahmen der OPR erstellt, das Konzept wird in einem nächsten Schritt erarbeitet.
96.1 <i>BDP Thun, 162.4 Gewerbeverein Thuner KMU</i>				X	Die Ausklammerung von gewissen Gebieten mit besonderen Planungsbedürfnissen aus der allgemeinen OPR erachten wir als zweckmässig.	Die Zustimmung zum differenzierten Vorgehen mit den Ausklammerungsgebieten wird zur Kenntnis genommen.
115.3 <i>Berner Heimatschutz</i>	X				Art. 1 Abs. 1 soll ergänzt werden: Vorschriften des Bundes und Kantons sind dem Baureglement übergeordnet wie z. B. ISOS.	Der Hinweis auf übergeordnetes Recht findet sich im Vorspann des BR. Hinweise auf das ISOS und ICOMOS werden zudem an geeigneter Stelle in den Kommentaren ergänzt.
122.1 <i>Grüne Thun</i>				X	Fünf Mitwirkungen zur gleichen Zeit, wovon drei für die nachhaltige und zukunftsgerichtete Entwicklung der Stadt Thun zentrale Projekte sind (OPR, ESP und Siegenthalergut) ist schlicht nicht zumutbar. Dies übertrifft den aus unserer Sicht für Milizorganisationen zumutbaren Umfang in aller Deutlichkeit.	Die Rückmeldung wird zur Kenntnis genommen. Mit den gleichzeitig laufenden Mitwirkungsverfahren sollte ein möglichst vollständiges Bild über die Entwicklung der Stadt Thun ermöglicht werden. Die Prozesse werden aufgrund der Rückmeldung hinsichtlich Optimierungsmöglichkeiten für die Zukunft überprüft.
122.2 <i>Grüne Thun</i>	X				Qualitative und quantitative Umwelt und Klimaziele sind zu definieren. Siehe beim Erläuterungsbericht S. 39/40. Zum Beispiel: - CO ₂ Neutral bis spätestens 2050	Das Anliegen wird im Rahmen von Anpassungen im EB aufgenommen.

					- jeder Neu- und Umbau muss CO ₂ neutral sein.	
122.11 <i>Grüne Thun</i>	X				Allgemein sollte bei zukünftigen Planungsgeschäften die Tatsache, dass der Klimanotstand gilt, stärker berücksichtigt werden und entsprechend ein Paradigmenwechsel in der Ortsplanung, ZPPs und ÜOs stattfinden. Die Abbildung Rahmenbedingungen: Klimanotstand Stadt Thun 2019, Legislaturziel Smart City, Energiestrategie 2050, Mobilitätsreglement Thun, Wohnstrategie Thun konnten wir bei diesen Mitwirkungen leider zu wenig feststellen.	Die Abbildung der Rahmenbedingungen wird im EB zur OPR verstärkt. Die Anliegen werden zudem in Vollzugsinstrumenten und weiteren Projekten ausserhalb der OPR jeweils stufengerecht berücksichtigt, insbesondere bei der Durchführung qualitätssichernder Verfahren für grössere Arealentwicklungen.
128.1 <i>glp Thun</i>				X	Es ist erfreulich, dass qualitative Aspekte in der neuen Bauordnung einen höheren Stellenwert erhalten. In diesem Zusammenhang ist auch die Stärkung des ökologischen Ausgleichs resp. der Durchgrünung des Siedlungsgebiets sinnvoll.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
128.6 <i>glp Thun</i>			X		Die Quartiersversorgung ist zentral und wir begrüßen daher die umfassenden Abklärungen die diesbezüglich getroffen wurden. In Bezug auf die mangelhafte Beurteilung bei der Spielplatzsituation fehlen uns die konkreten Lösungsansätze des Gemeinderates. Weiter vermissen wir Massnahmen betr. Dienstleistungsangebot für ü65. Dem Indikator Gastronomie ist grosse Bedeutung beizumessen. Entsprechend wünschen wir uns diesbezüglich konkrete und rasch umsetzbare Massnahmen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Das Anliegen der Spielplätze wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR. Einzelne Umsetzungsmassnahmen müssen im Rahmen konkreter Umsetzungsprojekte erfolgen. Mit der OPR werden nicht direkt spezifische Nutzungen angesiedelt. Eine Ansiedlung dieser wird durch die Flächenausscheidung- und Zuweisung im Rahmen der OPR jedoch ermöglicht. Darüber hinaus wird im Rahmen von Arealentwicklungen die Quartiersversorgung und Ansiedlung möglichst vielfältiger Dienstleistungsangebote behandelt.

128.35 <i>glp Thun</i>			X	Wir begrüßen es, dass die Entwicklung im Militärgelände in einem separaten Prozess erfolgen soll.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
128.40 <i>glp Thun</i>			X	Soweit eruierbar, sind wir mit den Neuerungen im Lauenen-Hofstetten-Ried einverstanden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
128.42 <i>glp Thun</i>			X	Soweit eruierbar, sind wir mit den Neuerungen in Guldwil einverstanden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
128.43 <i>glp Thun</i>			X	Die Vorgaben des BMBV müssen auf kommunaler Stufe bis 31. Dezember 2020 umgesetzt sein. Dies dürfte kaum noch reichen. Es stellt sich daher die Frage, was das für die Stadt und die Bevölkerung bedeutet.	Seitens der kantonal zuständigen Stelle wurde den vielen betroffenen Gemeinden eine Fristerstreckung bis am 31.12.2023 für die Umsetzung der BMBV-Vorgaben gewährt.
128.45 <i>glp Thun</i>	X			Wir sind dankbar, wenn die mit der OPR erledigten Vorstöße in einer geeigneten Form kommuniziert werden.	Das Anliegen wird im Jahresbericht anlässlich der Berichterstattung zu den hängigen Vorstößen aufgenommen.
128.46 <i>glp Thun</i>			X	Grundsätzlich sind wir mit den Stossrichtungen «Bewahren» sowie "Neuorientierung" in der Innenstadt einverstanden. Wir erachten die konkrete Umsetzung allerdings für diskussionswürdig.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Anliegen im Rahmen der Umsetzung sind in den konkreten Projekten einzubringen.
148.2 <i>Architekturforum Thun</i>			X	Die Stadt erstellt Gestaltungs- und Quartierrichtpläne (ähnlich ISOS) mit Angaben zu Material- und Farbkonzepten, Aussenraumgestaltung. Vorangehend werden, ebenfalls von der Stadt, Entwicklungskonzepte für die unterschiedlichen Stadtteile und Quartiere ausgearbeitet.	Basierend auf den Strategien und Dynamiken des STEK 2035 wurden im Rahmen der OPR quartierbezogene Lösungen für den Erhalt der bestehenden Qualitäten, die Weiterentwicklung und Neuorientierung erarbeitet und in BR und ZP verankert. Bei der Umsetzung dieser Strategien hat sich die Stadt Thun jedoch grundsätzlich an die kantonalen Vorgaben der Orts- und Nutzungsplanung zu halten. Die vom Architekturforum vorgesehene Vorgehensweise bringt zwar spannenden Ansätze mit sich, wäre in dieser Form planungsrechtlich jedoch nicht umsetzbar und im Rahmen einer Gesamtrevision

						nicht leistbar. Mit dem bewährten Instrument der Strukturgebiete, für welche detailliertere Vorschriften formuliert werden, wird in Teilen dem vorgeschlagenen Ansatz entsprochen.
148.4 <i>Architekturforum Thun</i>		X				<p>Das Baureglement soll mutiger und stärker dereguliert werden. Auf diese Masse ist zu verzichten: Grenz- und Gebäudeabstände, Gebäudehöhen, Gebäudelängen, Mehrlängenzuschläge. Die Festlegung von Messweisen führt nicht per se zu einer guten Integration ins Ortsbild, aber oft zu unsinnigen Konstruktionsweisen/um die möglichen Zahlen einzuhalten.</p> <p>Bei der Umsetzung der Strategien gemäss STEK 2035 hat sich die Stadt Thun grundsätzlich an die kantonalen Vorgaben der Orts- und Nutzungsplanung zu halten. Die vom Architekturforum vorgesehene Vorgehensweise bringt zwar spannenden Ansätze mit sich, wäre in dieser Form planungsrechtlich jedoch nicht umsetzbar, resp. wird eine weitergehende Deregulierung als nicht zielführend erachtet. Anliegen aus der Mitwirkung zur Sicherung bestehender, hochwertiger Quartierstrukturen und eines hohen Anteils an Durchgrünung sowie zur Vorgabe möglichst klarer Masse stehen dieser Forderung zudem klar gegenüber. Eine Überprüfung der in der Mitwirkung vorgeschlagenen Masse und Instrumente in der Regelbauzone zeigt, dass der Grünflächenziffer und dem grossen Grenzabstand bei fortschreitender qualitätsvoller Innenentwicklung eine zentrale Rolle zukommen.</p>

<p>148.5 Architekturforum Thun, 460.2</p>		X			<p>Der Zonenplan sollte - anstelle der baupolizeilichen Masse - nur noch Strukturgebiete enthalten. Um die Struktur qualitativ weiterzubauen, sollte in jedem Gebiet die prägende Struktur definiert werden und als Leitfaden für Planer/Planerinnen dienen. Die jeweilige Struktur wird je nach Situation unterschiedlich detailliert beschrieben und kann, wo es für die Identität und Qualität des Orts wichtig ist, auch Materialisierung, Farbgebung, Begrünungen, Umzäunungen etc. beinhalten</p>	<p>Basierend auf den Strategien und Dynamiken des STEK 2035 wurden im Rahmen der OPR quartierbezogene Lösungen für den Erhalt der bestehenden Qualitäten, die Weiterentwicklung und Neuorientierung erarbeitet und in BR und ZP verankert. Mit der Ausscheidung von Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten werden besonders prägende Gebiete mit ihren qualitativ vollen Strukturen geschützt, während in Regelbauzonen eine Weiterentwicklung, welche die baupolizeilichen Masse berücksichtigt, explizit möglich sein soll. Für die Gebiete Neuorientieren wiederum werden ihm Rahmen von ZPP oder UeO massgeschneiderte Lösungen erarbeitet.</p>
<p>157.4 Verein Länggasse- Leist Thun</p>			X		<p>Das Problem des Bauens innerhalb von ZPP, für welche die Grundordnung nicht gelten soll, ist im vorliegenden Entwurf nicht gelöst. Es ist und bleibt problematisch und entspricht nicht der Chancengleichheit von Bauwilligen, dass innerhalb von ZPP punktuell Wohntürme (Stichwort „Kleinmanhattan“) gebaut werden können, die fünf oder sogar noch deutlich mehr Stockwerke aufweisen und die normalen Wohnquartiere, die der Grundordnung unterliegen, überragen.</p>	<p>Das STEK 2035 zeigt die verschiedenen Entwicklungsdynamiken (Bewahren, Weiterentwickeln, Neuorientieren) für einzelne Gebiete auf. Diese Dynamiken basierend u.a. auf dem jeweiligen Innenentwicklungspotential der einzelnen Gebiete und werden im Rahmen von BR und ZP entsprechend unterschiedlich behandelt. So werden die Gebiete «Bewahren» durch überlagernde Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete definiert, in den Regelbauzonen soll eine massvolle Weiterentwicklung möglich sein, während in den Gebieten mit dem höchsten Entwicklungspotential (Neuorientieren) im Rahmen von ZPP oder UeO explizit eine höhere Ausnutzung realisiert werden kann. Die Verträglichkeit dieser Ausnutzung wird dabei im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren sorgfältig überprüft. Diese Differenzierung zwischen</p>

						Regelbauzone und speziellen Grundordnungen hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll entsprechend weitergeführt werden.
162.20 <i>Gewerbeverein Thuner KMU, 181.2 FDP Thun, 182.2</i>	X					Einem Kommentar im Baureglement kommt kein normativer und damit auch kein für den Betroffenen rechtsverbindlicher Charakter zu. Wir empfehlen daher, in der offiziellen Fassung des neuen Baureglements nur den Gesetzestext aufzunehmen und damit eine klare Trennung zwischen diesem und den Hinweisen auf die Praxis herbeizuführen. Demgegenüber ist es selbstverständlich möglich, neben dem offiziellen Baureglement eine zusätzliche kommentierte Fassung zur Verfügung und online frei zugänglich zu stellen. Dies ist eine Dienstleistung für potentielle Bauherrn, welche wir sehr begrüßen.
162.22 <i>Gewerbeverein Thuner KMU, 631.7 CVP Thun</i>	X					Wir bitten Sie, das weitere Verfahren möglichst zügig voranzutreiben.
170.2 <i>WIRTSCHAFT THUN OBERLAND</i>				X		Wir erkennen keine Vereinfachung der Baugenehmigungsverfahren. Ein Baureglement mit einem Anhang von über 160 Seiten dürfte in der Handhabung kompliziert sein.
						Das Anliegen entspricht den Absichten des Gemeinderats. Der Gemeinderat weist jedoch darauf hin, dass die weiteren Schritte nicht ausschliesslich von der Stadt beeinflusst werden können. Das weitere Verfahren wird durch diverse Faktoren beeinflusst wie bspw. der Dauer der Vorprüfung, dem Aufwand zur Überarbeitung der Vorprüfung, der Anzahl Einsprachen, dem politischen Prozess und schliesslich allfälligen Beschwerden im Genehmigungsprozess.
						Das BR im engeren Sinn umfasst knapp 60 Seiten. Der Grossteil sind Anhänge mit Erläuterungen zum besseren Verständnis oder mit ortsspezifischen Detail-Bestimmungen zu Sondernutzungen und Spezialgebieten. Die grössere Anzahl von Artikeln

						erklärt sich zum grossen Teil dadurch, dass bisherige, kombinierte Inhalte zugunsten der Einheit der Materie auf verschiedene Artikel aufgeteilt wurden.
181.1 <i>FDP Thun,</i> 182.1, 617.12			X		Ein Streben nach einem schlanken Baureglement begrüssen wir. Im aufgelegten Entwurf ist dies aus unserer Sicht bedauerlicherweise nicht gelungen. Zudem ist das Baureglement als integraler Bestandteil der Ortsplanungsrevision nicht offen (fehlende Planungsflexibilität) und liberal, sondern stellenweise überreglementierend: ein erstes Indiz mag die Anzahl der 63 neuen Artikel im Vergleich zu den bisherigen 52 Artikeln sein. Insbesondere kommen wir zur Beurteilung, dass mit dem vorliegenden Baureglement kantonale Rahmenbedingungen und Standards unnötigerweise verschärft werden.	Das BR im engeren Sinn umfasst knapp 60 Seiten. Der Grossteil sind Anhänge mit Erläuterungen zum besseren Verständnis oder mit ortsspezifischen Detail-Bestimmungen zu Sondernutzungen und Spezialgebieten. Die grössere Anzahl von Artikeln erklärt sich zum grossen Teil dadurch, dass bisherige, kombinierte Inhalte zugunsten der Einheit der Materie auf verschiedene Artikel aufgeteilt wurden. Eine gezielte, punktuelle Verschärfung von kantonalen Vorschriften, insbesondere betreffend Energiebestimmungen bei Neubauten, ist in Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sinnvoll und entspricht der politischen Zielsetzung der Gemeinde zugunsten des Klimaschutzes. Die Verschärfung der Energievorschriften gilt jedoch nur für Neubauten (bei welchen die Energieeffizienz relativ einfach zu realisieren ist) und nicht für Sanierungen und Umbauten. Zudem soll eine Benachteiligung des Gewerbes explizit ausgeschlossen werden und der speziellen Situation von Gebäuden in der Innenstadt Rechnung getragen werden. Entsprechend werden Gebäude der Kategorien Industrie und Lager sowie die Bestandeszone von der Verschärfung der kantonalen Gesetzgebung ausgenommen.
181.5 <i>FDP Thun</i>			X		Wir begrüssen die Ausklammerung von gewissen Gebieten mit speziellen Ansprüchen und Bedürfnissen	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und entspricht der Strategie des Gemeinderates, dass zahlreiche

					von der OPR. Dies darf aber keinesfalls zu einem Marschhalt bei deren Entwicklung führen. Insbesondere die Planungen im «ESP Bahnhof Thun» oder die Arealentwicklung «Weststrasse Süd» sind von grosser Bedeutung und daher mit hoher Priorität in Bezug auf Zeit und Ressourcen durchzuführen.	Planungen parallel und losgelöst von der OPR behandelt werden, um eine fortlaufende Entwicklung Thuns zu ermöglichen. Die Planungen rund um den Bahnhof sind für die Stadt von grosser Bedeutung, auch wenn sie von der OPR ausgeklammert werden. Eine Entwicklung in dieser Grössenordnung und Komplexität (ESP) verlangt eine sorgfältige und schrittweise Planung im Rahmen eines eigenen Verfahrens, welches auf die OPR abgestimmt wird.
181.7 <i>FDP Thun</i>	X				Es ist unseres Erachtens unlauter, im Rahmen eines Verfahrens auf Dokumente zu verweisen, die nicht existieren (ex. Städtisches Reklamen- und Plakatierungskonzept). Wir lehnen das Konzept als weiterführende Bürokratisierung ab.	Das Anliegen wird aufgenommen. Der Verweis auf das Städtische Reklame- und Plakatierungskonzept wird aufgehoben.
181.20 <i>FDP Thun</i>	X				Wir empfehlen eine Vereinfachung der im Anhang 1 genannten Bemessungsgrössen und Definitionen.	Das Anliegen wurde geprüft und wo möglich wurden Vereinfachungen angestrebt. Anhang 1 orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben (insb. der BMBV), der Spielraum für Vereinfachungen/Anpassungen ist entsprechend eng.
181.25 <i>FDP Thun</i>	X				Wir begrüßen die schrittweise Öffnung im Militärgelände und möchten die Stadt Thun und ihre verantwortlichen Fachstellen ermuntern - trotz Bundeshoheit auf diesem Areal - den regelmässigen Austausch zu suchen. So kann die Öffnung frühzeitig Interessen der Stadt Thun berücksichtigen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ein regelmässiger Austausch wird bereits heute auf operativer, politischer und Führungsebene intensiv gepflegt und das Gebiet im Rahmen eines von der OPR losgelösten Planungsprozesses weiterentwickelt.

181.29 <i>FDP Thun</i>				X	Dürrenast: Das Lachenareal sowie die Lachenwiese sind aufgrund ihrer Lage und der Verkehrsanbindung (Thun-Süd) ein geeignetes Gebiet für gehobenen Wohnungsbau. Hierzu vermissen wir klare Aussagen.	Gemäss STEK 2035 soll das Lachenareal langfristig als grossräumiger, öffentlich zugänglicher Freiraum entwickelt werden und damit der Bevölkerung Thuns als bedeutender Naherholungsraum zur Verfügung stehen. Die konkrete Planung erfolgt in einem von der OPR losgelösten und nachgelagerten Prozess.
181.31 <i>FDP Thun</i>				X	Wir sind interessiert und neugierig, wie die Entwicklung im Gebiet Gwatt-Schoren-Buchholz fortgeführt wird.	Das Interesse wird zur Kenntnis genommen.
224.1 <i>Innenstadtgenossenschaft Thun</i>	X				Wir beantragen, die gesamte Ortsplanung (Baureglement und Planwerke) im Sinne einer Entschlackung zu überarbeiten. Auf Vorschriften, welche übers kantonale (oder eidg.) Mindestmass hinausgehen, muss verzichtet werden. Im Sinne einer Vereinfachung sind landes- oder kantonsweit geltende Normen zu übernehmen.	Das Anliegen der IGT ist nachvollziehbar, entsprechend wurden verschiedene Anpassungen an den Entwürfen von BR und ZP vorgenommen. Die Anzahl der neuen ZPP wurde nochmals überprüft, so dass die Gebiete mit neuen ZPP reduziert wurden. Aufgehoben und in Regelbauzone überführt wurden die ZPP B, AO, AP, AS; verkleinert wurde die ZPP AB; von der OPR ausgenommen worden sind die ZPP X, AR sowie das Gebiet der ZPP AN. Für die Verschärfungen gegenüber den kantonalen Vorgaben, welche vor allem den Energiebereich betreffen, wurden Ausnahmen explizit für die Innenstadt (Bestandeszone) sowie für die Gebäudekategorien Industrie und Lager aufgenommen.
227.7 <i>Fraktion Mitte Thun</i>				X	Die Aufteilung in die Bereiche Bewahren, Weiterentwickeln, Neuorientieren erachten wir als sachgerecht.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
486.1 <i>Leist Allmendingen</i>				X	Grundsätzlich sind wir mit den Vorschlägen einverstanden. Für Allmendingen ist der stetig wachsende Durchgangsverkehr das grösste Problem in den nächsten Jahren. Wir erwarten keine grosse	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsanliegen werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt.

					Wohnbautätigkeit in Allmendingen.	
488.4 <i>Pro Velo Region Thun, 637.2 SP Thun</i>				X	Der Prozess des Austauschs soll nach der Mitwirkung weitergeführt und gepflegt werden. Die Dauer des weiteren Prozesses ist sekundär, primär ist der positive Austausch, damit die OPR erfolgreich abgeschlossen werden kann.	Der Gemeinderat nimmt die Anregung gerne zur Kenntnis. Ziel des Gemeinderates ist es, eine möglichst mehrheitsfähige Vorlage in den politischen Prozess zu bringen. Dazu wurde von Beginn weg auf eine proaktive Information und auch Beteiligung der verschiedenen Stakeholder Wert gelegt. Als erster Meilenstein der OPR konnte so am 1.1.2019 das STEK 2035 in Kraft gesetzt werden. Das STEK 2035, welches die Basis bildet für die Überarbeitung von BR und ZP, wurde mit einem breiten politischen Mitwirkungsprozess erarbeitet. Mit den nun vorliegenden Ergebnissen der öffentlichen Mitwirkung zu BR und ZP ist es am Gemeinderat, die notwendige Interessenabwägung und entsprechende Anpassungen vorzunehmen, welche anschliessend im politischen Prozess diskutiert werden können. Die Auswertung der Mitwirkung und darauf vorgenommene Anpassungen an BR und ZP wurden dabei mehrfach in der zuständigen Sachkommission diskutiert und auch dem Stadtrat vorgestellt. Ein umfassender weiterer Einbezug Mitwirkender ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass die revidierte Grundordnung für die Bevölkerung und die Bauwilligen der Stadt Thun gemäss dem vorgegebenem Zeitplan vorliegt.
518.2 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>	X				In einzelnen Kapiteln des Erläuterungsberichts ist an geeigneter Stelle verstärkt auf das Zusammenspiel zwischen dem RGSK und dem	Eine Überprüfung der Strategien des OPR zeigt, dass daraus kein Handlungsbedarf für das RGSK oder den LRP entstehen, resp. allfällige

					<p>LRP mit der OPR einzugehen oder es bleibt zumindest zu prüfen, ob Auswirkungen auf die OPR daraus resultieren.</p> <p>Zwecks Klarheit beantragt der ERT, das Kapitel 4.3 nicht "Regionaler Richtplan Energie" zu benennen, sondern mit überkommunalen Richtplan Energie zu betiteln.</p> <p>Im Kapitel 14 wird der regionale Richtplan TIP (Thun-Innertport) aufgezählt (unter A1.2, C1.1). Dem ERT ist nicht klar, welcher regionale Richtplan damit gemeint ist und bittet daher um eine Präzisierung.</p>	<p>Anpassungen insbesondere im Rahmen der Überarbeitung des RGSK 3. Generation bereits eingeflossen sind. Die Hinweise zum überkommunalen Richtplan Energie und zum regionalen Landschaftsrichtplan TIP werden aufgenommen und wo nötig im EB präzisiert/angepasst.</p>
637.1 <i>SP Thun</i>			X		<p>Wir begrüßen, dass mit den neuen Planungsinstrumenten anstelle von eher quantitativen, messbaren und dadurch auch einschränkenden Festlegungen dank gezielter eher qualitativ orientierter Gestaltungs- und Verfahrensregeln mehr Spielräume für die Entwicklung und Gestaltung der Stadt geschaffen werden sollen. Dies bedingt jedoch, dass die Anwendung und Durchsetzung auch nach anerkannten Verfahrensregeln sowie mit entsprechender Fachkompetenz erfolgt.</p>	<p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
607 <i>USKA Sektion Thun</i>		X			<p>Anwendung des Artikels 37a aus dem revidierten Fernmeldegesetz.</p>	<p>Das Anliegen betrifft übergeordnetes Recht. Art. 37 des revidierten eidgenössischen Fernmeldegesetzes betrifft Eigentum an Leitungen und nicht das Bewilligungsverfahren. Das Anliegen kann fallweise im Rahmen der Gesuchprüfung durch die Baubewilligungsinstanz geprüft werden, wird jedoch nicht im BR aufgenommen, da dies als nicht stufengerecht beurteilt wird.</p>
175 gleichlautende	X				<p>Art 2 aus BR 2002 ist ungekürzt beizubehalten</p>	<p>Das Anliegen wird berücksichtigt. Der bisherige Abs. 3</p>

Eingaben: 322.2 IG Seefeld, 363 Leist Seefeld, 78.8, 84.2, 173, 215, 232-399, 456, 457, 458; Gleiches Anliegen: 465.2, 577.3						von Art. 1 wird unverändert beibehalten.
174.1, 194.4			X		Die Stadt soll ihre Lebens- qualität und ihren Charme behalten!	Das Anliegen wird zur Kennt- nis genommen und ent- spricht den Zielen des Ge- meinderates, mit dieser OPR die Entwicklung so zu steu- ern, dass die Stadt ihre be- stehenden Qualitäten und die hohe Lebensqualität be- wahrt.
144.2			X		Es soll keine Bebauung von bisher landwirtschaftlich genutztem Land erfolgen.	Gemäss STEK 2035 liegt der Hauptfokus der Entwicklung auf der Innenentwicklung. Da das absehbare Wachstum jedoch nicht ausschliesslich über die Innenentwicklung aufgenommen werden kann, wird im Rahmen der OPR mi- nimal und für ausgewiesene- nen Bedarf auch Kulturland neu eingezont. Die Entwick- lung erfolgt dabei abge- stimmt auf das STEK 2035 und den kantonalen Richt- plan. Bereits eingezontes Land soll zudem im Sinne der Innenentwicklung überbaut werden, auch wenn es aktu- ell noch landwirtschaftlich genutzt wird.
153.1			X		Die OPR Thun ist zu umfas- send und zu Lasten einer lo- benswerten Stadt, dessen Ortsbildes und Grünräume in den Quartieren. Eine Teilrevision wäre zielfüh- render gewesen.	Der Gemeinderat ist sich be- wusst, dass es sich um um- fangreiche Unterlagen han- delt. Eine Gesamtrevision ist aufgrund der Entwicklungen und der übergeordneten rechtlichen Rahmenbedin- gungen jedoch angezeigt. Diese soll dem Erhalt der be- stehenden Qualitäten, dem Ortsbild und einer angemessenen Durchgrünung jedoch

						entsprechend Rechnung tragen. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird das geschaffene Entwicklungspotential reduziert und dem Erhalt bestehender Strukturen und einer hohen Durchgrünung noch stärker Rechnung getragen.
189.1	X				Art. 1 Geltungsbereich und Bedeutung: Folgende Formulierung ist auch im neuen BR zu belassen: Beim Erlass einer besonderen baurechtlichen Ordnung sind die in der baurechtlichen Grundordnung und in den Richtplänen der Stadt enthaltenen Grundsätze zu wahren.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der bisherige Abs.3 von Art.1 wird beibehalten.
460.1			X		Wir sind überzeugt, dass mit vorliegendem Baureglement und Zonenplan keine Qualität gefördert oder gar eingefordert werden kann. Neue Massregeln, höhere und anders gemessene Dichteziffern oder der Wegfall des grossen Grenzabstands werden ganze Quartiere langfristig und unumkehrlich umstrukturieren. Es ist an der Zeit, das Regime der technokratischen Bau- und Zonenordnung zu überwinden! Die Bauordnung sollte stattdessen Träger, Hilfestellung und Anleitung für die spezifische Gestaltung und Entwicklung unserer Stadt sein! Die Zonen tragen keine Idee, keine Vorstellung der Raumbildung oder der Weiterentwicklung der historisch gewachsenen Stadt- und Quartierstrukturen in sich. Trotzdem generieren sie letztlich, ohne eine bildliche Vorstellung in sich zu tragen, ein sehr konkretes Bild.	Das BR enthält zahlreiche Vorgaben zur Sicherung einer hohen Qualität in Bau und Aussenräumen. Die vorgegebenen Masse und Anforderungen an die städtebaulichen Qualitäten wurden aufgrund der Mitwirkung jedoch nochmals überprüft und angepasst. So wird die Grünflächenziffer erhöht und der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass beibehalten. Damit können bestehende Strukturen besser berücksichtigt und ein angemessener Anteil an Durchgrünung sichergestellt werden. Mit der Überführung von W2 zu W3 soll eine moderate quartierverträgliche Entwicklung ermöglicht werden. In Gebieten mit Arealbonus und den speziellen baurechtlichen Grundordnungen wie ZPP und UeO wird die Entwicklung über qualitätssichernde Verfahren gesteuert und deren Verträglichkeit entsprechend sichergestellt.

462.1	X				Tiefe Ausnutzungen des verfügbaren Bodens sind zu verhindern, indem Alternativen wie Umnutzungen vertiefter abklärt werden, sei es für Wohnraum oder für die Industrie, und im Zweifelsfall Baubehören abzulehnen.	Das Anliegen ist in den Entwürfen bereits enthalten. Im BR sind neu die Mindestdichten für unbebaute Parzellen verankert. Ebenso werden in ZPP/UeO Mindestdichten vorgegeben. Darüber hinaus gibt auch der Kanton Mindestdichten für die Überbauung von sogenannten Wohn-, Misch- und Kernzonen WMK vor.
462.3			X		Für jede überbaute Fläche muss gleichviel Fläche rückgebaut und renaturiert werden.	Die Stossrichtung wird aufgenommen, indem bei Bauprojekten auf ökologischen Ausgleich und Renaturierung geachtet wird. Der Ausgleich erfolgt in der Regel innerhalb, fallweise über eine Parzellengrenze hinaus.
465.1, 577.2	X				Art. 1, Absatz 3 aus Baureglement 2002 darf nicht gestrichen werden.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der bisherige Abs.3 von Art.1 wird beibehalten.
489.3	X				In diversen Abschnitten (BR und Anhänge) kommt noch der Begriff "Nebenbauten" vor.	Der Hinweis wird aufgenommen und die Bestimmungen und Anhänge betreffend der Verwendung des Begriffes Nebenbauten geprüft und BMBV-konform angepasst.
490.3, 535.2	X				Arbeiten und Wohnen sollten noch stärker vermischt werden, um eine urbane und zeitgemässe Diversität in den Quartieren zu erreichen.	Das Anliegen einer attraktiven Durchmischung der Nutzungen in zentral gelegen, gut erschlossenen Gebieten wird im Rahmen diverser neuer oder ausgeweiteter Mischzonen abgebildet. Dabei muss jedoch immer darauf geachtet werden, dass die Durchmischung für die empfindlichere Nutzung Wohnen verträglich ist und keine grösseren Nutzungskonflikte geschaffen werden. Der vorgegebene Mindestanteil Wohnen in Wohnzonen wurde überprüft und wird leicht reduziert, um eine entsprechende Diversität und Lebendigkeit auch in Wohnquartieren zu ermöglichen.
522.1				X	Thun braucht modernere Grundsätze für das Bauen und sollte sich am Modell von Ghent orientieren.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.

563.6				X	Quartiersversorgung im Lerchenfeld ist zu verbessern.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die OPR schafft durch die Ausscheidung und Zuweisung von Flächen grundsätzlich die Möglichkeit für die Ansiedlung von Nutzungen, welche einer besseren Quartiersversorgung dienen. Die Ansiedlung dieser ist jedoch nicht Gegenstand der OPR.
586.1				X	Die Arbeit des Bauinspektorsrats ist aufzuwerten. Wir bezahlen zu viel an Leerlauf mit sogenannten Amtsberichten. Die einfacheren Massnahmen aller Gebiete müssen die Leute des Bauinspektorsrats selber abschätzen und bewilligen können.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Bereits heute ist das Bauinspektorat die Baubewilligungsinstanz. In ausgewählten Fachbereichen kann das Bauinspektorat Fachberichte der zuständigen städtischen und kantonalen Stellen einfordern.
586.2				X	Liegenschaften, die dem Verkehr im Weg sein könnten sind von der Stadt zu erwerben, denn sie muss unbedingt dafür sorgen, dass diese Flächen bei Bedarf verfügbar sind.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR.
586.4				X	Die regulatorischen Absichten der ganzen Planung sind zu detailliert, zu komplex und fördern eine Ideenreiche Baukultur für Thun nicht.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen.
586.5			X		Am Zonenplan stören mich die erzwungenen Grenzen, die zu stark von der bestehenden Bausubstanz und den gerade gültigen Parzellengrenzen ausgehen und den Planern Spielraum nehmen. Eine grosszügigere zukünftige Sicht wäre wünschenswert in Kombination mit einer zeitlich gestaffelten Gültigkeit.	Am Beispiel der ZPP R (ESP Thun Nord) oder auch der ZPP O Bahnhof West lässt sich ablesen, dass in Thun Grenzen grosszügig festgelegt werden, mit einer Langfristsicht über bisherige Strukturen hinaus. Besondere baurechtliche Ordnungen wie ZPP oder UeO eignen sich, um Entwicklungsoptionen über Parzellen hinweg und über einen längeren Zeithorizont festzuhalten und damit Umstrukturierungen zu ermöglichen. Dies wird bereits heute und auch künftig in geeigneten Gebieten so gehandhabt
586.6				X	Die Reglementierung der letzten freien Baufelder in	Das STEK 2035 zeigt die verschiedenen

					Thun via ZPP und UeO finde ich einen Affront gegenüber Architekten. Es sollte möglich sein, auch Teile dieser Flächen individuell zu überbauen. Die erhöhten Anforderungen führen nicht zu einer besseren Baukultur.	Entwicklungsdynamiken (Bewahren, Weiterentwickeln, Neuorientieren) für einzelne Gebiete auf. Diese Dynamiken basierend u.a. auf dem jeweiligen Innenentwicklungspotential der einzelnen Gebiete und werden im Rahmen von BR und ZP entsprechend unterschiedlich behandelt. Für die Gebiete mit hohem Entwicklungspotential ist die Entwicklung über ZPP oder UeO zielführend, da sie einerseits eine weit höhere Ausnutzung als mittels Regelbauzonen zulässt und gleichzeitig so die notwendige Qualität der Innenentwicklung sichergestellt werden kann.
595		X			Ich fordere, dass die Stadt Thun alle Bautätigkeiten auf die Sanierung der Bestandsbauten konzentriert. 10 Jahre lang sollten keine Grünflächen bebaut werden, bevor nicht die ganze Stadt auf Zielkurs ist für 2050 und Null CO ₂ . 10 Jahre Moratorium für Grünflächen!	Der Fokus auf Sanierung und Ersatz bei Bestandsbauten ist grundsätzlich nachvollziehbar, aber es braucht für die Siedlungsentwicklung auch Neubauten, um ein möglichst vielfältiges Wohnungs- und Arbeitsplatzangebot sicherstellen zu können.
617.13	X				Es dürfen keine unbestimmten Gesetzesbegriffe verwendet werden.	Der Gemeinderat teilt das Anliegen, weshalb das BR unter Beizug von Rechtsberatung erarbeitet wurde.
638				X	Leider stellen wir fest, dass in Thun jede grüne Wiese überbaut wurde und die Verkehrssituation immer unhaltbarer wird - vor allem in unserem Wohnquartier mit Einkaufscenter, Autobahnzubringer und immer mehr Schleichverkehr. Die Naherholungsgebiete sind jetzt schon überbeansprucht und jede Grünfläche, welche verschwindet, schadet dem Klima.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Mit der OPR wird der Hauptfokus der Entwicklung auf eine qualitätsvolle Innenentwicklung gelegt, mit dem Ziel, das umliegende Kulturland zu erhalten. Die Innenentwicklung fördert kurze Wege und trägt damit zu einer möglichst verträglichen Verkehrsentwicklung bei. Die OPR sichert die Abstimmung von Siedlung und Verkehr gemäss STEK und GVK 2035.
642.4				X	Bauprojekte sollen vor der Veröffentlichung des Baugesuchs auf die geltenden	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Es entspricht der Praxis der Stadt Thun, bei Baugesuchen vor der

						Vorschriften geprüft werden.	Publikation die Konformität mit den geltenden Vorschriften zu prüfen.
--	--	--	--	--	--	------------------------------	---

2.2 Wachstumspotenzial

2.2.1 Innenentwicklung in Regelbauzonen

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
45.1 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun, 110.5 CVP Thun,, 227.1 Fraktion Mitte- Thun, 561.2 EDU Thun, 17, 158.3, 631.8</i>				X		Wir begrüßen im Grundsatz die Einführung der Grünflächenziffer und die Bestrebungen zur innerstädtischen Verdichtung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
45.9 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>	X					Wir bedauern die Abschaffung des grossen Grenzabstandes, weil dadurch das Risiko der Beeinträchtigung von Gehölzen steigt (z. B. grosse Bäume in Privatgärten).	Das Anliegen wird berücksichtigt. Der grosse Grenzabstand wird, aufgrund einer erneuten Überprüfung basierend auf verschiedenen Mitwirkungseingaben, beibehalten jedoch von heute 14 m, resp. 11 m auf 10 m, resp. 8 m reduziert. Der kleine Grenzabstand bleibt gegenüber der Mitwirkung unverändert bei 4 m.
48.3 <i>Leist Hohmad, 110.2 CVP Thun, 128.19 glp Thun, 157.6 Verein Länggasse Leist Thun, 227.4</i>				X		Die Anpassungen beim Grenzabstand begrüßen wir.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben zur Wiedereinführung des grossen Grenzabstandes und einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone wird der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass (10 m, resp. 8 m anstelle von 14 m, resp.

<i>Fraktion Mitte Thun, 17</i>						11 m) beibehalten. Dies ermöglicht eine bessere Berücksichtigung bestehender Strukturen und insbesondere die Sicherung eines ausgewogenen Anteils an Grünräumen auch bei fortschreitender Innenentwicklung. Der kleine Grenzabstand bleibt gegenüber der Mitwirkung unverändert bei 4 m.
<i>90.2 Pro Natura Region Thun, 95.2 VCS Regionalgruppe Thun - Oberland</i>				X		Der neue Artikel zur Haushälterischen Bodennutzung (Art. 5) wird unterstützt. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
<i>90.4 Pro Natura Region Thun, 95.6 VCS Regionalgruppe Thun - Oberland</i>	X					Grosser Grenzabstand wieder einführen, evtl. etwas verkleinert. Das Anliegen wird berücksichtigt. Der grosse Grenzabstand wird, aufgrund einer erneuten Überprüfung basierend auf verschiedenen Mitwirkungseingaben, beibehalten jedoch von heute 14 m, resp. 11 m auf 10 m, resp. 8 m reduziert. Der kleine Grenzabstand bleibt gegenüber der Mitwirkung unverändert bei 4 m.
<i>90.5 Pro Natura Region Thun, 95.7 VCS Regionalgruppe Thun - Oberland</i>			X			Die Auswirkungen der GZ sind unklar. Wer kontrolliert, dass die Abstellplätze nicht nachträglich versiegelt werden? Oder dass nicht Steingärten zur GZ zählen? Da die Tiefgaragen mit einer Überdeckung von 60 cm zur GZ angerechnet werden können, ist dies ein kleiner Beitrag zum ökologischen Ausgleich, ermöglicht aber keine grossen Bäume mehr. Je höher gebaut werden kann, desto grösser müsste die GZ sein. Bei 7 Stockwerken 50 %. In den Zonen W/A fehlt eine GZ. Die Kontrolle der Einhaltung der GZ erfolgt im Rahmen von Baugesuchen. Die BMBV regelt dabei abschliessend, welche Flächen zur GZ angerechnet werden können und welche nicht. Die Höhe der GZ wurde aufgrund der Mitwirkungseingaben überprüft und wird in den Wohnzonen auf 0.45 erhöht und neu auch für die Zone WA 3 eingeführt (0.35).
<i>96.2 BDP Thun</i>				X		Auch wenn es sich bei der Bestimmung «Haushälterische Bodennutzung» nicht um einen definitiv bestimmten Begriff handelt, Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

						begrüssen wir die Aussagen ausdrücklich.	
96.8 <i>BDP Thun</i>			X			Den Verzicht auf eine Ausnützungs- oder Baumassenziffer erachten wir als sehr gewagt. Wir lehnen ihn ab, da die Folgen mächtige Gebäude mit relativ wenig Umschwung und noch weniger Grün sein dürften, was in Zeiten des Klimanotstands nicht angebracht ist.	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Auf Basis der Überprüfung und zahlreichen Mitwirkungseingaben wird am Ersatz der AZ durch die GZ grundsätzlich festgehalten, die GZ wird in Wohnzonen jedoch auf 0.45 erhöht und neu auch auf die Zone WA3 (0.35) angewendet. Ergänzend wird auch der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass – beibehalten. Damit kann ein ausgewogener Anteil an Grünraum sichergestellt werden.
96.9 <i>BDP Thun</i>	X					Der neue Grenzabstand von nur 4 m ist eine ganz schlechte Lösung und ist in dieser Form abzulehnen. Dies umso mehr, als dass das Baureglement auch keine sog. Mehrhöhen und Mehrlängenzuschläge kennt, die bei einer gewissen Fassadenhöhe bzw. -länge eine Vergrösserung des Grenzabstands verlangen würden. Wollte man die 4 m Grenzabstand belassen, müssen unbedingt solche Zuschläge in das Reglement aufgenommen werden. In der Wohnzone W4 und in den Zonen WA4 und WA5 wären bis zu 19 m hohe und bis zu 60 m lange Gebäude erlaubt, dies notabene neben normalen Wohnzonen.	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Auf Basis der Überprüfung und zahlreichen Mitwirkungseingaben wird der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass von 10 m, resp. 8 m anstelle der heutigen 14 m. resp. 11 m – beibehalten.
114.7 <i>Regierungsstadthalter Thun</i>				X		Was spricht gegen freistehende Unterniveaubauten (Art. 19 Abs. 5), die verboten sein sollen?	Die Schmälerung der Qualität der Grünräume (Einschränkung in ökologischer Qualität und Möglichkeiten zur Baumpflanzung) durch eine flächige Unterbauung des Aussenraums ist in Anbetracht der zunehmenden

						Bedeutung von Grünräumen im Zuge der fortschreitender Innenentwicklung nicht erwünscht.
115.1 <i>Berner Heimatschutz</i>			X			Die angestrebte bauliche Verdichtung der bestehenden Stadt darf nur massgeschneidert erfolgen. Die einzelnen Quartiere und Strassenzüge mit ihrer vielfältigen unterschiedlichen Bebauung können nicht über einen Leisten geschlagen werden. Es braucht quartier- und arealbezogene Spielregeln für Umbauten, Anbauten, Aufstockungen und Sichern zusammenhängender Grünflächen. Thun darf nicht zu einer gesichtslosen mittelständischen Agglomeration herabsinken.
115.6 <i>Berner Heimatschutz, 125.8 SIA</i>	X					Die möglichen Konsequenzen der vorgeschlagenen Zonenbestimmungen müssen an realen Situationen innerhalb der Stadt Thun getestet, gemessen und bewertet werden, bevor diese als rechtsgültig vorgeschlagen werden.
115.7	X					Der grosse Grenzabstand soll nicht ersatzlos
						Mit der OPR soll eine massvolle Innenentwicklung gezielt und gebietspezifisch gesteuert werden. Die gebietsbezogenen Strategien und Dynamiken gemäss STEK 2035 (Bewahren, Weiterentwickeln, Neuorientieren) werden in den Entwürfen von BR und ZP entsprechend berücksichtigt. Die Ausscheidung von Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten, Regelbauzonen und ZPP oder UeO basiert auf gebietspezifischen Analysen und Entwicklungsstrategien und berücksichtigt dabei die vorhandenen Strukturen und Qualitäten. Aufgrund verschiedener kritischer Mitwirkungseingaben wurde in ausgewählten Gebieten (z.B: Westquartier) auf die Aufzoning zu W4 verzichtet und anstelle über die W3 der Arealbonus gelegt. Dieser stellt sicher, dass eine allfällige höhere Ausnutzung im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens als quartierverträglich nachgewiesen wird.
						Das Anliegen wurde berücksichtigt. Für die verschiedenen Regelbauzonen wurden Entwicklungsanalysen durchgeführt. Die Masse und Instrumente der Regelbauzone wurden aufgrund der Mitwirkung erneut überprüft. Basierend auf dieser Überprüfung wird die GZ erhöht und der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass beibehalten. Zudem wird in gewissen Gebieten auf die Aufzoning in die Wohnzone W4 verzichtet.
						Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten

<i>Berner Heimatschutz</i>					gestrichen werden, sondern durch situationsangepasste Gestaltungsbaulinien und rückwärtige Baulinien ersetzt.	Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Auf Basis der Überprüfung und zahlreichen Mitwirkungseingaben wird der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass von 10 m, resp. 8 m anstelle der heutigen 14 m. resp. 11 m – beibehalten. Auf die Einführung neuer, massgeschneiderter Baulinien wird entsprechend verzichtet.
115.8 <i>Berner Heimatschutz</i>		X			Auf die Einführung der GZ ist zu verzichten. Es sind massgeschneiderte Spielregeln für die bauliche Verdichtung überbauter Gebiete aufzustellen.	Ziel der Regelbauzonen ist es, eine moderate Innenentwicklung nach bekannten und klaren Spielregeln zu ermöglichen. Basierend auf zahlreichen Mitwirkungseingaben und einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone wird an der GZ als Nutzungsmass festgehalten. Sie wird jedoch erhöht und auf die Zone WA 3 ausgeweitet. Zudem wird der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass beibehalten. Für Erhaltungs- und Schutzgebiete werden überlagernde Vorschriften formuliert entsprechend der bewährten und gängigen Praxis in Thun.
122.7 <i>Grüne Thun</i>	X				Das Thema Dichte muss über die Bevölkerungszahl behandelt werden und nicht über m ² pro Fläche.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Beide Aspekte sind für die Innenentwicklung wichtig. Die sogenannten Raumnutzerdichte ist in Art. 5 (Kommentar) verankert und wird im Anhang F des EB im Bericht SEin erläutert und als wichtige Bezugsgrösse aufgeführt.
122.22 <i>Grüne Thun</i>	X				Der grosse Grenzabstand ist beizubehalten, ev. um 2 - 3 Meter zu reduzieren. Die Grünflächenziffer ist bei W3 und W4 auf 45 % zu erhöhen, wie bei W2. Art. 24 Abs. 6 ist zu streichen.	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Auf Basis der Überprüfung und zahlreichen Mitwirkungseingaben wird die GZ in Wohnzonen auf 0.45 erhöht und auch auf die Zone WA3 (0.35)

						angewendet. Ergänzend wird auch der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass – beibehalten. Damit kann ein ausgewogener Anteil an Grünraum sichergestellt werden. Art. 24.6 bleibt bestehen, um die Weiterentwicklung von bestehenden Reihenhausiedlungen zu ermöglichen, wird jedoch mit einem Passus zur qualitativen Aufwertung des Grünraumes ergänzt.	
122.23 <i>Grüne Thun</i>	X					Definition der Dichte fehlt. Wir schlagen vor, Fläche pro Person, wie bei Wohnbaugenossenschaften.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Eine Betrachtung zur Dichte erfolgt im Kommentar zu Art. 5 BR sowie insbesondere im Bericht SEin (EB, Beilage F), in welcher die Raumnutzerdichte als relevante Bezugsgrösse aufgeführt wird.
128.2 <i>glp Thun</i>				X		Angesichts der Situation betr. Reserven für neue Einzonungen ist hinsichtlich des Wachstums eine Verdichtung nach innen umso bedeutender. Mit den geplanten Auszonungen sind wir einverstanden. Sinnvoll erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass kein Wachstum um jeden Preis, sondern gezielte, quartierverträgliche und verdichtende Massnahmen im Vordergrund stehen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
128.5 <i>glp Thun</i>				X		In den Gebieten "Weiterentwickeln" und "Neuorientierung" erachten wir es als richtig und wichtig, mit den planerischen Instrumenten UeO/ZPP zu arbeiten. Auch von der OPR losgelöste partnerschaftliche Entwicklungen erscheinen uns zielführend. Die allseitig gewonnene Flexibilität und Rechtssicherheit begrüssen wir. Ebenfalls zu begrüssen ist die geplante Erarbeitung neuer ZÖN.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

128.20 <i>glp Thun</i>			X	Die Einführung der Grünflächenziffer wird begrüsst. Wir erachten es als zielführend, dass bei der Berechnung der Grünfläche sämtliche Nebenbauten und dgl. berücksichtigt werden. Bei der Gestaltung dieser Grünfläche sollten Anreizsysteme für Private zu ökologischen Ausgleichsmassnahmen zwingend aufgenommen werden. Der vorgesehene Bestandesschutz betr. bestehender, das Nutzungsmass überschreitender Bauten ist sachgerecht.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Bemessung der GZ erfolgt nach BMBV. Die Förderung ökologischer Ausgleichsmassnahmen wird in einem eigenen Artikel geregelt.
148.6 <i>Architekturforum Thun</i>	X			Die Grünflächenziffern sind zu überprüfen; die Anteile sind zu tief, um eine Durchgrünung zu sichern. In Wohnzonen ist eine GZ von mind. 0.45 vorzusehen. Die Grünflächenziffer benötigt weitere Steuerungselemente. Was wird angerechnet (begrüntes Einstellhalldach, Rasengittersteine)? Edelkies und ähnliche Kunstmaterialien sollten verboten sein. Der Zwischenraum muss parzellenüberschreitend beurteilt werden.	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Auf Basis der Überprüfung und zahlreichen Mitwirkungseingaben wird die GZ in Wohnzonen auf 0.45 erhöht und auch auf die Zone WA3 (0.35) angewendet. Ergänzend wird auch der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass – beibehalten. Damit kann ein ausgewogener Anteil an Grünraum sichergestellt werden. Die Anrechnung von Flächen an die GZ erfolgt gemäss den Vorgaben der BMBV. Einer attraktiven und wertigen Gestaltung der Zwischenräume wird im Rahmen der Beurteilung der guten Gesamtwirkung Rechnung getragen.
157.1 <i>Verein Länggasse-Leist Thun</i>			X	Die Entwicklung nach Innen geht mit verdichtetem Bauen einher. Dabei ist vor allem an das Bauen in die Höhe zu denken. Das unterirdische Bauen ist insbesondere im Grundwasserschutzbereich nur eingeschränkt möglich und soll vor allem zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

157.2 Verein Länggasse- Leist Thun			X		Wir begrüßen, dass in den Wohnzonen klare Verhältnisse geschaffen werden sollen mittels für alle drei Wohnzonen verbindliche Zahlen was Abstände, Gebäudelänge und Gebäudehöhe. Vor allem für die Zone W3+ bedeutet diese Neuerung eine klare Verbesserung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
157.7 Verein Länggasse- Leist Thun		X			Der Verein steht der vorgestellten Grünflächenziffer skeptisch gegenüber. Es kann darauf grundsätzlich verzichtet werden. Zumindest gilt es zu prüfen, die GZ von 45 % bei W2 und 35 % bei W3 und W4 zu reduzieren. Heute gilt eine AZ von 0,7 also von 70 % Überbaumöglichkeit. Mit der neuen Regelung wären rein rechnerisch nur noch 65 % möglich, also 5 % weniger. Der Verein schlägt deshalb vor, die GZ für die W2 auf 0,35 und für die W3 und W4 auf 0,25 festzulegen. Auch diese Quoten sorgen dafür, dass genügend Grünfläche in den Wohnquartieren der Stadt Thun vorhanden bleibt.	Die Masse und Instrumente wurden aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben erneut überprüft. Am Ersatz der AZ durch die GZ wird basierend auf den Ergebnissen der Überprüfung festgehalten. Ergänzend wird der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass – beibehalten. Berechnungen des heutigen wie künftigen Entwicklungspotentials zeigen, dass in der Regel in den meisten Zonen deutlich mehr realisiert werden kann als heute. Ausnahme bildet die Zone W2, in welcher nur ein leicht höheres Potential geschaffen wird, was konsistent mit der für diese Gebiete formulierte Strategie «Bewahren» des STEK 2035 ist. Die im Beispiel verwendete Berechnung ist nicht ganz korrekt, weil die AZ nicht die überbaute Fläche bezeichnet, sondern die BGF, bei einem 2-geschossigen Gebäude also die Hälfte der überbauten Fläche.
157.8 Verein Länggasse- Leist Thun, 530.2			X		Es soll auch in den Zonen WA3, WA4 und WA5 das Nutzungsmass mit einer GZ gesteuert werden.	Nach Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone wird die GZ auch für die Zone WA3 eingeführt. In den Gebieten WA4 und WA5 wird darauf hingegen explizit verzichtet, da es sich dabei um zentral gelegene, urbane Innenentwicklungsgebiete handelt, bei welchen die Steuerung über eine GZ nicht zielführend wäre. Das Mass der Überbauung wird hier

						genügend über Höhe, Länge und Grenzabstände reguliert.
162.7 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>		X				Bei der haushälterischen Bodennutzung (Art. 5) handelt es sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, welcher abzulehnen ist, da er Willkür Tür und Tor öffnet. Stattdessen sollen konkrete Nutzungsvorschriften (wie in Art. 6), welche in der Anwendung zu keinen Problemen führen, formuliert werden. Daher ist Art. 5 Abs. 1 aufgrund des Wertungswiderspruchs mit Art. 6 lit. e ersatzlos zu streichen.
162.13 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>			X			Den Verzicht auf eine Ausnutzungsziffer begrüssen wir. Nicht unproblematisch ist demgegenüber die Einführung einer Grünflächenziffer. Dies dürfte insbesondere bei bestehenden Bauten zu Problemen führen, welche auf Grund des bisherigen Rechts konzipiert wurden und wegen der Ausnutzung der Grünflächenziffer nicht mehr in der Grundfläche erweitert werden können. Zu Recht wird daher auf eine Grünflächenziffer in Zonen mit zulässiger Gewerbenutzung verzichtet. Auch in reinen Wohnzonen sollte dies nochmals überdacht werden.
						Im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone wurde das Anliegen und damit die Auswirkungen der GZ nochmals vertieft überprüft. Diese Berechnungen der Auswirkungen der GZ zeigen, dass dieses Mass in den wenigsten Fällen zu Einschränkungen der Bebaubarkeit führen wird. Der - aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben - in reduziertem Umfang beibehaltene grosse Grenzabstand ist hierbei das einschränkende Mass. Entsprechend wird die GZ in Wohnzonen und auch in der Zone WA3 als zweckmässig beurteilt. Sie stellt sicher, dass auch bei fortschreitender Innenentwicklung ein genügend hoher Anteil Grünflächen erhalten bleibt. Gleichzeitig ist sie in ihrer Anwendung flexibler als die frühere AZ. In den Zonen WA4, WA5 und den reinen Arbeitszonen wird auf die Einführung einer GZ verzichtet.

180.3 <i>Leist Gwatt- Schoren- Buchholz</i>				X	<p>Der wirtschaftliche (Nutzungs-) Mehrwert, der durch die neu eingeführten Masse entsteht, soll besser aufgezeigt werden. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Qualität der Siedlungsverdichtung nach innen garantiert werden kann. Die entsprechenden Erläuterungen seitens Stadt fehlen, weshalb wir den aktuellen Absichten der Stadt skeptisch gegenüberstehen.</p>	<p>Die Entwürfe von BR und ZP schaffen ein Innenentwicklungspotential, welches auf die übergeordneten Vorgaben und Ziele des RPG, des kantonalen Richtplans sowie des STEK 2035 abgestimmt sind. Sie ermöglichen sowohl eine massvolle Innen- und Weiterentwicklung in den Regelbauzonen, eine bessere Inwertsetzung einzelner Gebiete durch attraktive Nutzungskombinationen in ausgewählten Mischgebieten sowie eine deutliche Innenentwicklung mittels massgeschneiderten Lösungen in ZPP/UeO. Eine quantifizierbare Aussage zum exakten wirtschaftlichen Mehrwert in den einzelnen Gebieten kann im Rahmen der OPR nicht gemacht werden, resp. sprengt den Rahmen der Arbeiten zur OPR. Die Qualität dieser Innenentwicklung wird im BR über diverse Artikel (insb. Kap. 2 und 3) sichergestellt. Wir verweisen zudem auf die entsprechenden Kap. im EB (vgl. Kap. 7, 8, 11.7, 14.3) und den Bericht SEin (EB, Anhang F).</p>
181.21 <i>FDP Thun</i>				X	<p>Unter dem Regime des neuen Baureglements lassen sich viele Gebäude in der Grundfläche nicht mehr vergrössern. Somit ist eine bauliche Ausdehnung nur in die Höhe möglich. Die angepasste Definition der Wohnzonen ist hier zusätzlich limitierend. In der Praxis kommt hinzu, dass von der Grünflächenziffer bestehende und «geduldete Gewerbebetriebe in Wohnzonen» signifikant betroffen sind: diese verfügen in der Regel über zahlreiche oberflächengeschlossene Fahrwege. Bei diesen Liegenschaften könnten ab Inkrafttreten des neuen</p>	<p>Durch den Ersatz der AZ durch die GZ entsteht generell höhere Flexibilität in der Nutzbarkeit von Grundstücken, da die Grünfläche frei auf dem Grundstück angeordnet werden kann. Die reduzierten Grenzabstände führen darüber hinaus zu einem grösseren Nutzungspotential auch in der Fläche. Berechnung des geschaffenen Potentials zeigen, dass in der Regel in allen Zonen ein deutlich höheres Potential gegenüber heute geschaffen werden kann (Ausnahme bildet dabei die Wohnzone W2, welche gemäss der Strategie «Bewahren» des STEK 2035 definiert</p>

					Baureglements ebenfalls keine baulich-horizontalen Erweiterungen umgesetzt werden.	werden). Für bestehende Gewerbe in Wohnzonen gilt der Besitzstand, welcher eine zeitgemässen Sanierung und Umbau ermöglicht. Darauf wird im BR explizit hingewiesen.
181.22 <i>FDP Thun</i>		X			Im Anhang 1, Ziff. 1.2 (Grünflächenziffer) beantragen wir entweder die Streichung von Abs. 2 b oder die Einführung einer Anrechenbarkeit von begrünten Dachflächen.	Die Anrechenbarkeit von Flächen ist übergeordnet in der BMBV geregelt. Eine Abweichung davon ist unzulässig. Eine Anrechnung von begrünten Dachflächen ist nicht möglich.
181.23 <i>FDP Thun</i>	X				Es stört, dass die Grünfläche ein natürlich gewachsener Boden sein muss. Was ist mit Flächen, die mit sauberem Aushub (humöses Material) aus Gründen der Baukostenoptimierung aufgefüllt werden? Hier ist eine Versickerung von Oberflächenwasser weiterhin möglich, es handelt sich um nach unserem Verständnis um eine unversiegelte Fläche. Es braucht eine glasklare, unmissverständliche Regelung, was angerechnet werden kann, und was nicht. Um den Bauwilligen die Planung zu erleichtern, muss unbedingt ein Register mit entsprechenden Oberflächenbeschaffenheiten geführt und diesen Flächen gemäss Definitionen zugewiesen werden.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Ein entsprechendes Merkblatt wird zur Unterstützung der Bauwilligen erarbeitet. Die Anrechenbarkeit von Flächen richtet sich dabei nach der übergeordneten BMBV. Eine Abweichung davon ist unzulässig.
209 Sammel- eingabe (18 Unter- schriften)		X			Die AZ das Verhältnis der Bruttogeschossfläche zur Landfläche sollen weiterhin Bestand haben.	Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Am Ersatz der AZ durch die GZ wird dabei festgehalten, da sie einen grossen Spielraum für die Innenentwicklung belässt, gleichzeitig aber auch einen ausgewogenen Anteil an Grünflächen sicherstellt.
211.8 <i>SVP Thun</i>	X				Art. 24 : GZ: Definition der Masse und Flächen überdenken und anpassen.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Masse und Instrumente der Regelbauzone

						wurden aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben erneut überprüft. Am Ersatz der AZ durch die GZ wird basierend auf den Ergebnissen der Überprüfung festgehalten und diese leicht erhöht. Ergänzend wird der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass – beibehalten. Damit wird mittels klarer Masse genügend Spielraum für eine quartierverträgliche Verdichtung geschaffen und gleichzeitig dem Anliegen nach einem ausgewogenen Anteil an Durchgrünung Rechnung getragen.
227.1 <i>Fraktion Mitte Thun</i>	X				Bei gemischten Zonen ist betr, Grünfläche keine Vorgabe aufgenommen. Es ist zu prüfen, ob dies so sachgerecht ist. Immerhin scheint so eine enorm grossflächige - im Rahmen der Grenzabstände beschränkte - Baufläche möglich, was nicht immer sachgerecht ist.	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben geprüft. Basierend darauf wird die GZ in den Wohnzonen leicht erhöht und zudem neu auch für die WA3 eingeführt. Für die Zonen WA4 und WA5 wird hingegen explizit auf die Einführung einer GZ verzichtet, da es sich dabei um zentral gelegene, urbane Entwicklungsgebiete handelt. Das Mass der Bebauung wird hier über Höhe, Länge, Grenzabstände reguliert. Aufgrund der Überprüfung wird zudem der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass – beibehalten. Damit kann dem Anliegen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Anteils an Grünräumen bei fortschreitender Innenentwicklung Rechnung getragen werden.
486.2 <i>Leist Allmendungen</i>	X				Der Dorfcharakter muss erhalten bleiben, keine Verdichtung und keine Erhöhung der Bauzonen. (Verweis auf ZÖN 28)	Gemäss den Strategien des STEK 2035 und den Mitwirkungsentwürfen der OPR ist in Allmendungen keine massgebliche Verdichtung vorgesehen. Durch den Wegfall der Attikaregelung erfährt der Grossteil des Quartiers

						<p>eine Überführung von W2 plus Attika in die Zone W3. Die maximal möglichen Höhen verändern sich dadurch grundsätzlich nicht, lediglich das zurückversetzte Attikageschoss kann neu als Vollgeschoss ausgebildet werden. Dasselbe gilt für die ZÖN 28, wobei bei entsprechend ausgewiesenem Bedarf an Schulraum und bei Nachweis mittels qualitätssicherndem Verfahren ein Geschoss mehr für die Schulanlagen realisiert werden kann. Diese Massnahmen werden aus städtebaulicher Sicht als verträglich mit dem Dorfcharakter beurteilt.</p>
518.3 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>			X		<p>Der ERT weist in diesem Zusammenhang auf seine Studie "Leitfaden für eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen (SEin)" (2019), die als Hilfestellung dienen kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
518.6 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>			X		<p>Der ERT stellt fest, dass gemäss Verordnung BMBV die Anpassungen der Begriffe und Messweisen umgesetzt werden. Die Aufhebung der Ausnützungsziffer, der Bruttogeschossfläche und der Gebäudehöhe fördert die Verdichtung nach Innen und wird vom ERT als gute Lösung anerkannt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
539.9 <i>Hauseigentümerversband Region Thun</i>	X				<p>Die Grünflächenziffer ist zu verringern. In der Zone W2 sind Attikageschosse weiterhin zuzulassen.</p>	<p>Das durch den Hauseigentümerversband eingebrachte Anliegen zur Verdichtung ist nachvollziehbar. So ist es auch ein erklärtes Ziel des Gemeinderates in allen Zonen ein Mehrpotential zur Innenentwicklung zu schaffen oder in ausgewählten, besonders sensiblen Gebieten, mindestens eine vergleichbare Ausnutzung wie heute zu ermöglichen. Berechnungen der Auswirkungen der GZ zeigen, dass dieses Mass in den wenigsten Fällen zu Einschränkungen</p>

						<p>der Bebaubarkeit führen wird. Der grosse Grenzabstand, welcher aufgrund der Mitwirkungsergebnisse in reduziertem Ausmass beibehalten wird, ist hierbei das einschränkende Mass. Entsprechend wird die GZ in Wohnzonen und auch in der Zone WA3 als zweckmässig beurteilt und aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben leicht erhöht. Sie stellt sicher, dass auch bei fortschreitender Innenentwicklung ein genügend hoher Anteil Grünflächen erhalten bleibt. Gleichzeitig ist sie in ihrer Anwendung flexibler als die frühere AZ. Mit diesen angepassten Instrumenten und Massen besteht nach wie vor ein hohes Innenentwicklungspotential, in den Wohnzonen W2 im Schnitt ein leicht höheres als heute. Die W2-Zone wird dabei in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch seeufernahe Gebiete) gemäss STEK 2035 bewusst als Zone mit wenig Entwicklungspotential ausgeschieden. In diesen Gebieten kann nach wie vor ein Attikageschoss realisiert werden, allerdings als Alternative zum 2. Vollgeschoss. Durch die Aufhebung der AZ und Reduktion des grossen Grenzabstandes wird auch in den Wohnzonen W2 ein in der Regel gegenüber heute leicht höheres Nutzungspotential geschaffen. Der Ausbau bereits bestehender Volumen wird zudem neu ermöglicht. Im Weiteren ist der Besitzstand gewährleistet. Die Forderung des Hauseigentümergebietes zur Beibehaltung des Attikageschosses in der W2 steht zudem im Widerspruch zu Eingaben aus verschiedenen</p>
--	--	--	--	--	--	--

						Quartieren, welche sich für eine W2 ohne Attikageschoss aussprechen. Dort sind heute Attikageschosse aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen oftmals unzulässig.	
539.16 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>		X				Sämtliche auf dem Grundstück mit Grünfläche ausgestaltete Gebäudeteile sind an die GZ anzurechnen (auch begrünte Dächer, Fassadenteile, Rasengittersteine usw.).	Die Anrechenbarkeit von Flächen richtet sich nach der übergeordneten BMBV. Eine Abweichung davon ist unzulässig.
561.1 <i>EDU Thun</i>	X					GZ: Art 31 BMBV muss auch im Anhang erläutert werden	Die Bestimmungen zur GZ gemäss Art. 31 BMBV wird neu in Anhang 1.2 Kommentar aufgeführt.
637.4 <i>SP Thun</i>				X		Wir erachten die Reduktion von „Abständen“ und die Möglichkeit betr. „Bonusreale“ als sinnvolle Massnahmen zur Förderung der „Inneren-Verdichtung“.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
637.21 <i>SP Thun</i>		X				Art. 19 Abs. 5 Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten: Keine Unterniveaubauten; „in der Regel“ streichen; falls Wald- und/oder Gewässerabstand betroffen sind.	Das Anliegen wurde überprüft. Eine flexible Bestimmung wurde dabei als zweckmässig beurteilt, weshalb die Formulierung so beibehalten wird. Ausnahmen erfordern die Zustimmung der zuständigen kantonalen Ämter.
637.23 <i>SP Thun</i>			X			Abweichen von der Grünflächenziffer; „im Wesentlichen“ streichen.	Das Anliegen wurde überprüft. Die Formulierung wurde dabei als zweckmässig beurteilt, weshalb «im Wesentlichen» nicht gestrichen wird. Der Absatz wird jedoch mit einem Passus zur qualitativen Aufwertung des Grünraums ergänzt.
637.34 <i>SP Thun</i>	X					techn. Aufbauten sind um die Hälfte ihrer Höhe zurück zu setzen; „in der Regel“ streichen.	Das Anliegen wird berücksichtigt und die Formulierung entsprechend angepasst.
42 gleichlautende Eingaben: 149.2, 412-452	X					Zur besseren Ausnützung wird vorgeschlagen: 1) beschränkende Ausnützungsziffer abschaffen; 2) Ausbau von bestehenden Dachräumen bewilligen; 3) weniger Detailregelungen; 4)	Die Anliegen werden zu einem grossen Teil bereits in den Mitwirkungsentwürfen berücksichtigt. Die AZ wird aufgehoben und durch die GZ, welche mehr Spielraum zulässt und weniger

					Mehrstöckige neue Wohnbauten in einem grösseren zusammenhängenden Baugebiet und nicht im überbauten Lerchenfeld realisieren.	einschränkend ist, ersetzt. Der Ausbau von Dachräumen ist möglich. Mit dem Erlass neuer ZPP wird eine grossmasstäbliche Entwicklung in Gebieten mit hohem Entwicklungspotential gefördert. Im Quartier Lerchenfeld wird durch die Aufhebung der Attikaregelung und damit Überführung in die Zone W3 und der Aufzoning lediglich in ausgewählten Bereichen auf W4 und Arealbonus eine quartierverträgliche Nachverdichtung möglich. Aufgrund verschiedener Mitwirkungseingaben wird auf die Aufzoning auf W4 entlang des ESP Thun Nords jedoch verzichtet.
164.5, 177.1, 198.5, 204.1, 410.1, 411.1	X				Grenzabstände von nur 4 m in allen Zonen ist zu wenig. Mit der vorgesehenen enormen Aufzoning und übermässigen «Verdichtung nach innen» würde ein grosser Teil der Lebensqualität in Thun verloren gehen.	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Auf Basis der Überprüfung und zahlreichen Mitwirkungseingaben wird der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass von 10 m, resp. 8m anstelle der heutigen 14 m. resp. 11 m – beibehalten. Der Arealbonus ist mit einer erhöhten Qualitätssicherung verbunden, um eine quartierverträgliche Entwicklung sicherzustellen. Zudem wird er nur dort ausgeschieden, wo die bestehenden Strukturen grundsätzlich eine leicht höhere Ausnutzung nicht ausschliessen.
32.2	X				Auf industriellen Brachen muss verdichtet gebaut werden. Die graue Energie muss erkannt und eingeplant werden. Zu bedenken ist, dass Menschen, die dicht aufeinander leben, gestresst sind und erkranken können und/oder sie weichen in freie Gebiete aus und erzeugen mehr Verkehrsfluten.	Die Anliegen werden im Rahmen der qualitätssichernden Verfahren, welche für diese Gebiete, die üblicherweise in ZPP oder UeO liegen, berücksichtigt.

46.1		X			Bei der Grünflächenziffer sind Flachdachbegrünungen unbedingt anzurechnen oder im Minimum 50% davon.	Die Anrechenbarkeit der Flächen an die GZ richtet sich nach dem übergeordneten BMBV. Eine Anrechnung von Flachdachbegrünung ist entsprechend nicht möglich. Gegenüber der AZ ermöglicht die GZ in den meisten Fällen eine deutliche Mehrnutzung in der Fläche.
78.2			X		Es fehlt eine genaue Beschreibung der Grünflächenziffer. Wie viel Prozent der Gesamtfläche darf überbaut werden bei welcher Gebäudehöhe? Es gäbe andere Ziffern wie zum Beispiel die Baumassenziffer.	Die GZ wird im BR in Anlehnung an die BMBV definiert und wird im Anhang erläutert. Darüber hinaus wird ein Merkblatt zur GZ erarbeitet, welches Bauwillige bei der Planung ihrer Vorhaben beziehen können. Geschossflächen- und Baumassenziffer wurden geprüft aber verworfen.
88	X				Betreffend unserer Bauvoranfrage für das Erstellen eines Aussenliftes, bitten wir Sie, die Ausnützungsziffer bei der OPR anzupassen.	Die AZ wird mit dem neuen Baureglement aufgehoben. Sie muss also künftig nicht mehr eingehalten werden. Neu gilt eine GZ, welche eingehalten werden muss.
109.1	X				Die vom Kanton definierte GZ kann das Ziel der Sicherstellung der natürlichen, begrünten Umgebung nicht erfüllen, weil sie auch begrünte Oberflächen von unterirdischen Bauten mitzählt. Darüber hinaus ist die GZ gemäss Art. 24 mit 0,35 bis 0,45 so tief bemessen, dass sie keine Wirkung zeigen kann. Massgebend bleiben nur die Gebäude- und Grenzabstände, weshalb es den grossen Grenzabstand wieder einzuführen gilt, da er wohngyienischen und städtebaulichen Ziele erfüllt.	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Auf Basis der Überprüfung und zahlreichen Mitwirkungeingaben wird am Ersatz der AZ durch die GZ grundsätzlich festgehalten, die GZ wird in Wohnzonen jedoch auf 0.45 erhöht und auch auf die Zone WA3 (0.35) angewendet. Ergänzend wird auch der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass – beibehalten. Damit kann ein ausgewogener Anteil an Grünraum sowie die wohngyienischen wie städtebaulichen Ziele sichergestellt werden.

109.5			X		Es gibt Strategien der Verdichtung, die an die vorhandene Situation anknüpfen. Dazu muss jeder Strassenzug, jedes Teilquartier individuell behandelt werden z.B.: entweder horizontale Erweiterung seitlich oder auf der strassenabgewandten Seite, Aufstockung, ect.	Die gebietsbezogenen Strategien gemäss STEK 2035 (Bewahren, Weiterentwickeln, Neuorientieren) werden in den Entwürfen von BR und ZP berücksichtigt. Die Ausscheidung von Schutz- und Erhaltungsgebieten, Regelbauzonen und ZPP oder UeO basiert auf den gebiets-spezifischen Analysen und Entwicklungsstrategien.
111			X		Zufuhr von Frischluft bei den immer höher werden-den Bauten und kleineren Grenzabständen garantieren, resp. in der Stadtplanung berücksichtigen, resp. bei Baueingaben als Vorgabe definieren.	Die genannten Aspekte werden im Rahmen von Areal-entwicklungen berücksichtigt und bei der Prüfung von Bauvorhaben fallweise einbezogen, eine Vorgabe für alle Bauvorhaben auf Ebene BR wäre nicht stufengerecht.
121.3		X			Sämtliche baupolizeiliche Masse müssen standortbezogen, aufgrund einer Evaluation städtebaulicher Kriterien definiert werden. Es soll keine baupolizeiliche Masse vorschrieben werden	Basierend auf den Strategien und Dynamiken des STEK 2035 wurden im Rahmen der OPR quartierbezogene Lösungen für den Erhalt der bestehenden Qualitäten, die Weiterentwicklung und Neuorientierung erarbeitet und in BR und ZP verankert. Bei der Umsetzung dieser Strategien hat sich die Stadt Thun jedoch grundsätzlich an die kantonalen Vorgaben der Orts- und Nutzungsplanung zu halten, welche für Regelbauzonen aber auch ZPP und UeO die Vorgabe einzelner Masse vorsieht. Es liegt zudem im Interesse der Innenentwicklung, dass gerade in den Regelbauzonen Bauvorhaben basierend auf klar ausformulierten Vorgaben realisiert werden können.
144.3		X			Es ist keine Verdichtung der Bauweise vorzusehen, ausser wenn dadurch Land der Natur zurückgegeben werden kann.	Die OPR setzt den Hauptfokus der Entwicklung auf die Innenentwicklung, eine massvolle Nachverdichtung in den Regelbauzonen und massgeschneiderte Entwicklungen in ZPP und UeO. Damit kann das umliegende Kulturland geschützt werden. Ein Freispiel von Land, das bereits in der

						Bauzone liegt, ist dabei jedoch nicht möglich.	
151.4	X					<p>Wenn höher gebaut werden soll, wäre es sinnvoll, eine mehrstöckige gut aufeinander abgestimmte Überbauung auf einer heutigen Baulandreserve oder einem grösseren zusammenhängenden Gebiet mit veralteten Bauten mit einer neu geschaffenen Zone über mehrere Parzellen zu ermöglichen.</p>	Das Anliegen wird durch die Ausscheidung von ZPP (z.B. ZPP AQ Gwattstrasse, ZPP L Rösslimatte,), welche Gebiete mit hohem Innenentwicklungspotential über mehrere Parzellen umfassen, abgedeckt.
153.2	X					<p>Es fällt auf, dass grosse Teile der bestehenden Wohnzone „neu orientiert“ und der überwiegende Teil der Bauzonen „weiterentwickelt“ werden sollen, was zum Teil mit deutlichen Aufzonungen einhergeht. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild wurden nicht genügend berücksichtigt und widersprechen den Schutzziele des ISOS.</p>	Das Mass der Entwicklung in den Gebieten Neuorientieren und Weiterentwickeln wurde kritisch überprüft. Die Anzahl der ZPPs wird demnach reduziert. In den Regelbauzonen wird die GZ erhöht und der grosse Grenzabstand – in reduziertem Masse – beibehalten. Ferner werden einige Gebiete W4 in die Zone W3 mit Arealbonus reduziert, um die Qualität der Entwicklung besser steuern zu können.
153.3			X			<p>Die Abschaffung des grossen Grenzabstands und Einführung der Grünflächenziffer sind realitätsfremd, qualitativ schlecht und in der Praxis nicht umsetzbar.</p>	Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Am Ersatz der AZ durch die GZ wird dabei festgehalten, die GZ jedoch erhöht und auf die Zone WA3 ausgeweitet. Zudem wird der grosse Grenzabstand – in reduziertem Masse – beibehalten. Damit kann eine qualitätsvolle Innenentwicklung unter Sicherung eines ausgewogenen Anteils von Grünflächen und vorhandener Quartierstrukturen gewährleistet werden.
158.5			X			<p>Wir beantragen eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Qualität von Grünflächen und die Festlegung der Anrechenbarkeit von Grünflächen wie begrünte Dachflächen,</p>	Die Bemessung der GZ und Anrechnung der Flächen erfolgt nach BMBV. Eine Anrechnung der erwähnten Elemente ist entsprechend nicht möglich. Die ökologische Grüngestaltung ist ein allgemeiner Grundsatz der

					Einstellhallendächer, usw. auf Basis eines Kriterienkatalogs.	Umgebungsgestaltung und wird über die Grundsatzartikel in Kap. 2 geregelt.
172.1			X		Die Art und Weise für die Bemessung der GFZ muss klar präzisiert werden. In der Präzisierung muss auch der Bestand erwähnt werden. Wann kommt die GFZ im Bestand zur Anwendung? Eine Bewertung sollte innert einer normalen Frist (3-4 Wochen) und innerhalb normaler Kosten (1'000 bis 2'000 CHF) erstellt werden können.	Die GZ wird im BR in Anlehnung an die BMBV definiert und wird im Anhang erläutert. Die Anrechenbarkeit der Flächen richtet sich hierbei nach der BMBV. Darüber hinaus wird ein Merkblatt zur GZ erarbeitet, welches Bauwillige bei der Planung ihrer Vorhaben beiziehen können. Bezüglich Dauer der Bewertung gelten die üblichen Fristen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.
186.1	X				Die Abschaffung der Ausnützungsziffer ist grundsätzlich begrüssenswert. So wie geplant, wäre mir aber die alte Lösung lieber. Die GZ, wie angedacht, erachte ich als praxisfremd. Die GZ gilt es zu definieren.	Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Am Ersatz der AZ durch die GZ wird dabei festgehalten, da sie einen grossen Spielraum für die Innenentwicklung belässt, gleichzeitig aber auch einen ausgewogenen Anteil an Grünflächen sicherstellt. Die GZ wird im BR in Anlehnung an die BMBV definiert und wird im Anhang erläutert. Die Anrechenbarkeit der Flächen richtet sich hierbei nach der BMBV. Darüber hinaus wird ein Merkblatt zur GZ erarbeitet, welches Bauwillige bei der Planung ihrer Vorhaben beiziehen können.
203.2	X				Ich stelle den Antrag, dass keine weiteren Hochhäuser in Thun gebaut werden! Der Zersiedelung sollte mit reduzierten Grenzabständen und einer höheren Ausnützungsziffer entgegenwirken!!!	Von Hochhäusern spricht man ab einer Fassadenhöhe von 30m. Die OPR sieht keine solche Hochhäuser vor. Die Analysen der OPR zeigen, dass eine qualitätsvolle Innenentwicklung in Thun auch über andere Formen und Höhenausprägungen erreichbar ist. Die Gebäudehöhen der Regelbauzonen ermöglichen bis zu sechs Geschosse. In speziellen Arealen (ZPP/UeO) können auch höhere Gebäude

						unter 30m errichtet werden. Die Verträglichkeit dieser Masse wurde sorgfältig analysiert. Die gezielte Erhöhung der Fassadenhöhen, Aufhebung der AZ und Ersatz durch die GZ sowie die Reduktion des grossen Grenzabstandes tragen der Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung.	
212.2	X					Die Messweise der GZ ist abschliessend zu präzisieren und in eine in der Praxis anwendbare, unmissverständliche Form zu bringen. Im Grundsatz ist an der GZ-Berechnung festzuhalten. Die auszuscheidende Fläche ist auf den Gebäudestempel/Grundprojektion inkl. Balkone, exkl. Vordächer zu reduzieren. Folglich ist der Prozentsatz der GZ anzuheben. Innerhalb der nicht durch das Gebäude überstellte Flächen, soll ein Anteil an effektiver Grünfläche zwingend sein.	Die GZ wird im BR in Anlehnung an die BMBV definiert und im Anhang erläutert. Die Anrechenbarkeit der Flächen richtet sich hierbei nach der BMBV. Darüber hinaus wird ein Merkblatt zur GZ erarbeitet, welches Bauwillige bei der Planung ihrer Vorhaben beziehen können. Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Basierend darauf wird die GZ erhöht und auf die Zone WA3 ausgeweitet.
212.4				X		Findet die Stadt doch eine Formel wie mit der GZ Nutzung transferiert werden kann - wie will sie dies korrekt mit einem vorangegangenen BGF/AZ-Nutzungs-transfair vergleichen/gleichstellen? Wie wird mit einer Parzelle umgegangen, welche aus vorangegangenen Transfairs, z. B. 30 % der Nutzung an den Nachbarn, abgetreten hat? Wie wird mit einer Parzelle umgegangen, welche aus vorangegangenen Transfairs, z. B. 30 % der Nutzung vom Nachbarn, erworben hat?	Die GZ soll als neues Nutzungsmass nicht auf andere Parzellen übertragen werden können. Die Parzelle, welche Mehrnutzung abgetreten hat: Es entsteht ein Vorteil. Sie hat AZ abgetreten. Diese AZ gilt nicht mehr. Mit der GZ, ohne Berücksichtigung der AZ, kann die Parzelle voll ausgebaut werden. Die Parzelle, welche Mehrnutzung erworben hat: bestehende Bauten haben Bestandesgarantie, die 30% Mehrnutzung sind also weiterhin nutzbar (und das Bauvolumen voll ausnutzbar). Bei einem Neubau und bei Vorhaben, welche die Umgebung betreffen, muss die GZ eingehalten werden. Die Nutzungsübertragung der AZ ist nicht mehr relevant. Durch die OPR werden Grenzabstände verringert und es wird in der

						Regelbauzone tendenziell eine erhöhte Nutzung ermöglicht.
212.6			X		Kann der Grundstücksanteil der Uferschutzzone unter neu geltendem Recht der GZ angerechnet werden?	Nein, die GZ kann sich ausschliesslich auf den Teil der Bauzone beziehen: Art. 42. (Vorschrift/Kommentar). Die Uferschutzzone ist nicht anrechenbar.
460.11			X		Art. 18 An- und Kleinbauten: Wird dies nicht gebührend durch die GVB geregelt?	Der Artikel zu den An- und Kleinbauten ersetzt die heutigen Vorschriften zu An- und Nebenbauten und wurde BMBV-konform umgesetzt. Die Aufführung im kommunalen BR wird als zielführend beurteilt.
460.12			X		Art. 19 (betreffend unterirdische Bauten, Anlagen und Unterniveaubauten): es scheint uns kein tauglicher Beschrieb zur Qualitätssicherung zu sein. Im Gegenteil, nach unseren Tests kann insbesondere der Abs. 1 sogar gute Lösungen verhindern, zulasten architektonischer Qualität und Nachhaltigkeit.	Der betreffende Artikel wurde umstrukturiert und auf mehrere Artikel aufgeteilt. Diese Artikel regeln den Umgang mit unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten. Abs. 1 soll dabei Lösungen für Zufahrten und Zugänge ermöglichen. Diese Abgrabungen sollen jedoch in Abstimmung zum Gebäude selbst erfolgen.
460.14		X			Sind die Schritte der Fassadenhöhen in runden 1.00 m-Abständen auf ökologisch und wirtschaftlich sinnigen Konstruktionsweisen entstanden? Sie scheinen uns eher zufällig "rund" gewählt zu sein. Kurze Schnittstudien z. B. für Hochparterrebauten in W2 bestätigen dies. Unseres Erachtens benötigt es Differenzierungen je nach Quartier, beispielsweise hinsichtlich	Die Konstruktionshöhen wurden bei der Festlegung der Masse berücksichtigt. Es wurde zudem wie üblich im BR ein gewisser Spielraum eingeräumt. Eine Differenzierung nach Quartier erscheint nicht zielführend.

					Terrainverlauf oder aufgrund der Frage, ob ein Hochparterre zur vorherrschenden Bebauung gehört oder nicht.	
460.3	X				Umwandlung der AZ in eine GZ begrüssen wir grundsätzlich. Die vorgegebenen Masse führen unseres Erachtens aber nicht zu einer besseren, sondern zu einer schlechteren Durchgrünung unserer Stadt. Die Anteile der GZ sind zu tief und zu unpräzise. Der Wegfall des gGA scheint uns bei vielen Gebäuden die ideale Grundlage zur Wohnraumerweiterung.	Die Masse und Instrumente der Regelbauzone wurden aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben erneut überprüft. Am Ersatz der AZ durch die GZ wird basierend auf den Ergebnissen der Überprüfung festgehalten und diese leicht erhöht. Ergänzend wird der grosse Grenzabstand – in reduziertem Mass – beibehalten. Damit kann eine massvolle Innenentwicklung unter Sicherstellung eines ausgewogenen Anteils an Grünflächen gewährleistet werden.
466.1			X		Grosser Grenzabstand beibehalten, min. GZ in WA3-5 und A zwingend vorschreiben.	Aufgrund der erneuten Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone wird die GZ in Wohnzonen auf 0.45 angehoben und neu auch in der WA3 eingeführt (0.35). in den Zonen WA4 und WA5 sowie der Arbeitszone wird auf die Festlegung einer GZ verzichtet. Der Grosse Grenzabstand wird beibehalten und gegenüber heute von 14 m, resp. 11 m auf 10 m, resp. 8 m reduziert.
469.1			X		Grünflächenziffer in gemischten Zonen.	Die GZ wird neu auch auf die WA3 ausgeweitet. In den zentral gelegenen, urbanen Mischgebieten wird auf die Festlegung einer GZ jedoch explizit verzichtet. Die Bebaubarkeit wird hier über Höhe, Abstände und Länge definiert, die minimale Versiegelung zudem über den Artikel zur Aussenraumgestaltung sichergestellt.
483.1, 485		X			Die in W2 beabsichtigte Streichung des Attikageschosses ist zu unterlassen.	Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch seeufernahe Gebiete) bewusst als Zone ohne grösseres Entwicklungspotential

						<p>gemäss STEK 2035 aus- geschieden. In diesen Gebieten steht der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Vordergrund. Die Realisie- rung eines Attikageschosses ist nach wie vor möglich, al- lerdings zu Lasten des 2. Vollgeschosses. Der Ausbau bestehender Volumen ist zu- dem neu möglich und auch der Besitzstand ist gewähr- leistet. Durch die Aufhebung der AZ und Reduktion der Grenzabstände wird den- noch ein leichtes Entwick- lungspotential in der Fläche geschaffen. Die Forderung zur Beibehaltung des Attika- geschosses in der W2 steht zudem im Widerspruch zu Eingaben aus verschiedenen Quartieren, welche sich für eine W2 ohne Attikage- schoss aussprechen. Dort sind heute Attikageschosse aufgrund von privatrechtl- ichen Vereinbarungen oft- mals unzulässig.</p>
483.3			X		<p>Neue Wohn- und Baufor- men wie Tiny-House, Mini- haus, Kleinhaus usw. und sind zwingend aufzuneh- men.</p>	<p>Solche Bauformen sind in der Regelbauzone grundsätz- lich möglich, solange sie die baupolizeilichen Masse und übergeordnete Gesetzge- bung insbesondere zu den Vorgaben betreffend Wohn- hygiene einhalten. Formen, die diesen Vorgaben nicht entsprechend können auf kommunaler Stufe nicht ex- plizit gefördert werden, da sie der übergeordneten Ge- setzgebung widersprechen.</p>
489.4		X			<p>Mit Humus überdeckte Ein- stellhallen dürfen nicht als Grünfläche angerechnet werden. Die Grünfläche dient auch zur Speisung des Grundwassers. Um die Ein- stellhallen trocken zu hal- ten, werden Sickerleitungen verlegt. Dieses Wasser ge- langt also nicht mehr ins Grundwasser.</p>	<p>Die Anrechnung von Grünflä- chen an die GZ richtet sich nach der BMBV. Bei der Grundwasserspeisung han- delt es sich um eine andere Funktion, bei der GZ geht es in erster Linie um die ökolo- gische Qualität insgesamt, respektive um eine minimale Versiegelung.</p>

491.2		X			Die Grünflächenziffer in Bauzone W2 ist auf 0.35 zu reduzieren.	Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Basierend darauf, wird an der Einführung der GZ festgehalten, diese jedoch noch leicht erhöht. In den Wohnzonen beträgt diese nun flächendeckend 0.45 in der WA3 0.35. Damit kann eine massvolle Innenentwicklung bei Sicherstellung eines ausgewogenen Anteils von Grünflächen gewährleistet werden. Die GZ schafft gegenüber der früheren AZ mehr Spielraum in der Bebaubarkeit und schafft in der Regel in allen Zonen ein Mehrpotential auch in der Fläche.
494.4, 650.5		X			Bei der Zonendefinition und Aufstufung der Parzelle 2381 am Asterweg 41; 43; 45 ist der markanten Vertiefung der Terrainkoten durch die ehemalige Gärtnerei in einer individuellen Regelung oder aber einem allgemeinen Reglementsartikel Rechnung zu tragen.	Das Terrain richtet sich nach dem in Anhang 1.1 gegebenen Rahmen. Eine derart "individuelle" Regelung für einzelne Gebiete ist im BR nicht möglich.
514.1		X			Betrifft die Zonengrenze zwischen der Arbeitszone und der Wohnzone entlang des Länggässli. Vergrößerung der Grenzabstände in der Arbeitszone gegenüber der Wohnzone, entlang des Länggässli um mindestens 15 m gegenüber dem heutigen Zustand. In diesem zusätzlichen Grenzabstand können bis max. zweigeschossige Bauten erlaubt werden.	Die Abstandsvorschriften zwischen WZ und AZ sollen wie bisher mit dem 10m-Abstand aufgefangen werden. Eine Ausweitung des Abstandes auf über 10m ist aus Sicht eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Siedlungsgebiet und den Zielen der Innenentwicklung nicht zielführend. Mit der Vorschrift zur Begrünung der Bauverbotsstreifen in Arbeitszonen gegenüber Wohnzonen gemäss Art. 6 c wird jedoch sichergestellt, dass attraktive, ökologisch wertvolle Übergangsbereiche entstehen.
530.1			X		Das Mass der Nutzung soll nicht allein mit einer Grünflächenziffer, die dann nicht einmal in allen Zonen gilt,	Nach Überprüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone wird der grosse Grenzabstand in

					gesteuert werden. Es soll zusätzlich mit einer Ausnützungs- oder Baumassenziffer geregelt werden.	reduziertem Mass als weiteres strukturierendes und steuerndes Element beibehalten.
530.3			X		Der Grenzabstand ist angemessen zu erhöhen und allenfalls zu unterscheiden zwischen grossem und kleinem Grenzabstand. Es ist ein Mehrhöhenzuschlag einzuführen. Es ist ein Mehrlängenzuschlag einzuführen. Es ist auf Gebäudelängen von 60 m zu verzichten.	Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone erneut überprüft. Basierend darauf wird an der Einführung der GZ festgehalten, diese in den Wohnzonen erhöht und zusätzlich auf die Zone WA3 ausgeweitet. Zudem wird der grosse Grenzabstand in gegenüber heute reduziertem Masse beibehalten. Der kleine Grenzabstand bleibt gegenüber der Mitwirkung unverändert bei 4 m. Auf die Einführung von Mehrhöhen- und Mehrlängenzuschläge wird verzichtet. Die Gebäudelängen werden als zielführend beurteilt und nicht angepasst.
530.5	X				Es soll ganz allgemein mehr Sensibilität in der Planung und Zonierung bewiesen werden. Es darf nicht alles dem Diktat der Verdichtung untergeordnet werden, denn dann geht die Lebensqualität in den Wohnquartieren und somit des Einzelnen verloren.	Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen die angestrebte Innenentwicklung in einer hohen Qualität zu realisieren, wie dies bereits im STEK 2035 verankert ist. Das BR enthält den auch diverse Artikel, welche die qualitätsvolle Entwicklung Thuns sicherstellen (insb. Kap. 2 Grundsätze des BR und die Vorschriften zu ZPP, UeO sowie den Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten)
532.2, 533.2	X				Eine Verschlechterung der Ausnützung wird nicht toleriert.	Mit den nach der Mitwirkung überarbeiteten Entwürfen von BR und ZP wird nach wie vor ein erhebliches Innenentwicklungspotential geschaffen. Durch die Anpassung der Masse und Instrumente der Regelbauzone entsteht mehr Spielraum und Potential in der Höhe und Fläche. In der Regel wird in allen Zonen ein höheres Potential gegenüber heute geschaffen.

535.1		X				In den Hanglagen muss ein Mehrhöhenzuschlag möglich sein. In den Gebieten Wart/Strättlihügel, Riedstrasse Thun, Lauenen ist eine Reduzierung nicht haltbar. Die heute zulässigen Gebäudehöhen müssen beibehalten oder erhöht werden.	Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch Hanggebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Schutz des Ortsbildes im Vordergrund. Aufgrund der Aufhebung der AZ und der Reduktion der Grenzabstände entsteht dennoch ein kleines Entwicklungspotential in der Fläche. Der Ausbau bestehender Volumen ist neu zulässig und es gilt der Besitzstand.
535.3, 559.2, 565	X					Bauabstände nicht in diesem Ausmass reduzieren.	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Prüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Der grosse Grenzabstand wird nicht aufgehoben, sondern gegenüber heute von 14 m, resp. 11 m auf 10 m, resp. 8 m reduziert.
537.2			X			Bauabstand je nach Zone unterschiedlich: gestalten W2 = 4 m W3 = 5 m ab W3+ = 6 m	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Prüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Der grosse Grenzabstand wird nicht aufgehoben, sondern gegenüber heute von 14 m, resp. 11 m auf 10 m, resp. 8 m reduziert. Dabei wird eine Differenzierung für die Zone W2 gegenüber den anderen Zonen vorgenommen. Eine weitergehende Differenzierung zwischen den Zonen wird als nicht zielführend beurteilt. Der kleine Grenzabstand bleibt gegenüber der Mitwirkung unverändert bei 4 m für alle Zonen.
537.3			X			Je nach Wohnzone abgestufte minimale Grenzabstände: W2 = 3 m W3 = 4 m ab W3+ = 5 m	Das Anliegen wurde im Rahmen einer erneuten Prüfung der Masse und Instrumente der Regelbauzone berücksichtigt. Der grosse Grenzabstand wird nicht aufgehoben, sondern gegenüber

						heute von 14 m, resp. 11 m auf 10 m, resp. 8 m reduziert. Dabei wird eine Differenzierung für die Zone W2 gegenüber den anderen Zonen vorgenommen. Eine weitergehende Differenzierung zwischen den Zonen wird als nicht zielführend beurteilt. Der kleine Grenzabstand bleibt gegenüber der Mitwirkung unverändert bei 4 m für alle Zonen.
537.4	X				Erhöhung der Grünflächenziffer bei W3 auf 0.45.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Die GZ wird in verschiedenen Zonen erhöht, in der W3 auf 0.45.
541				X	Als Eigentümer von Thun-Strättligen Grundstück 1776 begrüsse ich den zur Mitwirkung vorgelegten Zonenplan I Bauzonenplan insbesondere zum Punkt einer einheitlichen Grundnutzung entlang der Karl-Kochstrasse als Wohnzone W3. Auch gegen die neuen Bestimmungen zur Grünflächenziffer (Ersatz der bisherigen Ausnützungsziffer) und der Grenzabstände ist aus meiner Sicht nichts einzuwenden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
550.1		X			In der Zone W2 - W4 soll bei Schrägdach die Fassadenhöhe traufseitig auf ein Mass angehoben werden, welches es erlaubt, die der Zone entsprechende Anzahl Vollgeschosse zu erstellen.	Mit der Fassadenhöhe soll die Gebäudehöhe bei verschiedenen Dachformen vereinheitlicht werden. Die Geschossigkeit ist nicht Ziel der Vorschrift, sie ist innerhalb der gesetzten Masse umzusetzen.
563.2			X		Nutzungsmass der Bauzonen differenzierter gestalten, beispielsweise durch Aufnahme in die entsprechenden Anhänge zum Baureglement.	Eine weitergehende Differenzierung der Nutzungsmasse der Bauzone ist nicht zielführend. Einzelne Masse werden aufgrund der Mitwirkungseingabe angepasst (GZ, gA). Für Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete sind bereits heute spezifische Vorschriften in den Anhängen formuliert.
571.1	X				Mit dem Wegfall der grosse Grenzabstände fehlen verbindliche Vorgaben, welche	Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der

					<p>sicherstellen, dass eine minimale Besonnung der Hauptfassaden der benachbarten Wohnbauten sichergestellt wird.</p> <p>Es braucht einen zusätzlichen Artikel, welcher sicherstellt, dass bei Neubauten die lichthygienischen Mindestvorschriften für Wohnbauten eingehalten und nachgewiesen werden müssen (z.B. durch Schattenwurfberechnungen) .</p>	<p>Regelbauzone nochmals überprüft. Der Grosse Grenzabstand wird basierend darauf beibehalten und gegenüber heute reduziert.</p>
571.2		X			<p>Einschränkung des Verbindungsbereichs der Minimalhöhe für Klein- und Nebenbauten.</p> <p>Antrag: Ergänzung des Satzes des Artikels Nr. 57 wie folgt: 'Sie gilt für sämtliche Bauten mit Ausnahme der Klein- und Nebenbauten'.</p>	<p>Die bestehende Formulierung soll explizit auch Schäden an Klein- und Nebenbauten verhindern.</p>
577.6				X	<p>Was sind die Auswirkungen eines minimalen Grenzabstandes von 4 Metern allseitig?</p>	<p>Durch die Harmonisierung des kleinen Grenzabstands über alle Zonen und die Aufhebung des grossen Grenzabstandes konnte ein grosses Innenentwicklungspotential geschaffen werden. Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben, die sich kritisch dazu äussern, wurden die Masse nochmals überprüft und der grosse Grenzabstand wird basierend darauf in reduziertem Mass beibehalten,</p>
580.1		X			<p>Der nördliche Teil des Westquartiers soll umgezont werden, damit durchgehend verdichtet und in die Höhe (10 Stockwerke und mehr) gebaut werden kann.</p>	<p>Die Fassadenhöhe richtet sich an denen der Umgebung und gegenüber der Bahnlinie bestehenden Bauten aus. Hochhäuser sind im Stadtkern städtebaulich problematisch und werden im Rahmen der OPR nicht angestrebt. Mit den aktuellen Vorschriften ist bereits eine bedeutende Verdichtung dieses Gebietes möglich.</p>
580.2		X			<p>Der östliche Teil der Innenstadt soll umgezont und der Ortsbildschutz aufgehoben werden, damit</p>	<p>Die Fassadenhöhe richtet sich an denen der Umgebung und gegenüber der Bahnlinie bestehenden Bauten aus.</p>

					durchgehend verdichtet und in die Höhe (10 Stockwerke und mehr) gebaut werden kann.	Hochhäuser sind im Stadtkern städtebaulich problematisch und werden im Rahmen der OPR nicht angestrebt. Die Ortsbildgebiete wurde im Rahmen der OPR überprüft und als zielführend bestätigt. Eine hohe Verdichtung wäre hier mit dem Ortsbildschutz nicht verträglich.
580.3		X			Im nördlichen Teil des Seefeldquartiers soll der bestehende Ortsbildschutz aufgehoben werden, damit durchgehend verdichtet und in die Höhe (10 Stockwerke und mehr) gebaut werden kann.	Die Fassadenhöhe richtet sich an der Umgebung und den gegenüber der Bahnlinie bestehenden Bauten aus. Hochhäuser sind im Stadtkern städtebaulich problematisch und werden im Rahmen der OPR nicht angestrebt. Das Ortsbildgebiet Seefeld ist zudem zu erhalten. Eine hohe Verdichtung wäre hier mit dem Ortsbildschutz und dem ISOS nicht verträglich.
585.3		X			Auf folgenden Abschnitt des Artikels 31 BMBV ist zu verzichten: "und die nicht als Abstellflächen dienen. Nicht an die Grünflächenziffer anrechenbar sind beispielsweise Rasengittersteine oder begrünte Dachflächen."	Die Anrechenbarkeit von Flächen richtet sich nach der übergeordneten BMBV, von welcher auf kommunaler Stufe nicht abgewichen werden kann.
559.2, 565, 586.3				X	Die höhere Ausnutzung der Bauzonen ist zu begrüssen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
598.2		X			Bereiche für Wohnraum mit über 6. Stockwerken	Mehrhöhen sind in Thun nur über den Nachweis mittels anerkannter qualitätssichernder Verfahren verträglich, d.h. nicht in Regelbauzonen. In ZPPs sind teilweise - wo verträglich - auch höhere Bauten möglich.
617.4		X			Art. 5 Abs. 1 ersatzlos streichen	Bei Art. 5 Abs. 1 handelt es sich um einen wichtigen Grundsatzartikel, der für alle Bauvorhaben anzuwenden ist und den Zielen der Innenentwicklung gemäss RPG, kantonaler Gesetzgebung und STEK 2035 entspricht. Er wird von einer Mehrheit der Mitwirkenden begrüsst.

617.10		X			Auf die Einführung einer Grünflächenziffer ist zu verzichten	Auch mit Einführung der GZ wird in allen Zonen ein grösseres Entwicklungspotential geschaffen, als es heute besteht. Neu definieren Höhe, Grenzabstand und GZ was gebaut werden kann, dabei ist die GZ nicht das limitierende Mass, sie ermöglicht im Gegenteil mehr Spielraum als die frühere Regelung mittels AZ. Auch wer früher die AZ eingehalten hat, wird entsprechend im Regelfall nun mehr realisieren können.
624			X		Die Nutzungsausmass für Neubauten soll bezogen auf die Grundfläche klar definiert werden. Grenzabstände und Zone. In der W2-Zone soll das Attikageschoss beibehalten werden. Ebenso Gebäudelänge und Gebäudehöhe Kniewand.	Mit den Vorgaben zur Grünflächenziffer, Grenzabstände, Gebäudelängen und Höhen ist die Bebaubarkeit der Parzellen klar geregelt. Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch seeufernahe Gebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Schutz des Ortsbildes im Vordergrund. Aufgrund der Aufhebung der AZ und der Reduktion der Grenzabstände entsteht dennoch ein kleines Entwicklungspotential in der Fläche. Ein Attikageschoss kann nach wie vor realisiert werden, allerdings zu Lasten des 2 Vollgeschosses. Neu ist zudem der Ausbau bestehender Volumen zulässig und es gilt der Besitzstand. Die Forderung zur Beibehaltung des Attikageschosses in der W2 steht zudem im Widerspruch zu Eingaben aus verschiedenen Quartieren, welche sich für eine W2 ohne Attikageschoss aussprechen. Dort sind heute Attikageschosse aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen oftmals unzulässig.
626				X	Frage: Gehört zur Grünfläche des Grundstückes ein	Eine EH ist nur anrechenbar, wenn die Überdeckung

					Garten über einer Einstellhalle und Einstellhalleneinfahrt dazu? (Es sind ungefähr 40 cm Humus auf der Einstellhalle. Baujahr 1981.)	mindestens 60cm beträgt, s.a. BR Anhang 1.2
631.1			X		Die minimale Nutzungsvorschrift ist wichtig, damit etwas mehr verdichtet werden muss.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Mindestdichte zum Kulturlandschutz entfällt aufgrund geänderter übergeordneter Vorgaben innerhalb der heutigen Bauzone. Anstelle wird aber eine Mindestdichte für unbebaute Baulandparzellen festgelegt.
631.5			X		Der Wegfall des grossen Grenzabstandes ist zu begrüssen. Gebäude mit grösserer Gebäudelänge müssen in der Zone Arbeiten möglich sein	Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Basierend darauf wird der grosse Grenzabstand beibehalten, jedoch im Mass gegenüber heute reduziert. Die Gebäudelänge in der Arbeitszone ist nicht beschränkt.
642.1			X		4 Meter Grenzabstand erscheint ab einer Gebäudehöhe W3 zu wenig.	Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Basierend darauf wird der grosse Grenzabstand beibehalten, jedoch im Mass gegenüber heute reduziert. Der kleine Grenzabstand bleibt dagegen gegenüber der Mitwirkung unverändert bei 4 m.
650.7		X			Hangzuschlag für Gebäude am Hang bei der Messung der Fassadenhöhen, ausser der hangseitigen Die Fassadenhöhe soll unter Berücksichtigung des Gefälles eines Terrains mit einem Hangzuschlag ergänzt werden	Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch Hanggebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Orts- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund. Neu ist jedoch der Ausbau bestehender Volumen zulässig und es gilt der Besitzstand.

2.2.2 Quantitatives Potenzial

Eingabentr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
96.18 <i>BDP Thun</i>	X					Die Siedlungsentwicklung nach Innen können wir im Grundsatz unterstützen. Die Unterteilung in die 3 Bereiche Bewahren / Weiterentwickeln / Neuorientieren sagen einiges über das Potential aus, das in der Stadt Thun vorhanden ist. Allerdings ist das Wachstum von 4'500 Personen in den nächsten 15 Jahren sehr ambitioniert. In diesem Zusammenhang wäre es wichtig, in der Stadt zusätzliche Arbeitsplätze für die neu Zuziehenden zu schaffen. Wir schlagen hierfür ein entsprechendes Planungsziel vor.	Das Anliegen wird im Rahmen der überarbeiteten Unterlagen berücksichtigt. Ziel des Gemeinderates ist es, mit der vorliegenden OPR Potentiale für die Stärkung und Weiterentwicklung der Wohn- und Arbeitsstadt Thun zu schaffen und für beide Nutzungen zusätzliche Flächen zu generieren. Mit den nach der Mitwirkung angepassten Entwürfen der OPR wird ein räumliches Potential für 3'350 zusätzliche Einwohnende und 2'150 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Für den Zeithorizont von 15 Jahren wird insgesamt, mit der OPR und den zur OPR parallel und nachgelagerten Planungen ein Potential für 6'800 Einwohnende und rund 4'000 Arbeitsplätze geschaffen. Diese Zahlen werden im EB in Kap. 5.1 und 14.2 sowie im Bericht SEin (Anhang F) näher erläutert. Es handelt es sich dabei um Wachstumspotentiale und nicht um Planungsziele.
122.8 <i>Grüne Thun</i>	X					Bei der OPR wurden die Ziele Wachstum (Bevölkerung und Arbeitsplätze) zu wenig verbunden mit den Anforderungen der Klimaziele.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Verbindung der Ziele und die Abbildung der Rahmenbedingungen werden im EB ergänzt.
122.31 <i>Grüne Thun</i>				X		Das Wachstum von 5'000 Personen finden wir zu hoch. Ein moderates Wachstum und zuerst bezogen auf Transformationsgebiete.	Das angenommene Wachstum entspricht der Zielsetzung des kantonalen Richtplans (zusätzliche 12% in 15 Jahren). Es ist ein wichtiges Ziel, dass das Wachstum

						<p>konzentriert auf die Städte erfolgen kann. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die OPR in erster Linie das Potential für eine Weiterentwicklung und ein Wachstum gemäss den Vorgaben des Kantons sicherstellen muss. Mit den nach der Mitwirkung angepassten Entwürfen der OPR wird ein räumliches Potential für 3'350 zusätzliche Einwohnende und 2'150 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Wie sich Thun weiterentwickeln und wie stark Thun wachsen wird, hängt von vielzähligen, nicht allein durch die Stadt zu steuernden Faktoren ab. Ziel des Gemeinderates ist es, mit dem neuen BR und ZP eine qualitätsvolle Weiterentwicklung unter Wahrung der hohen Lebensqualität Thuns sicherzustellen.</p>
128.4 <i>glp Thun</i>			X		<p>Wir begrüßen das umsichtige Vorgehen des Gemeinderates mittels Strategien «Weiterentwickeln» und «Neuorientieren, um ein Überangebot an Wohnraum möglichst zu vermeiden. Entsprechend ist es sinnvoll den Zeithorizont langfristig anzusetzen. Von einem zusätzlichen Bevölkerungsaufkommen von 4'500 auszugehen erscheint uns nachvollziehbar. In der Umsetzung der Verdichtung ist darauf zu achten, dass wenn auch berechnete private Interessen im Vergleich zur Verdichtung nicht höher gewertet werden.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
76.6, 78.1, 144.1, 559.1, 602, 648			X		<p>Die Stossrichtung der OPR ist grundsätzlich abzulehnen. Auf das vorgesehene Wachstum sollte verzichtet werden. Die noch un bebauten Flächen sollten dies auch bleiben, stattdessen sollte ein qualitatives Wachstum angestrebt</p>	<p>Das angenommene Wachstum entspricht der Zielsetzung des kantonalen Richtplans (zusätzliche 12% in 15 Jahren). Es ist ein wichtiges Ziel, dass das Wachstum konzentriert auf die Städte erfolgen kann. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die</p>

					werden, das die Lebensqualität der Bevölkerung erhöht. Die Zukunft der Stadt Thun soll die Vorteile der Gegenwart bewahren und nicht preisgeben.	OPR in erster Linie das Potential für eine Weiterentwicklung und Wachstum gemäss den Vorgaben des Kantons sicherstellen muss. Mit den nach der Mitwirkung angepassten Entwürfen der OPR wird ein räumliches Potential für 3'350 zusätzliche Einwohnende und 2'150 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Wie sich Thun weiterentwickeln und wie stark Thun wachsen wird, hängt von vielzähligen, nicht allein durch die Stadt zu steuernden Faktoren ab. Ziel des Gemeinderates ist es, mit dem neuen BR und ZP eine qualitätsvolle Weiterentwicklung unter Wahrung der hohen Lebensqualität Thuns sicherzustellen.
5.2			X		Gibt es genügend Arbeitsplätze in Thun selber? Thun setzt auf Wachstum, quantitatives Wachstum. Soziale, ökologische und infrastrukturelle Informationen fehlen.	Im Rahmen der OPR werden Potentiale für die Weiterentwicklung bestehender Betriebe und die Ansiedelung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzliche Nutzflächen geschaffen. Im EB (Kap. 5) finden sich Informationen zu Demographie, Ökologie und Infrastruktur.
104.1			X		Die Ortsplanung ist aufgrund des Potenzials, das geschaffen wird, verantwortungslos. Sie muss zurückgestellt werden bis die Verkehrs- und Infrastrukturplanung steht.	Die vorliegende OPR wurde sorgfältig mit den Analysen und Strategien des GVK 2035 abgestimmt. So wurden explizit Vorgaben zur Mobilität in der Regelauzone und bei spezifischen Arealen aufgenommen, damit eine Überlastung des Verkehrsnetzes verhindert werden kann. Gleichzeitig wird mit der OPR ein Erschliessungsprogramm erarbeitet.
203.1				X	Die OPR basiert auf einem Zuwachs von rund 15'000 Einwohnern, welcher zu hinterfragen ist. Alle damit verbundenen Komponenten sollen weitsichtig und klug berücksichtigt werden. Die Lebensqualität der Menschen sollte im Vordergrund stehen. Aufgrund	Das angenommene Wachstum entspricht der Zielsetzung des kantonalen Richtplans (zusätzliche 12% in 15 Jahren). Es ist ein wichtiges Ziel, dass das Wachstum konzentriert auf die Städte erfolgen kann. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die OPR in erster Linie das

					dessen denke ich, dass die OPR step-by-step vors Volk gebracht werden sollte.	Potential für eine Weiterentwicklung und Wachstum gemäss den Vorgaben des Kantons sicherstellen muss. Mit den nach der Mitwirkung angepassten Entwürfen der OPR wird ein räumliches Potential für 3'350 zusätzliche Einwohnende und 2'150 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Wie sich Thun weiterentwickeln und wie stark Thun wachsen wird, hängt von vielzähligen, nicht allein durch die Stadt zu steuernden Faktoren ab. Ziel des Gemeinderates ist es, mit dem neuen BR und ZP eine qualitätsvolle Weiterentwicklung unter Wahrung der hohen Lebensqualität Thuns sicherzustellen.
563.4	X				Im Erläuterungsbericht ist Kapitel 5.0 Raumnutzeranalyse, insbesondere die Wachstumsrate der Bevölkerung, zu korrigieren.	Die Angaben im EB werden überprüft und wo notwendig bereinigt.
568				X	Erst den Verkehrsfluss optimieren und Arbeitsplätze schaffen, bevor hunderte von Menschen mehr in Thun wohnen.	Die OPR basiert auf einer sorgfältigen Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr. Für die mit der OPR ausgeschiedenen zusätzlichen Nutzflächen für Wohnen und Arbeiten werden wo notwendig auch Vorgaben zur Mobilität gemacht. Darüber hinaus wird mit der laufenden Umsetzung der Massnahmen aus dem GVK 2035 die Sicherstellung eines funktionierenden Verkehrsnetzes für alle Verkehrsteilnehmenden gewährleistet.

2.2.3 Arealbonus

Eingabentr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
48.1 <i>Leist Hohmad, 96.11 BDP Thun, 227.5 Fraktion Mitte Thun, 158.6</i>				x		Das Instrument Arealbonus erachten wir als sinnvoll.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
90.6 <i>Pro Natura Region Thun</i>			x			Artikel 25 Arealbonus (neu) ist ein Artikel für die Investoren. Ergänzung: e) Es soll aufgezeigt werden, dass die schützenswerten Bäume bestehen bleiben können.	Die Anforderungen, um vom Arealbonus profitieren zu können, sind höher als in der Regelbauzone jedoch bewusst niederschwelliger als in ZPP und UeO. Um vom Arealbonus profitieren zu können, müssen in einem qualitätssichernden Verfahren unter anderem die hohe Qualität und die Einordnung des Vorhabens in die Quartierstrukturen wie auch eine hohe Qualität der Grünraumstrukturen sowie der Energie- und Mobilitätslösungen nachgewiesen werden. Eine Ergänzung zum Schutz der Bäume ist im Artikel zum Arealbonus nicht notwendig, sondern ist bereits in den Artikeln zum Baumschutz enthalten. Diese gelten für sämtliche Bauvorhaben auf Stadtgebiet, auch jene welche mittels Arealbonus entwickelt werden. Der Baumschutz muss im Rahmen des QS-Verfahrens berücksichtigt werden.

95.8 <i>VCS Regionalgruppe Thun - Oberland</i>	x				Art. 25 Arealbonus, d) Der Nachweis einer quartierverträglichen Mobilität ist viel zu schwammig. Mobilitätskonzept verlangen. 0.5 PP/WE und 1 Velo pro Zimmer sollen vorgeschrieben werden. Zielwerte der 2000-Watt Gesellschaft fehlen.	Die Vorschriften und Kommentar wurden hinsichtlich Mobilität und Energie ergänzt und präzisiert. In beiden Bereichen müssen die Vorhaben klar höhere Anforderungen gegenüber der Regelbauzone erfüllen.
96.11 <i>BDP Thun</i>			x		Die Mindestgrösse von 3000 m ² ist zu hoch und sollte nach unten korrigiert werden. Die in Abs. d aufgeführte Bestimmung betreffend den Nachweis einer quartierverträglichen Mobilität ist sehr schwammig formuliert. Hierfür fehlen Zielwerte. So sollten in Abs. 3 weitere Kriterien die Nachweise (i) einer explizit klimaangepassten Bauweise und (ii) einer besonders guten Gestaltung sein. Zur Beurteilung dieser Kriterien müssten Merkmale definiert werden, die zu beachten sind, wie bspw. Grad der Versiegelungen (i) oder Beziehung zur baulichen und landschaftlichen Umgebung (ii).	Das Anliegen wurde überprüft. Der Arealbonus will grössere Bausteine einer neuen Struktur im Quartier ermöglichen, welche sich später sinnvoll weiterentwickeln lassen. Die gemeinsame Sicht bietet auch die Chance, trotz einer höheren baulichen Ausnutzung hochwertige zusammenhängende Grünräume zu sichern. Dazu wird eine Mindestgrösse von 3000 m ² als zielführend beurteilt. Die Vorschriften und der Kommentar wurden hinsichtlich Mobilität und Energie ergänzt und präzisiert. In beiden Bereichen müssen die Vorhaben klar höhere Anforderungen gegenüber der Regelbauzone erfüllen. Eine weitergehende Ergänzung von Vorgaben wird im BR als nicht stufengerecht beurteilt. Diese müssen im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens vorgegeben werden.
110.3 <i>CVP Thun, 631.6</i>				x	Der Arealbonus ist für uns zielführend. Die minimale Fläche ist mit 3000m ² eher zu hoch. Wir könnten und diesen Bonus schon ab 2000m ² vorstellen.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Das Anliegen zur Reduktion der Mindestfläche wurde überprüft. Der Arealbonus will grössere Bausteine einer neuen Struktur im Quartier ermöglichen, welche sich später sinnvoll weiterentwickeln lassen. Die gemeinsame Sicht bietet auch die Chance, trotz einer höheren baulichen Ausnutzung hochwertige zusammenhängende Grünräume zu sichern. Dazu wird eine

						Mindestgrösse von 3000 m ² als zielführend beurteilt.
115.9 <i>Berner Heimatschutz,</i> 125.9 <i>SIA</i>			x			<p>Der Arealbonus darf nicht im vorgeschlagenen Ausmass "pauschal" angewandt werden. Eine qualifizierte Instanz (z.B. Stadtarchitektin) muss situativ prüfen, wo ein Arealbonus zum Tragen kommen könnte. Die Verfahren müssen konform der SIA 142 und 143 sein. Die von der Stadt vorgeschlagenen Verfahren werden jeweils vorab vom SIA geprüft.</p> <p>Die Anliegen werden in den Entwürfen von BR und ZP weitgehend berücksichtigt. Die qualifizierte Prüfung, für welche Gebiete der Arealbonus zur Anwendung kommen kann, erfolgte im Rahmen der Analysen zur OPR und liegt den vorliegenden Entwürfen zu Grunde. Der Arealbonus ist ein wichtiger Anreiz für die Innenentwicklung. Er wird nur in Gebieten ausgedehnt, in denen er verträglich umgesetzt werden kann. Als Anreiz für gemeinsames Bauen soll der Arealbonus niederschwelliger sein als die ZPP. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass mit den Vorgaben zu den Verfahren gemäss Mitwirkungsstand BR eine gute und zielführende Qualitätssicherung gewährleistet ist und dadurch das für die jeweilige Fragestellung und dem Kontext/Gebiet entsprechend passendste Verfahren gewählt werden kann. Zudem wird ein Leitfaden erarbeitet, welcher die Anforderungen an die Verfahren konkretisiert.</p>
122.24 <i>Grüne Thun</i>			x			<p>Die Quartierverträgliche Mobilität nach Art. 25 Arealbonus Absatz d) soll genauer definiert werden oder ein Mobilitätskonzept mit definierten Inhalten verlangen. Die Grünflächenziffer soll um max. 5% reduziert werden, damit ökolog. Qualitäten nicht zu stark geschmälert werden bzw. allfällige Mehrwerte verhindert werden.</p> <p>Die Vorgaben zu Mobilität und Energie wurde in Artikel und Kommentar zum Arealbonus ergänzt und präzisiert. An der Reduktion des Nutzungsmasses (GZ) als Anreiz wird festgehalten. Hierbei ist zu beachten, dass die GZ generell aufgrund der Mitwirkung erhöht wird. Eine hohe Qualität der Grünräume muss im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens zwingend sichergestellt werden.</p>

128.26 <i>glp Thun</i>	x				Die neue Vorschrift zum Arealbonus ist sinnvoll und zielführend. Es ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens darauf zu achten, dass entsprechende Gesuche im Interesse einer Verdichtung auch genehmigt werden. Die Reduktion der Grünflächenziffer sehen wir derzeit kritisch. Wir bitten den Gemeinderat erneut sorgfältig zu prüfen, ob dies tatsächlich nötig ist. Soweit sich dies als zwingend erweisen sollte, ersuchen wir um eine Regelung, die es erlaubt verbindlichere Vorgaben an die Gestaltung der restlichen Grünfläche zu stellen. Zudem sollte dies im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens mit evaluiert werden. Folglich sollte im Art. 25 in einem neuen Buchstaben explizit auch die Aspekte der Ökologie und der Energieeffizienz erfasst werden.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Anliegen sind in den Entwürfen des BR weitgehend berücksichtigt. Das Anliegen zur Reduktion der GZ wurde überprüft, basierend darauf wird an der Reduktion des Nutzungsmasses (GZ) als Anreiz für eine parzellenübergreifende Betrachtung und Entwicklung festgehalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die GZ aufgrund der Mitwirkung grundsätzlich erhöht wird. Die Sicherstellung einer hohen Qualität der Grünräume ist zudem explizit Bestandteil des qualitätssichernden Verfahrens. Bezüglich Energie und Mobilität wurden Ergänzungen und Präzisierungen in Artikel und Kommentar vorgenommen. In beiden Bereichen müssen die Vorhaben klar höhere Anforderungen gegenüber der Regelbauzone erfüllen.
128.34 <i>glp Thun</i>				x	Wir begrüßen die Anwendung des Arealbonus im Lerchenfeld. Es erschliesst sich uns allerdings nicht, warum sich dieser auf die Allmendstrasse beschränkt und nicht bspw. auch an der Uttigenstrasse möglich ist.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich des östlichen Lerchenfelds wird die Geschossigkeit aus Gründen der Quartierverträglichkeit reduziert, die Anwendung des Arealbonus wäre in diesem Bereich nicht quartierverträglich.
128.37 <i>glp Thun</i>				x	Innenstadt: Der Arealbonus gemäss Zonenplan Nr. 16 erschliesst sich uns nicht. Dieses Gebiet scheint uns aufgrund der Bauten zur Altstadt zu gehören; entsprechend scheint uns hier «Bewahren» im Vordergrund zu stehen.	Der Schutz gemäss der Strategie «Bewahren» beschränkt sich auf die historische Altstadt. Die Gebiete um die Altstadt sollen mit hoher Dichte entwickelt werden. Der Arealbonus garantiert eine gute Gestaltung über das qualitätssichernde Verfahren.
148.16 <i>Architekturforum Thun</i>	x				Der Arealbonus ist grundsätzlich ein gutes Instrument. Mängel: Qualitätssicherndes Verfahren ist nicht geregelt, ebenfalls fehlt eine abschliessende	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Anliegen werden im BR, resp. in den weiteren Schritten der OPR berücksichtigt. Die

					Regelung zur Mehrwertabschöpfung.	Bestimmungen zum Arealbonus werden in Vorschrift und Kommentar präzisiert. Zudem wird ein Leitfaden erarbeitet, welcher die Anforderungen an die Verfahren konkretisiert. Die Berechnung zu allfälligen Mehrwertausgleichen erfolgt bis zur öffentlichen Auflage. Die Anwendung des Arealbonus soll gemäss Strategie des Gemeinderates von der Abgabepflicht ausgenommen werden, da bereits eine Mehrleistung im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens erbracht wird.
157.5 Verein Länggasse- Leist Thun			x		Der Arealbonus ist grundsätzlich eine interessante Idee, die es zu prüfen gilt. Er sollte möglichst grossflächig angewandt werden – so auch im gesamten Leistgebiet, damit alle Bewohner gleich behandelt werden.	Der Arealbonus wird grundsätzlich nur dort ausgeschieden, wo er aufgrund der bestehenden Strukturen auch quartierverträglich umgesetzt werden kann. So ist er bspw. in Gebieten «Bewahren» nicht zweckmässig. Die Fläche mit Arealbonus wurde aufgrund diverserer Mitwirkungseingaben überprüft und teilweise erweitert, da ebenfalls basierend auf der Mitwirkung auf eine Aufzoningung in diesen Gebieten verzichtet wird und eine Mehrhöhe im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens nachgewiesen werden soll.
181.18 FDP Thun, 182.11		x			Die Flächenvorgabe von 3'000 m ² nach Abs. 1 stellen wir in Frage und beantragen eine Überprüfung des Grenzwertes von 3'000 m ² . Wir fordern: a) die Beschränkung auf ausgewählte Gebiete aufzuheben, um im gesamten OPR-Geltungsgebiet angestrebte Mehrnutzungen realisieren zu können, b) eine Reduktion der Quadratmeterzahl auf 1'800 m ² . Wenn auf diese Anträge nicht eingegangen wird, ist der Artikel ersatzlos zu	Die Anliegen wurden überprüft, können jedoch bis auf eine teilweise Ausweitung des Arealbonus nicht aufgenommen werden. Der Arealbonus stellt als Instrument der Innenentwicklung einen Mittelweg zwischen der «Nachverdichtung der Regelbauzonen» und der «Neuorientierung in Zonen mit Planungspflicht» dar und kann entsprechend nicht pauschal für alle Gebiete zur Anwendung kommen. Die Ausscheidung der Gebiete, in welchen ein Arealbonus angewendet werden kann,

					<p>streichen: die Privilegierung von vermögenden oder institutionellen Bauherrschaften ist zu vermeiden (Gleichheitsgrundsatz). Zwar anerkennen wir die lobenswerte Absicht, dass nach Abs. 2b eine Reduktion der Grünflächen-Ziffer vorgenommen und damit die Planung flexibilisiert wird. Wir verweisen zu den weiterführenden Ausführungen in Abschnitt 1.2, Abs. 10.</p>	<p>basiert auf umfangreichen Analysen der bestehenden Strukturen und Qualitäten der einzelnen Quartiere. Der Arealbonus soll grundsätzlich nur dort ausgeschieden werden, wo er aufgrund bestehender Strukturen auch quartierverträglich umgesetzt werden kann. So ist er bspw. in Gebieten «Bewahren» nicht zweckmässig. Die Mindestfläche wurde überprüft. An den vorgegebenen 3'000 m² wird festgehalten. Der Arealbonus will grössere Bausteine einer neuen Struktur im Quartier ermöglichen, welche sich später sinnvoll weiterentwickeln lassen. Die Fläche mit Arealbonus wurde jedoch aufgrund diverserer Mitwirkungseingaben teilweise erweitert, da ebenfalls basierend auf der Mitwirkung auf eine Aufzoning in diesen Gebieten verzichtet wird und eine Mehrhöhe im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens nachgewiesen werden soll.</p>
181.24 <i>FDP Thun</i>			x		<p>Lerchenfeld: Warum wird hier der Arealbonus für die Uttigenstrasse (Nr. 41) bei einer nach unserem Verständnis ungelöst überbauten Fläche angewandt?</p>	<p>Das Gebiet eignet sich grundsätzlich basierend auf den bereits heute vorhandenen Strukturen für die Anwendung des Arealbonus. Der Arealbonus soll entsprechend auch hier einen Anreiz schaffen, eine gemeinsame Planung über mehrere Parzellen anzugehen. Im betreffenden Gebiet an der Uttigenstrasse im Lerchenfeld bestehen bereits heute dreigeschossige Bauten mit Attika.</p>
637.24 <i>SP Thun</i>		x			<p>Zu Art. 25 Abs. 3: „Verfahren“; zusätzlich: nach SIA.</p>	<p>Als Anreiz für gemeinsames Bauen soll der Arealbonus auch bezüglich des Verfahrens niederschwelliger sein als die ZPP. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass mit der etwas offeneren Formulierung gemäss Mitwirkungsstand BR eine gute und</p>

						zielführende Qualitätssicherung gewährleistet ist. Damit kann sichergestellt werden, dass jeweils das auf die Fragestellung, den Kontext und das Gebiet spezifisch abgestimmte Verfahren gewählt werden kann. E wird zudem ein Leitfaden erarbeitet, welcher die Anforderungen an die Verfahren konkretisiert.
175 Sammeleingabe (49 Unterschriften), 473.1	x					Der Parzellenbereich zwischen der Schulstrasse und dem Blumenweg / Birkenweg (Grundstücke Nr. 1583 /1599 /1070 /1607 / 1606 /1605 /1589 /1427 /1604 / 1603 / 1602 ,1601 / 1600) ist aus dem Arealbonus herauszunehmen und wie den Rest des Quartiers in die Wohnzone W3 zu setzen.
208 Sammeleingabe (35 Unterschriften)		x				Im Quartier Lerchenfeld soll der Arealbonus nach Artikel 25 BR nicht zur Anwendung gelangen. Eventuell: Artikel 25 Absatz 1 BR sei dahingehend zu ändern, als für die Beanspruchung des Arealbonus eine Mindestfläche von 10'000 m ² (statt 3'000 m ²) vorauszusetzen ist.

32.3, 78.3, 109.3, 153.4, 177.2, 204.2, 410.2, 411.2, 460.8, 489.1, 642.2		x			Der Arealbonus sollte nicht eingeführt werden.	Der Arealbonus stellt als Instrument der Innenentwicklung einen wichtigen Mittelweg zwischen der «Nachverdichtung der Regelbauzonen» und der «Neuorientierung in Zonen mit Planungspflicht» dar. An diesem Instrument zur wirksamen und qualitätsvollen Innenentwicklung wird entsprechend festgehalten. Er bietet Anreiz für gemeinsames parzellenübergreifendes Bauen, welches die höhere Dichte mit einer geeigneten Struktur verbindet. Mit dem Arealbonus wird einer guten Quartierstruktur, aber auch der Qualität der Grünräume im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren Rechnung getragen.
156.15				x	Die Migros Klubschule wird vom Arealbonus nach Art. 25 des Baureglements überlagert. Die Migros Aare begrüsst die Möglichkeit der inneren Verdichtung und städtebaulichen Stärkung an diesem wichtigen Ort.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
475.1				X	Keine Hochhäuser in Thun, egal ob 20 oder 30 m. Thun muss nicht vergrössert werden. Die Natur in Ruhe lassen, (Bonstettenpark, Wasservögel). Thun ist eine Kleinstadt und braucht kein Wachstum.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der OPR sind keine Hochhäuser vorgesehen. In ausgewählten Gebieten ZPP/UeO können jedoch teilweise gegenüber den Regelbauzonen höhere Gebäude realisiert werden. Gemäss STEK 2035, dem kantonalen Richtplan und dem RPG ist eine Fokussierung auf die Innenentwicklung vorgesehen. Umgebende Landschaften, Lebensräume und Kulturland sollen weitestgehend vor Zersiedelung geschützt werden.

490.1			x		Die Durchführung eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens, die Sicherstellung der Umsetzung durch privatrechtliche Vereinbarungen, sowie eine beplante Mindestfläche sind unerlässliche Grundvoraussetzungen, um den Arealbonus beanspruchen zu können. Es fehlt aber die Formulierung städtebaulicher Hypothesen für die entsprechenden Gebiete, insbesondere entlang von städtebaulich bedeutenden Strassenabschnitten (z.B. Gwattstrasse, Talackerstrasse, Mittlere Strasse, Schlossmattstrasse, Kasernenstrasse, Bürgerstrasse). Vorschlag: Den Erlass von ortsspezifischen Gestaltungsrichtlinien durch den Gemeinderat wie bei der Strassenraumzone im Baureglement verankern.	Es wird ein Leitfaden erarbeitet werden, welcher aufzeigt, wie im Rahmen der qualitätssichernden -Verfahren geeignete, quartierge-rechte Strukturen erzielt und weiterentwickelt werden sollen. Auf den Erlass von ort-spezifischen Gestaltungs-richtlinien wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet, diese sollen basierend auf den qualitätssichernden Verfahren zum Arealbonus ausformuliert und anschliessend in geeigneter Form verankert werden.
530.4			x		Weitere Kriterien in Abs. 3 sollten die Nachweise (i) einer explizit klimaangepassten Bauweise und (ii) einer besonders guten Gestaltung sein.	Die Vorschriften und Kommentar wurden hinsichtlich Mobilität und Energie präzisiert. Weitergehende Vorgaben sind im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens zu verankern. Der Grundsatz der guten Gesamtwirkung gemäss BR gilt darüber hinaus auch für die Gebiete mit Arealbonus.

2.2.4 Aufzungen

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
110.4 CVP Thun, 227.3				X		Die Aufzungen in vielen Gebieten ist richtig und im Sinne der Verdichtung nach innen zu befürworten.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Fraktion Mitte Thun						
115.25 Berner Hei- matschutz			X		Eine bauliche Verdichtung im überbauten Gebiet darf nicht über generelle Aufzonen erfolgen. In bestehenden Wohngebieten, die aufgezonnt sind, besteht Planungspflicht, wenn verdichtet werden soll.	Die flächige "zufällige" Innenentwicklung soll moderat erfolgen. Aufgrund der Mitwirkung wurden die Masse und Instrumente in der Regelbauzone entsprechend nochmals überprüft. Das Nutzungsmass (GZ) wurde basierend darauf erhöht und der grosse Grenzabstand wird - in reduziertem Mass – beibehalten. Stärkere Aufzonen hingegen bedingen geeignete neue Baustrukturen und verlangen dazu eine Qualitätssicherung (z.B. Arealbonus, ZPP)
128.36 glp Thun				X	Soweit eruierbar, sind wir mit den Neuerungen in Allmendingen einverstanden. Insbes. erachten wir die Aufzonen als sinnvoll.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
128.39 glp Thun				X	Hohmad: Soweit eruierbar, sind wir mit den Neuerungen einverstanden. Insbes. begrüßen wir die geplanten Aufzonen, haben uns allerdings gefragt, warum bei der Nr. 53 lediglich W3 vorgesehen ist. Ausdrücklich begrüßen wir die Schaffung einer Strassenraumzone.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Bei Nr. 53 handelt es sich um ein Strukturgebiet S I, weshalb eine Nachverdichtung sehr zurückhalten zu erfolgen hat.
128.41 glp Thun				X	Wir begrüßen die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Sportcluster. Ebenfalls begrüßen wir die geplanten Aufzonen im Neufeld. Mit Blick auf die beiden separaten Planungsgeschäfte könnte sich eine weitergehende Aufzonen in den angrenzenden Bereichen allenfalls anbieten.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
128 47 glp Thun				X	Soweit eruierbar, sind wir mit den Neuerungen im Lerchenfeld einverstanden. Insbes. erachten wir die Aufzonen als sinnvoll. Der daraus resultierende Schulraumbedarf ist rechtzeitig	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Mit der Vergrößerung der ZöN kann ein allfälliger grösserer Bedarf an Schulraum und eine Erweiterung der Schulanlage sichergestellt werden.

					zu klären; nötigenfalls ist die Schulanlage zu vergrössern.	
148.7 <i>Architekturforum Thun</i>			X		Die Masse der Aufzonungen scheinen im Allgemeinen eher tief auszufallen. Wir plädieren für mutigere Schritte, das qualitätssichernde Vorgehen ist aber Voraussetzung.	Viele Mitwirkungseingaben sehen die Aufzonung als zu stark an. Entsprechend will der Gemeinderat hier nicht noch weiter gehen. Mittels Zuweisung von Gebieten zum Arealbonus oder zu einer ZPP/UeO wird für ausgewählte Gebiete, in welchen stärker verdichtet werden kann, eine weitergehende Entwicklung bei Durchführung eines entsprechenden Qualitätssicherung ermöglicht.
157.3 <i>Verein Länggasse-Leist Thun</i>		X			Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Mischzone WA bezüglich der Bauhöhe gegenüber der Wohnzone bevorzugt werden soll. Es ist deshalb zu überlegen, ob nicht auch eine W5 noch in die Grundordnung aufgenommen werden sollte.	Die grössere Höhe der WA-Zonen hängt mit der Auscheidung der urbanen Zentren gemäss STEK 2035 zusammen und berücksichtigt die Realisierung von überhohen Erdgeschossen aufgrund der vorgesehenen Mischnutzung. Auf die Einführung einer W5 wird verzichtet. Es sollen nur so viele Zonen wie nötig definiert werden. Darüber hinaus werden in verschiedenen Eingaben die zu hohen Bauzonen gerade in den Wohngebieten kritisiert.
159.2 <i>Bürgergemeinde Thun</i>				X	Die Aufzonung des südöstlichen Teils dieser Parzelle Nr. 2058 (Goldwilstrasse, W3) befürworten wir vorbehaltlos.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Nach Überprüfung der Hanglagen aufgrund diverser Mitwirkungseingaben aus dem Quartier wird diese Parzelle der W2 zugewiesen.
163 <i>Leist Launen-Hofstetten-Ried</i>	X				Im Leistgebiet ist eine Aufzonung auf W3 vorgesehen. Zusätzlich werden neue Regeln bezüglich Grenzabständen, Dachgestaltung und Gebäudehöhen vorgeschlagen. Ohne die vorgeschlagenen Änderungen in globo abzulehnen, möchten wir Folgendes zu bedenken geben:	Das Anliegen wurde überprüft. Basierend auf der Überprüfung werden Teile der Hanglagen neu der W2 statt der W3 zugewiesen. Die GZ wird zudem erhöht und der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass beibehalten.

					<p>1) Das Quartier ist durch die Hanglage geprägt mit vielen Qualitäten.</p> <p>2) Eine quantitative Nutzungsänderung erhöht den Druck auf die bestehenden Liegenschaften und führt zum Verlust des Quartiercharakters.</p> <p>3) innere Verdichtung ist heute schon durch den Ausbau von Dach- und Nebenräumen möglich.</p> <p>4) diverse Wohnformen entsprechen individuellen Bedürfnissen und tragen gleichzeitig zum Ortsbild und der Durchgrünung bei.</p>	
180.1 <i>Leist Gwatt- Schoren- Buchholz</i>			X		<p>In verschiedenen Wohngebieten des GSB-Leistes drohen Verluste des Nutzungspotentials durch die neuen Massvorschriften. Der Leist unterstützt diese Bestimmungen bezügl. Fassadenhöhe und Fassadenhöhe traufseitig nach Art. 24 nicht, weil die Überlegungen resp. Gründe für ihn zu wenig transparent sind.</p>	<p>Hinsichtlich der W2 resultiert eine Fassadenhöhe von 7m statt 5m welche neben zwei Vollgeschossen zusätzlich einen Sockel von 1m ermöglicht. Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch Hanggebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Schutz des Ortsbildes im Vordergrund. In der W3-Zone sind durch Wegfall der AZ und Einführung der GZ sowie Reduktion der Grenzabstände die Spielräume erhöht worden.</p>
181.16 <i>FDP Thun, 182.10</i>			X		<p>Das Belassen der heutigen W2 in W2 mit der Einschränkung, dass kein Attikageschoss gebaut werden darf, führt zu nicht unwesentlichen "Abzonungen", da nach unserer Einschätzung somit weniger in die Höhe kann gebaut werden kann. Dies widerspricht dem Ziel, die vorhandene Bausubstanz bestmöglich zu nutzen, sprich zu verdichten.</p>	<p>Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch Hanggebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Schutz des Ortsbildes im Vordergrund. Aufgrund der Aufhebung der AZ und Reduktion der Grenzabstände wird dennoch ein kleines Entwicklungspotential in der Fläche geschaffen. Zudem ist neu der Ausbau bestehender Volumen möglich, was eine</p>

						bessere Nutzung der vorhandenen Bausubstanz ermöglicht und es gilt der Besitzstand. Die Forderung zur Beibehaltung des Attikageschosses in der W2 steht zudem im Widerspruch zu Eingaben aus verschiedenen Quartieren, welche sich für eine W2 ohne Attikageschoss aussprechen. Dort sind heute Attikageschosse aufgrund von privatrechtlichen Vereinbarungen oftmals unzulässig.
181.34 <i>FDP Thun,</i> 182.15		X			Der topografischen Lage von Goldiwil sollte mit einem progressiveren Ansatz Rechnung getragen werden. Daher sollte situativ eine Wohnzone W3 zur Ausnutzung der Geländeneigung zugelassen werden.	Das Anliegen wurde überprüft. An der W2 wird festgehalten, um der sensiblen Hanglage Rechnung zu tragen. Im Bereich der Goldiwilstrasse wurde zudem auf Grund mehrerer Mitwirkungseingaben aus dem Quartier die W2 auf Kosten der W3 vergrössert. Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch Hanggebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Orts- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund. Neu ist jedoch der Ausbau bestehender Volumen zulässig und es gilt der Besitzstand.
640.1 <i>Bürgergemeinde Strättligen,</i> 546, 647		X			Seewinkel muss als Wohnzone W3 eingestuft werden.	Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» gemäss den Strategien des STEK 2035 (auch seeufernahe Gebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Orts- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund. Mit der Aufhebung der AZ und der Reduktion der Grenzabstände entsteht auch in diesen Gebieten in der Regel ein kleines Entwicklungspotential in der

						Fläche. Zudem ist neu der Ausbau bestehender Volumen zulässig und es gilt der Besitzstand.
42 gleichlautende Eingaben: 149.1, 412-452			X		Das Lerchenfeld soll in der W2 bleiben.	Die Überführung von W2 zu W3 aufgrund des Wegfalls der Attikareglung wird im Lerchenfeld als quartierverträglich beurteilt. Im östlichen Lerchenfeld wird aufgrund der Eingabe jedoch auf die Aufzoung auf W4 verzichtet.
8 gleichlautende Eingaben: 188.2, 191, 195, 197, 231, 402, 403, 614; Gleiches Anliegen: 585.1, 597, 612.1, 613.1	X				Die Massnahme Nr. 43 (Aufzoung W4) im Lerchenfeld, insbesondere entlang der Feuerwerkerstrasse (rückwärtiger Bereich ESP), wird abgelehnt.	Das Anliegen wurde überprüft. Basierend darauf wird im östlichen Lerchenfeld die Zone W4 auf W3 reduziert.
8 gleichlautende Eingaben: 188.3, 191, 195, 197, 231, 402, 403, 614			X		Die Aufzoung im Lerchenfeld von W3 auf W4 hätte eine Wertminderung zur Folge, denn eine Aufstockung auf W4 würde bedeuten, dass viele Anwohner weniger Sonnenlicht haben und die Lebensqualität sinkt. Wie werden allfällige Wertverluste infolge der Aufzoung entschädigt?	Im östlichen Lerchenfeld wird die Zone W4 auf W3 reduziert. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, die Innenentwicklung in hoher Qualität umzusetzen, um dabei die hohe Lebensqualität in Thun zu erhalten. Entsprechend sind im BR diverse Artikel zur Sicherung einer hohen Qualität enthalten (insb. in Kap. 2 Grundsätze, den Regelungen zum Arealbonus, ZPP, UeO sowie den Vorschriften zu Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten).
184 Sammeleingabe (25 Unterschriften)			X		Wir stellen den Antrag, die Zonenregelung im Perimeter Pestalozzistrasse- Stockhornstrasse-Gurnigelstrasse-Alpenstrasse in der heutigen Form zu belassen.	Das Anliegen wurde überprüft. Basierend darauf wird das Gebiet wie auch benachbarte Teilgebiete im Westquartier anstelle der Zone W4 neu der Zone W3 mit Arealbonus zugewiesen. Damit muss eine allfällige Mehrhöhe im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens als quartierverträglich nachgewiesen werden.

187 Samme- leingabe (27 Unter- schriften), 453 Samme- leingabe (10 Unter- schriften), 481, 482, 556	X				Die unterzeichnenden Ei- gentümer des Trüel- und Spittelwegs sprechen sich für den Erhalt der Bauzone W2 aus.	Das Anliegen und die ent- sprechenden Hanggebiete wurden nochmals überprüft. Basierend darauf wird die Zone W2 an verschiedenen Orten erweitert.
454 Samme- leingabe (6 Unter- schriften)				X	Wir begrüßen die Aufzo- nung unserer Parzellen Trü- elweg 4, 10 und 10a aus- drücklich.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Auf- grund diverser Eingaben aus dem Quartier wurden die Hanggebiete erneut über- prüft und die Zone W2 basie- rend darauf an verschiede- nen Orten erweitert.
499 Samme- leingabe (3 Unter- schriften)		X			Die beiden Grundstücke 2917 und 2918 sind in die Wohnzone W3 (alt W2) ein- geteilt worden. Wir bean- tragten eine Einteilung in die Wohnzone W4, zusätz- lich mit Arealbonus. Für die Eigentümerschaft von Ar- venweg 6 und 8 ist die Ein- stufung in die Zone W4 ohne die Abhängigkeit von Nachbar-Eigentümern wichtig.	Das Anliegen wurde über- prüft. Die Erhöhung auf W4 ist nur im Rahmen der Bean- spruchung des Arealbonus möglich und sofern im Rah- men eines qualitätssichern- den Verfahrens nachgewie- sen werden kann, dass die Mehrhöhe quartierverträ- glich ist. Die heutige Erschlies- sung ist ungenügend auf das Basisnetz ausgerichtet und bedingt eine Lösung mit ent- sprechend reduziertem Mehrverkehr, welche im Verfahren nachzuweisen ist.
657.3 unterstützt durch 461 <i>Leist Ler- chenfeld,</i> 400, 551, 554, 658, 659		X			Alle Parzellen in der zwei- ten Reihe östlich entlang der Lerchenfeldstrasse und die Parzellen angrenzend an die zukünftig neue Schulanlage sollten in die Wohnzone W4 umgezont werden.	Das Anliegen wurde über- prüft. Da sich das Gebiet in einem Strukturgebiet befin- det, welches unverändert er- halten bleibt, kann dem An- liegen nicht entsprochen werden. Eine Aufzoning in die W4 würde dem Struktur- gebiet zu wenig Rechnung tragen. Aufgrund verschiede- ner Eingaben wurde im Ler- chenfeld zudem die Zone W4 teilweise zu W3 reduziert.
78.5, 164.6, 177.4, 198.6 204.4, 410.4,		X			Die Aufzoning der Fruti- genstrasse wird abgelehnt. Sie führt zu enormen Stras- senschluchten, welche nicht zu Thun passen. Zu- dem ist der	Die deutliche Aufzoning ent- lang der Frutigenstrasse als bedeutende Ein- und Aus- fallsachse Thuns, wurde im Rahmen der Analysen zur OPR als städtebaulich

411.4, 519, 530.8, 642.3,					Höhenunterschied zu angrenzenden Gebieten viel zu stark. Der Schattenwurf dieser bis 16 m hohen Gebäude beeinträchtigt zusätzlich die Wohnqualität der angrenzenden Wohngebiete massiv. Durch diese geplanten Aufzonungen steigt der Anreiz, bestehende Bausubstanz von älteren, schönen Liegenschaften zugunsten von Spekulation und kurzfristigem Gewinndenken zu opfern.	verträglich beurteilt und entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035. Die Qualität der Entwicklung wird dabei über diverse Artikel im BR (ins. Kap. 2 und 3 des BR) sichergestellt.
177.3, 194.3, 204.3, 410.3, 411.3			X		Die geplanten Aufzonungen haben wirtschaftliche und städtebauliche Konsequenzen, welche sich negativ auf die Lebensqualität in Thun auswirken.	Die haushälterische Bodennutzung, welche im RPG, dem kantonalen Richtplan sowie im STEK 2035 verankert ist, verlangt eine Fokussierung auf die Innenentwicklung der Städte. So kann das umliegende Kulturland vor weiterer Zersiedlung geschützt werden. Aufzonungen bilden dabei ein wichtiges Instrument, um die Innenentwicklung zu ermöglichen. Dem Gemeinderat ist es ein wichtiges Anliegen, diese Innenentwicklung in hoher Qualität umzusetzen, um dabei die hohe Lebensqualität in Thun zu erhalten. Entsprechend sind im BR diverse Artikel zur Sicherung einer hohen Qualität enthalten (ins. in Kap. 2 Grundsätze, den Regelungen zum Arealbonus, ZPP, UeO sowie den Vorschriften zu Erhaltungs- und Entwicklungsbieten).
164.7, 198.7			X		Der Ausbau von Attikageschossen zum Vollgeschoss führt optisch zu einem Eindruck von Strassenschluchten. Die Gebäude wirken so noch viel höher, der Gewinn von zusätzlichem Wohnraum dagegen ist klein.	Auf die heutige Regelung zum Attikageschoss wird bewusst verzichtet, da die Ausgestaltung dieser städtebaulich nicht überzeugt und zu schwierigen Lösungen führt. Aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben wurde jedoch die Grünflächenziffer erhöht und der grosse Grenzabstand wird in

						reduziertem Mass beibehalten. Damit wird dem Eindruck von Strassenschluchten entgegengewirkt.
17.1			X		Aufzoning und moderate Verdichtung W2 zu W3 im Dürrenast Quartier wird unterstützt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
27		X			Das Gebiet Gantrischstrasse – Friedheimstrasse – Nünenenstrasse – Mattenstrasse ist in W2 zu belassen. Allenfalls kann für die Parzellen 791 und 792 für die Zeit nach Ablauf der Baurechtsverträge eine gesamtheitliche Planung, mit allfälliger Heraufstufung der Zone, in Angriff genommen werden. Der Widerspruch zum Baureglement ist für das Gebiet der unteren Gantrischstrasse zugunsten obgenannter Grundsätze aufzulösen.	Grundsätzlich wird eine gezielte Nachverdichtung des Quartiers aufgrund der Lage als zielführend und auch quartierverträglich umsetzbar erachtet. An Stelle der W4 wird in Anlehnung an die anschliessenden Gebiete sowie basierend auf verschiedenen Mitwirkungseingaben die W3 mit Arealbonus ausgeschrieben.
29		X			Wir beantragen von der angedachten neuen Zonenbezeichnung W2 abzusehen und die Parzelle Nr. 2827 / Hechtweg 10, 3645 Gwatt, der Zone W3 zuzuweisen.	Das Anliegen wurde überprüft. An der Zone W2 wird festgehalten, um der landschaftlich sensiblen Lage am Seeufer entsprechend Rechnung zu tragen.
33.1			X		Mir erschliesst sich nicht, wieso im Gegensatz zum Strätllighügel - wo der ganze Hang der W2 zugeordnet wird - der Hang gegen Goldiwil nur teilweise in der W2 belassen wird.	Im Bereich Goldiwil wurde auf Grund mehrerer Mitwirkungseingaben die Zone W2 auf Kosten der W3 vergrössert.
33.2			X		Die Überbauung "Hübeli" - welche nun zum aufgezonnten Gebiet gehören soll - wurde mit dem Gesamtbauentscheid vom 13.02.1997 bewilligt. Wäre es denn nicht sinnvoller, dass man dieses Areal in eine Zone mit Überbauungsordnung oder in eine Zone mit Planungspflicht überführen würde?	Die Siedlung Hübeli kann im Wesentlichen als gebaut betrachtet werden. Geringfügige Änderungen an einzelnen Baukörpern sind im Spielraum der neuen Regelbauzone möglich, sofern sie mit der Gesamterscheinung der Siedlung verträglich sind. Die Gesamtsicht wird bei einem allfälligen Bauvorhaben im Rahmen der Baugestaltung sichergestellt.
37		X			Parzelle 4192: Ich beantrage von der angedachten neuen Zonenbezeichnung	Das Anliegen wurde überprüft. An der W2 wird festgehalten, um der sensiblen

					W2 abzusehen und die Parzelle der Zone W3 zuzuweisen.	Hanglage Rechnung zu tragen. Die Umsetzung entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035 bezüglich Umgang mit den Gebieten «Bewahren». Bei diesen Gebieten steht der Ortsbild- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund.
43		X			Wir beantragen von der angedachten neuen Zonenbezeichnung W2 abzusehen und die Parzelle Nr. 2512 am Sonneckweg der Zone W3 zuzuweisen.	Das Anliegen wurde überprüft. An der W2 wird festgehalten, um der sensiblen Hanglage Rechnung zu tragen. Die Umsetzung entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035 bezüglich Umgang mit den Gebieten «Bewahren». Bei diesen Gebieten steht der Ortsbild- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund.
44		X			Ich beantrage von der angedachten neuen Zonenbezeichnung W2 abzusehen und die gesamte Parzelle Nr. 2750 am Sonneckweg der Zone W3 zuzuweisen. Von der teilweisen Auszonung ist abzusehen.	Das Anliegen wurde überprüft. An der W2 wird festgehalten, um der sensiblen Hanglage Rechnung zu tragen. Die Umsetzung entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035 bezüglich Umgang mit den Gebieten «Bewahren». Bei diesen Gebieten steht der Ortsbild- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund.
109.4, 153.5			X		Die generelle Aufzonung grosser Teile der Wohnzone wird mit der wünschenswerten baulichen Verdichtung begründet. Diese schematische Lösung zerstört jedoch die Stadt. Es sollte mehr auf die Typologie der Bauten eingegangen werden, denn Blockränder oder annähernd geschlossene Blockränder erreichen eine ähnliche Dichte wie solitäre „höhere Häuser“.	Die flächige "zufällige" Innenentwicklung soll moderat erfolgen. Aufgrund der Mitwirkung wurden die Masse und Instrumente in der Regelbauzone entsprechend nochmals überprüft. Basierend darauf wird die GZ erhöht und der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass beibehalten. Stärkere Aufzonungen bedingen geeignete neue Baustrukturen und verlangen dazu eine Qualitätssicherung (z.B. Arealbonus, ZPP)

151.1			X		Es ist störend, und ist un- schön, dass im Lerchenfeld neu 1 bis 2 Stockwerke hö- her gebaut werden darf und dies zum Nachteil der bestehenden Häuser und Bewohner. Das Lerchenfeld ist weitgehend überbaut. So werden diese höher ge- bauten Neubauten die an- deren um 30 bis 60% über- ragen. Ein Mehrnutzen kann schon erreicht wer- den, indem die längst veral- tetet Ausnützungsziffer ab- geschafft wird und das be- stehende Gebäudevolumen voll ausgebaut werden darf, oder bei einem An- oder Neubau die Parzelle besser ausgenutzt werden darf.	Die Überführung von W2 zu W3 aufgrund des Wegfalls der Attikareglung wird im Lerchenfeld als quartierver- träglich beurteilt. Im Struk- turgebiet gilt das Mass der vorherrschenden Bebauung. Aufgrund zahlreicher Mitwir- kungseingaben wird die GZ erhöht, der grosse Grenzab- stand in reduziertem Mass beibehalten und die W4 im östlichen Lerchenfeld auf W3 reduziert.
158.4		X			Wir beantragen, die Zone Wohnen W2 ersatzlos zu streichen und die Teilge- biete Wohnen W2 in die Zone Wohnen W3 zu über- führen.	Die Wohnzone W2 wird ba- sierend auf der Strategie «Bewahren» des STEK 2035 in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten ange- wandt. In diesen Gebieten steht der Orts- und Land- schaftsbildschutz im Vorder- grund, weshalb eine Über- führung in die W3 nicht ver- träglich wäre.
174.2		X			Die Gebäudehöhen sollen nicht erhöht werden. Die schöne Bergsicht soll nicht nur wenigen Bewohnerin- nen vorbehalten sein.	Die Steigerung der Gebäude- höhen ist Ausdruck der In- nenentwicklung. Sie erfolgt mit der OPR massgeschnei- dert und trägt der Bergsicht insbesondere in den öffent- lich zugänglichen Erholungs- räumen Rechnung.
176		X			Die WBG Stern stellt den Antrag, die Parzelle 1083 / Dahlienweg der Zone WA5 / W5 zuzuordnen, respek- tive in einer maximalen Form zu verdichten.	Das Anliegen wurde über- prüft. Die Verdichtung/Auf- zonung ist in diesem Gebiet mit WA4 und W3 maximal vorgenommen worden. Eine höhere Dichte wäre insbe- sondere aufgrund des eng- maschigen, begrenzten Ver- kehrsnetzes nicht quartier- verträglich.
186.2				X	Ich kann ich die vorgeschla- genen Änderungen in der Zone W2 nicht nachvollzie- hen. Die W2 wird dadurch entwertet..	Die W2-Zone wird in weni- gen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch Hanggebiete) bewusst als Zone mit geringem

						Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Orts- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund. Durch die Aufhebung der AZ und Reduktion der Grenzabstände entsteht jedoch auch in diesen Gebieten in der Regel ein kleines Entwicklungspotential in der Fläche. Neu ist zudem der Ausbau bestehender Volumen zulässig und es gilt der Besitzstand.
186.3		X			Die heutige Zone W2 soll neu in W2 und W3 aufgeteilt werden. Die Trennlinie zwischen Auf- und „Abzonung“ erscheint mir teils willkürlich. Dies ist besonders bei der Wylergasse offensichtlich.	Das Anliegen wurde überprüft. An der Ausdehnung der Zone W2 wird festgehalten. Die im Rahmen der OPR vorgenommenen Analysen, bestätigen dass es sich hierbei um sensible Gebiete im Sinne der Strategie «Bewahren» gemäss STEK 2035 handelt. In den Hanglagen wurde aufgrund verschiedener Mitwirkungseingaben und nach erneuter Überprüfung eine Erweiterung der W2 vorgenommen.
196		X			Die Parzellen Nr. 1436, 3866, 3181 Thun an der Mattenstrasse befinden sich heute in der Zone W3. Die Stadt Thun sieht im vor, die Parzellen der neu formulierten Zone W4, überlagert mit der Zone Arealbonus ZAB, zuzuordnen. Ich beantrage die Zuweisung der 3 genannten Parzellen zur Zone WA5 mit Arealbonus.	Das Anliegen wurde überprüft. An der Zonierung wird festgehalten, da die Forderung sowohl bezüglich der Nutzungsart als auch bezüglich des Nutzungsmasses nicht quartierverträglich wäre und den Zielen und Strategien des STEK 2035 widersprechen würde. Es handelt sich hier nicht um ein urbanes Zentrum, in welchem die Ausscheidung einer Mischzone zielführend wäre.
203.3		X			Ich stelle den Antrag, das gesamte Areal Dürrenast-Migros (=Tannenhof) in W3 zu zonen, also auch der Bereich entlang der Frutigenstrasse soll in W3 gezont werden.	Die deutliche Aufzonung entlang der Frutigenstrasse als bedeutenden Ein- und Ausfallsachse Thuns, wurde im Rahmen der Analysen zur OPR als städtebaulich verträglich beurteilt und entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035.

212.1		X			Die neu vorgesehene Bauzone W2 soll gleichberechtigt in die Zone W3 überführt werden.	Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch Hanggebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Orts- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund. Durch die Aufhebung der AZ und Reduktion der Grenzabstände entsteht auch in diesen Gebieten in der Regel ein kleines Entwicklungspotential in der Fläche. Neu ist zudem der Ausbau bestehender Volumen zulässig und es gilt der Besitzstand.
214			X		Durch die Änderungen (Wegfall Attikaregelung, Reduktion Masse) entsteht für das Grundstück Thun 2 (Strättligen)-Gbbl. Nr. 1212 eine Reduktion der Möglichkeiten, was einer Abzonung gleichkommt. Wir fordern Sie daher auf, die baupolizeilichen Masse im Hinblick auf die öffentliche Auflage so anzupassen, dass die bestehenden Bauten in der Bauzone W2 zonenkonform bleiben. Alternativ könnte die Stadt Besitzesstand zusichern oder eine konsequente Aufzonung aller Bauzonen W2 auf W3 durchführen.	Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» (auch Hanggebiete) bewusst als Zone mit geringem Entwicklungspotential gemäss STEK 2035 ausgeschieden. In diesen Gebieten steht der Orts- und Landschaftsbildschutz im Vordergrund. Durch die Aufhebung der AZ und Reduktion der Grenzabstände entsteht auch in diesen Gebieten in der Regel ein kleines Entwicklungspotential in der Fläche. Neu ist zudem der Ausbau bestehender Volumen zulässig und es gilt der Besitzstand.
221.2		X			Als Eigentümer von Dammweg 4 bin ich gegen das vorgesehene Näherbaurecht und die Aufstockung auf W3 mit Vollausbau des 3. Stockwerks, da durch den Schattenwurf der umliegenden Neubauten und zusätzliche Lärmbelastung meine Liegenschaft an Wert verliert.	Die Überführung der Zone W2 in W3 aufgrund des Wegfalls der Attikaregelung entspricht der Innenentwicklung und ist quartierverträglich.

460.4		X			Das Mass der Aufzonungen scheint im Allgemeinen eher tief auszufallen. Die moderaten Aufzonungen und der Ausbau des Attikageschosses ist i.d.R. nicht nur unökologisch und unwirtschaftlich, sondern führt auch hier nicht selten zu keiner echten Verdichtung: Z.B. bei einer Vergrößerung eines Attikageschosses bewohnen neu tendenziell gleich viele Personen mehr Fläche, anstatt dass auf der Parzelle für mehr Personen Raum geschaffen wird. Wir plädieren für mutigere Schritte; Z.B. bei Nr. 43 neu 6-geschossig.	Die Nachverdichtung in der Regelbauzone (Gebiete Weiterentwickeln) soll freier erfolgen als in den Gebieten Neuorientieren. Aus diesem Grund wurde als Mass eine moderate, quartierverträgliche Aufzonung gewählt. In geeigneten Gebieten besteht die Möglichkeit durch den Arealbonus dieses Mass zu erhöhen. Viele Mitwirkungseingaben sehen die Aufzonung als zu stark an. Entsprechend will der Gemeinderat hier nicht noch weiter gehen. Mittels Zuweisung von Gebieten zum Arealbonus oder zu einer ZPP/UeO wird für ausgewählte Gebiete, in welchen stärker verdichtet werden kann, eine weitergehende Qualitätssicherung sichergestellt.
469.2		X			Mischzone WA3 an Kreuzung Gwattstrasse – Strättligenstrasse wie an anderen Strassenabschnitten auf WA4/WA5 setzen, da eh nie direkte Nachbarschaft (Bonstettengebiet, Landwirtschaft)	Das Anliegen wurde überprüft. Aufgrund des historischen Ortskerns Gwatt und der benachbarten Freiräume ist eine höhere Dichte hier nicht verträglich.
472		X			Die Wohngenossenschaft Hohmad regt zu folgenden Änderungen an: Parzelle 2688 Suleggstrasse/Mattenstrasse : jetzt W2, vorgesehen W3, die WG Hohmad erwartet W4 und Entlassung aus dem Strukturgebiet II «erhaltenswert». Parzelle 278 Hohmadstrasse : jetzt W2, vorgesehen W3, die WG Hohmad erwartet W4. Parzellen 3319 und 3320 Länggasse: jetzt W3+, die WG Hohmad erwartet W5+.	Die Anliegen wurden überprüft. Das Gebiet Länggasse ist Teil der Überbauungsordnung o, welche im Rahmen der OPR nicht geändert wird. Eine allfällige Aufzonung müsste im Rahmen eines von der OPR losgelösten qualitätssichernden Verfahrens sorgfältig geprüft werden. Die Strukturgebiete wurden im Rahmen der OPR überprüft und in ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Entsprechend ist eine Entlassung aus dem Strukturgebiet II nicht möglich. Die Einstufung des Gebiets Mattenstrasse als Strukturgruppe im Bauinventar und ISOS verlangt eine zurückhaltende Zonierung, weshalb den

						Anliegen nicht entsprochen werden kann.
133		X			<p>Die Bau-Wohngenossenschaft Alpenblick regt zu folgenden Änderungen in der Ortsplanrevision an:</p> <p>Parzelle 663 Freiestrasse: bisher W2, neu W3, die BWG Alpenblick erwartet W4</p> <p>Parzelle 1012 Dammweg: bisher W2, neu W3, die BWG Alpenblick erwartet W4</p> <p>Parzelle 1898 Freiestr./Eggenweg: wie bisher W3, die BWG Alpenblick erwartet W4 oder W5</p> <p>Alle drei Grundstücke: Entlassung aus dem Strukturgebiet II «erhaltenswert».</p>	Die Anliegen wurden überprüft. Die Strukturgebiete wurden im Rahmen der OPR überprüft und in ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Entsprechend ist eine Entlassung aus dem Strukturgebiet II nicht möglich. Die Einstufung des Gebiets Freiestrasse als Strukturgruppe im Bauinventar und ISOS und die begrenzte Belastbarkeit von Freiestrasse und Schulstrasse verlangen eine zurückhaltende Zonierung, weshalb den Anliegen nicht entsprochen werden kann. .
491			X		Für die Grenzziehung zwischen den Wohnzonen W2 und W3 beantragen wir die Goldiwilstrasse als markante Grenze, welche das gesamte Quartier bereits in einen oberen und einen unteren Teil unterteilt. Weiter beantragen wir dieselbe Wohnzone für unsere Liegenschaft Thun-GBB Nr. 2517 wie die Liegenschaften in südlicher (hangabwärts zur Goldiwilstrasse) sowie in westlicher (GBB Nr. 2066 und 3794) und östlicher Richtung.	Das Anliegen wurde aufgrund diverser Mitwirkungseingaben überprüft. Basierend darauf wird die Zone W2 erweitert, jedoch nicht umfassend bis zur Goldiwilstrasse.
524		X			Die Aufstockung der bisherigen Wohnzone W 2 im Bereich Schorenstrasse, Lindenweg, Wattenwilweg, Sustenstrasse in Wohnzone W 3 ist zu überdenken, bzw. nicht zu realisieren.	Das Anliegen wurde überprüft. Die in diesem Gebiet ausgeschiedene Zone W3 mit Arealbonus wird als quartierverträglich beurteilt.
530.7		X			Auf die Aufzonung im Quartier rund um die Niesenblickstrasse von Wohnen 2 in eine W4 mit Arealbonus ist zu verzichten.	Das Anliegen wurde überprüft. Die Verdichtung orientiert sich an den bereits bestehenden umgebenden Siedlungsstrukturen und entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035. Die vorhandenen

							Einfamilienhäuser stellen hier eher einen Fremdkörper dar.
530.9		X				Auf eine Aufzoning der Liegenschaften Henri-Dunantstrasse 1 und 1a in eine Wohnzone W4 ist zu verzichten.	Das Anliegen wurde überprüft. Die Überführung der Zone W3 in die W4 aufgrund der Aufhebung der Attikaregulation ist quartierverträglich. Das Strukturgebiet bleibt zudem in seiner Abgrenzung bestehen.
537.1		X				Entlang der gesamten Eisenbahnlinie W4 oder W5 einführen.	Dies Überlegung steht im Widerspruch zu den Strategien des STEK 2035 und kann städtebaulich nicht begründet werden.
537.11	X					Abstufung der Zonen W2 - W3 - W3+ - W4 im Bereich Pfaffenbühl vom See her bis zur Gwattstrasse	Das Anliegen ist zu einem grossen Teil in den Entwürfen von BR und ZP bereits enthalten. Vom See bis zur Gwattstrasse erfolgt eine kontinuierliche Abstufung von W2, W3, W3 + Arealbonus hin zu WA3 plus Arealbonus. Die Zone für öffentliche Nutzung des Altersheims entlang des Sees wird dabei erhalten. In den direkt an den See anstossenden Gebieten wird nachgelagert zur OPR eine Uferschutzplanung Pfaffenbühl erarbeitet, welche die Zone W2 im Uferbereich sinngemäss festlegt.
550.3		X				Die Parzellen Thun-Strättligen 1863, 1847 und 2463 sollen in der Zone W2 verbleiben.	Die Verdichtung im rückwärtigen Bereich entspricht der Wohnstrategie (Förderung attraktiver Standorte in Seenähe) und dem STEK 2035 und soll entsprechend beibehalten werden.
563.5,		X				Auf die Aufzoning des Strukturgebietes S I im Lerchenfeld ist zu verzichten.	Das Strukturgebiet SG I ist durch die entsprechende Zonen-Überlagerung ausreichend geschützt - es gilt das Mass der vorherrschenden Bebauung.
571.3	X					Im Gebiet Pfaffenbühl wird die Wohnzone W2 in W3 aufgewertet. Im Bereich Weiherweg 10 und Pfaffenbühlweg 29 werden die Parzellen 1728, 1946, 3091, 3092 und die BRP 4043 in der W2 belassen. Ich	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Auf eine Höherstufung aller 5 Parzellen wird verzichtet.

					begrüsse diese Zuteilung sofern alle 5 Parzellen der W2 zugewiesen werden. Antrag: Sollte aber bei der Überarbeitung des Zonenplanes, zufolge des Vernehmlassungs- oder Mitwirkungsverfahrens, eine dieser Parzellen in die Wohnzone W3 überführt werden, verlange ich, dass auch die Parzelle Nr. 1946, Weiherweg 10 der Wohnzone W3 zugewiesen wird.	
575			X		Erhalt der Zone W2 in Hanglage	Die Hanggebiete wurden aufgrund diverser Mitwirkungseingaben überprüft und basierend darauf die Zone W2 am Hang teilweise erweitert.
612.2, 613.2	X				Zur besseren Ausnutzung der Fläche schlage ich folgende Änderungen im Baureglement vor: -Abschaffung der beschränkenden Ausnutzungsziffer -Ausbau von bestehenden Dachräumen bewilligen -Vereinfachung der Detailregelungen -Mehrstöckige neue Wohnbauten nur in einem zu bestimmenden grösseren Baugebiet und nicht im bestehenden Lerchenfeldquartier. Z.B. angrenzend im Gebiet ESP Nord.	Die Anliegen werden mit den Entwürfen von BR und ZP grösstenteils berücksichtigt. Die AZ wird mit der flexiblen GZ ersetzt, der Ausbau von bestehenden Volumen ist neu zulässig, die Nutzungsmasse in der Regelbauzone sind klar und umsetzbar. Grössere Arealentwicklungen werden gezielt im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren in ZPP oder UeO realisiert. Im östlichen Lerchenfeld wurde die Zone W4 zudem auf W3 reduziert.
616		X			Auf die geplante Massnahme 53, Aufzonung zu W3 in Strukturgebieten ist zu verzichten, mit anderen Worten, W2 ist beizubehalten.	Die Überführung der Zone W2 zu W3 aufgrund des Wegfalls der Attikaregelung ist im Sinne der Siedlungsentwicklung nach innen zielgerecht. Das quartierverträgliche Mass wird durch die Überlagerung des Strukturgebiets gewährleistet. Es gilt das Mass der vorherrschenden Bebauung.
618				X	Ich spreche mich klar für die geplante Zone W3 an der Goldwilstrasse 25 aus.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
620		X			Seefeld als W2 belassen.	Die Überführung von der Zone W2 in W3 aufgrund des Wegfalls der Attikaregelung ist im Sinne der

						Siedlungsentwicklung nach innen zielgerecht. Das quartierverträgliche Mass wird durch die Überlagerung des Strukturgebiets gewährleistet. Es gilt das Mass der vorherrschenden Bebauung.
628		X				W2 wie bisher im Raum Strättighügel - 2 Vollgeschoss und ein Dachgeschoss/Attikageschoss. Beibehaltung W2 mittels Ausnahmegewilligung entlang der Gemeindegrenze Spiez.
633		X				Das Gebiet zwischen Talacker- und Tannenhofstrasse (Parzelle 2340 Thun-Strättligen) soll in der Zone W3 bleiben.

2.2.5 Ausgleich Planungsvorteile

Eingabentr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
96.10 BDP Thun	X					Im Zusammenhang mit der GZ und dem verringerten Grenzabstand von 4 m stellen wir fest, dass die Frage nach Mehrwertabschöpfungen noch ungeklärt ist. Wir fordern zumindest, dass die entsprechenden Entwürfe der Verfügungen den betroffenen Grundeigentümern und	Das Anliegen wird berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe werden sämtliche vom Mehrwertausgleich betroffenen Grundeigentümer über den zu erwartenden Mehrwertausgleich informiert. Infolge der Revision des BauG vom 1.3.2020 müssen dabei jedoch keine Verfügungsentwürfe zugestellt

					Grundeigentümern spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage vorgelegt werden müssen (Art. 142 d Abs. 2 BauG).	werden, sondern es muss in geeigneter Form informiert werden.
122.9 <i>Grüne Thun</i>	X				Die Kostenfrage wird für die Bürger*innen auch in Zukunft ein wichtiger Faktor bleiben. Dazu müssen wir bei der Frage der Mehrwertabschöpfung gemeinsam eine Lösung im Interesse der Allgemeinheit finden.	Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Die MWA richtet sich nach dem BauG und dem städtischen MWAR. Bei Um- und Aufzonungen soll 35% des planungsbedingten Mehrwert abgeschöpft werden. Es gilt dabei ein Freibetrag von 100'000 CHF. Die MWA soll nur Parzellen betreffen, bei welchen die Um- oder Aufzonung im Rahmen der OPR zu einem wesentlichen Mehrwert führt. Dabei sollen flächendeckende Anpassungen an den Massen, wie die Aufhebung der Attikaregelung, die Einführung der Grünflächenziffer oder auch der Arealbonus nicht zu einer Abgabepflicht führen. Grössere Aufzonungen oder Umzonungen unterliegen jedoch bereits aufgrund übergeordnetem Recht der Abgabepflicht.
162.21 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>				X	Noch vollkommen offen ist die Frage nach einer allfälligen Mehrwertabschöpfung. Die entsprechenden Entwürfe der Verfügungen müssen den betroffenen Grundeigentümern spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage vorgelegt werden (Art. 142d Abs. 2 BauG). Wir halten bereits heute fest, dass die folgenden geplanten Änderungen keine Um- bzw. Aufzonungen mit einem rechtlich relevanten Mehrwert für die Grundeigentümer darstellen: a) allfällige Umzonung von Gebieten aus der Arbeitszone in eine Zone mit	Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe wird die Stadt sämtliche von einer Mehrwertabgabe betroffenen Grundeigentümer informieren. Die Feststellung des planungsbedingten Mehrwerts ist Gegenstand von Mehrwertberechnungen, die vorgängig zur Planaufgabe angestellt werden und u.a. auch den Freibetrag gemäss aktuellem städtischem Reglement berücksichtigen. Dabei sollen flächendeckende Anpassungen an den Massen, wie die

					<p>gemischter Wohn- und Arbeitsnutzung.</p> <p>b) Die Aufzoning etlicher Gebiete in eine Zone mit höherer zulässiger Geschosszahl. Diese Aufzoning ist verbunden mit der Abschaffung der Möglichkeit eines zusätzlichen Attikageschosses.</p>	<p>Aufhebung der Attikaregelung, die Einführung der Grünflächenziffer oder auch der Arealbonus nicht zu einer Abgabepflicht führen. Grössere Aufzonungen oder Umzonungen unterliegen jedoch bereits aufgrund übergeordnetem Recht der Abgabepflicht.</p>
180.2 <i>Leist Gwatt- Schoren- Buchholz</i>			X		<p>Wie die Stadt mit den Wertminderungen von Liegenschaften umzugehen denkt (Vergütung Minderwert durch Stadt), welche durch die Änderungen im BR (Art. 24), ist aktuell nicht geklärt und führt bei vielen Quartierbewohnern zu Verunsicherungen. Der GSB-Leist bezieht klare Vorbehalte gegen die fehlende Transparenz der Stadt im Zusammenhang mit dem Thema der Mehr- und Minderwerte.</p>	<p>Mit der OPR wird eine qualitative Innenentwicklung angestrebt, welche grundsätzlich nicht zur Verminderung der Lebensqualität oder bestehenden Werten führen soll. Ausnahmen können einzelne Auszonungen sein. Aus (planungs)rechtlicher Sicht führt es zu keinen Minderwerten, wenn eine nachbarliche Parzelle zonenkonform bebaut wird. Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Die MWA richtet sich nach dem BauG sowie dem städtischen MWAR. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe werden sämtliche von der Mehrwertabgabepflicht betroffenen Grundeigentümer informiert. Dabei sollen flächendeckende Anpassungen an den Massen, wie die Aufhebung der Attikaregelung, die Einführung der Grünflächenziffer oder auch der Arealbonus nicht zu einer Abgabepflicht führen. Grössere Aufzonungen oder Umzonungen unterliegen jedoch bereits aufgrund übergeordnetem Recht der Abgabepflicht.</p>

181.19 FDP Thun				X	<p>Die Frage einer (dereinstigen) Mehrwertabschöpfung ist nach unserem Verständnis weder erschöpfend geregelt noch eindeutig. Ebenso beanstanden wir, dass - bei richtiger Auslegung von Art. 142d Abs. 2 BauG - die entsprechenden Entwürfe der Verfügungen den davon betroffenen Grundeigentümern spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage vorgelegt werden. Das ist für Thun nicht der Fall. Unklar ist bei Umzonungen, die keinen (planerischen) Mehrwert bringen resp. zu einem Minderwert führen (bspw. bei Auszonung von Bauland in Ackerland oder die Umzonung von W3 zu W2), ob früher geleistete Mehrwertzahlungen anteilig nach Fläche und mit entsprechender Verzinsung zurückerstattet werden? Wie wird mit einem Minderwert umgegangen resp. dieser berechnet?</p>	<p>Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe wird die Stadt sämtliche von einer Mehrwertabgabe betroffenen Grundeigentümer informieren. Die Feststellung des planungsbedingten Mehrwerts ist Gegenstand von Mehrwertberechnungen, die vorgängig zur Planaufgabe angestellt werden und u.a. auch den Freibetrag gemäss aktuellem städtischem Reglement berücksichtigen. Dabei sollen flächendeckende Anpassungen an den Massen, wie die Aufhebung der Attikaregelung, die Einführung der Grünflächenziffer oder auch der Arealbonus nicht zu einer Abgabepflicht führen. Grössere Aufzonungen oder Umzonungen unterliegen jedoch bereits aufgrund übergeordnetem Recht der Abgabepflicht. Allfällige Auszonungen werden ebenfalls auf einen allfälligen Minderwert hin geprüft und die betroffenen Grundeigentümer entsprechend informiert. Vor dem heute gültigen MWAR wurde die MWA in Thun vertraglich geregelt. Die dann zumaligen Zahlungen sind nicht Gegenstand der OPR.</p>
151.3				X	<p>Da der Ausgleich von Planungsvorteilen einige Nachteile für die jetzigen Hausbesitzer bringt, ist es befremdend von diesen Mehrwert bei Veräusserung einzufordern. Wenn eine Mehrwertabgabe geschuldet ist, sollte diese eingefordert werden, sobald dieser Mehrwert anfällt. Das heisst frühestens mit dem Bauseuch für ein grösseres/höheres Haus.</p>	<p>Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe wird die Stadt sämtliche von einer Mehrwertabgabe betroffenen Grundeigentümer informieren. Die Feststellung des planungsbedingten Mehrwerts ist Gegenstand von Mehrwertberechnungen, die vorgängig zur</p>

						<p>Planaufgabe angestellt werden und u.a. auch den Freibetrag gemäss aktuellem städtischem Reglement berücksichtigen. Dabei sollen flächendeckende Anpassungen an den Massen, wie die Aufhebung der Attikaregulation, die Einführung der Grünflächenziffer oder auch der Arealbonus nicht zu einer Abgabepflicht führen. Grössere Aufzonungen oder Umzonungen unterliegen jedoch bereits aufgrund übergeordnetem Recht der Abgabepflicht.</p>
172.3			X		<p>Der Mehr- bzw. Minderwertausgleich wird gemessen am vorherigen Verkehrswert im Vergleich zum zukünftigen Verkehrswert. Da die Höhe des Ausgleichs für die Bewertung relevant ist, muss sie durch den Immobilienbewerter festgelegt werden können. Hier stellen sich folgende Fragen:</p> <p>a) Wer bewertet die beiden Werte?</p> <p>b) In welchem Zeitraum ist eine solche Bewertung zu erwarten?</p> <p>c) Welchen Einfluss hat der Fachausschuss auf den zukünftigen Wert?</p>	<p>Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend und richtet sich nach dem Bernischen BauG sowie dem städtischen MWAR.</p> <p>a), b) Im Rahmen der OPR wird eine Berechnung durch ein anerkanntes Büro mittels anerkannten Verfahren im Auftrag der Stadt für sämtliche im Rahmen der OPR betroffenen Parzellen durchgeführt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage werden alle betroffenen Grundeigentümer über die jeweils für die betroffene Parzelle berechneten Mehrwerte und die Höhe der Mehrwertabgabe informiert.</p> <p>c) Der Fachausschuss für Bau und Aussenraumgestaltung hat keinen Einfluss auf die Berechnung. Da sich in Schutzgebieten (Beispielsweise in Ortsbildgebieten) die mögliche Bebauung auch zukünftig nach der bestehenden Quartierstruktur richtet und die Gebiete in der OPR in der Regel gemäss der Strategie «Bewahren» des STEK 2035 behandelt werden, geht der Gemeinderat</p>

							momentan davon aus, dass in diesen Gebieten keine Mehrwertabgabe fällig wird.
212.8	X					Es ist darzustellen, auf welcher rechtlichen Basis diese Werte, wie und durch welche Amtsstelle, verbindlich berechnet werden. Es ist verbindlich aufzuzeigen, wann eine Entschädigungszahlung erfolgt, respektive, wann konkret ein Mehrwert abgeschöpft wird.	Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe wird die Stadt sämtliche von einer Mehrwertabgabe betroffenen Grundeigentümer informieren. Die Feststellung des planungsbedingten Mehrwerts ist Gegenstand von Mehrwertberechnungen, die vorgängig zur Planaufgabe angestellt werden und u.a. auch den Freibetrag gemäss aktuellem städtischem Reglement berücksichtigen. Dabei sollen flächendeckende Anpassungen an den Massen, wie die Aufhebung der Attikaregelung, die Einführung der Grünflächenziffer oder auch der Arealbonus nicht zu einer Abgabepflicht führen. Grössere Aufzonungen oder Umzonungen unterliegen jedoch bereits aufgrund übergeordnetem Recht der Abgabepflicht.
563.8	X					Reglement zum Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte ist anzupassen. Die durch den Ausgleich entstehenden, finanziellen Mittel sind vermehrt auch für die Versorgungssicherheit im gleichen Quartier einzusetzen.	Die Stadt ist bei der Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung an das RPG gebunden. Der Einsatz der Mittel ist zudem im MWAR geregelt. In Art. 3 / 3d wird dabei auch die Versorgung erwähnt.
629				X		Die meisten bisherigen W2 Bauzonen werden zu W3 - Zonen umgewandelt - also grössere gh, kein gGA. Welche finanziellen Folgen hat diese Aufzonung (amtlicher Wert, Steuern, ...)?	Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Die MWA richtet sich dabei nach dem städtischen MWAR. Bei Um- und Aufzonungen soll 35% des planungsbedingten Mehrwerts abgeschöpft werden. Es gilt dabei ein Freibetrag von 100'000 CHF. Die MWA

							<p>soll nur Parzellen betreffen, bei welchen die Um- oder Aufzonung im Rahmen der OPR zu einem wesentlichen Mehrwert führt. Dabei sollen flächendeckende Anpassungen an den Massen, wie die Aufhebung der Attikaregung, die Einführung der Grünflächenziffer oder auch der Arealbonus nicht zu einer Abgabepflicht führen. Grössere Aufzonungen oder Umzonungen unterliegen jedoch bereits aufgrund übergeordnetem Recht der Abgabepflicht. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe werden alle betroffenen Grundeigentümer informiert.</p>
--	--	--	--	--	--	--	--

2.3 Arbeit

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
96.1 <i>BDP Thun</i>	X					<p>Auf das Gewerbe ist weitgehend Rücksicht zu nehmen. In einem städtischen Ballungszentrum muss es auch Platz haben für das industrielle und produzierende Gewerbe, will man das Ziel erreichen, in der Stadt Thun die Anzahl Arbeitsplätze zu erhöhen</p>	<p>Das Anliegen entspricht den Zielen der OPR. Mit den aktuellen Entwürfen von BR und ZP wird ein Potential für rund 2150 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Im Zeithorizont von 15 Jahren wird mit der OPR und den parallel und nachgelagert dazu laufenden Planungen insgesamt ein Potential für rund 4'000 AP geschaffen. Die bestehenden Arbeitszonen können künftig besser ausgenutzt werden und sollen primär dem produzierenden, emissionsintensiven Gewerbe zur Verfügung stehen. Für emissionsarmes Gewerbe werden zusätzliche Flächen in Mischgebieten WA geschaffen.</p>

110.1 <i>CVP Thun</i>			X	Thun als Standort für Arbeit soll gestärkt werden und der anvisierte Zielwert von 0.7 Arbeitsplätzen pro Einwohner ist auch erstrebenswert. Die Herausforderung zur Ansiedelung von Unternehmen bleibt gerade auch mit einer zu restriktiven Ortsplanung und anschliessend bürokratischen Auflagen sehr hoch.	Die Zustimmung zur angestrebten Entwicklung wird zur Kenntnis genommen.
128.7 <i>glp Thun</i>			X	Wir begrüssen die Schaffung von zusätzlicher Fläche für Arbeitsplätze. Uns erscheint der Zielwert von 0.7 Arbeitsplätzen pro Einwohner sachgerecht. Grundsätzlich erscheint uns auch der Ausbau von Mischgebieten als zielführend. Es ist allerdings darauf zu achten, dass den unterschiedlichen Bedürfnissen von Anwohnenden und Gewerbe ausreichend Rechnung getragen wird. Ggf. würde sich eine punktuelle Schaffung (oder Beibehaltung) ausschliesslicher Gewerbebezonen besser eignen. Wir bitten in diesem Zusammenhang zu prüfen, für welche Arten von Gewerbe der Standort Thun besonders attraktiv ist.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen Eine ausführliche Untersuchung zur Branchenstruktur und dem Strukturwandel des Arbeitsstandorts Thuns erfolgte im Rahmen der Analysen zur OPR und als Basis für das STEK 2035. Daraus resultiert die Strategie in STEK und OPR zu Erhalt und besseren Ausnutzung der bestehenden Arbeitszonen in erster Linie für produzierendes, emissionsintensives Gewerbe und zur Ausscheidung neuer Flächen in Mischgebieten zur Ansiedelung von emissionsarmen Arbeitsnutzungen. Gemäss Analyse ist in den bestehenden reinen Arbeitszonen genügend Potential auch für Entwicklungen bestehender Betriebe vorhanden.
128.8 <i>glp Thun</i>			X	Wir erachten es als zielführend, die Nutzung bestehender Arbeitsflächen zu verdichten und eine mehrgeschossige Bauweise anzustreben. Das Arbeitsumfeld wandelt sich, agiles Arbeiten ist auf dem Vormarsch, Homeoffice schon fast an der Tagesordnung. Dies gilt es zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang könnte sich die Ausarbeitung von einem Hochhauskonzept nach Abschluss der OPR als sinnvoll erweisen.	Die Zustimmung und das Anliegen werden zur Kenntnis genommen.
162.1	X			Ein Streben nach einem schlanken Baureglement	Es entspricht der Zielsetzung des Gemeinderates,

Gewerbeverein Thuner KMU					<p>begrüssen wir. Im aufgelegten Entwurf ist dies leider nicht gelungen. Die Chance einer Totalrevision soll durchaus auch angepackt werden, um bisherige Regelungen auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen und falls möglich zu streichen oder zumindest griffiger zu formulieren. In dieser Hinsicht bedarf das Gemeindebaureglement der Überarbeitung. Insbesondere ist dabei auf folgende Aspekte zu achten:</p> <p>a) Die Stadt Thun soll davon Abstand nehmen, kantonale Standards im kommunalen Reglement zu verschärfen. Dies gilt namentlich dort, wo strengere Vorschriften für das Gewerbe einen Wettbewerbsnachteil darstellen. Die Zielsetzung von 6'600 zusätzlichen Arbeitsplätzen kann so nicht erreicht werden.</p> <p>b) Wo kommunale Bestimmungen erlassen werden, sollen diese möglichst konkret und griffig formuliert sein und wenig Ermessensspielraum belassen.</p>	<p>Bestimmungen möglichst klar und griffig zu formulieren. Diesbezüglich erfolgten fallweise noch Anpassungen im BR (z.B: klarere Formulierung der Zuständigkeiten des Fachbeirat Stadtbild ehemals Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung). Eine gezielte, punktuelle Verschärfung von kantonalen Vorschriften, insbesondere betreffend Energiebestimmungen bei Neubauten, ist in Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sinnvoll und entspricht der politischen Zielsetzung der Stadt zugunsten des Klimaschutzes. Die Verschärfung der Energievorschriften gilt jedoch nur für Neubauten (bei welchen die Energieeffizienz relativ einfach zu realisieren ist) und nicht für Sanierungen und Umbauten. Zudem soll eine Benachteiligung des Gewerbes explizit ausgeschlossen werden. Entsprechend werden Gebäude der Kategorien Industrie und Lager sowie die Bestandeszone von der Verschärfung der kantonalen Gesetzgebung ausgenommen.</p>
162.12 Gewerbeverein Thuner KMU	X				<p>Die Beschränkung der Geschossfläche für Detailhandelsgeschäfte auf maximal 300 m² ist abzulehnen. Die zulässige Nutzung ist durch die Nutzungsmasse definiert. Es ist nicht ersichtlich, warum ausschliesslich für Detailhandelsgeschäfte zusätzliche Einschränkungen gelten sollen. Sollte dennoch eine maximal zulässige Geschossfläche für Detailhandelsgeschäfte im Reglement Aufnahme finden, so müsste diese erheblich grösser sein. Bezeichnenderweise war dies offensichtlich ursprünglich auch vorgesehen, ist doch</p>	<p>Die Beschränkung auf 300 m² verfolgt in erster Linie zwei Zielsetzungen: Zum einen werden damit die noch vorhandenen Arbeitsflächen der Nutzung durch reine Arbeitsnutzungen und damit dem Erhalt und der Förderung von Arbeitsplätzen vorbehalten. Eine Flächenkonkurrenz durch Detailhandelseinrichtungen mit wenig Arbeitsplätzen pro Fläche soll nach Möglichkeit verhindert werden. Zum anderen sollen mit dieser Beschränkung gerade auch die Thuner (Innenstadt) Betriebe vor weiterer Konkurrenz durch die Ansiedlung</p>

					im Kommentarteil des aufgelegten Reglements noch von einer Grenze von 1'000 m ² die Rede.	peripherer Detailhandelseinrichtungen geschützt werden. Darüber hinaus gilt es, in angrenzenden und betroffenen Wohngebieten eine starke Verkehrszunahme und Überlastung des Verkehrsnetzes durch Ansiedlung von Einkaufszentren zu verhindern.
162.14 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>		X			Die in Art. 24 Abs. 3 GBR vorgesehene Mindestnutzung ist abzulehnen. Sie würde dazu führen, dass in Arbeitszonen keine Bauten mit einer Höhe von weniger als 8,75 Metern zulässig sind. Es ist Sache des Grundeigentümers, die Überbauung seines Grundstücks nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll zu gestalten.	Auch die Flächen in Arbeitszonen sind im Sinne der Innenentwicklung so effizient wie möglich zu nutzen. Erfahrungen zeigen, dass eine Nachverdichtung in Arbeitszonen selbst bei gegebenen Bedarf vielfach wirtschaftlich kaum realisiert werden kann. Deshalb wird die Vorgabe einer Mindestnutzung bei Neubauten als sinnvoll erachtet.
170.5 <i>WIRTSCHAFT THUN OBERLAND</i>	X				Thun darf sich nicht zu einer reinen Wohnstadt entwickeln. Die vorliegenden Entwürfe für Baureglement und Zonenplan sind nochmals zu überarbeiten und dabei sind die Interessen der Wirtschaft und des Gewerbe klar besser zu berücksichtigen.	Die vorliegenden Entwürfe von BR und ZP bilden unterschiedlichste Bedürfnisse und Anliegen ab. Dabei werden auch die Anliegen von Gewerbe und Wirtschaft berücksichtigt. Im Zeithorizont der nächsten 15 Jahre können mit der OPR und den parallel und nachgelagert dazu geschaffenen Planungen, Potentiale für insgesamt rund 4'000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Potential verteilt sich dabei auf die bestehenden Arbeitszonen, sowie zusätzliche Nutzungspotentiale in gemischten Wohn-/Arbeitszonen. Die reinen Arbeitszonen sollen dank den neuen Vorschriften effizienter genutzt und reinen Arbeitsnutzungen, insbesondere auch emissionsintensiven Arbeitsnutzungen, vorbehalten werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Flächen für emissionsarme Arbeitsnutzungen in gemischten Wohn-/Arbeitszonen geschaffen. Auch

						die erweiterten Möglichkeiten in den Wohnzonen haben letztlich positive Auswirkungen auf Wirtschaft und Gewerbe.
181.4 FDP Thun, 182.4			X		Die Umzonung von Arbeitszonen in Zonen mit anderer Nutzung, insbesondere in Mischzonen, ist zu überprüfen. Andernfalls sehen wir die Gefahr einer Abwanderung von Gewerbe - so lässt sich die Zahl der Arbeitsplätze nicht erhöhen. Für die Legislaturperiode 2019-2022 würde folglich das Ziel «Die Attraktivität als Wirtschaftsstandort hat sich verbessert» verfehlt.	<p>Ziel der OPR ist es den Arbeitsstandort Thun zu stärken. Im Zeithorizont der nächsten 15 Jahre können mit der OPR und den parallel und nachgelagert dazu geschaffenen Planungen, Potentiale für insgesamt rund 4000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Gemäss der im Rahmen der OPR getätigten Analysen und Strategien des STEK 2035 werden zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze und Schaffung neuer Flächenpotentiale folgende Ansätze verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bessere Ausnutzung bestehender Arbeitszonen in erster Linie für produzierendes, emissionsintensives Gewerbe. - Schaffung zusätzlicher Flächen in Mischgebieten für emissionsarme Arbeitsnutzungen. <p>Die Umfrage bei Unternehmen/Gewerbe im Rahmen der OPR zeigt, dass in den bestehenden Arbeitszonen genügend Potential für den Erhalt und die Entwicklung bestehender Gewerbe vorhanden ist. Die zusätzlichen Mischzonen tragen der Entwicklung zu mehr Dienstleistungsarbeitsplätzen Rechnung. Für bestehende Unternehmen gilt dabei die Besitzstandgarantie. Die Umzonung von Arbeitszonen zu Mischgebieten erfolgt in wenigen ausgewählten Gebieten, welche über ein hohes Innenentwicklungspotential als Mischgebiete verfügen.</p>

						Die Entwicklung dieser Gebiete soll zudem etappiert und unter Einbezug der ansässigen Gewerbe erfolgen.
227.8 <i>Fraktion Mitte Thun</i>				X	Die Stadt Thun muss als Arbeitsstandort gestärkt werden. Den Zielwert von 0.7 Arbeitsplätzen pro Einwohner erachten wir als sachgerecht. Wie dieser Zielwert erreicht werden soll, ist damit allerdings noch nicht gesagt. Das bleibt weiterhin eine Herausforderung und kann allenfalls noch spezifischer thematisiert werden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Mit der OPR werden die notwendigen Flächen und Potentiale für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen geschaffen. Die konkrete Ansiedlung neuer Unternehmen und damit zusätzlicher Arbeitsplätze in Thun ist nicht Gegenstand der OPR.
228.4 <i>EVP Thun</i>				X	Die Stadt Thun will mehr Arbeitsplätze, es wäre aus unserer Sicht zielführend, wenn auch dazu Elemente (Anreize, Förderung bestehender KMU) formuliert werden könnten.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Mit der OPR werden die notwendigen Flächen und Potentiale für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen geschaffen. Konkrete Anreize für die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Förderung bestehender KMU können jedoch nicht im Rahmen der OPR geschaffen werden. Dies muss über andere Instrumente, Programme oder Projekte erfolgen.
40		X			Wir beantragen, die beiden LIDL-Standorte als Geschäftszonen o.a. auszuscheiden, damit diese als Geschäftsgebiete gelten und die Verkaufsfläche ohne Überbauungsplanverfahren erhöht werden kann. Sollte eine Umzonung der beiden Standorte in eine Geschäftszone o.a. für Sie nicht zielführend sein, beantragen wir, die baurechtliche Grundordnung dahingehend anzupassen, dass nach der Ortsplanungsrevision die Möglichkeit besteht, als Minimallösung beide Standorte auf maximal 1'500 m ² Verkaufsfläche zu Lasten der Lagerfläche zu vergrössern.	An den Bestimmungen der Arbeitszone betreffend Begrenzung der maximal zulässigen Geschossflächen für Verkaufsnutzungen wird festgehalten. Die Arbeitszonen sollen in erster Linie dem produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben, gleichzeitig soll eine weitere Konkurrenz der Innenstadt als lebendiges, attraktives Einkaufszentrum, vermieden werden. Darüber hinaus soll eine zusätzliche Verkehrsbelastung der angrenzenden, betroffenen Quartiere und eine Überlastung des Verkehrsnetzes durch die Ansiedlung von Einkaufszentren vermieden werden.

140.2		X			Wir stellen den Antrag, das Grundstück Nr. 5139 Thun-Strättligen von der Lärm-Emission- Stufe 3 in die Lärm-Emission-Stufe 4 um zu teilen.	Die Lärmempfindlichkeitsstufe wird gemäss nationaler Lärmschutzverordnung durch die Zonierung bestimmt. Einer Mischzone wird darin der Empfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen, unabhängig von der Nutzung der angrenzenden Parzellen. Eine Aufstufung auf die ES IV ist somit nicht möglich.
171		X			Gerne möchten wir sie bitten, eine Umzonung der Parzelle an der Mittleren Strasse 66 in Thun (Grundstück Nummer 2791) von einer Arbeitszone in eine Mischzone oder reine Wohnzone zu prüfen.	Der Antrag wurde geprüft. Im Rahmen der OPR soll basierend auf den Strategien des STEK 2035 nebst einem Wohnraumpotential auch ein erhebliches Potential für zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist der Erhalt bestehender Arbeitszonen von grosser Bedeutung. In Übereinstimmung mit dem STEK 2035 wird entsprechend an der Arbeitszone festgehalten.
190				X	Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie unsere Anträge, welche die Klinik Hohmad bereits in früheren Verfahren eingebracht hatte, zu unserer vollen Zufriedenheit - in geeigneter Form - in die Auflagedokumente einfliessen liessen.	Die Zustimmung wir zur Kenntnis genommen.
212.3			X		Für bestehende Betriebe sind konkrete und im Einzelfall definierte Rahmenbedingungen zu vereinbaren, welche den Standorterhalt sicherstellen und betriebsnotwendige Entwicklungen ermöglichen. Mit dem Vorschlag OPR werden Unternehmungen vertrieben.	Im Rahmen der OPR wird insgesamt ein beträchtliches zusätzliches Potenzial für Arbeits- und Gewerbenutzungen an geeigneten Standorten gesichert. Reine Arbeitszonen sollen dabei künftig besser genutzt und primär dem produzierenden, emissionsintensiven Gewerbe vorbehalten bleiben. In Mischgebieten wird wiederum ein erhebliches zusätzliches Potential für emissionsarme Arbeitsnutzungen geschaffen. Für betroffene Gewerbebetriebe in Misch- der auch Wohngebieten gilt explizit die Besitzstandgarantie.

469.4. 469.6			X	<p>Arbeitsplätze fördern. Es ist zu wenig ersichtlich, wie das Ziel der Stärkung der Arbeitsplätze in Bezug der OPR realisiert werden soll. Es gilt weitere Möglichkeiten und Anreize zu finden, um dieses Ziel besser zu erreichen und die Abwanderung von Unternehmen zu verhindern.</p>	<p>Im Rahmen der OPR wird insgesamt ein beträchtliches zusätzliches Potenzial für Arbeits- und Gewerbenutzungen an geeigneten Standorten gesichert. Reine Arbeitszonen sollen dabei künftig besser genutzt und primär dem produzierenden, emissionsintensiven Gewerbe vorbehalten bleiben. In Mischgebieten wird wiederum ein erhebliches zusätzliches Potential für emissionsarme Arbeitsnutzungen geschaffen. Die Förderung ansässiger und neuer Unternehmen erfolgt in diesem Sinne indirekt, insbesondere über das Zurverfügungstellen von Potenzialflächen in Arbeitszonen und verdichteten Mischzonen an zentralen Lagen.</p>
475.4		X		<p>Von der Änderung Lärmvorbelastet von der Burgerstrasse - General Wille Strasse ist abzusehen. Noch mehr Verkehr wird nicht akzeptiert. Im Gegenteil erfüllen Sie endlich die Lärmschutzmassnahmen die beim Bau versprochen wurden.</p> <p>Der Kreisel Mittlere Strasse - General Wille Strasse ist aufzuheben. Wo vorher fließender Verkehr war ist jetzt ein dauerndes Bremsen und Gas geben, das schlimmste für Anwohner und Umwelt.</p>	<p>Die Gebiete mit Lärmvorbelastung wurden bereits im Zonenplan II auf der Grundlage der Strassenfunktion und Lärmbelastung ausgeschieden. Diese Ausscheidungen - und damit auch diejenige des erwähnten Strassenzugs - werden im Rahmen der laufenden OPR inhaltlich unverändert übernommen. Im Rahmen der OPR wurde lediglich die Form der Verankerung in BR und ZP den neuen Vorgaben des Kantons angepasst.</p>
493.3			X	<p>Danke, dass die Nachbarparzelle künftig so genutzt werden soll, dass keine schärferen Lärmvorschriften zu Lasten der Thun-Expo (Parzelle Nr. 3121 Thun) gelten werden.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
563.3		X		<p>Lärmempfindlichkeitsstufen auch für die Zone für Bauten und Anlagen auf Bahnarealen ZBB festlegen.</p>	<p>Da es sich bei der Zone für Bauten und Anlagen auf Bahnarealen ZPP nicht um eine Bauzone handelt, ist die Festlegung einer Lärmempfindlichkeitsstufe nicht möglich.</p>

585.2		X			Unser Haus an der Lerchenfeldstrasse 2 ist neu als Gebiet mit Lärmvorbelastung gekennzeichnet. Im Rahmen der Ortsplanung ist darauf zu verzichten.	Die Gebiete mit Lärmvorbelastung wurden bereits im Zonenplan II auf der Grundlage der Strassenfunktion und Lärmbelastung ausgedehnt. Diese Ausdehnungen - und damit auch diejenige des erwähnten Strassenzugs werden im Rahmen der laufenden OPR inhaltlich unverändert übernommen. Im Rahmen der OPR wurde lediglich die Form der Verankerung in BR und ZP den neuen Vorgaben des Kantons angepasst.
586.8			X		Die verbliebenen gewerblichen Landflächen sind unbedingt zu erhalten. Die Eigentümer müssen sich damit abfinden, dass keine Wertsteigerung via Umzonung mehr stattfinden kann (Hoffmatte).	Die bessere Ausnutzung der reinen Arbeitszonen ist ein wichtiges Ziel der laufenden OPR. Darüber hinaus werden zusätzliche Flächen in Mischgebieten für emissionsarme Arbeitsnutzungen ausgedehnt.
603			X		Erhöhen der Ausnutzungsziffer und der gewerblichen Nutzung. Für KMUs ist es besonders wichtig, dass man sich an einem bestehenden Standort auch in Bezug auf Platzbedarf weiterentwickeln kann. Weiter ist es wichtig, dass an stark befahrenen Strassenzügen (wie z.-B. Burgerstrasse) die gewerbliche Nutzung begünstigt wird. Insbesondere auch damit sich Gewerbe an den Strassenzügen entwickeln kann.	Die AZ der WA3 wird aufgehoben und mit der flexibleren Grünflächenziffer ersetzt. An vielbefahrenen Strassen ist vielerorts eine gemischte Wohn-/Arbeitszone festgelegt, wo Gewerbeanteile bis 75% möglich sind (z.B. Frutigenstrasse). Im Fall der Burgerstrasse soll die Wohnnutzung beibehalten werden. Hier ergibt sich mit einer Aufzonung von W3 auf neu W4 eine Erhöhung der Ausnutzung im gleichen Verhältnis, d.h. es ist dementsprechend auch mehr stilles Gewerbe möglich (wieder bis zu 25%). Durch die Überlagerung mit dem Arealbonus ergibt sich ein zusätzlich erhöhtes Ausbaupotenzial für nicht störendes Gewerbe (immer bis zu einem Anteil von max. 25%).
617.9		X			Art. 23 Abs. C Beschränkung der Geschossfläche für Detailhandelsgeschäfte auf 300 m ² ist zu streichen oder wesentlich zu erhöhen.	Die Beschränkung auf 300 m ² verfolgt in erster Linie zwei Zielsetzungen: Zum einen werden damit die noch vorhandenen Arbeitsflächen der Nutzung durch

						<p>reine Arbeitsnutzungen und damit dem Erhalt und der Förderung von Arbeitsplätzen vorbehalten. Eine Flächenkonkurrenz durch Detailhandelseinrichtungen mit wenig Arbeitsplätze pro Fläche soll nach Möglichkeit verhindert werden. Zum anderen sollen mit dieser Beschränkung gerade auch die Thuner (Innenstadt) Betriebe vor weiterer Konkurrenz durch die Ansiedlung peripherer Detailhandelseinrichtungen geschützt werden. Darüber hinaus gilt es, in angrenzenden und betroffenen Wohngebieten eine starke Verkehrszunahme und Überlastung des Verkehrsnetzes durch Ansiedlung von Einkaufszentren zu verhindern.</p>
617.15			X		<p>Keine Aufhebung von bestehenden Gewerbebezonen. Es gibt zu wenige Arbeitszonen in Thun.</p>	<p>Mit der OPR wird dem Erhalt und der besseren Ausnutzung der Arbeitszonen Rechnung getragen. Im Zeithorizont von 15 Jahren werden mit der OPR und den losgelöst davon laufenden Planungen insgesamt Flächenpotentiale für zusätzliche 4000 Arbeitsplätze geschaffen, dies nicht nur in reinen Arbeitszonen, sondern auch durch zusätzliche Nutzungspotentiale in gemischten Wohn-/Arbeitszonen. Die reinen Arbeitszonen sollen dank den neuen Vorschriften effizienter genutzt und reinen Arbeitsnutzungen, insbesondere auch emissionsintensiven Arbeitsnutzungen, vorbehalten werden. Darüber hinaus werden zusätzliche Flächen für emissionsarme Arbeitsnutzungen in gemischten Wohn-/Arbeitszonen geschaffen. Dabei werden nur wenige, ausgewählte Gebiete von Arbeitszonen zu Mischgebieten umgezont.</p>

2.4 Ortsbild und Städtebau

2.4.1 Qualitätssicherung

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
110.12 <i>CVP Thun,</i> 563.1, 631.4		X				Art. 12 Fachausschuss: Dieser könnte ersatzlos gestrichen werden.	Der Erhalt der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten der Stadt kann nicht mit rein quantitativen Vorgaben sichergestellt werden. Eine Beurteilung von Baugesuchen (in entsprechend bezeichneten Fällen) dient nicht nur dem Erhalt dieser Qualitäten, sondern auch deren Weiterentwicklung. Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben werden die Regelungen zum Fachausschuss jedoch bezüglich Organisation, Zuständigkeit und Kompetenzen angepasst, um so, mehr Klarheit zu schaffen.
114.9 <i>Regierungsstadthalter Thun</i>	X					Ich rege an zu prüfen, die Aufgaben des Fachausschusses nicht zu trivialisieren und „normale“ Bauvorhaben durch das Bauinspektorat prüfen und durch die Baubewilligungsbehörde bewilligen zu lassen (Art. 60). Dies scheint gemäss den Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 4 des Entwurfs ja eigentlich die Absicht des Gemeinderats zu sein.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurden die Regelungen zum Fachausschuss bezüglich Organisation, Zuständigkeit und Kompetenzen überarbeitet, um so, mehr Klarheit zu schaffen. Bei Bauvorhaben in Regelaufbauzonen wird der Fachausschuss künftig nicht mehr einbezogen.
115.2 <i>Berner Heimatschutz,</i> 125.1 <i>SIA</i>	X					Die Prozesse, wie auch die Aufgabenverteilung, innerhalb welcher der Spielraum (S. 9 BR) ausgelotet werden kann, müssen zwingend geregelt sein. Auf Grund der öffentlich abrufbaren Dokumente zur Mitwirkung, ist	In Hinblick auf die öffentliche Planaufgabe wird ein Merkblatt zu Planungsablauf und Qualitätssicherung erarbeitet. Zudem wurden die Regelungen zum Fachausschuss bezüglich Organisation, Zuständigkeit und Kompetenzen

					nicht nachvollziehbar, welche Regelungen gelten.	überarbeitet, um so, mehr Klarheit zu schaffen.
115.5 <i>Berner Heimatschutz,</i> 125.3 <i>SIA</i>			X		Zu Art. 12 Fachausschuss Bau- und Aussenraum: Die Baubewilligungsbehörde kann nicht alleine entscheiden, ob ein Projekt vor den Fachausschuss kommt, sondern nur ein Fachgremium, bei welchem die Kompetenz in Bezug auf die vom Fachausschuss behandelten Themen, vorhanden ist (z.B. Stadtarchitektin/Stadtarchitekt, Vertreter Fachausschuss).	Die langjährige Praxis zeigt, dass das Bauinspektorat in der Lage ist zu beurteilen, ob der Beizug des Stadtarchitekten, einer Delegation des Fachausschusses oder der Fachausschuss zur Beurteilung eines Vorhabens beigezogen werden muss. In den aufgrund der Mitwirkung überarbeiteten Regelungen zum Fachausschuss ist zudem festgehalten, in welchen Gebieten der Fachausschuss einen Fachbericht zuhanden des Bauinspektorates abgibt.
115.12 <i>Berner Heimatschutz,</i> 125.13 <i>SIA</i>		X			Ergänzung im Art. 46 Abs. 2 Bauinventar: Voranfragen und Baugesuche [...] werden der Stadtarchitektin/dem Stadtarchitekt zur städtebaulichen Beurteilung und dem Berner Heimatschutz zur denkmalpflegerischen Beurteilung und Beratung.	Die betreffenden Baugesuche werden dem Fachbeirat Stadtbild gemäss den neuen Artikeln zum Fachbeirat zur Beurteilung und Beratung vorgelegt. Ein vorgeschriebener, zusätzlicher Einbezug des Heimatschutzes wird nicht als zweckmässig erachtet.
125.2 <i>SIA</i>		X			Art. 4 Öffentliche Räume: Die Formulierung "Die Stadtarchitektin oder der Stadtarchitekt ist frühzeitig in die Planungsprozesse einzubeziehen." ist zu offen. Wer garantiert, dass der Einbezug auch wirklich vollzogen wird? Wer führt den Prozess? Was bedeutet frühzeitig?	Die Formulierung wird als ausreichend beurteilt. Im Rahmen von Voranfragen und im Baubewilligungsverfahren kann die Umsetzung sichergestellt werden. Planungen betreffend öffentlicher Räume, welche im Grundeigentum der Stadt liegen, erfolgen unter frühzeitigem Einbezug des/der Stadtarchitekten/in.
125.4 <i>SIA</i>			X		Die Verordnung über den Fachausschuss Bau- und Aussenraumgestaltung ist veraltet und muss daher parallel zur OPR angepasst und zur Mitwirkung öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheide des Fachausschusses (FBA) müssen politisch durch den Gemeinderat getragen werden und	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der geplanten Anpassung der Verordnung geprüft. Gemäss den überarbeiteten Regelungen zum Fachausschuss kann der/die Stadtarchitekt/in Fachpersonen aus weiteren Fachgebieten beiziehen, wenn dies zur Beurteilung

					gegenüber andren Interessen unumstösslich sein. Das Gremium des FBA muss mit weiteren, ständigen Vertreterinnen mit Kompetenzen des zeitgemässen Städtebaus ergänzt werden (Stadtsoziologie, Nachhaltigkeit, Mobilität, etc.).	eines Vorhabens notwendig erscheint.
125.5 SIA		X			Die Verordnung zur finanziellen und organisatorischen Unterstützung bei qualitätssichernden Verfahren muss zwingend zur Mitwirkung aufgelegt werden.	Verordnungen und Leitfäden sind nicht Gegenstand der Mitwirkung und werden in einem nächsten Arbeitsschritt erarbeitet.
125.6 SIA		X			Art. 13 Qualitätssicherung. Folgende Formulierung soll übernommen werden: «Die Verfahren müssen konform der SIA 142 und 143 sein. Die daraus resultierenden Wettbewerbsprogramme werden dem SIA zur Prüfung zugestellt.»	Der Gemeinderat hält an der etwas offeneren Formulierung fest, um bewusst Spielraum für die Wahl des abgestimmt auf die Fragestellung, den Kontext und das Gebiet jeweils zielführendsten Verfahrens zu belassen.
125.7 SIA		X			Das Merkblatt zu Planungsablauf und Qualitätssicherung muss zwingend zur Mitwirkung aufgelegt werden. Es ist aufgrund der aufgelegten Dokumente nicht nachvollziehbar, wie zum Beispiel die Beurteilungen von StadtarchitektIn oder des FBA gewichtet werden. Die Prozesse, welche die Qualitätssicherung sichern sollen, müssen aufgezeigt und der Öffentlichkeit zur Mitwirkung vorgelegt werden.	Merkblätter, Verordnungen und Leitfäden sind nicht Gegenstand der Mitwirkung und werden in einem nächsten Arbeitsschritt erarbeitet.
125.11 SIA	X				Die Formulierung in Art. 38 Allgemeines (6. Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete) ist zu offen. Zudem ist nicht klar, wer den Prozess führt. "In der Praxis werden gestalterische Beurteilungen je nach Komplexität stufengerecht allein durch die Stadtarchitektin / den Stadtarchitekten, durch eine Delegation des Fachausschusses oder durch den gesamten Fachausschuss vorgenommen."	Neu wird im Artikel zum Fachbeirat Stadtbild geregelt, dass dieser zu Vorhaben in diesen Gebieten einen Fachbericht zuhanden des Bauinspektorates verfasst. Der Prozess wird durch das Bauinspektorat geführt, welches die Baubewilligungsverfahren führt.
125.12 SIA	X				Zu Art. 42 Landschaftsschongebiete. Eine Beratung	Neu wird im Artikel zum Fachbeirat Stadtbild

					seitens FBA auf Stufe Baugesuch macht keinen Sinn. Diese muss vorab gewährleistet werden. Die Formulierung ist zu offen. Wer führt den Prozess?	geregelt, dass dieser zu Vorhaben in diesen Gebieten einen Fachbericht zuhanden des Bauinspektors verfasst. Dieser kann bereits im Rahmen von Voranfragen zu Vorhaben Stellung nehmen. Der Prozess wird durch das Bauinspektorat geführt, welches die Baubewilligungsverfahren führt.
128.31 <i>glp Thun</i>			X		Art. 12 Fachausschuss Bau- und Aussenraum Abs. 3: Wir ersuchen, eine dauernde Fachperson aus den Bereichen Umwelt und Energie in den FBA aufzunehmen.	Der Fachbeirat Stadtbild beurteilt vorab gestalterische und städtebauliche Fragen. Die städtische Fachstelle UwEM beurteilt Aspekte der Nachhaltigkeit. Im Rahmen einer Abwägung der Interessen muss letztlich das Bauinspektorat einen Bauentscheid fällen. Es ist zudem vorgesehen, dass der Fachbeirat Stadtbild weitere Experten beziehen kann.
128.32 <i>glp Thun</i>			X		Art. 13 Qualitätssicherung Abs. 2: Eine direkte finanzielle Unterstützung erscheint uns nicht primär und nur soweit nötig vorzusehen. Sie ist nur dann denkbar, wenn besonders nachhaltige, ökologische oder dgl. Ziele in der Planung (mit-)erreicht werden sollen. Wir bitten den Gemeinderat zudem um Klarstellung, ob die Unterstützung nach Artikel 13 auch im Rahmen von ZPP oder UeO zur Anwendung gelangt.	Im zu erstellenden Merkblatt zu Planungsablauf und Qualitätssicherung werden die Kriterien für eine allfällige finanzielle Unterstützung geregelt. Grundsätzlich sind dabei neben qualitativen auch Ziele der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.
148.1 <i>Architekturforum Thun</i>				X	Wir fordern, dass die Stadt vom Stadtkörper ein Stadtmodell 1:500, ev. 1:1000 erstellt, welches sie zur Verfügung stellt.. Dies ist unerlässlich für eine qualitätsvolle Entwicklung und Grundlage für die meisten Baugesuche.	Die Erstellung eines Stadtmodells ist nicht Gegenstand der OPR. Das Anliegen wird jedoch zur Prüfung aufgenommen.

148.3 <i>Architekturforum Thun</i>			X			Zu jedem Bauvorhaben, welches das Erscheinungs- und das Ortsbild betreffen, muss eine Analyse mit Text und Bild, Projektbeschreibung, Bericht zur städtebaulichen Einordnung und ein Modelleinsatz eingereicht werden.	Bei Vorhaben, welche in Erhaltungs- und oder Entwicklungsgebieten liegen oder welche das Ortsbild wesentlich beeinflussen, ist dies in der Praxis bereits heute der Fall. Die Forderung geht allerdings in dieser Form für das "normale" Baugesuch in der Regelbauzone zu weit.
148.10 <i>Architekturforum Thun</i>	X					In qualitätssichernden Verfahren in Entwicklungsgebieten (vor allem in Verdichtungsgebieten) ist neben der architektonischen und freiräumlichen Beurteilung auch die sozialräumliche Bewertung zu berücksichtigen und entsprechende und kompetente Experten/Expertinnen in Jurys einzuladen.	Dies entspricht der gängigen Praxis der Stadt für grössere Entwicklungsgebiete.
148.11 <i>Architekturforum Thun</i>	X					Um Quartiere und Orte zu beleben ist eine adäquate Nutzungsdurchmischung anzustreben.	Dieser Grundsatz entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035 und wird insbesondere im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren bei grösseren Entwicklungen / Nachverdichtungen gefördert.
148.13 <i>Architekturforum Thun</i>			X			Art. 4 öffentliche Räume: Die Qualitätssicherung ist nicht geklärt. Die Massnahmen sind zwingend zu fixieren (Qualitätssicherung durch Stadtarchitekt und Fachausschuss).	Die Qualitätssicherung erfolgt gemäss den verschiedenen Regelungen zur Qualitätssicherung im BR im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens über den Stadtarchitekten / die Stadtarchitektin, bei Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten durch den Fachausschuss und bei städtischen Vorhaben im Rahmen der Planung ebenfalls über den Stadtarchitekten / die Stadtarchitektin. Eine weitere Präzisierung in Art. 4 ist nicht notwendig.
148.14 <i>Architekturforum Thun</i>			X			Art. 13 Qualitätssicherung: In Gebieten und bei Baugesuchen mit erhöhten gestalterischen Anforderungen sowie grösseren stadtprägenden Projekten muss (nicht „kann“) zwischen Stadt Thun und dem Gesuchsteller ein	Der Betroffene Artikel wurde überarbeitet. Neu kann die Stadt ein solches Verfahren einfordern. Das Merkblatt wird in den weiteren Arbeitsschritten zur OPR erarbeitet.

					qualitätssicherndes Verfahren nach SIA vereinbart werden. Merkblatt fehlt.	
162.6 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>				X	Die allgemeine Bestimmung zur Baugestaltung in Art. 2 ist sehr vage gehalten. Es ist unklar, was eine gute Gesamtwirkung ist und inwiefern dieses Erfordernis über die kantonale Bestimmung hinausgeht. Dieselben Überlegungen gelten auch für die Anforderungen an die Aussenraumgestaltung (Art. 3 GBR) sowie für die öffentlichen Räume (Art. 4 GBR). Auch auf diese ebenfalls sehr unbestimmten Normen kann ohne Not verzichtet werden, was für die Stadt Thun einen echten Standortvorteil darstellen würde.	Die «gute Gesamtwirkung» ist bereits im aktuellen BR enthalten und hat in der Vergangenheit nicht zu grösseren Problemen geführt. Die Erfahrungen aus der Praxis des heutigen BR zeigen, dass die bereits heute bestehenden Artikel zu Bau- und Aussenraumgestaltung für die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Stadt Thun eine hohe Relevanz haben. So wird gerade bei fortschreitender Innenentwicklung die hochwertige Gestaltung von Gebäuden, Stadträumen, öffentlichen Aussenräumen und Quartieren bzw. Architektur in besonderen Gebieten an Bedeutung gewinnen. Ein Erhalt der bestehenden Qualitäten und Förderung der Qualitäten in diesem Bereich stellen einen wesentlichen Standortvorteil der Stadt Thun dar. Es entspricht der Zielsetzung des Gemeinderates, Bestimmungen möglichst klar und griffig zu formulieren. Art. 2, 3 und 4 wurden im Nachgang zur Mitwirkung entsprechend nochmals präzisiert.
170.3 <i>WIRTSCHAFT THUN OBERLAND</i>	X				Der Fachausschuss "Bau und Aussenraumgestaltung" ist führungsmässig und in der Besetzung anders zu organisieren. Die wirtschaftliche Stimme fehlt und somit gehen ökonomische Werte vergessen. Auch sollten Personen mitwirken, welche keinen Interessenbezug (Architekten-Gefälligkeiten) zu den jeweiligen Bauvorhaben haben.	Die Regelungen zum Fachbeirat Stadtbild wurden nach der Mitwirkung überarbeitet, um die Organisation und Zuständigkeiten klarer zu regeln. Neu wird der Fachbeirat bei Vorhaben in der Regelbauzone nicht beigezogen. Er beurteilt vorab gestalterische und städtebauliche Fragen. Wirtschaftliche Aspekte werden dabei ebenfalls berücksichtigt, sind doch den Mitgliedern des

						Fachbeirats Stadtbild als planende und bauende Architekten ökonomische Konsequenzen bekannt. Dabei geht es insbesondere auch um eine Betrachtung der wirtschaftlichen Aspekte nicht allein im Interesse des jeweiligen Baugebots, sondern auch der Nachbarn und des umliegenden Quartiers (Schutz vor Wertminderung). Im Rahmen einer Abwägung der Interessen muss letztlich das Bauinspektorat einen Bauentscheid fällen. In den nach der Mitwirkung angepassten Vorschriften zum Fachbeirat ist vorgesehen, dass der Fachbeirat Stadtbild weitere Experten - beispielsweise auch Ökonomen - beiziehen kann.	
181.6 <i>FDP Thun,</i> 182.5	X					Aussagen zu genossenschaftlichem Bauen (Erneuerungen) begrüßen wir. Jedoch vermischen wir ein klares Bekenntnis für Zonen, die Bauobjekte für hoch- und höchstwertiges Wohnen erlauben. Mit diesem klaren Anspruch an die Stadtentwicklung kann eine Attraktivierung von Thun über alle Bevölkerungsschichten hinweg erreicht werden.	Das Anliegen entspricht der Wohnstrategie und wird in der OPR sachgerecht umgesetzt. So werden insbesondere Zentrumsanlagen mittels den ZPP O, P oder die WA5 sowie die Hanglage ZPP AU, das separat geplante Areal Rosenau und die Seelagen mit Arealbonus auch als Gebiete mit hochwertigem Wohnen gefördert.
181.15 <i>FDP Thun</i>	X					Die grundsätzliche Qualitätssicherung für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum ist uns ein Anliegen. Der Qualität und Konzentration zuliebe ist es wichtig, dass Verfahrensspielregeln, die unmissverständlich beschreiben, wann und wo der FBA beigezogen werden muss, definiert werden.	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Die Regelungen zum Fachausschuss wurden basierend auf den Mitwirkungseingaben hinsichtlich Organisation, Zuständigkeit und Kompetenzen überarbeitet, um so, mehr Klarheit zu schaffen. Bei Vorhaben in Regelbauzonen wird der Fachausschuss künftig nicht mehr beigezogen.
183.1 <i>Leist Neufeld</i>	X					Es muss darauf geachtet werden, dass die Gestaltung von Neubauten den benachbarten Häusern soweit möglich angepasst wird und dass die	Dem Anliegen wird mittels Art. 2 Baugestaltung Rechnung getragen. Bauten und Aussenräume müssen so gestaltet werden, dass zusammen mit ihrer

					Eigenheiten des Quartiers berücksichtigt werden.	Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Wo Strukturgebiete ausgeschieden sind, gelten zudem weitere Vorgaben.
183.2 <i>Leist Neufeld</i>	X				Bezüglich öffentlichen Räumen: Strassen, Plätze, Vorbereiche müssen so gestaltet werden, dass die ortsspezifische Wirkung auf das umgebende Strassen-, Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt wird.	Dem Anliegen wird mittels den Artikeln zur Baugestaltung, zu den öffentlichen Räumen sowie den Vorgaben zur Strassenraumzone Rechnung getragen. Bauten und Aussenräume müssen so gestaltet werden, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht, öffentliche Räume wie auch Räume in Strassenraumzonen haben höheren Anforderungen an die Gestaltung zu genügen.
211.7 <i>SVP Thun</i>	X				Art. 12: Klarstellung der Kompetenz der Zuweisung zum FBA	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Die Regelungen zum Fachausschuss wurden basierend auf den Mitwirkungseingaben hinsichtlich Organisation, Zuständigkeit und Kompetenzen überarbeitet, um so, mehr Klarheit zu schaffen. Bei Vorhanden in Regelbauzonen wird der Fachausschuss künftig nicht mehr beigezogen.
228.2 <i>EVP Thun</i>	X				Die Stadt Thun nennt sich auch Generationenstadt. In diesem Sinne sollte die Erstellung von Generationenhäusern auch im privaten Rahmen bevorzugt behandelt werden. Dazu gehört beispielsweise die Förderung des Einbaus von Einlegetwohnungen in (bisherigen) Einfamilienhäusern durch vereinfachte Bauvorschriften innerhalb einer Bauhülle (z.B. Fensterflächen) oder Ausnahmegenehmigungen wie die grosszügige Auslegung der Vorschriften zur Grünflächenziffer.	Durch die Aufhebung der Attikaregelung (Ausbau zu Vollgeschoss möglich), den neu zulässigen Ausbau innerhalb bestehender Volumen, die Aufhebung der Ausnützungsziffer sowie die allgemein durch die Anpassung der Masse geschaffenen Innenentwicklungspotentiale wird dem Anliegen Rechnung getragen. Einzig in den wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten der W2 sollen die Gebäudevolumen in der Höhe bewusst beschränkt werden, wobei auch hier der Besitzstand gilt und der Ausbau bestehender Volumen möglich ist.

539.7 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>			X		Der Fachausschuss ist auf maximal drei Personen zu begrenzen. Zwingend hat eine Person mit betriebswirtschaftlicher Ausbildung Einsitz zu nehmen. Die dem Fachausschuss vorzulegenden Bauvorhaben sind auf solche mit Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild zu begrenzen.	Die Regelungen zum Fachbeirat Stadtbild wurden nach der Mitwirkung überarbeitet, um die Organisation und Zuständigkeiten klarer zu regeln. Neu wird bei Vorgaben in der Regelbauzone der Fachbeirat nicht beigezogen. Er beurteilt vorab gestalterische und städtebauliche Fragen. Wirtschaftliche Aspekte werden dabei ebenfalls berücksichtigt, sind doch den Mitgliedern des Fachbeirats Stadtbild als planende und bauende Architekten ökonomische Konsequenzen bekannt. Dabei geht es insbesondere auch um eine Betrachtung der wirtschaftlichen Aspekte nicht allein im Interesse des jeweiligen Baugesuchs, sondern auch der Nachbarn und des umliegenden Quartiers (Schutz vor Wertminderung). Im Rahmen einer Abwägung der Interessen muss letztlich das Bauinspektorat einen Bauentscheid fällen. In den nach der Mitwirkung angepassten Vorschriften zum Fachbeirat ist vorgesehen, dass der Fachbeirat Stadtbild weitere Experten - beispielsweise auch Betriebswirtschaftler - beziehen kann.
122.20 <i>Grüne Thun</i>			X		Der Fachausschuss besteht aus mindestens 7 unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten, wobei neben der Fachrichtung Architektur auch die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und -planung sowie Raumplanung, Städtebau, Ökologie, Energie und Mobilität angemessen vertreten sind.	Der Fachbeirat Stadtbild beurteilt vorab gestalterische und städtebauliche Fragen. Die Fachstelle U-wEM beurteilt Aspekte der Ökologie, Energie, Umwelt und Mobilität. Zudem kann der Stadtarchitekt / die Stadtarchitektin als Präsident/in des Fachausschusses wo notwendig, zusätzliche Fachpersonen zur Beurteilung eines Vorhabens beziehen.

122.21 <i>Grüne Thun</i>	X				An verschiedenen Orten wird auf ein Merkblatt zu Planungsablauf und Qualitätssicherung hingewiesen, es fehlt aber und ist ein sehr wichtiges Instrument.	Das Merkblatt wird in Hinblick auf die öffentliche Planaufgabe erarbeitet.
637.18 <i>SP Thun</i>			X		Um auch die Ziele von Ökologie und Energie zu erfüllen, braucht es eine Stärkung dieser Themengebiete im Fachgremium. Dies könnte zum Beispiel mit einer angemessenen Fachvertretung im Ausschuss erreicht werden.	Der Fachbeirat Stadtbild beurteilt vorab gestalterische und städtebauliche Fragen. Die Fachstelle U-wEM beurteilt Aspekte der Ökologie, Energie, Umwelt und Mobilität. Zudem kann der Stadtarchitekt / die Stadtarchitektin als Präsident/in des Fachausschusses wo notwendig, zusätzliche Fachpersonen zur Beurteilung eines Vorhabens beiziehen.
637.19 <i>SP Thun</i>		X			In Art. 13 Qualitätssicherung MUSS-Formulierung. zusätzlich: nach SIA	Der Gemeinderat hält an der etwas offeneren Formulierung fest, um bewusst Spielraum für die Wahl des abgestimmt auf die Fragestellung, den Kontext und das Gebiet jeweils zielführendsten Verfahrens zu belassen.
637.42 <i>SP Thun</i>	X				Allmendstrasse, Zone für militärische Nutzungen zwischen Strassenraum und der Allmend. Dieser bebaubare Streifen begrenzt den einzigartigen Landschaftsraum der Thuner Allmend im Norden. An die Nutzung und Gestaltung dieses Gebietes sind hohe städtebauliche Anforderungen zu stellen. Die Stadt muss hier für die Qualitätssicherung und Partizipation gleiche Prozesse durchsetzen, wie sie dies in anderen vergleichbaren wichtigen Arealentwicklungen tut.	Für die Weiterentwicklung des Militärgbietes wurden und werden Wettbewerbsverfahren durchgeführt, bei welchen der Stadtarchitekt jeweils einbezogen wird. Die Zone für militärische Nutzungen untersteht übergeordnetem Recht. Weitergehende Vorgaben können auf kommunaler Stufe entsprechend nicht verankert werden.
175 gleichlautende Eingaben: 322.4 IG Seefeld, 363 Leist Seefeld, 78, 84, 173, 215,			X		Die Ergänzung im Art. 12 Abs. 1: "Der Fachausschuss hat keine Entscheidungskompetenz" ist zu begrüssen und noch folgendermassen zu erweitern: "Der definitive Bauentscheid wird vom Bauinspektorat gefällt."	Aufgrund verschiedener Mitwirkungseingaben wurden die Regelungen zum Fachausschuss und den weiteren Akteuren stark überarbeitet, damit die Rollen, Zuständigkeiten und Organisation klar definiert sind. Der Prozess wird

232-399, 456, 457, 458 Gleiches Anliegen: 577.5						dabei durch das Bauinspek- torat geführt, welches die Baubewilligungsverfahren führt.
8 gleich- lautende Eingaben: 188.4, 191, 195, 197, 231, 402, 403, 614	X					Erhalt und Förderung des Quartiercharakters und der Lebensqualität im Lerchen- feld. Mit dem Erhalt des Struk- turgebietes und den auf- grund der Mitwirkungsein- gaben vorgenommenen Anpassungen von der Zone W4 zu W3 wird diesem An- liegen entsprochen. Der östliche Teil des Lerchen- feldquartiers wird nicht in die Zone W4 überführt, sondern in die Zone W3.
153.6				X		Eine Beurteilung der Pla- nungsmöglichkeiten auf- grund der Einschätzung von Fachgremien bedingt viel Zeit und Aufwand. Die Revision des Zonenplanes beinhaltet deutlich mehr Gebiete mit Einflussnahme von Fachgre- mien. Ist man sich bewusst welche Ressourcen und Mit- tel für die zukünftige Fachbe- ratung benötigt werden? Eine hohe Baukultur kann nur erreicht werden mit bes- tens ausgebildeten Fachper- sonen mit Erfahrung. Welche Form der Fachberatung ist zukünftig zielführend? Im BR sind entsprechend den unterschiedlich hohen Anforderungen an Qualität und Gestaltung in den je- weiligen Gebieten verschie- dene Stufen der Qualitäts- sicherung vorgesehen. In der Regelbauzone erfolgt die Beratung im Rahmen des Baubewilligungsverfah- rens durch die städtischen Fachstellen. In den Erhal- tungs- und Entwicklungsge- bieten gibt der Fachbeirat einen Fachbericht zu Vor- haben ab. Bei Anwendung des Arealbonus und in Ge- bieten mit ZPP/UeO wer- den qualitätssichernde Ver- fahren mit entsprechenden Beurteilungsgremien / Ju- rys durchgeführt.
158.2			X			Wir beantragen eine klare Abgrenzung und Anwendung der Qualitätssicherung. Für eine qualitative Beurteilung von Bauvorhaben in den Re- gelbauzonen ist der Fachauss- schuss Bau und Aussenraum- gestaltung einzusetzen. Der Fachausschuss ist durch den Stadtrat zu wählen und wird mit Kompetenzen und Ent- scheidungsbefugnissen ausgestat- tet. In den Zonen mit Pla- nungspflicht soll die Quali- tätssicherung über Aufgrund der Mitwirkungs- eingaben wurden die Arti- kel zur Qualitätssicherung, zum Fachausschuss und zu weiteren Akteuren in Hin- blick auf die Organisation, Zuständigkeiten und Rollen überarbeitet und präzisiert. In den Regelbauzonen soll die Ausschöpfung des Ent- wicklungspotential nach klar vorgegebenen Massen und unter Berücksichtigung einer guten Gesamtwir- kung der Bauten und

					<p>qualitätssichernde Verfahren erfolgen. Die Auswahl des Verfahrens (Studienauftrag, Projektwettbewerb, Workshopverfahren, usw.) hat adäquat zur Aufgabenstellung und Projektgrösse zu erfolgen.</p> <p>Die Durchführung ist in einem Planungsvertrag zu vereinbaren.</p> <p>Wird ein qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt, ist der Entscheid des Beurteilungsgremiums bindend. Eine Wiedererwägung oder eine Zweitbeurteilung durch den Fachausschuss ist auszuschliessen.</p>	<p>Aussenräume ohne Bezug des Fachausschusses möglich sein. Der Fachausschuss beurteilt Vorhaben in Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten oder auf explizite Aufforderung des Bauinspektorats. Die Anliegen zu den qualitätssichernden Verfahren werden im BR berücksichtigt. Eine Zweitbeurteilung durch den Fachausschuss ist nicht vorgesehen, ausser ein Projekt wird massgeblich geändert ohne Nachjurierung durch das ursprüngliche Beurteilungsgremium.</p>
189.3			X		<p>Es muss unmissverständlich formuliert werden, dass alle K-Objekte (erhaltenswerte und schützenswerte) bei Bauvoranfragen und Baugesuchen der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Beurteilung und Beratung vorgelegt werden müssen. Übrige erhaltenswerte Objekte, die durch Stadtvertreter (Stadtarchitektin / Stadtarchitekt) beurteilt werden können, müssen zusätzlich einer spezialisierten Fachstelle zur Beurteilung und Beratung vorgelegt werden - Z.B. dem Berner Heimatschutz.</p>	<p>Die Beurteilung von schützenswerten (und k-Objekten bzw. Objekten in Baugruppen) erfolgt durch die KDP, allenfalls ergänzend durch den Stadtarchitekten bzw. den Fachbeirat Stadtbild, sofern städtebauliche Fragen oder Fragen des Ortsbildes betroffen sind. Der Fachbereich Stadtbild besteht aus unabhängigen Fachpersonen. Ein vorgeschriebener, zusätzlicher Einbezug des Heimatschutzes wird nicht als zweckmässig erachtet.</p>
194.1				X	<p>Qualität / Qualitätssicherung wird gerne sehr hoch geschrieben, doch wer entscheidet schlussendlich, was Qualität überhaupt bedeutet? Können das nur Politisierende oder Architekten/innen oder grosse Investoren?</p>	<p>Die Qualität der Gestaltung wird durch Fachexperten beurteilt.</p>
212.10		X			<p>Es ist unmissverständlich klarzustellen, welche bauliche Verhaltensweise, welche bauliche Reaktionen der Gesetzgeber fordert hinsichtlich des Spannungsfeldes zwischen Schallschutz und Verdichtung.</p>	<p>Eine Aufnahme des Anliegen im BR ist nicht stufengerecht, sondern muss im Rahmen konkreter Projekte berücksichtigt und entsprechende Lösungen ausgearbeitet werden.</p>

212.7	X				Zur Qualitätssicherung in der Planung, ist darzustellen, wie die konkrete Systematik und die praktische Umsetzung der Planungsprozesse erfolgen wird.	In Ergänzung zu den Regelungen zur Qualitätssicherung im BR wird ein Leitfaden zum Prozess der Qualitätssicherung erstellt.
212.9	X				Der Arbeitseinsatz, das konkrete Einwirken des FBA wie des Stadt-Architekten ist abschliessend zu konkretisieren und verbindlich abzugrenzen. Die verbindliche Einflussnahme soll sowohl den FBA sowie den Stadt-Architekten im Umfang seiner Tätigkeit auch zu seiner Entlastung schützen. Bauwillige sollen erkennen können, ob auf dieser Parzelle der FBA, der Stadt-Architekt Einfluss nimmt oder nicht.	Aufgrund der Mitwirkungseingaben wurden die Regelungen zum Fachausschuss in Hinblick auf Organisation, Zuständigkeit, Rollen und Kompetenzen überarbeitet und präzisiert, um Klarheit zu schaffen. In Regelbauzonen wird der Fachausschuss künftig nicht mehr beigezogen.
177.5, 204.5, 410.5, 411.5			X		Die „Qualitätssicherung“ darf sich nicht nur auf Fachleute aus der Architekten-Lobby beschränken, sondern muss durch ein Gremium von BewohnerInnen aller Schichten und Altersgruppen, verschiedenen Menschen aus dem sozialen, energietechnischen, architektonischen und handwerklichen Bereich sein.	Beim Fachbeirat Stadtbild handelt es sich um ein fachlich besetztes Gremium, welche vorab gestalterische und städtebauliche Fragen beurteilt. Es besteht dabei die Möglichkeit, weitere Fachpersonen beizuziehen. Die städtische Fachstelle UwEM beurteilt Fragen zu Energie, Mobilität und Umwelt.
460.6, 158.9		X			Thun braucht zwingend ein Hochhauskonzept!	Gemäss den Analysen der OPR und den Strategien des STEK 2035 kann eine qualitätsvolle Innenentwicklung in Thun auch ohne die Realisierung von Hochhäusern erfolgen. Auf ein Hochhauskonzept und eine entsprechende Regelung in der Grundordnung wird entsprechend bewusst verzichtet. Hochhäuser sollen in Thun nur dann in Frage kommen, wenn diese Bebauungsstruktur gegenüber anderen Formen klare und vielfältige Mehrwerte für das Gebiet und das umgebende Quartier ergibt. Dies muss in einem

						qualitätssichernden Verfahren nachgewiesen werden können.
490.2	X				Die Bedeutung der Strasse als öffentliche Plattform für soziale Interaktionen soll expliziter zum Ausdruck kommen. Neben rein bildhaften und städtebaulichen Gestaltungsanforderungen sind in den zu erlassenden Richtlinien vermehrt die ortsspezifischen sozialräumlichen Potentiale respektive Defizite herauszuarbeiten. Jedes private Bauvorhaben muss mit dem Gebäudeauftritt, der Nutzung sowie der Ausrichtung des Aussenraums einen angemessenen Beitrag leisten zum öffentlichen Strassenraum.	Das Anliegen wird in den aktuellen Entwürfen von BR und ZP in den Regelungen zum Aussenraum, zum öffentlichen Raum und zur Strassenraumzone berücksichtigt.
555		X			Holzbauten sind mit verschiedenen Massnahmen zu begünstigen.	Bauten haben gemäss den Regelungen des BR bezüglich ihrer Materialisierung eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Der Erlass weitergehender Vorgaben zur Materialisierung im BR ist nicht stufengerecht.
617.1, 617.2, 617.3		X			In Art. 2, Art. 3 und Art. 4 Bereiche im Zusammenhang mit "gute Gesamtwirkung" ersatzlos streichen.	Die «gute Gesamtwirkung» ist bereits im aktuellen BR enthalten und hat in der Vergangenheit nicht zu grösseren Problemen geführt. Die Erfahrungen aus der Praxis des heutigen BR zeigen, dass die bereits heute bestehenden Artikel zu Bau- und Aussenraumgestaltung für die qualitätsvolle Weiterentwicklung der Stadt Thun eine hohe Relevanz haben. So wird gerade bei fortschreitender Innenentwicklung die hochwertige Gestaltung von Gebäuden, Stadträumen, öffentlichen

					dass eher nicht nach den grosszügigen Massgaben von Art. 24 gebaut werden darf. Diese Bestimmungen schränken zudem verhältnismässig viele "einfache" Eigentümerinnen und Eigentümer von EFH oder kleineren MFH ein. Die Diskrepanz zwischen grossen Überbauungen und kleinen Grundstücken mit einzelnen EFH wird damit unnötig vergrössert. Dieser Umstand könnte abgeschwächt werden, wenn im Anhang 4 in Ziff. 4.3 zumindest die Massangaben weggelassen würden (s. Ziff. 4.3, dritter und vierter Spiegelstrich).	Lebensqualität in Thun leisten. Die Einschränkungen in den Gebieten «Bewahren» (mit Überlagerung von Struktur- und Ortsbildgebieten) sind gebietsspezifisch formuliert und haben sich in der Praxis als zielgerichtet erwiesen. Die Streichung der Massangaben in Anhang 4, Ziff. 4.3 wurde geprüft aufgrund der gebietsspezifischen Qualitäten und Anforderungen muss darauf verzichtet werden, die Formulierung wird jedoch leicht angepasst und damit weniger einschränkend definiert.
110.10 <i>CVP Thun</i>				X	Die Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete erachten wir als sachgerecht definiert.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
110.11 <i>CVP Thun</i>				X	Die Regelungen für spezielle Gebiete und Objekte sind sehr breit und führen letztlich zu einem zu grossen Verwaltungs- und Nachführungsaufwand.	Die Regelungen zu den speziellen Gebieten und Objekten entsprechend zu einem grossen Teil den Anforderungen und Vorgaben des Kantons, welche im Rahmen der OPR umgesetzt werden müssen. Zur Sicherung einer hochwertigen Durchgrünung bei fortschreitender Innenentwicklung wurden zudem die Regelungen zum Baumschutz etwas ausgeführt.
115.10 <i>Berner Heimatschutz</i>	X				Die wirtschaftliche Entwicklung einer (Alt)Stadt, darf nicht höher gewichtet werden als die baukulturelle Qualität. Die historischen Zähringerstädte sind ein gutes Beispiel, das zeigt, dass beide Aspekte ausgewogen gewichtet wurden.	Auf die Formulierung im Kommentar wird verzichtet.
115.11 <i>Berner Heimatschutz</i>			X		Die Zonenbestimmungen müssen den Erhalt der quartiersprägenden Bauten sichern.	In den Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten steht der Erhalt der bestehenden Qualitäten im Vordergrund. Dabei sind in der Regel sind genannten prägenden Elemente und Merkmale und nicht unbedingt die Erhaltung der einzelnen Bauten

						wichtig für die Erneuerung und Entwicklung gerade in Strukturgebieten. Das kantonale Bauinventar sichert darüber hinaus besonders schützenswerte Bauten. Auf eine Ausweitung der Bestimmungen wird entsprechend verzichtet.	
128.3 <i>glp Thun</i>			X			In den Gebieten "Bewahren" begrüßen wir die verfolgte Strategie grundsätzlich. Allerdings erscheint uns teilweise eine weitergehende Verdichtung möglich, indem bestehende Bauten umgenutzt oder innerhalb der Gebäudehülle ausgebaut werden können (bspw. Altstadt oder - soweit zulässig - Landwirtschaftszone). Auf Ersatzneubauten sollte zumindest in der Altstadt so weit als möglich verzichtet werden.	Die Vorgaben zu den Altstadt- und Ortsbildgebieten beinhalten weitreichende Bestimmungen zum Ortsbildschutz. Ersatzneubauten sind dabei insbesondere in der Altstadt die Ausnahme und müssen höchsten Anforderungen an die Gestaltung genügen. Die bestehenden Bestimmungen werden als ausreichend erachtet.
148.8 <i>Architekturforum Thun, 460.5</i>			X			Für die Definition der Altstadtzone ist eine präzisere Formulierung zu suchen. Die Bestandeszone schützt das aktuell bestehende Volumen, so auch solche, welche vom ISOS als störend gekennzeichnet sind. Zudem ist die Entwicklung eingeschränkt. Die wertvolle Substanz ist durch Denkmalpflege und ISOS genügend geschützt. Der Anspruch an qualitativ hochwertigen Bauvorhaben ist Voraussetzung.	Die Bestimmungen zu den Altstadtgebieten haben sich in der Praxis bewährt. Sie schützen nicht alle aktuellen Volumen, sondern verlangen den Erhalt von prägenden Elementen und Merkmalen. Dies dient der Umsetzung des ISOS und verhindert nicht grundsätzlich, dass störende Elemente entfernt werden können. Die Projektierung von Neubauten in diesem Gebiet wird zudem durch den Fachbeirat Stadtbild begleitet.
148.9 <i>Architekturforum Thun</i>			X			Die Kontrolle von Möblierung, Signaletik und Plakatierung ist sicherzustellen; ihre Erscheinung hat sich in das Ortsbild harmonisch einzufügen. Klare Richtlinien vor allem für Altstadt- und Ortsbildgebiete sind vorzugeben.	Gemäss Artikel 4 müssen öffentliche Räume erhöhte Anforderungen an die Gestaltung erfüllen und die Vorgaben für Plakatierungen und Reklamen sind klar geregelt. In Altstadt- und Ortsbildgebieten beurteilt der Fachbeirat Stadtbild die Vorhaben.

181.35 FDP Thun, 182.16			X		Das für den Ortsteil Goldiwil vorgestellte Vorgehen «Bewahren des Ortsbildes» ist grundsätzlich in Ordnung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
224.2 Innenstadtgesellschaft Thun	X				Im Interesse einer lebendigen Innenstadt sollte auch in den Altstadtgebieten AI bis A3 die Erneuerung der Bausubstanz erleichtert werden. Zur Vermeidung von Leerständen muss die Errichtung wettbewerbsfähiger Gewerbeflächen (Büro und Praxen) sowie charmanter Wohnungen mit zeitgemässer Raum- und Infrastruktur das Ziel sein. Dazu sind auch Eingriffe in die Statik von Altstadt Häusern zu erlauben, um beispielsweise mittels Zusammenlegung der Erschliessung (Lifteinbauten, Treppenhäuser etc.) auch künftig eine wirtschaftliche und behindertengerechte Nutzung zu ermöglichen. Bei ganz desolater Bausubstanz (Unmöglichkeit zeitgemässer Nutzung) muss ausnahmsweise sogar der Ersatz ganzer Gebäude oder Areale möglich sein	Der Erhalt einer lebendigen, attraktiven Innenstadt ist ein zentrales Ziel des STEK und der OPR. Bei Einhaltung der denkmalpflegerischen Rahmenbedingungen sowie den jeweiligen Regelungen der Erhaltungsgebiete sind die aufgeführten Massnahmen denn auch grundsätzlich möglich. Für die Innenstadt als Bestandeszone gelten keine verschärfte Energievorgaben.
637.3 SP Thun		X			Art. 39 Abs. 7: Traditionelle Materialien im Strassenraum: „in der Regel“ streichen	An der Formulierung wird festgehalten, da wie im Kommentar erläutert jeweils eine Interessenabwägung im Einzelfall möglich sein muss.
637.41 SP Thun			X		O VI "Seefeld": Abhängig der Entwicklung „ESP Bahnhof“ (Süd) ist die Betrachtung des Raumes „Seefeldstrasse – Innere Ringstrasse“ zu überprüfen und allenfalls anzupassen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An den Bestimmungen zum Ortsbildgebiet werden im Rahmen der OPR keine Änderungen vorgenommen. Sämtliche Ortsbildgebiete wurden in ihrer Ausdehnung und inhaltlich als zielführend bestätigt.
175 gleichlautende Eingaben: 322.7 IG Seefeld, 363 Leist Seefeld, 78.13, 84,		X			Die Abgrenzung der Strukturgruppe im Seefeld erscheint willkürlich und ist nicht deckungsgleich mit dem heute gültigen Ortsbild OVI "Seefeld". Die rote Abgrenzung im Bereich Seefeldstrasse und Mönchstrasse ist zum	Das kantonale Bauinventar (und die darin enthaltene Definition und Ausdehnung der Strukturgruppe) ist rechtskräftig. Die Festlegung erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der

173, 215, 232-399, 456, 457, 458; Gleiches Anliegen: 189.5, 577.13, 577.19					Ortsbild OVI "Seefeld" zu ergänzen, da dies dem historischen Plan Spitalmatte / Seefeld um 1880 entspricht.	OPR nicht angepasst werden. Sämtliche Ortsbildgebiete wurden im Rahmen der Analysen zur OPR und STEK 2035 überprüft und in ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Im Rahmen der OPR werden diese entsprechend unverändert übernommen. Das Ortsbildgebiet Seefeld wird entsprechend nicht verändert.
10 gleichlautende Eingaben: 54, 91, 92, 93, 103, 143, 167, 185, 216, 649			X		Das ISOS Ortsbildgebiet 13.2 muss im Zonenplan und Baureglement der Stadt Thun als eigenständiges Ortsbildgebiet erfasst oder neu unter dem Ortsbildgebiet O VII Scherzligen-Schadau eingereiht werden. Wenn dies nicht möglich ist, soll das ISOS Ortsbildgebiet 13.2 aufgrund dem ihm zugesprochenen Erhaltungsziel B als eigenständiges Strukturgebiet S im Zonenplan und Baureglement aufgeführt werden. Als Folge davon ist die Wohnzone W3 konsequenterweise auf W2 zu reduzieren.	Im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK2035 wurden sämtliche Ortsbildgebiete überprüft und bezüglich ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Entsprechend werden diese in ihrer heutigen Ausdehnung beibehalten. Die ISOS-Kerngebiete sind so entsprechend durch die Ortsbildgebiete Scherzligen-Schadau und Rougemontweg ausreichend geschützt. Gemäss ISOS soll in Gebieten mit Erhaltungsziel B der Erhalt der Strukturen vorgesehen werden. Die moderate Aufzonung in die W3 ist auch im ISOS-Gebiet B verträglich umsetzbar. In der Zone W3 gilt eine Grünflächenziffer von 0.45 und ein grosser Grenzabstand von 10 Metern. Zusammen mit der vorherrschenden Parzellenstruktur kann der Erhalt der Struktur sichergestellt werden.
8 gleichlautende Eingaben: 188.1, 191, 195, 197, 231, 402, 403, 614			X		Erhalt des Strukturgebietes I im Lerchenfeldquartier. Zudem soll der äussere Ring der Feuerwerkerstrasse (rückwärtiger Bereich ESP) auch zum Strukturgebiet gehören.	Sämtliche Strukturgebiete wurden im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 überprüft und in ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Auch das Strukturgebiet im Lerchenfeld wird entsprechend unverändert übernommen. Östlich an die Feuerwerkerstrasse anschliessende Gebiete verbleiben gemäss Überprüfung infolge der Mitwirkung in der Zone W3

						(anstelle W4 in der Mitwirkung), werden jedoch nicht ins Strukturgebiet aufgenommen.	
657.1 unterstützt durch 461 <i>Leist Lerchenfeld,</i> 400, 551, 554; 658, 659		X				Das Zentrum des Quartiers Lerchenfeld mit seinen charakteristischen und qualitätvollen kleinteiligen Baustrukturen soll erhalten bleiben. Aus dem Struktursiedlungsgebiet entlassen werden, sollten jedoch folgende Teile des Quartiers Lerchenfeld: - der südliche Eingangsbereich in das Quartier, westlich entlang der Lerchenfeldstrasse - östlich Entlang der Lerchenfeldstrasse	Sämtliche Strukturgebiete wurden im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 überprüft und in ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Entsprechend wird an der Ausdehnung des Strukturgebiets im Lerchenfeld festgehalten.
12	X					Das Ortsbildgebiet X Buchholz ist in der Landwirtschaftszone und nicht Baugebiet als solches. Eventuell könnte man in den Bemerkungen lediglich von «Gebieten» sprechen	Der Hinweis wird aufgenommen und die Formulierung entsprechend angepasst.
25		X				Wir beantragen eine Umzonung unseres Grundstückes, Goldwil Parzelle 2232, aus der Zone Ortsgebiet OXII in die Zone W2 ohne Ortsbildschutz.	Im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 wurden sämtliche Ortsbildgebiete überprüft und bezüglich ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Sie sollen dauerhaft erhalten und geschützt bleiben und werden entsprechend unverändert übernommen.
32.4	X					Vorhandenes muss erhalten und mit neu zu Formenden verbunden werden. Dies muss ästhetisch und sinngebend erfolgen (z.B muss die Bälliz Nr. 59 im Bälliz eingeordnet werden).	Das Anliegen entspricht der Strategie des STEK 2035 eine massvolle auf die bestehenden Strukturen und Qualitäten Rücksicht nehmende Entwicklung anzustreben. Im Altstadtgebiet sind die Anforderung an Neubauten in den Bestimmungen entsprechend detailliert ausformuliert und die Anforderungen an eine qualitative Einordnung und das Gebiet mit seinen prägenden Elementen und Strukturen sind hoch.

109.7			X	Die Strukturgebiete S I und S III im Lerchenfeld werden der Wohnzone W 3 zugewiesen, was eine wesentliche Aufzoning bedeutet. Wie verträgt sich die grundeigentümergebundene Zuweisung zur W 3 mit dem lediglich beschreibenden Charakter der heutigen Situation, der nur verwaltungsanweisend sein kann?	Die genannte Aufzoning in die Zone W3 ergibt sich durch die flächendeckende Aufhebung der Attikaregulation. Die Bestimmungen zu den Strukturgebieten überlagern die zugrunde liegende Masse der Grundnutzung und gehen diesen vor. Entscheidend sind die Masse der vorherrschenden Bebauung.
172.2			X	Zur Ausdehnung der bereits bestehenden Strukturgebieten: Ein Bewertungsgutachten muss innert angemessener Frist, zu wirtschaftlichen Kosten und innerhalb des branchenüblichen Abweichungsgrads erstellt werden können. Dies ist bei einer potentiellen Einflussnahme des Fachausschusses zukünftig nicht möglich.	Sämtliche Strukturgebiete wurden im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 überprüft und in ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Es werden entsprechend keine neuen Strukturgebiete ausgeschlossen oder Perimeter der bestehenden ausgeweitet. Der Fachbeirat Stadtbild wird analog dem FBA aus Überlegungen zur Qualitätssicherung, Vorhaben in diesen Gebieten städtebaulich und gestalterisch beurteilen und einen Fachbericht erstellen.
174.3	X			Ich schätze die alten Gebäude in Thun sehr und finde es wichtig, dass bestehende Bausubstanz erhalten bleibt. Neue Gebäude sollen ökologisch gebaut werden und den Menschen miteinbeziehen. Coole, architektonische Trendbauten (z.B. ohne Vordach) haben oft keine Ausstrahlung und sind für den Alltag unpraktisch.	Mit den Entwürfen von BR und ZP soll eine massvolle und qualitative Weiterentwicklung Thuns sichergestellt werden. Dies umfasst auch den Erhalt und die sanfte Weiterentwicklung bestehender Bauten. Für Neubauten werden Vorgaben zur Gestaltung, guten Gesamtwirkung der Bauten und Aussenräume sowie zur Energie formuliert.
174.6, 194.6	X			Ich plädiere dafür, mehr alte Bausubstanzen zu erhalten und zu benutzen. Sie geben nämlich unserer Stadt ein Gesicht und Charakter.	Die Erhaltung alter wertvoller Bauten ist in der Stadtentwicklung gemäss den vorliegenden Entwürfen von BR und ZP genauso Thema wie eine gezielte Erneuerung und Verdichtung in ausgewählten, dafür geeigneten Gebieten.
460.7	X			Unter den Erläuterungen könnte bei entsprechender	Das Anliegen wird aufgenommen und die Verlinkungen ergänzt.

					Stelle ein Link zum Bauinventar und zum ISOS dienen.	
471			X		Gemäss dem neuen OPR Zonenplan wird meine Parzelle Gbbl877/2671 (Wohnhaus mit Garagen) neu komplett in den Ortsbildgebiet OX Buchholz mit einem Ortsbildschutz eingezont. Die nebenstehenden Gebäude um meine Liegenschaft herum wurden jedoch nicht mit dem Ortsbildschutz OX Buchholz eingezont. Dies ist für mich nicht nachvollziehbar. Deshalb wünsche ich eine klare und fundierte Begründung, weshalb nur meine Parzelle betroffen ist und warum die anderen Parzellen um meine Liegenschaft herum keine Änderung erfahren.	Im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 wurden sämtliche Ortsbildgebiete überprüft und bezüglich ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Sie sollen dauerhaft erhalten und geschützt bleiben und werden entsprechend unverändert übernommen. Die betroffene Parzelle liegt entsprechend bereits heute gemäss der geltenden Grundordnung im Ortsbildgebiet OX Buchholz. Das Ortsbildgebiet beschränkt sich hierbei bewusst auf die für einen umfassenden Schutz relevanten Strukturen und Bauten des Weilers Buchholz.
473		X			OVI "Seefeld": beim zweiten Lemma ist "zweigeschossig" zu streichen.	Im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 wurden sämtliche Ortsbildgebiete überprüft und bezüglich ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Sie sollen dauerhaft erhalten und geschützt bleiben und werden entsprechend unverändert übernommen. Die Bestimmungen der Ortsbildgebiete gehen den Massen der zu Grunde liegenden Grundzone vor.
515.1			X		Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Grundstück Parzelle 1296 an der Seestrasse 33 in Thun, neu dem Ortsbildgebiet 7 zugeteilt und dadurch der W 3 zugeteilt wird.	Im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 wurden sämtliche Ortsbildgebiete überprüft und bezüglich ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Sie sollen dauerhaft erhalten und geschützt bleiben und werden entsprechend unverändert übernommen. Die genannte Parzelle befindet sich entsprechend bereits heute in der geltenden Grundordnung im Ortsbildgebiet O VII. Die

						Bestimmungen des O VII gehen den Massen der zu Grunde liegenden Zone vor. Die Uferschutzzone wird gegenüber der heutigen Ausdehnung leicht verkleinert.	
530.6			X			In Ziff. 4.3. dritter und vierter Spiegelstrich, sind die Massangaben wegzulassen	Das Anliegen wurde überprüft. Die Massangaben werden beibehalten, da diese dem Erhalt der Qualitäten und prägenden und vorherrschenden Strukturen entspricht, die Formulierung wird jedoch leicht angepasst und damit weniger einschränkend definiert.
560		X				Ortsbildgebiet O-XIV im Bereich Flühliweg aufheben!	Das O XIV wird nicht neu definiert.
563.11		X				Strukturgebiete S III "Gartensiedlungen": korrigieren.	Die Zuordnung einzelner Parzellen zu den jeweiligen Strukturgebieten ist im Zonenplan ersichtlich.
573		X				Wir beantragen die Aufhebung der Ortsbildschutzzone O-XIV im Gebiet Flühliweg Goldwil.	Im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 wurden sämtliche Ortsbildgebiete überprüft und bezüglich ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Sie sollen dauerhaft erhalten und geschützt bleiben und werden entsprechend unverändert übernommen.
582		X				Anpassung des Parameters Ortsbildgebiet O-XIV (Goldwil: Gebiete Melli und Flühliweg). Die Häuser am Flühliweg sollen nicht mehr zum Ortsbildgebiet O-XIV gehören. Das Ortsbildgebiet O-XIV soll aus den alten, historischen Gebäuden des Gebiets Melli bestehen.	Im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 wurden sämtliche Ortsbildgebiete überprüft und bezüglich ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Sie sollen dauerhaft erhalten und geschützt bleiben und werden entsprechend unverändert übernommen. Die betroffene UeO verfügt über Gestaltungsanforderungen, welche im Zusammenhang mit dem sensiblen Kontext stehen.
583		X				Goldwil: Verschiebung der Ortsbildgebiet-Grenze O-XIV nach Westen. Entlassung von	Im Rahmen der Analysen zur OPR und zum STEK 2035 wurden sämtliche Ortsbildgebiete überprüft

					5 DEFH und 2 EFH am Flühlweg aus der Ortsbildzone.	und bezüglich ihrer Qualität und Ausdehnung bestätigt. Sie sollen dauerhaft erhalten und geschützt bleiben und werden entsprechend unverändert übernommen. Die betroffene UeO verfügt über Gestaltungsanforderungen, welche im Zusammenhang mit dem sensiblen Kontext stehen.
592.6			X		Die Fassaden der verbliebenen historischen Eckgebäude im Bälliz sind unter Schutz zu stellen.	Es gelten im betroffenen Gebiet sehr hohe Anforderungen an die Gestaltung (Altstadtgebiet und ZPP-Bestimmungen). Darüber hinaus ist ein erheblicher Teil der Gebäude Schutz- oder Erhaltenswert. Die bestehenden Bestimmungen werden als ausreichend beurteilt.
532.3, 533.3				X	Die vermehrte Ansiedelung von Gewerbe entlang der Mönchstrasse und am Anfang der Seefeldstrasse ist nicht erwünscht und kontraproduktiv mit dem ruhigen Wohnquartier. Zudem sind einzelne Wohnbauten unter Schutz gestellt!	Das Gebiet entlang der Mönchstrasse/Seefeldstrasse ist bereits in der heutigen Grundordnung als Mischzone ausgewiesen. Die Ausscheidung als Mischgebiet an dieser innerstädtischen, bestens erschlossenen Lage wird entsprechend festgehalten. Die Einstufung gemäss kantonalem Bauinventar wird dadurch nicht tangiert.
592.1		X			Villen und private Pärke auf dem Kleist-Inseli sind der Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen.	Das Anliegen ist nachvollziehbar. Bei den betroffenen Parzellen handelt sich jedoch um Parzellen in Privatbesitz. Das Anliegen kann gegebenenfalls im Rahmen einer Langfristperspektive oder eines konkreten Projektes geprüft werden.
592.2			X		Zu Art. 3.5 Reklame: Anzeigen für nichtkommerzielle Veranstaltungen sollen innerhalb einer Woche vor dem Datum eines Anlasses ohne Baubewilligung angezeigt werden können. Es ist zu definieren, dass der	Die Anforderungen an die Anordnung und Gestaltung von Reklamen und Plakatierungen werden in Artikel 4 geregelt. Diese beinhalten auch Vorgaben zum Ortsbildschutz. Die Bewilligungspflicht von Reklamen richtet sich nach dem

					Ortsbildschutz dadurch nicht verletzt wird.	Bewilligungsdekret des Kantons Bern.
650.2			X		<p>Unter Abschnitt (BR) 4 Bauzonen und ihre Bestimmungen, Art. 23 Nutzungsart der Bauzonen und Art. 24 Nutzungsmass der Bauzonen, ist direkt ein Verweis auf Abschnitt 6 Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete, Art. 38. Allgemeines zu machen. Es ist zu prüfen ob auf eine Zonenüberlagerung zu verzichten ist. Stattdessen könnte im Anhang 4 Detailbestimmungen zu den einzelnen Erhaltungs-, Entwicklungs- und Schutzgebieten, Art 4.3 Strukturgebiete S unter der Aufzählung der prägenden Merkmale auf die orientierende Zone verwiesen werden.</p>	<p>Der Verzicht auf die Zonenüberlagerung wurde geprüft. Die einzelnen Erhaltungs- und Entwicklungsgebiete überlagern jeweils verschiedene Zonen welche verschiedenen Nutzungen zulassen (ZöN, Mischzone, Wohnzone, Freihaltezone, etc.). Diese Zonenzuordnung ist bezüglich der Nutzung relevant. Würde man diese Zuordnung weglassen, müsste eine erhebliche Anzahl neuer Zonen ausgeschieden werden, was als nicht zielführend erachtet wird. Entsprechend wird an den Überlagerungen festgehalten. Im Artikel zu den Nutzungsmassen wurde dafür ein Verweis auf die Bestimmungen zu den Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten aufgenommen.</p>
650.9	X				<p>Es ist zu prüfen ob unter den prägenden Merkmalen des Strukturgebiets S I die Formulierungen wie folgt anzupassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene Bauweise mit minimalen Abständen, - strassenseitig einheitliche Gebäudeflucht, - Gebäudegrundfläche «geringer» «zirka od. annähernd» 150 m² und Gebäudelänge «geringer» «maximal zirka od. annähernd» «als»15.0 m, - «zweigeschossige» «zwei bis drei» geschossige Bauten mit quadratnahe Grundriss, - «als Orientierung können auch die Abmessungen der Zonenvorschriften W2/W3 herbeigezogen werden» - geschlossenes Strassenbild mit durchgehenden Einfriedungen, - starke Durchgrünung. 	<p>Die Vorschläge wurden überprüft. Der Beschrieb des SI wird basierend auf der Eingabe in geeigneter Weise angepasst, resp. die Formulierung zu den Massangaben weniger einschränkend definiert.</p>

2.4.3 Inventarobjekte

Eingabentr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
115.26 <i>Berner Heimatschutz</i>					X	Die rot umrandete Baugruppe «Hofstetten» muss nach Süden erweitert werden bis zu Hofstettenstr. 69 entsprechend dem alten Hofstetten (vgl. ISOS)	Das kantonale Bauinventar ist rechtskräftig. Die Festlegung erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der OPR nicht angepasst werden.
115.27 <i>Berner Heimatschutz</i>					X	Die blau umrandete Strukturgruppe »Seefeld« muss erweitert werden gemäss dem historischen Quartiersplan von etwa 1880 «Plan über die Parzellierung der Spitalmatte in Thun». Die vorgeschlagene Lösung ist zufällig.	Das kantonale Bauinventar ist rechtskräftig. Die Festlegung erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der OPR nicht angepasst werden.
518.13 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>			X			Im Inventarplan ist die Lesbarkeit zu verbessern. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der schraffierten Fläche um die Gewässerlandschaft R8 (Aarelandschaft Bern-Thun) aus dem LRP handelt. Mit der Überlagerung der diversen Flächen ist dies jedoch nicht genau erkennbar.	Im Rahmen der OPR ist geplant, dass künftig alle Pläne digital zur Verfügung stehen. So kann mit dem Ein-/Ausschalten der verschiedenen Daten die Lesbarkeit verbessert werden und einzelne Flächen werden besser erkennbar.
518.14 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>			X			Inventarplan: Anpassung des Perimeters Vorranggebiet Natur und Landschaft. Lesbarkeit durch die Überlagerung der verschiedenen Gebiete ist nicht gewährleistet, weshalb der ERT anregt, dies zu überprüfen.	Im Rahmen der OPR ist geplant, dass künftig alle Pläne digital zur Verfügung stehen. So kann mit dem Ein-/Ausschalten der verschiedenen Daten die Lesbarkeit verbessert werden und einzelne Flächen werden besser erkennbar
518.15 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>			X			Inventarplan: Differenzierung der schraffierten Fläche gemäss den Gewässern im regionalen LRP: R8, G5, G8, G1-G4.	Im Rahmen der OPR ist geplant, dass künftig alle Pläne digital zur Verfügung stehen. So kann mit dem Ein-/Ausschalten der verschiedenen Daten die Lesbarkeit verbessert werden und einzelne Flächen werden besser erkennbar.

518.16 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>			X			Inventarplan: Die Schraffierung ist auf der Karte kaum ersichtlich, weshalb der ERT anregt, eine optimalere Darstellung zu wählen.	Im Rahmen der OPR ist geplant, dass künftig alle Pläne digital zur Verfügung stehen. So kann mit dem Ein-/Ausschalten der verschiedenen Daten die Lesbarkeit verbessert werden und einzelne Flächen werden besser erkennbar.
539.11 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>	X					Der zweite Satz Art. 46 Bauinventar Abs. 2 ist unzweideutig zu formulieren.	Das Anliegen wird aufgenommen und der betreffende Satz präziser formuliert.
637.43 637.44 <i>SP Thun</i>					X	Eine detaillierte Betrachtung der Objekte im Zonenplan II sowie im Inventarplan lässt jedoch vermuten, dass der aufgelegte Plan und das zu Grunde liegende Inventar nicht (mehr) der Realität entsprechen.	Das Bauinventar ist rechtskräftig. Die Festlegung erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der OPR nicht angepasst werden.
175 gleichlautende Eingaben: 322.5 <i>IG Seefeld</i> , 363 <i>Leist Seefeld</i> , 78.11, 84, 173, 215, 232-399, 456, 457, 458; Gleiches Anliegen: 577.7			X			Von der Stadtarchitektin / dem Stadtarchitekten dürfen nur erhaltenswerte Objekte beurteilt werden die nicht als K-Objekte deklariert sind.	Das Anliegen entspricht der gängigen Praxis. Die Beurteilung von schützenswerten (und k-Objekten bzw. Objekten in Baugruppen) erfolgt durch die KDP, allenfalls ergänzend (aber nicht übersteuernd) durch den Stadtarchitekten bzw. den Fachbeirat Stadtbild, sofern städtebauliche Fragen oder Fragen des Ortsbildes betroffen sind.
156.9					X	Im Schutzplan Historische Baustrukturen wird das Zentrum Oberland neu als „Gebäude im Anhang des Bauinventars " nach Art. 46 des Baureglements bezeichnet. Dies ist für die Migros Aare nicht nachvollziehbar. Wir beantragen diese Festlegung aus dem Schutzplan zu streichen.	Das Bauinventar ist rechtskräftig. Die Festlegung erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der OPR nicht geändert werden.
219		X				Auf die Ausscheidung von "Strukturgruppen" im Schutz-zonenplan Teil 3 sei generell, jedenfalls im Gebiet Seefeld, zu verzichten.	Die Strukturgruppen wurden mit dem aktualisierten Bauinventar rechtskräftig. Die Festlegung erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der OPR nicht

						geändert werden. Die Strukturgruppen werden entsprechend den Vorgaben des Kantons im Schutz-zonenplan als behörden-verbindliche Festlegung übernommen.
537.13				X	Stadt Thun nimmt die Sonn-matt als erhaltenswertes Ob-jekt auf und stützt so auch den Kanton.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Das Bauinventar ist rechtskräf-tig. Die Festlegung erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der OPR nicht ge-ändert werden. Die Ob-jekte werden lediglich im Schutzzonenplan als behör-denverbindliche Festlegung übernommen.
574.3				X	Im Schutzzonenplan Teil 3 «Historische Baustrukturen» wird die Krananlage auf dem Areal Rosenau als erhaltens-wert ausgewiesen. Der Schutzstatus dieser Anlage führt zu einer Einschränkung der künftigen Arealbebau-ungspotenziale, insbeson-dere wenn deren Verortung fix zugewiesen ist. Antrag: Der Schutzstatus für die Anlage so zu umschrei-ben, dass deren Verortung im Rahmen einer Arealentwick-lung frei wählbar ist und zu-dem die entsprechenden «Verschiebungsgleise» ent-fernt werden können. Sollte eine städtebauliche Integra-tion der Anlage nicht zielfüh-rend sein, soll der Schutzsta-tus aufgehoben werden kön-nen.	Das kantonale Bauinventar ist rechtskräftig. Die Festle-gung erfolgt behördenver-bindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der OPR nicht angepasst wer-den. Das Gebiet ist zudem von der OPR ausgenom-men und wird im Rahmen eines von der OPR losgelös-ten Prozesses weiterentw-ickelt. Die Überprüfung des Schutzstatus erfolgt im Rahmen dieser separaten Arealentwicklung.
592.2				X	Das Valentini-Gebäude ist in-tegral zu erhalten.	Die Entwicklung des Bahn-hofgebietes erfolgt in ei-nem von der OPR losgelös-ten Prozess. Grundsätzlich soll an diesem Ort der Spielraum für eine qualita-tiv hochwertige und zu-kunftsgerichtete Gestal-tung des Bahnhofplatzes ausgelotet werden. Die Schutzwürdigkeit des Ge-bäudes wird im Rahmen

							der weiteren Planung geprüft werden müssen.
650.10					X	Wir beantragen die Gebäude Frutigenstrasse 36 und 36a, wie die Gebäude 46, 46a, 46b, 46c und 48c, in den Anhang des kantonalen Bauinventars aufzunehmen.	Das kantonale Bauinventar ist rechtskräftig. Die Festlegung erfolgt behördenverbindlich durch den Kanton und kann im Rahmen der OPR nicht angepasst werden. Neue Objekte werden durch den Kanton beurteilt und aufgenommen, eine Anpassung kann nicht im Rahmen der OPR erfolgen.

2.4.4 Dachgestaltung

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
96.7 <i>BDP Thun</i>	X					Soweit die Flächen nicht für Dachterrassen und/oder Solarenergie genutzt werden, sollte bei Flachdächern eine ökologische Bepflanzung Pflicht sein. Dachterrassen sollten nur noch soweit zulässig sein, als damit keine ortsbaulichen Interessen beeinträchtigt werden. Brüstungen z.B. Staketengeländer der Dachterrassen werden den Flachdachbauten eine "Krone" aufsetzen, was der Gestaltung und Wirkung des Gebäudes im Dachbereich sehr abträglich sein kann.	Die Anliegen werden in den Entwürfen des BR berücksichtigt. Die Begrüpfungspflicht ist enthalten. Es müssen auch Flachdächer, welche für Solarenergie genutzt werden, begrünt werden. Die Ausdehnung der Dachterrassennutzung wird zudem zu Gunsten eines ausgewogenen Anteils an Begrüpfung beschränkt. Nicht offene Absturzsicherungen müssen in die Fassadenhöhe eingerechnet werden und eine gute Gesamtwirkung ist auch für die Ausgestaltung von Dachterrassen vorgegeben.
128.21 <i>glp Thun</i>				X		Die vorgeschlagene Dachgestaltung erscheint uns sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass dieses Geschoss durch den Ersatz der	Die Zustimmung zu Dachgestaltung wird zur Kenntnis genommen. Das Attikageschoss wird im Rahmen der OPR durch ein Voll-Geschoss ersetzt. Es könne

					Ausnützungsziffer unverändert zu heute erhalten bleibt.	jedoch nach wie vor Attikageschosse realisiert werden, dies anstelle eines Vollgeschosses.
128.22 <i>glp Thun</i>			X		Bei der Dachgestaltung sollten Anreizsysteme für Private zu ökologischen Ausgleichsmassnahmen zwingend aufgenommen werden. Jedenfalls sollte mit grösster Vorsicht (oder gar einem zeitweiligen Verbot) vorgegangen werden, wenn in bestehenden zusammenhängenden Siedlungen ohne weiteres die Dachform angepasst werden kann. Denkbar ist auch, dass die umgebenden Anwohner explizit zustimmen müssen.	Die Dachform soll grundsätzlich frei wählbar bleiben. Bei der Ausgestaltung dieser muss jedoch dem Grundsatz der guten Gesamtwirkung Rechnung getragen werden und in sensiblen Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten bestehen höhere Anforderungen an die Gestaltung. Flachdächer, auch von Neben- und Anbauten müssen grundsätzlich begrünt werden. Anreize zur ökologischen Ausgestaltung der Grünflächen werden im Artikel zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet verankert.
148.15 <i>Architekturforum Thun</i>				X	Art. 22 Dachgestaltung: Alles ist möglich bez. Dachformen. Wer beurteilt die „gute Einordnung ins Ortsbild“? Das kann nicht das Bauinspektorat beurteilen (FBA mit Stadtarchitekt!).	Die Dachform soll grundsätzlich frei wählbar bleiben. Bei der Ausgestaltung dieser muss jedoch dem Grundsatz der guten Gesamtwirkung Rechnung getragen werden, welcher im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens beurteilt wird, und in sensiblen Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten bestehen höhere Anforderungen an die Gestaltung, welche zusätzlich durch den Fachbeirat beurteilt werden.
227.2 <i>Fraktion Mitte Thun</i>	X				Die Neuregelung der Dachform erscheint uns sachgerecht. Bedauerlich ist, dass wenn keine Aufzonung erfolgt, die Möglichkeit zum Ausbau des Dachstockes entfällt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau bestehender Volumen ist neu zulässig auch wenn keine Aufzonung erfolgt.

8			X		<p>Bevorzugung Flachdach gegenüber Schrägdach aufgrund der Nutzungsmasse in Bauzonen. Keine durchgehende Trauflinie.</p>	<p>Die Dachform soll grundsätzlich frei wählbar bleiben, ohne dabei eine spezifische Form zu bevorzugen. In bebautem Gebiet wird im Regelfall die durchgängige Trauflinie eine untergeordnete Rolle spielen. Die Geschosshöhe ist im Rahmen der Bauvorschriften frei wählbar. In Verbindung mit Lukarnen und der vollständigen Nutzung der Höhe im Giebelbereich scheint der Bau eines Satteldachs weiterhin attraktiv. Demgegenüber müssen Flachdächer begrünt werden. Das Ortsbild ist darüber hinaus nicht nur von Satteldächern geprägt. In Schutzgebieten ist die Dachform weitergehend gesichert.</p>
9			X		<p>Dem Ortsbild Goldwil ist mehr Sorge zu tragen und bei Neubauten ist sicherzustellen, dass sie - vor allem die Dachgestaltung - ins Ortsbild passen. Giebedächer sind zu bevorzugen und Flach-, Pult-, und Knickdächer zu verbieten.</p>	<p>Die Dachgestaltung wird nicht vorgeschrieben, aber im Rahmen der guten Gesamtwirkung beurteilt. Sensible Gebiete sind darüber hinaus als Ortsbildschutzgebiete bezeichnet und Vorhaben müssen höheren Gestaltungsanforderungen genügen, welche durch den Fachbeirat Stadtbild beurteilt werden.</p>
145.1		X			<p>Anheben der Gebäudeabmessungen für Schrägdächer.</p>	<p>Ziel in der künftigen Zone W2 ist das Bewahren der bestehenden Baustruktur, welche von zweigeschossigen Bauten geprägt ist. Die Geschosshöhe ist im Rahmen der Bauvorschriften frei wählbar. In Verbindung mit Lukarnen und der vollständigen Nutzung der Höhe im Giebelbereich scheint der Bau eines Satteldachs weiterhin attraktiv. Darüber hinaus ist neuer Ausbau bestehender Volumen zulässig. In Schutzgebieten ist die Dachform weitergehend gesichert.</p>

460.13				X	Art. 21 diskriminiert je nach Hanglage gewisse Dachformen; wieder wird über eine Mass-Bestimmung Architektur vorgegeben, die nichts mit einer Analyse des Orts und somit nichts mit Qualitätssicherung zu tun hat.	In bebautem Gebiet wird im Regelfall die durchgängige Trauflinie eine untergeordnete Rolle spielen. Die Geschosshöhe ist im Rahmen der Bauvorschriften frei wählbar. In Verbindung mit Lukarnen und der vollständigen Nutzung der Höhe im Giebelbereich scheint der Bau eines Satteldachs weiterhin attraktiv. Demgegenüber müssen Flachdächer begrünt werden. Das Ortsbild ist darüber hinaus nicht nur von Satteldächern geprägt. In Schutzgebieten ist die Dachform weitergehend gesichert.
484.17		X			Förderung von Giebeldachbauten.	Die Dachform soll grundsätzlich frei wählbar bleiben, ohne dabei eine spezifische Form zu bevorzugen. Aus städtebaulichen Gründen sollen Schrägdächer nicht explizit gefördert werden. In Schutzgebieten ist die Dachform (Satteldächer) weitergehend gesichert.
487				X	Die Messweise gemäss BMBV sagt aus, dass ab roh Boden bis ok Sparren aussen an Fassade gemessen wird und nicht wie im Eräuterungsbericht ab fertig Boden. Und das Unterdach ist unter Konterlattung und nicht direkt über den Sparren.	Die Messweise richtet sich nach der übergeordneten BMBV Die Begriffe wurden geprüft und entsprechend angepasst.
532.4, 533.4				X	Statt Dachgeschoss ist neu ein Vollgeschoss bewilligungsfähig. ok.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
537.7		X			Bei begehbaren Flachdächern darf der mobile Sichtschutz (z.B. Stellwände, oder Pflanzen wie Tuja) die Fassadenhöhe nicht übersteigen.	Das Anliegen wurde geprüft wird jedoch verworfen, da dadurch die Höhe des zu realisierenden Gebäudes unnötig eingeschränkt würde. Der Umgang mit mobilem Sichtschutz ist im Rahmen der guten Gesamtwirkung zu beurteilen.

537.8		X			Die Dachkante bei geneigten Dächern darf maximale Fassadenhöhe F_h betragen.	Wenn mit der Dachkante die Traufe gemeint ist würde dies eine Erhöhung zur Folge haben, welche zu einem grösseren Schattenwurf führen kann. Entsprechend ist auf eine Anpassung zu verzichten. Der Grosse Grenzabstand wird jedoch basierend auf der Mitwirkung in reduziertem Mass erhalten bleiben, was zur Reduktion von Schattenwurf beiträgt.
537.9		X			Die Dachneigung sollte maximal 40° betragen, damit der Wert F_{hg} ausgeschöpft werden kann. Da die Fassadenhöhe giebelseitig F_{hg} deutlich höher ist als die Fassadenhöhe F_h kann das den Schattenwurf bei einem schmalen Gebäude mit dem Grenzabstand von nur 4 m beeinträchtigen.	Es ist beabsichtigt, die Dachform in der Regelbauzone freizulassen. Grundsätzliche Voraussetzung dabei ist das Erreichen einer guten Gesamtwirkung. Unter der Berücksichtigung dieser Vorgaben ist das Ausschöpfen der maximalen Giebelhöhe bei sehr schmalen Gebäuden(eilen) eher schwierig. Vermutlich ist der Bau von Vollgeschossen in diesem Fall naheliegender. Dieses Vollgeschosse könnte jedoch ebenfalls einen gewissen Schattenwurf verursachen. Zudem ist zu beachten, dass der grosse Grenzabstand leicht reduziert beibehalten wird.
650.1				X	Im Art. 22 ist auf folgenden Text zu verzichten: «sie werden jedoch der Nutzfläche im obersten Geschoss angerechnet».	Der erwähnte Text ist in Art. 22 nicht enthalten. Es erfolgt keine Anpassung.

2.5 Ökologie und Freiräume

2.5.1 Aussenraumgestaltung und Ökologischer Ausgleich

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
45.3 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>			X			Wir erachten als problematisch, dass unter dem Begriff der 'nicht versiegelten Fläche' (Grünfläche) keine weiteren qualitätssichernden oder qualitätsfördernden Bestimmungen im Baureglement aufgeführt sind,	Die Formulierung findet bereits im heutigen BR Anwendung und hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Das Anliegen zur Qualitätsanforderung der Durchgrünung wird im Artikel ökologischen Ausgleich weiter ausgeführt. Das neue BR gibt zudem vor, dass die ökologische Qualität grundsätzlich erhalten und möglichst vermehrt werden muss.
45.15 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>				X		Wie stellt die Stadt sicher, dass die 'unversiegelte Grünfläche' qualitativ und quantitativ die in sie gestellten Zielsetzungen erfüllen wird und v.a. auch langfristig beibehalten kann?	Mit den Baureglementbestimmungen zur GZ und zum ökologischen Ausgleich wird der quantitative Erhalt von Grünflächen und die qualitative Erhaltung und Vermehrung der ökologischen Qualitäten im Aussenraum im Rahmen von Baubewilligungsverfahren gesichert. Bei grösseren Arealen wird diesen Zielsetzungen im Rahmen qualitätssichernder Verfahren Rechnung getragen. In Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen können und müssen quantitative Rückgänge bei unversiegelten Grünflächen teils auch über Vertikalstrukturen und Qualitätssteigerungen kompensiert werden. Mit den Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich wird die Grundlage dazu geschaffen.

45.22 Netzwerk Landschaft Region Thun	X				Wir empfehlen die Einführung von qualifizierenden Kriterien bezüglich nicht versiegelter Grünfläche bspw. könnte verlangt werden, dass (zumindest in ZPP-Gebieten) ein Anteil von 50 % der nicht versiegelten Grünfläche 'naturenah' ausgestaltet werden muss.	Das Anliegen ist insofern aufgenommen, indem bei Aussenräumen die ökologische Qualität grundsätzlich erhalten und möglichst vermehrt werden muss. Im Artikel zu ZPP wird eine besondere Qualität von Grünraum/-strukturen verlangt, die Konkretisierung und insbesondere Quantifizierung hat jedoch projektbezogen zu erfolgen und nicht auf Stufe BR.
45.24 Netzwerk Landschaft Region Thun			X		Wir empfehlen ergänzende Artikel im BR zu Ersatz- und Fördermassnahmen ökologischer Objekte,	Die Möglichkeit zur Festlegung von Ersatzmassnahmen sind im BR bereits in den Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich sowie den Bestimmungen zum Baumschutz verankert. Konkretisierungen zu möglichen Ersatz- oder Fördermassnahmen sind nicht auf Reglementstufe zu verankern, sondern in Umsetzungshilfen. Zuhanden der Praxiserarbeitung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, ist die Erarbeitung eines Merkblatts/Leitfadens zu diesem Thema vorgesehen.
45.25 Netzwerk Landschaft Region Thun		X			Wir empfehlen die Erarbeitung und das dauerhafte Anbieten von Anreizen (v.a. auch finanzielle Anreize) z.G. von mehr Strukturen in der Kulturlandschaft.	Die Förderung von ökologisch wertvollen Strukturen in der Kulturlandschaft wird auf übergeordneter Stufe mittels Landwirtschaftsgesetzgebung wahrgenommen. Eine zusätzliche Regelung auf kommunaler Stufe wird als nicht zielführend beurteilt.
45.28 Netzwerk Landschaft Region Thun			X		Wir empfehlen bei nicht begehbaren Flachdächern (Art. 3 Ziff. 3): ...der nicht als begehbare Terrasse genutzte Teil von Flachdächern und Dächern mit einer Neigung von bis zu 5 Grad ist in der Regel ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind. Die Begrüpfungspflicht gilt, soweit dies technisch	Die Anliegen wurden überprüft. Die explizite Formulierung der Möglichkeit für das Abweichen von der Regel soll jedoch beibehalten werden, um Ausnahmen, wie z.B. bei kleinen Velounterständen, wo der Aufwand unverhältnismässig hoch wäre, zu ermöglichen. Die zweite Relativierung wird hingegen

					möglich und wirtschaftlich tragbar ist.... (Die fett geschriebenen Satzteile sind wegzulassen - ansonsten ist die gut gemeinte Forderung zahnlos).	entsprechend der heutigen Formulierung im BR 2002 angepasst.
90.3 <i>Pro Natura Region Thun, 95.5 VCS Regionalgruppe Thun - Oberland</i>			X		Art. 10 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet ist i.O. (wichtige Massnahme gegen Hitzeinseln). Wenn mit den neuen Änderungen (grosser Grenzabstand, Arealbonus, ...) all die ganzen Bäume wegfallen, (Baumschutz fehlt,) wird der Artikel zur Farce.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurden aufgrund zahlreicher Mitwirkungseingaben die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Basierend darauf wird die Grünflächenziffer erhöht und der grosse Grenzabstand – in reduziertem Umfang gegenüber heute – beibehalten. Damit kann bei fortschreitender Innenentwicklung der Erhalt eines ausgewogenen Anteils an Grünflächen und der Erhalt von Bäumen sichergestellt werden.
96.5 <i>BDP Thun</i>			X		Die Bestimmung, auch in städtischen Baugebieten natürliche Lebensgrundlagen zu schaffen und Lebensräume zu vernetzen, ist uns unter den Aspekten des Klimawandels besonders wichtig.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
96.6 <i>BDP Thun</i>	X				Allgemein sollte die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert werden. Die «Nähe von Naturräumen» ist nicht ein klar definierter Begriff. Der Einsatz von blauem Licht sollte sehr zurückhaltend eingesetzt werden.	Die Formulierung «in der Nähe von» wird präzisiert.
110.8 <i>CVP Thun</i>			X		Die Vermeidung von Lichtmissionen nach Art.11 begrüssen wir. Es dürften vermehrt smarte Lichtregelungen umgesetzt werden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
114.1 <i>Regierungsstadthalter Thun</i>		X			Der Art. 3 des Baureglements gehört zu einer Kaskade von Vorschriften, deren praktische Auswirkungen ungewiss sind: Neu soll geregelt werden, dass die ohnehin geforderte gute Wirkung auch für Aussenräume (Art. 3) gilt. Wenn diese Bestimmung nicht einfach redundant und	Der Artikel ergänzt die Bestimmungen zur baulichen Gestaltung gemäss Art. 2 wie im heute bereits geltenden BR. Der guten Gestaltung von Aussenräumen, öffentlichen Räumen und Freiräumen kommt im Zuge der fortschreitenden Innenentwicklung eine

					zu streichen ist, müssten im Umkehrschluss für Innenräume weniger hohe Anforderungen gelten. Dann könnte man das direkt schreiben.	immer höhere Bedeutung zu. Dies soll entsprechend auch in der Grundordnung abgebildet werden. Die Innenraumgestaltung ist hingegen nicht Gegenstand der Grundordnung.
114.2 <i>Regierungsstadthalter Thun</i>		X			Der Art. 4 des Baureglements gehört zu einer Kaskade von Vorschriften, deren praktische Auswirkungen ungewiss sind: Dass die öffentliche Hand „öffentliche Räume“ für ihre Projekte benützt, gibt ihr die Möglichkeit, jegliche gewünschte Qualitätsstandards zu planen und in deren Planungsprozesse den Stadtarchitekten frühzeitig einzubeziehen. Insofern scheint der geplante Art. 4 des Baureglement-Entwurfs unnötig. Problematisch erscheint zudem die Interpretation zu Art. 4 Abs. 3, wonach auch private Gärten, Gartenhänge, Veloständer und andere Nebenanlagen als „öffentliche Räume“ gelten sollen und zu deren Erstellung der Beizug des Stadtarchitekten gefordert wird. In Kombination mit Art. 3 (s. 144.1) wirkt das so, als könnten entlang der Strassen Gärten und Gebäudehülle nicht mehr vom privaten Bauherrn oder dessen Architekt geplant werden, sondern nur noch mit dem Segen des Stadtarchitekten. In diesem Zusammenhang stellen sich auch organisatorische Fragen: Reichen die Kapazitäten des Stadtarchitekten? Besteht nicht ein Interessenkonflikt im nachgelagerten Baubewilligungsverfahren? Wie verbindlich ist eine solche Bestimmung?	Der Artikel ergänzt die Bestimmungen zur baulichen Gestaltung gemäss Art. 2. und 3. Der guten Gestaltung von Aussenräumen, öffentlichen Räumen und Freiräumen kommt im Zuge der fortschreitenden Innenentwicklung eine immer höhere Bedeutung zu. Dies soll entsprechend auch in der Grundordnung abgebildet werden. Der Artikel dient der weiteren Klärung von Art. 2 und formuliert spezifisch die Bedeutung der Strassenräume im Kontext der Innenentwicklung.
115.4 <i>Berner Heimatschutz</i>			X		Art. 3 Abs 2 Ergänzungen: Die Vorgartenbereiche in den Wohnzonen und die Bauverbotsstreifen in den Arbeitszonen [...] und Strassenräume	Die entsprechenden Bestimmungen werden in den Artikel zum ökologischen Ausgleich transferiert und redaktionell angepasst.

					sind von den Vorgartenbereichen auf gestalterisch wirksame Art abzugrenzen.	
116.6 <i>Thunersee-Yachtclub</i>		X			Die Ausscheidung der Wasser- und Zugvogel-Reservatszone ist im Bereich der Parzelle 4211, der Norddamm-Parzelle 4198 sowie der Parzelle 1231 im Bereich des kleinen Hafensbeckens «Thülerbay» am Süddamm zu löschen.	Das Wasser- und Zugvogelreservat im Bereich des Yachtclubs gehört zu den Bundesinventaren. Die Stadt Thun verfügt diesbezüglich über keine Kompetenz, Änderungen vorzunehmen.
117.1 <i>Schweizerische Fachvereinigung Gebäudebegrünung</i>			X		Wir begrüßen das in Art. 3 Abs. 3 gemachte Bekenntnis zur ökologisch wertvollen Begrünung von Flachdächern inkl. solcher mit Solaranlagen sehr. Jedoch ist die Wortwahl verbindlicher zu wählen. Die SFG würde es sehr begrüßen, den Art. 3 Abs. 3 mit dem folgenden Satz zu ergänzen: „Die Dachbegrünung muss die Gründachrichtlinie der SFG als ökologischen Mindeststandard erfüllen.“ Diese Richtlinie ist für Bauherren, Architekten und Ausführende ein umfassendes Hilfsmittel zur Sicherung des Qualitätsstandards. Sie basiert auf der allgemein anerkannten FLL-Richtlinie.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die explizite Formulierung der Möglichkeit für das Abweichen von der Regel wird beibehalten, um Ausnahmen, wie z.B. bei kleinen, bedachten Velounterständen, bei welchen ein unverhältnismässig grosser Aufwand entstehen würde, zu ermöglichen. Der Hinweis auf die Richtlinien der SFB wird im Rahmen des Vollzug (als begleitende Richtlinie) aufgenommen werden. Eine Ergänzung auf Stufe BR wird als nicht stufengerecht beurteilt.
117.2 <i>Schweizerische Fachvereinigung Gebäudebegrünung</i>			X		Der SFG fehlt die Thematik der Fassaden- und Bauwerksbegrünung. Diese ist lediglich am Rande (Art. 10 Abs. 3) in den Erklärungen kurz erwähnt. Die SFG schlägt vor, den Art 3 Abs. 3, in 3b mit folgendem Wortlaut zu erweitern: „Fassaden sind, soweit dies technisch möglich ist, partiell zu begrünen.“ Auch da empfehlen wir als Hilfsmittel die FLL-Richtlinie „Fassadenbegrünung.“	Fassadenbegrünungen sind mit den vorliegenden Bestimmungen grundsätzlich möglich. Eine detaillierte Regelung im BR wird als nicht stufengerecht beurteilt, da dies jeweils projektbezogen beurteilt werden muss. Der Hinweis wird jedoch im Rahmen des Vollzugs aufgenommen.
122.3 <i>Grüne Thun</i>				X	Art. 10: Wichtiger, guter Artikel. Zielführend. Die Betonung des Mindestziels des Erhalts der bisherigen ökolog. Qualität ist zentral. Im günstigeren Fall wird sogar ein Mehrwert angestrebt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

128.15 <i>glp Thun</i>	X				Anreizsysteme, mit welchen Private zu ökologischen Ausgleichsmassnahmen bewegt werden könne, sollten zwingend vorgesehen werden. Konkrete Massnahmen sind unbedingt umzusetzen. Dies sollte soweit möglich über Anreizsysteme und Information erfolgen; in zweiter Linie durch finanzielle Anreize.	Die Bestimmungen der Artikel zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet ermöglichen sowohl die Förderung durch Information, Beratung und Sensibilisierung wie auch eine finanzielle Förderung entsprechender Massnahmen. Die Details zur finanziellen Förderung werden in Umsetzungserlassen definiert.
128.29 <i>glp Thun</i>			X		Art. 2 Abs. 1 braucht einen neuen Buchstaben, der die nachhaltige Bauweise bereits bei den Grundsätzen aufnimmt.	Art. 2 betrifft spezifisch die Baugestaltung. Anliegen zur Nachhaltigkeit sind in diversen weiteren Baureglementbestimmungen sowie in den Artikeln zu Sondernutzungsordnungen sinngemäss aufgenommen (z.B. Energie, Mobilität, ökologischer Ausgleich, Grünflächenziffer, u.a.m.).
148.12 <i>Architekturforum Thun</i>	X				Art. 3 Aussenraumgestaltung: Durch die Verdichtung nach innen gerät der Aussenraum massiv unter Druck. Vorgärtenbereiche, grosse raumbildende nicht geschützte Bäume verschwinden. Es wird vermehrt nur noch Abstandsgrün bleiben. Das muss überdacht werden; die Qualitätssicherung ist nicht geklärt.	Aufgrund zahlreicher Eingaben zur Stärkung der Durchgrünung und sicher qualitätsvoller Aussenräume wurden die Masse und Instrumente der Regelbauzone nochmals überprüft. Basierend darauf wird die Grünflächenziffer erhöht und der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass wieder eingeführt. Damit kann ein ausgewogener Anteil an Grünflächen und der Erhalt und die Förderung von Bäumen sichergestellt werden. Die Qualitätssicherung erfolgt im Rahmen des Bauwilligungsverfahrens gemäss den Vorgaben zur Bau- und Aussenraumgestaltung und zum ökologischen Ausgleich, im Rahmen von qualitätssichernden Verfahren oder mittels der Beurteilung durch den Fachausschuss.

162.11 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>		X			Die Bestimmung in Art. 10 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Zudem ist die Pflicht zur Bepflanzung sämtlicher Böschungen im Baugebiet zu streichen, da nicht realistisch umsetzbar.	Die Bestimmung dient dem Erhalt resp. der Qualitätssicherung von Biodiversitätswerten und ist ein wichtiges Element, um bei fortschreitender Innenentwicklung die notwendige Durchgrünung der Stadt sicherzustellen. Die vorliegende Mitwirkung zeigt zudem die hohe Bedeutung dieses Themas bei der Bevölkerung. Der Artikel wird bei konkreten Baugesuchen angewendet und ist für die Behandlung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren genügend klar formuliert.
181.12 <i>FDP Thun</i>		X			Dass den ökologischen Aspekten Rechnung getragen wird, begrüßen wir ausdrücklich. Wir fordern jedoch die Formulierung in Art. 10, Abs. 3: «den Aussenraum wesentlich beeinflussen» ersatzlos zu streichen.	Eine Streichung der Formulierung würde bedeuten, dass grundsätzlich bei allen Bauvorhaben (auch bei Ersatz von Dachfenstern) der Aussenraum geprüft werden müsste, was zu einem erheblichen Mehraufwand führen würde und als nicht zielführend beurteilt wird. Auf eine Streichung wird entsprechend verzichtet. Der Begriff wird im Kommentar jedoch erläutert.
181.13 <i>FDP Thun</i>				X	Wir erachten die Pflicht zur Bepflanzung sämtlicher Böschungen im Baugebiet nach Art. 10 Abs. 2a als problematisch.	Die Bestimmung dient dem Erhalt resp. der Qualitätssicherung von Biodiversitätswerten und ist ein wichtiges Element, um bei fortschreitender Innenentwicklung die notwendige Durchgrünung der Stadt sicherzustellen. Die vorliegende Mitwirkung zeigt zudem die hohe Bedeutung dieses Themas bei der Bevölkerung. Der Artikel wird bei konkreten Baugesuchen angewendet und ist für die Behandlung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren genügend klar formuliert.
181.14 <i>FDP Thun, 182.9</i>		X			Wir begrüßen, dass in «der Nähe von Naturräumen [...] die Beleuchtung auf das	Eine Ausdehnung der Vorgaben auf das ganze Gemeindegebiet wie auch

					<p>notwendige Minimum zu reduzieren» ist. Unnötig finden wir die relativierende Forderung, «so weit als möglich auf den Einsatz von weissem Licht (Blauanteil) zu verzichten und keine Strahlung im UV-Bereich einzusetzen».</p> <p>Wir empfehlen die Formulierung «Es sind Lichtquellen nach dem geltenden Stand der Technik zu verwenden.» und - wenn überhaupt - ergänzend technische Empfehlungen auf der Internetseite der Stadt Thun zu veröffentlichen. Es wundert uns, dass emissionsarme Lichtquellen nicht auch in Wohngebieten Anwendung finden sollen: Lichtsmog und UV-Strahlen wirken sich auch auf den menschlichen Organismus aus.</p>	<p>eine Anpassung der Formulierung wurden geprüft, werden jedoch als nicht zielführend erachtet, da die übergeordnete Gesetzgebung ausreichende Vorgaben macht. Als Praxishilfe wird ein Merkblatt zu Lichtemissionen erarbeitet.</p>
211.5 <i>SVP Thun</i>		X			<p>Art. 10. Abs. 2: Ersatzlos streichen.</p>	<p>Die Bestimmung dient dem Erhalt resp. der Qualitätssicherung von Biodiversitätswerten und ist ein wichtiges Element, um bei fortschreitender Innenentwicklung die notwendige Durchgrünung der Stadt sicherzustellen. Die vorliegende Mitwirkung zeigt zudem die hohe Bedeutung dieses Themas bei der Bevölkerung. Bei der Umsetzung der Massnahmen besteht zudem Spielraum bez. Lage und Art von Ersatzmassnahmen, um der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen und geeignete Lösungen gemeinsam mit den Bauwilligen zu finden.</p>
211.6 <i>SVP Thun</i>		X			<p>Art. 11: Ersatzlos streichen.</p>	<p>Effiziente Beleuchtungen dienen dem Sicherheitsempfinden und der Wohnhygiene. Dabei ist in der Nähe von Naturräumen vermehrt darauf zu achten, negative Einflüsse auf die Biodiversität und die Wohnqualität zu</p>

						minimieren. Eine Streichung des Artikels steht zudem im Widerspruch zu mehreren Mitwirkungseingaben, die eine Ausdehnung der Vorschriften beantragen.
539.1 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>		X				<p>Gestaltung der Bauverbotsstreifen soll die Funktion dieses Raumes betonen, die Gestaltung ist aber offener zu formulieren. Nicht genutzte Flachdächer sollen nicht zwingend begrünt werden müssen.</p> <p>Die Begrünungspflicht für Dächer ist bereits im heute geltenden BR enthalten. Mit der fortschreitenden Innenentwicklung ist es wichtig, einen angemessenen Anteil an Durchgrünung zur Sicherung eines guten Stadtklimas erhalten zu können. Dabei spielen gerade auch begrünte Dächer zunehmend eine wichtige Rolle. Da in der Arbeitszone keine GZ gilt und der Anteil an Bodenversiegelung in diesen Zonen oft bereits sehr hoch ist, ist in diesen Zonen die ökologische Qualität von Vorbereichen und Bauverbotsstreifen umso entscheidender.</p>
539.5 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>		X				<p>Art. 10 Absätze 2 bis 4 sind ersatzlos zu streichen. Die Gemeinde greift mit diesen Vorschriften massiv in die Eigentumsfreiheit des Grundeigentümers ein. Diesem soll die Gestaltung der Aussenräume im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben offen bleiben. Eine undefinierte Pflicht zur ökologischen Aussenraumgestaltung gibt der Behörde ein zu weites Ermessen bei der Beurteilung von Bauvorhaben. Auf derart unbestimmte Regeln muss unbedingt verzichtet werden.</p> <p>Die Bestimmungen dienen dem Erhalt resp. der Qualitätssicherung von Biodiversitätswerten und ist ein wichtiges Element, um bei fortschreitender Innenentwicklung die notwendige Durchgrünung der Stadt sicherzustellen. Der ökologische Ausgleich mit Bäumen oder anderen Grünstrukturen spielt dabei eine zentrale Rolle. Die vorliegende Mitwirkung zeigt die hohe Bedeutung dieses Themas bei der Bevölkerung. Den relativ offen formulierten Spielraum braucht es gerade auch, um auf die spezifische Situation und Bedürfnisse der Grundeigentümer eingehen zu können (so ist z.B. ein Ersatz von Bäumen durch andere Grünstrukturen möglich). Die Formulierungen werden basierend auf den</p>

						Mitwirkungsangaben weiter präzisiert.
637.6, 637.7, 637.8 <i>SP Thun</i>			X			In Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Abs. 3: einschränkendere Formulierung: Flachdächer „sind zu begrünen“.
637.9 <i>SP Thun</i>			X			Art. 3 Abs. 1: einschränkendere Formulierung: ökologische Qualitäten „erhalten und vermehrt werden“.
637.17 <i>SP Thun</i>		X				Art. 11: Geltungsbereich: „ganze Gemeinde“. Der GR als Auftraggeber hat bei der Energie Thun entsprechend hinzuwirken.
175 gleichlautende Eingaben: 322.1 <i>IG Seefeld</i> , 363 <i>Leist Seefeld</i> , 78.7, 84, 173, 215, 232-399, 456, 457, 458; Gleiches Anliegen: 465.1	X					Der Art. 1 Absatz 3 BR 2002 darf nicht gestrichen werden und ist beizubehalten.
175 gleichlautende Eingaben: 322.3 <i>IG Seefeld</i> ,	X					Art. 6 aus BR 2002 Absatz 2 und 3 sind beizubehalten
						Die Bestimmungen werden in geeigneter Form im neuen BR in den Artikeln zur Aussenraumgestaltung, zu öffentlichen Räumen

363 Leist Seefeld, 78.9, 84, 173, 215, 232-399, 456, 457, 458; Gleiches Anliegen: 465.3, 577.4						und zum ökologischen Ausgleich abgebildet.
102.1			X			Zur ökologischen Aufwertung von Privatgrundstücken würde auch beitragen, dass die mehr und mehr ins Kraut schiessenden "Steingärten", besser Geröllhalden genannt, namentlich in Liegenschaften von Einfamilienhäusern, verboten werden.
189.2	X					Art. 3 Aussenraumgestaltung: Bisherige Abs. 2 und 3 wurden geändert resp. gestrichen: U.a. Strassenräume sind von den Vorgartenbereichen auf gestalterisch wirksame Art abzugrenzen... Die Formulierungen aus dem BG 2002 Art. 6 Absatz 2 und 3 sind auch im neuen BR zu übernehmen.
460.10		X				Wieso gilt dieser Grundsatz aus Art. 11 nicht auch im Siedlungsraum, zur Minimierung der Lichtverschmutzung und der Förderung der (auch im Siedlungsraum benötigten) Biodiversität?
484.2	X					Vermeidung versiegelter Flächen (Asphalt / Platten) bzw. Rückführung solcher Bereiche zu Kiesbelag wo sinnvoll (z.B. Mühleplatz oder Fussgängerweg entlang Aare in Richtung Hünibach)
						Das Anliegen ist insofern aufgenommen, indem bei Aussenräumen die ökologische Qualität grundsätzlich erhalten und möglichst vermehrt werden muss. (Art. 7 Ökologischer Ausgleich) Ein explizites Verbot von Steingärten im BR wäre jedoch nicht stufengerecht.
						Die Bestimmungen werden beibehalten und neu in den Artikeln zur Aussenraumgestaltung, zu öffentlichen Räumen und zum ökologischen Ausgleich aufgenommen.
						Eine Ausdehnung der Vorgaben auf das ganze Gemeindegebiet wurde geprüft, wird jedoch nicht als zielführend erachtet, da die übergeordnete Gesetzgebung ausreichende Vorgaben macht. Als Praxishilfe wird ein Merkblatt zu Lichtemissionen erarbeitet.
						Das Anliegen der Vermeidung versiegelter Flächen ist in den Bestimmungen zum Aussenraum aufgenommen. Zudem wird mit der Erhöhung der Grünflächenziffer sichergestellt, dass ein ausgewogener Anteil an Grünflächen auch bei fortschreitender Innenentwicklung gewährleistet werden kann. Konkrete Entsiegelungsprojekte sind

						hingegen nicht Gegenstand der OPR.
484.18			X			<p>Auflage in privatem und öffentlichem Raum, dass keine "Steingärten" mehr errichtet werden.</p> <p>Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die ökologische Qualität von Vorhaben gemäss den Bestimmungen der Aussenraumqualität und ökologischem Ausgleich geprüft. Ein explizites Verbot von Steingärten im BR wäre jedoch nicht stufengerecht.</p>
484.19	X					<p>Förderung von ökologisch wertvollen Grünflächen (wie z.B. entlang der Frutigenstrasse (Bereich zwischen Haltestelle Klosestrasse und Hohmad) oder im Kreisel Tala-ckerstrasse/Hohmadstrasse); Erhalt alter Bäume und auch Neupflanzungen</p> <p>Das Anliegen ist in verschiedenen Bestimmungen des BR betreffend Aussenraum, ökologischem Ausgleich und Baumschutz/-förderung aufgenommen. Darüber hinaus wird mit der Erhöhung der Grünflächenziffer sichergestellt, dass ein ausgewogener Anteil an Grünflächen auch bei fortschreitender Innenentwicklung gewährleistet werden kann.</p>
484.21	X					<p>Förderung durchgehende Begrünung der Stadt (Bäume, Büsche, Gras-Wiesenflächen: auch auf kleinen Flächen) - Prüfung von Begrünung von Fassaden.</p> <p>Dem Anliegen wird mit den Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich und Baumschutz/-förderung entsprochen. Die Begrünung von Fassaden ist grundsätzlich möglich und wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren geprüft.</p>
562.2	X					<p>Die Sickergruben bei Neubauten sind nach gesundem Menschenverstand anzuordnen! Es kann doch nicht sein, dass man bei einem Zwei-Familien-Haus zwei riesige Löcher im Garten haben muss. Die sind gefährlich und nehmen uns Bewohner wertvollen Platz weg. Übrigens hat sich darin noch nie Wasser angesammelt. Die Sickergruben sind daher auf ein absolutes Minimum zu reduzieren und so</p> <p>Eine Ergänzung betreffend der Minimierung von Terrainveränderungen wird in den Baureglementbestimmungen aufgenommen. Art. 3 Aussenraumgestaltung verlangt zudem eine gute Gesamtwirkung der Gestaltung von Aussenräumen, wobei Sickeranlagen im Kommentar explizit aufgeführt werden.</p>

						anzuordnen, dass diese nicht störend oder Platzvermindert wirken.	
592.4	X					Zu fördern ist nebst dem Ausgleich auch die ökologische Aufwertung.	Dem Anliegen wird in den Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich entsprochen. Der Begriff ökologischer Ausgleich umfasst gemäss Definition seitens Bundesbehörde (BAFU) auch Aufwertungen.
592.5		X				Es sind Vorschriften zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen für das gesamte Gemeindegebiet zu erlassen.	Eine Ausdehnung der Vorgaben auf das ganze Gemeindegebiet wurde geprüft, wird jedoch nicht als zielführend erachtet, da die übergeordnete Gesetzgebung ausreichende Vorgaben macht. Als Praxishilfe wird ein Merkblatt zu Lichtemissionen erarbeitet.
617.8		X				Art. 10: Ersatzlos streichen. Unbestimmter Gesetzesbegriff. Zudem ist die Böschungsbepflanzung nicht realistisch umsetzbar.	Vorgaben zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet und Aussenraumgestaltung sind bereits im heutigen BR enthalten. Mit fortschreitender Innenentwicklung nimmt die Bedeutung des ökologischen Ausgleichs im Siedlungsgebiet und die Sicherstellung einer genügend hohen Durchgrünung jedoch weiter zu. Der Artikel wird aufgrund der Mitwirkung noch präzisiert und mit den Artikeln 2, 3 und 4 bereinigt.

2.5.2 Strassenraumzone

Eingabentr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
90.9 <i>Pro Natura Region Thun,</i> 95.11 <i>VCS Regionalgruppe Thun – Oberland,</i> 96.15 <i>BDP Thun</i>				X		Die Strassenraumzone nach Art. 49 wird begrüsst.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Strassenraumzone wurde zudem auf weitere bedeutende Strassenzüge erweitert.
114.3 <i>Regierungsstadthalter Thun</i>				X		Zusätzlich zum Grundsatz von Art. 2 und der überschüssenden Regelungen der Art. 3 und 4 sollen weitere Gebiete der Stadt in Art. 49 als „Strassenraumzone“ definiert werden, in der Bauprojekte dem Fachausschuss für Bau- und Aussenraumgestaltung unterbreitet werden sollen.	Die Bedeutung einer qualitätsvollen Gestaltung von Aussenräumen, öffentlichen Räumen und Strassenräumen nimmt mit fortschreitender Innenentwicklung laufend an Bedeutung zu. Dies soll entsprechend auch in der Grundordnung abgebildet werden.
115.13 <i>Berner Heimatschutz,</i> 125.14 <i>SIA</i>	X					Die Schaffung dieser Zone ist lobenswert. Die quantitative Anwendung greift aber leider zu kurz. Es ist mit Experten zu prüfen, in welchem Umfang die Zonen erweitert Anwendung finden.	Das Anliegen wird aufgenommen. Die Strassenraumzone wird auf verschiedene weitere Strassenzüge und u.a. auch auf die Erhaltungsgebiete erweitert.
122.28 <i>Grüne Thun</i>				X		Gute Erneuerung. Der Name anpassen. Z.B Öffentlicher Raum.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Am Begriff wird festgehalten. Er stammt aus dem Pilot «Neue Generation der Nutzungsplanung» des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Zudem besteht im BR bereits ein Artikel, welcher sich auf die öffentlichen Räume bezieht.

128.27 <i>glp Thun</i>			X		Die zu schaffende Strassenraumzone ist sinnvoll. Die aufgenommenen Gebiete scheinen uns sachgerecht. Bei der Umsetzung ist gerade im Innenstadtbereich primär auf die Interessen des Langsamverkehrs Rücksicht zu nehmen. Für Fussgänger, Velo, Tretroller usw. ist genügend Platz vorzusehen. Sichere Verkehrswege sind unerlässlich und die Platzbedürfnisse aufeinander abzustimmen. In der Innenstadt in zweiter Linie und ausserhalb gleichberechtigt ist die ausgebauten ÖV-Anbindung von zentraler Bedeutung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Strassenraumzone wird zudem auf weitere bedeutende Strassenzüge und auf die Erhaltungsgebiete erweitert. Die Berücksichtigung der Anliegen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer erfolgt im Rahmen der Erarbeitung von konkreten Umsetzungsprojekten.
170.4 <i>WIRTSCHAFT THUN OBERLAND</i>	X				Der Strassenraum verliert immer mehr seinen Zweck der Verkehrsführung, was im Baureglement deutlich wird. Es ist für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unerlässlich, dass Verkehrsachsen so gestaltet sind, dass sie in erster Linie dem Verkehr dienen und die zeitgerechte Erreichbarkeit aller Quartiere sinnvoll gewährleistet ist. Gewerbetreibende und Zulieferer dürfen nicht weiter eingeschränkt oder behindert werden.	Die Entwicklung von Siedlung und Verkehr muss sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist das Sicherstellen eines für alle Verkehrsträger und Verkehrsteilnehmende funktionierenden Gesamtverkehrssystems gemäss GVK 2035 ein wichtiges Ziel. Gleichzeitig erhält der öffentliche Strassenraum mit zunehmender Dichte der Stadt eine höhere Bedeutung als Freiraum/Aufenthaltsraum. Funktion und Gestaltung sind hierbei sorgfältig aufeinander und auf die lagespezifischen Bedürfnisse abzustimmen.
211.9 <i>SVP Thun</i>		X			Art. 49 ersatzlos streichen.	Die Entwicklung von Siedlung und Verkehr muss sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist das Sicherstellen eines für alle Verkehrsträger und Verkehrsteilnehmende funktionierenden Gesamtverkehrssystems gemäss GVK 2035 ein wichtiges Ziel. Die Bedeutung einer qualitätsvollen Gestaltung von Aussenräumen, öffentlichen Räumen und Strassenräumen nimmt mit fortschreitender

						Innenentwicklung zudem laufend an Bedeutung zu. Die Verankerung dieser Zielsetzung in der Grundordnung entspricht damit ebenfalls den Strategien des STEK 2035.	
224.4 <i>Innenstadtgesellschaft Thun</i>	X					Der Strassenraum muss als Verkehrsfläche zwingend der Erschliessung durch sämtliche Verkehrsträger dienen. Im Basisnetz (Achsen Maulbeerplatz - Lauitor und Berntor - Guisanplatz sowie Aare- und Burgstrasse) muss der Erhöhung und Erhaltung der Kapazität für den rollenden Verkehr absolute Priorität eingeräumt werden. Nur im Bereich des Quartiernetzes «Feinerschliessen» dürfen sekundär auch Aspekte der Aufenthaltsqualität berücksichtigt werden.	Die Entwicklung von Siedlung und Verkehr muss sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Dabei ist das Sicherstellen eines für alle Verkehrsträger und Verkehrsteilnehmende funktionierenden Gesamtverkehrssystems gemäss GVK 2035 ein wichtiges Ziel. Gleichzeitig erhält der öffentliche Strassenraum mit zunehmender Dichte der Stadt eine höhere Bedeutung als Freiraum/Aufenthaltsraum. Funktion und Gestaltung sind hierbei sorgfältig aufeinander und auf die lagespezifischen Bedürfnisse abzustimmen.
637.32 <i>SP Thun</i>	X					Art. 49 Abs. 4 Strassenraumzone: sind dem Fachausschuss: „in der Regel“ streichen.	Der betreffende Artikel wurde aufgrund der verschiedenen Eingaben überarbeitet, ebenso die Artikel zum Fachausschuss. Vorhaben in der Strassenraumzone werden durch den Fachausschuss beurteilt.
156.8, 156.13		X				Wir beantragen die Strassenraumzone beim Zentrum Oberland aufzuheben eventualiter die vom Gemeinderat zu erlassenen „spezifische Richtlinien“ auf den öffentlichen Strassenraum zu beschränken.	Das Anliegen wurde geprüft. An der Ausscheidung wird festgehalten, weil es sich um einen übergeordneten öffentlichen Raum handelt, dessen zusammenhängende Gestaltung als bedeutender öffentlicher Raum im Rahmen eines BGK auch im GVK 2035 als wichtiges Ziel aufgeführt wird. Die Strassenraumzone umfasst dabei jeweils auch die privaten Vorzonen.

2.5.3 Bäume

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
45.6 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>				X		Wir erachten als problematisch, dass die im SZP als 'schützenswert' bezeichneten Bäume im gegebenen Fall einer Fällung nur ersetzt werden 'können' und nicht ersetzt werden 'müssen'.	Die Ersatzpflicht gilt grundsätzlich auch für diese Bäume gemäss der Bestimmungen im Artikel zum ökologischen Ausgleich. Ein Ersatz ist aber nicht in jedem Fall über eine Ersatzpflanzung vor Ort möglich oder sinnvoll. Im Kommentar zur wird neu zusätzlich auf eine allfällige Schadenersatzberechnung hingewiesen.
45.16 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>				X		Wie ist die als 'zuständige Fachstelle' bezeichnete Instanz für Erhalt/Ersatz von landschafts-ökologischen Objekten personell zusammengesetzt?	Für Fragen von Ersatzmassnahmen zum ökologischen Ausgleich oder bei Baumpflanzungen ist die Abteilung Stadtgrün zuständig, welche über ausgewiesenes Fachpersonal verfügt. Für landschaftsplanerische Fragen ist das Planungsamt zuständig.
45.17 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>				X		In Art. 19 Ziff. 3 wird bei Neubauten faktisch im vornherein ausgeschlossen, dass grössere Bäume gepflanzt werden können. Kein Bauherr erstellt einen tieferen Aushub von zusätzlich 0.6 Meter für ein paar Bäume (Kosten!). Was sieht die Stadt diesbezüglich vor?	Bei Bauvorhaben, welche den Aussenraum tangieren, muss gemäss den Bestimmungen im BR vor Erteilung der Baubewilligung ein Umgebungsplan vorliegen. Damit kann die Abstimmung von (Unterflur-) Bauten mit Erhalt oder Neupflanzung von Bäumen gemäss den Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich sowie zu Baumschutz/-förderung sichergestellt werden.
45.18 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>				X		Sofern die Erdüberdeckung nicht 1.2 Meter aufweist, können aufgrund des verdichteten Bauens und der geltenden Grenzabstände von Hochstämmern (5	Bei Bauvorhaben, welche den Aussenraum tangieren, muss gemäss den Bestimmungen im BR vor Erteilung der Baubewilligung ein Umgebungsplan vorliegen.

					Meter), wie in Ziff.3, keine Bäume gepflanzt werden. Was sind die Überlegungen der Stadt?	Damit kann die Abstimmung von (Unterflur-) Bauten mit Erhalt oder Neupflanzung von Bäumen gemäss den Bestimmungen zum ökologischen Ausgleich sowie zu Baumschutz/-förderung sichergestellt werden. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird zudem die Grünflächenziffer erhöht und der grosse Grenzabstand in reduziertem Umfang beibehalten. Daraus ergeben sich zusätzliche Spielräume für das Pflanzen von Bäumen.
90.10 <i>Pro Natura Region Thun</i>	X				Schutzstatus der Bäume beibehalten. Keine geschützten Bäume neu als «nur» schützenswert aufführen im Zonenplan II. Dies betrifft alle bestehenden UeO mit Baumschutz. Wird so bedeutend kundenfreundlicher!	Dem Anliegen wird entsprochen. In den Mitwirkungsentwürfen des BR und ZP wie auch nach der Überarbeitung infolge der Mitwirkung werden keine geschützten Bäume neu als «nur» schützenswert eingestuft. Auch der Schutzstatus von Bäumen in UeO wird nicht angetastet. Die Bestimmungen zu Baumschutz/-förderung wurden basierend auf der Mitwirkung überprüft und betreffend Zielführung, Klarheit optimiert/redigiert. Der Schutzstatus «schützenswert» bleibt wie früher bestehen, wird jedoch neu – in Anlehnung an die Bezeichnungen im Bauinventar und Empfehlungen des Kantons als «erhaltenswert» bezeichnet. Die vorgenommenen Anpassungen sollen einer besseren Klarheit und Anwendbarkeit dienen.

90.12 <i>Pro Natura Region Thun</i>			X		Artikel Ersatzmassnahmen fehlt: 1) Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. 2) Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.	Ersatzmassnahmen betreffend ökologischem Ausgleich und Bäumen werden explizit in den entsprechenden Artikeln zum ökologischen Ausgleich und zum Baumschutz geregelt. Im Kommentar des Artikels betreffend Lebensräume wird neu der Hinweis auf übergeordnetes Recht bei Lebensräumen und Schutzobjekten von nationaler, kantonaler und überregionaler Bedeutung sowie auf die jeweilige Zuständigkeit und auf allfällige Ersatzmassnahmen ergänzt.
95.12 <i>VCS Regionalgruppe Thun – Oberland, 96.16 BDP Thun</i>	X				Es wird ein griffiger Baumschutz gefordert. Die Bestimmungen sind zu verschärfen.	Das Anliegen für einen guten Baumschutz ist nachvollziehbar und entspricht den Zielen des Gemeinderates zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung, welche auch einen ausgewogenen Anteil an Durchgrünung sicherstellt. In den Entwürfen von BR und ZP wird dies entsprechend verankert. Eine Baugesuchs- und Publikationspflicht für geplante Baumfällungen wird dabei jedoch als nicht zielführend erachtet. Hingegen sollen Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80 cm neu meldepflichtig werden. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen verfügt die Stadt zudem über die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auch auf Privatgrund. Auch die Bestimmungen betreffend ökologischem Ausgleich tragen zu einem griffigeren Baumschutz bei.
115.15 <i>Berner Heimatschutz</i>		X			Steichung: Der Gemeinderat Stadtrat kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen gewähren.	Die bestehende Formulierung und Kompetenzzuweisen wird als zielführend beurteilt.

115.14 <i>Berner Heimatschutz</i>			X		Der Berner Heimatschutz fordert, dass das Fällen von hochstämmigen Bäumen mit einem Baugesuch beantragt werden muss. Bei geschützten und schützenswerten Bäumen soll nur der Stadtrat Ausnahmen im öffentlichen Interesse gewähren dürfen.	Das Anliegen für einen guten Baumschutz ist nachvollziehbar und entspricht den Zielen des Gemeinderates zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung, welche auch einen ausgewogenen Anteil an Durchgrünung sicherstellt. Eine Baugesuchs- und Publikationspflicht für geplante Baumfällungen wird dabei jedoch als nicht zielführend erachtet. Hingegen sollen Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80cm neu meldepflichtig werden. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen verfügt die Stadt zudem über die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auch auf Privatgrund. Die bestehende Kompetenzzuweisung wird als zielführend beurteilt und nicht angepasst.
115.29 <i>Berner Heimatschutz</i>	X				Bäume auf privaten Grundstücken müssen besser geschützt werden.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Für geplante Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80cm (ca.25cm Durchmesser) wird eine Meldepflicht eingeführt. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen hat die Stadt zudem die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auch auf Privatgrund.
115.30 <i>Berner Heimatschutz</i>			X		Der Heimatschutz Bern fordert, dass alle Bäume in Thun noch einmal bewertet werden müssen. Das „Bauminventar“, in dem fast alle Thuner Bäume mit Nummern katalogisiert wurden, könnte Grundlage für eine neue Beurteilung des Thuner Baumbestandes sein.	Das Bauminventar wurde bereits bei der Beurteilung des Baumbestandes im Rahmen der OPR aktualisiert und als Grundlage für den Zonenplan betreffend Schutzobjekten verwendet. Neu wird eine Meldepflicht für geplante Baumfällungen ab 80 cm Stammumfang eingeführt, wodurch das Erhaltungsziel besser vollzogen werden kann. Auch Baumfällungen auf

						öffentlichem Grund erfordern eine sorgfältige Prüfung und Interessenabwägung.	
115.31 <i>Berner Heimatschutz</i>		X				Es gibt in Thun Bäume, für die der Schutzgrad erhöht werden muss, z.B. die Baumgruppe an der Oberen Schleuse oder der etwa 100 Jahre alter Mammutbaum neben dem ehemaligen Speisesaal des Thuner Hofes, welche nur als «schützenswert» eingestuft sind. Diese markanten Bäume sind besonders ortsbildprägend und brauchen den höchsten Schutzgrad.	Am Schutzstatus dieser Bäume, welcher im Rahmen der Aktualisierung des Bauminventars für die OPR bestimmt wurde, soll festgehalten werden. Neu wird jedoch eine Meldepflicht für geplante Baumfällungen ab 80 cm Stammumfang eingeführt, wodurch das Erhaltungsziel besser vollzogen werden kann. Auch Baumfällungen auf öffentlichem Grund erfordern eine sorgfältige Prüfung und Interessenabwägung.
122.29 <i>Grüne Thun</i>	X					Die Stadt setzt sich für die Erhaltung und den Ersatz von Bäumen ein und fördert die Erweiterung des ökologisch wertvollen Baumbestandes, insbesondere durch Neuanpflanzungen und durch die lebensverlängernde Pflege älterer Bäume.	Dem Anliegen wird mit den vorliegenden Entwürfen von BR und ZP Rechnung getragen. Im Rahmen der OPR und der angestrebten Innenentwicklung wird auch das Ziel der Förderung von Grünräumen- und Strukturen zur Sicherung eines guten Stadtklimas verfolgt und ist in den Entwürfen von BR und ZP entsprechend verankert. Durchgrünung und Neupflanzung werden im Artikel zu Baumschutz und -förderung neu ergänzt.
122.30 <i>Grüne Thun</i>		X				Die Fällung geschützter Einzelbäume oder im Schutzplan eingezeichneter Baumreihen bzw. Einzelbäume daraus sind in einem baubewilligungsanalogen Verfahren zu prüfen und zu entscheiden.	Das Anliegen für einen guten Baumschutz ist nachvollziehbar und entspricht den Zielen des Gemeinderates zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung, welche auch einen ausgewogenen Anteil an

						Durchgrünung sicherstellt. Eine Baugesuchs- und Publikationspflicht für geplante Baumfällungen wird dabei jedoch als nicht zielführend erachtet. Hingegen sollen Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80 cm neu meldepflichtig werden. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen verfügt die Stadt zudem über die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auch auf Privatgrund.
128.12 <i>glp Thun</i>			X		Ein ausgebauter Baumschutz ist zwingend. Genügend Grün auch in der Innenstadt leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und ist daher zu fördern. Diesbezüglich ist uns nicht schlüssig, weshalb der Baumschutz primär lediglich behördenverbindlich sein soll. U.E. rechtfertigt sich durchaus ein ausgebauter eigentümerverbindlicher Schutz.	Im Rahmen der OPR und der angestrebten Innenentwicklung wird auch das Ziel der Förderung von Grünräumen- und Strukturen zur Sicherung eines guten Stadtklimas und einer hohen Aufenthalts- und Lebensqualität verfolgt und ist in den Entwürfen von BR und ZP entsprechend verankert. Über den Baumschutz- und Förderartikel kann im Rahmen von Bauwilligungsverfahren oder Gesuchen grundeigentümerverbindlich Einfluss auf die Pflanzung von Bäumen genommen werden; auch auf den Erhalt bestehender Bäume, was stadtoökologisch ebenso bedeutend ist. Neu wird zudem eine Meldepflicht für geplante Baumfällungen ab 80 cm Stammumfang eingeführt, wodurch das Erhaltungs- und Förderziel besser vollzogen werden kann.
162.16 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>			X		Art. 50 Abs. 2 lit. c GBR, welcher die zuständige Behörde im Zusammenhang mit jedem Baubewilligungsverfahren ermächtigt, festzulegen wo Bäume zur Förderung der angestrebten Durchgrünung gepflanzt werden müssen, ist abzulehnen. Das Pflanzen von neuen Bäumen ist ein	Mit fortschreitender Innenentwicklung nimmt die Bedeutung des Erhalts und der Förderung von Bäumen zu Gunsten einer angemessenen Durchgrünung und eines guten Stadtklimas weiter zu. Die vorliegende Mitwirkung zeigt die hohe Bedeutung dieses Themas

					Gestaltungselement, welches dem Grundeigentümer und Bauherrn zur Verfügung stehen muss. Es ist nicht Sache der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde, darüber zu entscheiden. Mit einer solchen Bestimmung würde die Stadt Thun quasi eine "Baum-Polizei" schaffen und dabei als Nebeneffekt die Realisation von Bauvorhaben behindern.	bei der Bevölkerung. Die Vorschrift soll dabei in keiner Weise die Realisierung von Bauvorhaben behindern. Die Stadt Thun wird die Vorschrift mit Augenmass anwenden und gemeinsam mit den Grundeigentümern gute Lösungen anstreben. Die Schaffung einer "Baum-Polizei" ist nicht vorgesehen.
211.10, 211.11 <i>SVP Thun</i>	X				Art. 50 Abs. 2 und 3: Definition der Fachstelle "wer" ergänzen. Stadtgrün?	Im BR wird grundsätzlich auf die Nennung einzelner Fachstellen verzichtet, da Zuständigkeiten innerhalb der Behörde während der Laufzeit des BR wechseln können. Bezüglich Beratung wird im Bauartikel jedoch die zuständige Abteilung Stadtgrün aufgeführt.
211.12 <i>SVP Thun</i>		X			Art. 52 Ersatzlos streichen. Grundeigentümerverbindlicher Status, Einschränkung der Eigentumsrechte.	Im Rahmen der OPR und der angestrebten Innenentwicklung wird auch das Ziel der Förderung von Grünräumen- und Strukturen zur Sicherung eines guten Stadtklimas und einer hohen Aufenthalts- und Lebensqualität verfolgt und ist in den Entwürfen von BR und ZP entsprechend verankert. Der Erhaltung dieser siedlungs- und landschaftsprägenden Baumgruppen kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Die vorliegende Mitwirkung zeigt die hohe Bedeutung dieses Themas in der Bevölkerung.
211.13 <i>SVP Thun</i>		X			Art. 53 Ersatzlos streichen. Grundeigentümerverbindlicher Status, Einschränkung der Eigentumsrechte.	Im Rahmen der OPR und der angestrebten Innenentwicklung wird auch das Ziel der Förderung von Grünräumen- und Strukturen zur Sicherung eines guten Stadtklimas und einer hohen Aufenthalts- und Lebensqualität verfolgt und ist in den Entwürfen von BR und ZP entsprechend verankert. Die vorliegende

						Mitwirkung zeigt die hohe Bedeutung dieses Themas in der Bevölkerung. Wenige, ausgewählte Einzelbäume sollen entsprechend unter Schutz gestellt werden. Diese sind gemäss dem aktualisierten Bauminventar von besonderem ökologischen, stadtbild- und landschaftsprägendem Wert.	
539.12 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>		X				Art. 50 Abs. 2 ist umzuformulieren, indem nur die Anzahl der zu pflanzenden Bäume festgelegt werden kann, nicht aber der Ort der jeweiligen Pflanzstellen. Eine Vorschrift, im Rahmen von Baubewilligungsverfahren zentimetergenau Baumpflanzstellen vorzuschreiben greift weit in die Freiheit des Grundeigentums ein.	Es gibt Fälle, wo es wichtig ist, dass der Baumstandort präzise festgelegt werden kann (z.B. bei Einstellhallen; in Ortsbildgebieten, im Übergangsbereich zu Strassen). Auch in Überbauungsordnungen kann eine standörtliche Festlegung von Bäumen sinnvoll sein. Die Standorte werden mit den betroffenen Grundeigentümern dabei jeweils abgesprochen.
539.13 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>	X					Der Schutz ist auf Baumreihen und Baumgruppen und wenige einzelne sehr alte Bäume zu beschränken, welche charakteristisch sind. Der mit der Vorschrift bewirkte Verwaltungs- und Kontrollaufwand ist immens und mit dem verfolgten Ziel nicht zu rechtfertigen.	Mit fortschreitender Innenentwicklung nimmt die Bedeutung des Erhalts und der Förderung von Bäumen zu Gunsten einer angemessenen Durchgrünung und eines guten Stadtklimas weiter zu. Die Schutzbestimmungen wurden dennoch grösstenteils analog zum geltenden BR von 2002 definiert und der Schutz und Aufwand damit nicht ausgeweitet. Es werden lediglich wenige ausgewählte Einzelbäume neu unter Grundeigentümerverbindlichen Schutz gestellt.
539.14 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>			X			Art. 53 Abs. 1: ökologisch ist zu entfernen. Einen Einzelbaum unter Schutz zu stellen, darf nicht ökologische Gründe als Basis haben. Mit dieser Begründung könnte jeder Einzelbaum geschützt werden.	Die Unterschutzstellung berücksichtigt jeweils mehrere Faktoren und nicht nur die ökologischen Faktoren. In ausgewählten Fällen betrifft dies Bäume, welche aufgrund ihres Alters auch ökologisch besonders wertvoll sind (biologische Qualität). Das heisst, ihr

						ökologischer Wert ist deutlich höher als bei anderen, gleichzeitig stellen sie durch ihr Alter auch aus landschafts- oder siedlungsästhetischen Gründen prägende Objekte dar.
637.33 <i>SP Thun</i>		X				Art. 53 Abs. 3 zu Gunsten von Abs. 6 streichen; "Fachausschuss" entscheidet nicht GR Da es um die Abwägung von öffentlichen Interessen geht, ist es zielführend, dass die Entscheidungskompetenz betreffend Fällung und Ersatz bei Bäumen mit höchstem Schutzstatus beim Gemeinderat liegt. Dieser entscheidet gestützt auf die Empfehlung der Fachstelle.
175 gleichlautende Eingaben: 322.6 <i>IG Seefeld</i> , 363 <i>Leist Seefeld</i> 78.12, 84, 173, 215, 232-399, 456, 457, 458			X			Es braucht folgende Ergänzung bei den Artikeln zum Baumschutz: "Das Fällen resp. Ändern von schützenswerten oder quartierprägenden Baumreihen oder Baumgruppen bedingt ein Baugesuch inklusive öffentlicher Publikation." Das Anliegen für einen guten Baumschutz ist nachvollziehbar und entspricht den Zielen des Gemeinderates zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung, welche auch einen ausgewogenen Anteil an Durchgrünung sicherstellt. Eine Baugesuchs- und Publikationspflicht für geplante Baumfällungen wird dabei jedoch als nicht zielführend erachtet. Hingegen sollen Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80 cm neu meldepflichtig werden. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen verfügt die Stadt zudem über die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auch auf Privatgrund.
175 gleichlautende Eingaben: 322.8 <i>IG Seefeld</i> , 363 <i>Leist Seefeld</i> , 78.14, 84, 173, 215, 232-399, 456, 457, 458;		X				Die Allee entlang der Seefeldstrasse ist im Plan als schützenswerte Baumreihe gem. Art 51 BR einzuzichnen. Die Seefeldstrasse ist im historischen Plan Spitalmatte gleichwertig wie die Niesenstrasse und die Mönchstrasse für die Erschliessung des Seefeldquartieres mit einer Baumallee ausgezeichnet. Im Rahmen der Analysen zur OPR und der damit einhergehenden Aktualisierung des Bauminventars wurden alle Alleen in Hinblick auf ökologische, dendrologische und stadt-bildprägende Kriterien geprüft. Die Allee an der Seefeldstrasse entsprach den formulierten Kriterien nicht, weshalb keine

Gleiches Anliegen: 189.5						Aufnahme als schützenswerte Baumreihe erfolgt.
32.1			X		Der Baumkataster muss überholt und vervollständigt werden. Prominente Einzelbäume und Baumgruppen warten auf den Eintritt in den Baumkataster (z.B: die vier Pappeln an der Seestrasse 26 J neben dem Schadaugut). Bäume strukturieren und prägen Quartiere, die Landschaft, das Stadtbild.	Der Baumkataster wird anlässlich Unterhalt und Pflege durch Stadtgrün laufend nachgeführt und dient als Umsetzungsinstrument. Bäume auf öffentlichem Grund werden dabei seitens Stadt vollständig erfasst. Im Rahmen der Analysen zur OPR wurde das bestehende Bauminventar bereits überprüft und aktualisiert. Dabei wurde auf Privatgrund eine Auswahl an beispielhaften oder besonders prägenden Bäumen mit direktem Schutzstatus im Zonenplan erfasst. Die vier Pappeln an der Seestr. 26J entsprechend dabei nicht den definierten ökologischen, dendrologischen und Stadtbildkriterien zu einer Aufnahme in das Bauminventar. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen hat die Stadt jedoch die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auf Privatgrund.
108.5		X			ZPP L Rösslimatte, bez. Hochstammobstanlage auf Grundstück Nr. 867: Die seit Jahrzehnten nicht mehr existierende Hochstammobstanlage ist aus dem Zonenplan II zu entfernen und nicht mehr als behördlich verbindlich aufzuführen.	Das Gebiet wird aufgrund der ursprünglichen Anlage als Standort für Hochstammobstbäume definiert. Auch wenn momentan kein Obstbaum mehr vorhanden ist, soll das frühere Obstbaumgarten-Objekt im Rahmen der künftigen Überbauung ökologisch gleichwertig ersetzt werden.
108.6			X		Im Zonenplan II ist ein Baumerhaltungsgebiet (Bonstettenpark) gegen Grundstück Seewinkel Nr. 1832. Die Einkreisung dieses Baumerhaltungsgebietes überlappt	Der Schutzstatus des Baumerhaltungsgebietes betrifft nur den Baumbestand innerhalb des Bonstettenparks. Allerdings sind diese bestehenden

					auch unser Grundstück Nr. 1832. Die Einkreisung ist auf die Grundstücksgrenze Bonstettenpark/ Grundstück Nr. 1832 (Seewinkel Nr. 7) zurückzunehmen.	erhaltenswerten Bäume teilweise so nachgewachsen, dass sie über die Parzellengrenze hinaus in die Parzelle 1832 gelangen. Entsprechend wurde der Perimeter auf das Grundstück 1832 ausgeweitet und soll auch daran festgehalten werden. Allfällige Neupflanzungen im Bonstettenpark müssen in genügendem Abstand zum Grundstück 1832 erfolgen. Für einen allfälligen Rückschnitt bestehender Bäume gilt das Privatrecht gemäss ZGB.
139.1		X			Hochstämmige Bäume in Familiengärten dürfen nicht höher als die Haushöhe minus eine Geschoszahl sein, wenn sie die Nachbarsliegenschaft durch Schattenwurf beeinträchtigen. Z.B. Für «Hochstämmiger» im Garten der Zone W3 gilt die maximale Höhe W2. Der starke Schattenwurf eines «Hochstämmiger» schadet sehr stark der vom Schatten betroffenen Vegetation.	Eine Regelung auf Stufe BR wird als nicht zielführend beurteilt.
156.6		X			Panorama Center, Weststrasse 14: Im Schutzplan Ökologie werden die Bäume südlich des Panorama Centers als „schützenswerte Baumgruppe" nach Art. 51 des Baureglements bezeichnet. Es ist für die Migros Aare nicht nachvollziehbar, warum diese Bäume neu Bestandteil des Schutzplan Ökologie sind. Wir beantragen diese Festlegung aus dem Schutzplan zu streichen.	Im Rahmen der OPR und der angestrebten Innenentwicklung wird auch das Ziel der Förderung von Grünräumen- und Strukturen zur Sicherung eines guten Stadtklimas und einer hohen Aufenthalts- und Lebensqualität verfolgt und ist in den Entwürfen von BR und ZP entsprechend verankert. Im aktuell gültigen Zonenplan aus dem Jahr 2002 wird die Baumgruppe fälschlicherweise quer durch das Panorama Center und die Thuner Arena dargestellt. Bei der Ausweitung der Baumreihe südlich des Panorama Centers im aktuellen Zonenplan-Entwurf (ZP2) handelt sich um eine Bereinigung dieses

							Fehler und Aktualisierung gemäss heutigem Zustand. Die Baumreihen beidseitig der Weststrasse sind raumprägend und werden entsprechend als "schützenswert" eingestuft.
169.1				X		Mit dem Schutz der Baumreihe von Nussbäumen und dem wilden Kirschbaum auf der Parzelle Nr. 751 erklären wir uns gerne einverstanden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
169.2		X				Wir bitten Sie, unseren Obstgarten nicht als schützenswert zu deklarieren und die Parzelle Nr. 751 aus dem Perimeter schützenswerte Hochstammbstgärten zu löschen.	Im Rahmen der OPR und der angestrebten Innenentwicklung wird auch das Ziel der Förderung von Grünräumen- und Strukturen zur Sicherung eines guten Stadtklimas und einer hohen Aufenthalts- und Lebensqualität verfolgt und ist in den Entwürfen von BR und ZP entsprechend verankert. In diesem Sinne kommt auch dem Erhalt bestehender Obstgartenanlagen eine hohe Bedeutung zu, weshalb an der Einstufung festgehalten wird. Falls aus triftigen Gründen der Erhalt des Bestandes nicht mehr (vollständig) möglich oder zumutbar sein sollte, besteht die Möglichkeit für Ersatzmassnahmen in anderer Form.

189.4			X		<p>In den Artikeln ist aufzunehmen, dass für geschützte Bäume / Baumgruppen / Baumreihen insbesondere für das Fällen ein Baugesuch eingereicht werden muss. Für das Fällen ganzer Baumreihen oder wesentlicher Teile einer Baumreihe ist unabhängig ihres Schutzes ebenso ein Baugesuch einzureichen.</p>	<p>Das Anliegen für einen guten Baumschutz ist nachvollziehbar und entspricht den Zielen des Gemeinderates zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung, welche auch einen ausgewogenen Anteil an Durchgrünung sicherstellt. Eine Baugesuchs- und Publikationspflicht für geplante Baumfällungen wird dabei jedoch als nicht zielführend erachtet. Hingegen sollen Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80 cm neu meldepflichtig werden. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen verfügt die Stadt zudem über die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auch auf Privatgrund.</p>
2 gleichlautende Eingaben: 192.3, 225			X		<p>Perimeter „schützenswerte Hochstammobstgärten“ auf Parzelle 260 ist zu löschen, da es sich in diesem Perimeter hauptsächlich um Infrastruktur und nicht um einen „Naturraum“ handelt resp. Nur sehr punktuell und nicht flächig. Die bestehenden Hochstammobstbäume stehen nahe an den Gebäuden. Sofern diese altern und wir sie ersetzen müssen, werden für die Bäume aufgrund der Gebäudesicherheit andere Standorte vorgesehen (resp. Nicht innerhalb der vorgesehen „schützenswerte Hochstammobstgärten“).</p>	<p>Im Rahmen der OPR und der angestrebten Innenentwicklung wird auch das Ziel der Förderung von Grünräumen- und Strukturen zur Sicherung eines guten Stadtklimas und einer hohen Aufenthalts- und Lebensqualität verfolgt und ist in den Entwürfen von BR und ZP entsprechend verankert. Falls aus triftigen Gründen der Erhalt des Bestandes nicht mehr am selben Ort möglich oder zumutbar sein sollte, können Ersatzmassnahmen festgelegt werden. Dies kann fallweise auch ausserhalb des aktuell festgelegten Perimeters erfolgen.</p>
466.2	X				<p>Bäume v.a. entlang Wegen für Fussgänger und auf Plätzen zum Aufenthalt von Menschen vorsehen.</p>	<p>Das Anliegen ist bereits in den Baureglementbestimmungen zu Baumschutz und -förderung aufgenommen; die Neupflanzung von Bäume wird dort ergänzt.</p>

489.2			X		Art. 50 Abs. 1 ergänzen mit: - die Durchgrünung - insbesondere Alleen => Die Stadt fördert die Durchgrünung, die Erhaltung und den Ersatz von Bäumen, insbesondere Alleen.	Der Begriff Durchgrünung wird ergänzt. Für Alleen ist keine spezifische Regelung erforderlich, diese sind über den Baumschutzartikel genügend erfasst.
540.1				X	Keine Bäume zu Gunsten von neuen Haltestellen fällen. Das Ortsbild bei der Frutigen-/Seefeldstrasse würde massiv beeinträchtigt. Die Wohnqualität würde ohne die lärmdämmende Wirkung der Bäume verschlechtert.	Das Anliegen ist nicht Gegenstand der OPR, sondern wird im Rahmen des Projektes ESP Bahnhof aufgenommen und weiter geprüft.
540.2				X	Neue Bäume (mit Bänken und Tischen) beim Viehmarktplatz pflanzen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die neuen Bestimmungen der ZPP in diesem Gebiet lassen solche Nutzungen zu. Die konkrete Neupflanzung von Bäumen ist jedoch nicht Gegenstand der OPR, sondern von Ausführungsprojekten.
574.1				X	Im Schutzzonenplan Teil 1 Natur, Ökologie, Erholung wird die (in diesem Mitwirkungstool markierte) Baumreihe auf dem Areal See-Strasse als schützenswert ausgewiesen. Der Schutzstatus für die bezeichneten Bäume ist so zu umschreiben, dass eine Integration der Baumreihen im Rahmen einer Arealentwicklung eingehend zu prüfen sei, jedoch bei zu grosser Einschränkung einer zielführenden städtebaulichen Innenentwicklung diese entfernt werden kann und an einem anderen Standort auf dem Areal zu ersetzen ist.	Die Entwicklung dieses Gebietes ist nicht Gegenstand der OPR, sondern erfolgt in einem von der OPR losgelösten Verfahren. Die Prüfung des Schutzstatus und allfälliger Ersatzmassnahmen erfolgt im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens zur Entwicklung des Areals, Entsprechend ist keine Anpassung im BR erforderlich.
574.2				X	Im Schutzzonenplan Teil 1 Natur, Ökologie, Erholung wird die Baumreihe auf dem Areal Rosenau als schützenswert ausgewiesen. Der Schutzstatus für die bezeichneten Bäume ist so zu umschreiben, dass eine Integration der Baumreihen im Rahmen einer Arealentwicklung	Die Entwicklung dieses Gebietes ist nicht Gegenstand der OPR, sondern erfolgt in einem von der OPR losgelösten Verfahren. Die Prüfung des Schutzstatus und allfälliger Ersatzmassnahmen erfolgt im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens zur Entwicklung

					eingehend zu prüfen sei, jedoch bei zu grosser Einschränkung einer zielführenden städtebaulichen Innenentwicklung diese entfernt werden kann und an einem anderen Standort auf dem Areal zu ersetzen ist. Dasselbe gilt auf dem Areal für die geschützten Baumreihen und den Einzelbaum auf dem Areal der BLS AG.	des Areals, Entsprechend ist keine Anpassung im BR erforderlich.
577.1, 577.9, 577.11., 577. 12			X		Artikel 50, 51, 52 und 53 sollen folgendermassen ergänzt werden: Das Fällen resp. Ändern von schützenswerten oder quartierprägenden Baumreihen oder Baumgruppen bedingt ein Baugesuch inklusive öffentlicher Publikation.	Das Anliegen für einen guten Baumschutz ist nachvollziehbar und entspricht den Zielen des Gemeinderates zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung, welche auch einen ausgewogenen Anteil an Durchgrünung sicherstellt. Eine Baugesuchs- und Publikationspflicht für geplante Baumfällungen wird dabei jedoch als nicht zielführend erachtet. Hingegen sollen Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80cm neu meldepflichtig werden. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen verfügt die Stadt zudem über die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auch auf Privatgrund.
577.14		X			Die Allee Seefeldstrasse ist auch zu schützen. Die ganze Niesenstrasse ist als Allee zu schützen, nicht nur partiell.	Im Rahmen der Analysen zur OPR und der damit einhergehenden Aktualisierung des Bauminventars wurden alle Alleen in Hinblick auf ökologische, dendrologische und stadt-bildprägende Kriterien geprüft. Die Allee an der Seefeldstrasse entsprach den formulierten Kriterien nicht, weshalb keine Aufnahme als schützenswerte Baumreihe erfolgt. Auch die partielle Unterschutzstellung der Bäume entlang der Niesenstrasse entspricht den Kriterien

						gemäss Aktualisierung des Bauminventars.	
589		X				<p>Entfernung des Baumes als schützenswert auf den Parzellen Thun Strättligen Nr. 2277/2263.</p> <p>Unseres Erachtens entspricht dieser Baum keinen objektiven Gründen um als schützenswert taxiert zu werden bzw. in einem direkten Vergleich z.B. der Baumstruktur zu den anderen schützenswerten Bäumen hinkt signifikant.</p>	Der Baum ist bereits im bisherigen Zonenplan als schützenswert ausgewiesen. Das heisst, es handelt sich nicht um eine Neuerung. Der Schutzstatus wurde zudem im Rahmen der Aktualisierung des Bauminventars bestätigt.
592.7			X			<p>Das Fällen von Hochstämmern ist dem Baubewilligungsverfahren zu unterstellen und gleichwertiger Ersatz zu realisieren. Das Gewicht der Fachstelle ist mit konkretem Aufgabenbeschrieb zu stärken.</p>	Das Anliegen für einen guten Baumschutz ist nachvollziehbar und entspricht den Zielen des Gemeinderates zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung, welche auch einen ausgewogenen Anteil an Durchgrünung sicherstellt. Eine Baugesuchs- und Publikationspflicht für geplante Baumfällungen wird dabei jedoch als nicht zielführend erachtet. Hingegen sollen Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80 cm neu meldepflichtig werden. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen verfügt die Stadt zudem über die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz auch auf Privatgrund und bezüglich Ersatzpflanzungen. Aufgabenbeschriebe von Fachstellen sind hingegen nicht Gegenstand der OPR und der Grundordnung. .
617.11		X				<p>Art. 50 Bäume ersatzlos streichen. Es ist nicht Sache der Behörde, mit dem Bewilligungsverfahren über das</p>	Mit fortschreitender Innenentwicklung nimmt die Bedeutung des Erhalts und der Förderung von Bäumen zu Gunsten einer

					Pflanzen von Bäumen zu entscheiden.	angemessenen Durchgrünung und eines guten Stadtklimas weiter zu. Die vorliegende Mitwirkung zeigt zudem die hohe Bedeutung des Themas in der Bevölkerung. Die Vorschrift soll dabei in keiner Weise die Realisierung von Bauvorhaben behindern. Die Stadt Thun wird die Vorschrift mit Augenmass anwenden und gemeinsam mit den Grundeigentümern gute Lösungen anstreben.
641.1			X		Falls auf Parzellen gebaut wird, wo Bäume stehen, die unter Schutz stehen, muss jedem Baugesuch zwingend ein Bericht eines Baumpflegerespezialisten mit Fachausweis beigelegt werden. Dieser Bericht nimmt Stellung zu den Schutzmassnahmen für den Baum, um dessen Erhalt zu gewähren. Diese Baumschutzmassnahmen sind zwingend einzuhalten und Bestandteil der Baubewilligung. Kann der Baum aus baumpflegerischer Sicht nicht gerettet werden, so muss ein Gesuch zur Beseitigung oder Kappung des Baumes eingereicht werden. Werden Bäume ohne Bewilligung geschädigt oder gefällt, wird der Schaden gem. Schadenersatzberechnung für Bäume des VSSG und BSB berechnet und eingefordert. Grenzabstände für Park- und Alleebäume sollten abgeschafft werden oder auf ein Minimum von 2 m reduziert werden.	Bei Baugesuchen, welche einen Einfluss auf geschützte Bäume haben, ist ein Fachbericht der zuständigen Fachstelle erforderlich. Mit der Abteilung Stadtgrün verfügt die Stadt über entsprechende Fachkompetenzen. Weitere Präzisierungen und ggf. ein Beizug von externen Spezialisten erfolgen im Rahmen des Vollzugs projektbezogen. Im Kommentar zum Artikel wird ein Hinweis aufgenommen, dass allfällige (Schaden-)Ersatzberechnungen nach Normen von VSSG und BSB erfolgen. Im BR finden sich (auch bisher) keine Grenzabstände zu Park- oder Alleebäumen.

641.2		X			<p>In der Stadt Thun sollte ein flächendeckender Baumschutz erlassen werden analog zum Baumschutzgesetz der Stadt Bern. Es kann ein einheitliches Grenz-Mass der zu schützenden Bäume auf dem Stadtgebiet festgelegt werden. z.B. alle Bäume ab einem Stammumfang von cm, gemessen 1m über dem Boden.</p>	<p>Das Anliegen für einen guten Baumschutz ist nachvollziehbar und entspricht den Zielen des Gemeinderates zu einer qualitätsvollen Innenentwicklung, welche auch einen ausgewogenen Anteil an Durchgrünung sicherstellt. Neu sollen entsprechend Fällungen von Bäumen ab einem Stammumfang von 80 cm meldepflichtig werden. Über die Baureglementbestimmungen zu Bäumen verfügt die Stadt zudem über die notwendigen Kompetenzen betreffend Baumerhalt oder -ersatz.</p>
650.3		X			<p>Auf der Parzelle 5198 an der Riedstrasse ist auf den Eintrag Hochstammobstgarten gem. Schutzzonenplan I zu verzichten oder die Vorschrift der Realität anzupassen. Der Bereich der heutige Parzelle 5198 ist seit der Umlegung der Riedstrasse im Jahre 1962 kein Hochstammobstgarten mehr, sondern in der Bauzone und seit BR 2002 in der W2. Zudem ist unter Abschnitt 6, schützenswerte Bäume und erhaltenswerte Obstbaumgärten Art. 51 auf den ergänzenden Kommentar betreffend Landwirtschaftsgesetzgebung zu verzichten. Der Widerspruch des Hochstammobstgartens mit den Ergänzungen der Landwirtschaftsgesetzgebung widerspricht der bestehenden und neu vorgesehenen Bauzone komplett.</p>	<p>Das Areal wird aufgrund der ursprünglichen Anlage als Standort für Hochstammobstbäume definiert. Der bereits im bisherigen Zonenplan ausgewiesene Obstgarten wurde im Rahmen der Analysen der OPR und der Aktualisierung des Bauminventar überprüft und bestätigt. Die Orientierung an der landwirtschaftlichen Regelung ist zielführend, da es sich um ein Element der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft handelt. Auch wenn momentan nur noch einzelne Obstbäume vorhanden sind, soll das frühere Obstbaumgarten-Objekt ökologisch gleichwertig ersetzt werden. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines allfälligen Bauprojektes. Falls aus triftigen Gründen der Erhalt des Bestandes nicht mehr am selben Ort möglich oder zumutbar sein sollte, können Ersatzmassnahmen festgelegt werden.</p>

2.5.4 Landschaft und Freiräume

Eingabentr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
35 <i>Pro Natura Bern, 90.8 Pro Natura Region Thun</i>	X				X	Die Grenze des ESP Thun Nord soll an das nationale Amphibienlaichgebiet angepasst werden. Die Schintere ist ein bedeutendes Naturobjekt, das im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung aufgeführt und bundesrechtlich geschützt ist (Verordnung AlgV, 451.34). Die Stadt Thun ist daher verpflichtet auch den südlichen Teil des Bundesobjektes, der sich in der ZPP ESP Thun Nord befindet, in eine geeignete Schutzzone zu überführen, bzw. in die gleiche Zone (Landwirtschaft und überlagertes Naturschutzgebiet), in der sich der angrenzende Teil der Schintere befindet.	Das Anliegen wird aufgenommen. Die Anpassung des ESP-Perimeters an das Bundesinventar erfolgt jedoch nachgelagert zu dieser OPR, in welcher der ESP Thun Nord ausgeklammert ist. Diese technische Anpassung wird im Rahmen der Anpassung der ZPP R vorgenommen, welche in einem von der OPR losgelösten Verfahren erfolgt.
45.4 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>	X					Wir bedauern, dass in der Bauordnung (ZP und BR) keine siedlungsinternen, parkähnlichen Grünräume (Grünoasen/Platz- und Strassenraumbepflanzungen) verankert sind/angestrebt werden.	Das Anliegen ist in den Entwürfen von BR und ZP berücksichtigt. Grünoasen, Pärke, Strassenraum-Bepflanzungen und weitere siedlungsinterne Grünräume werden einerseits über ZP und BR gesichert (Freihaltezone, Landschaftsentwicklungsgebiete, ZöN; Baumschutz- und Baumförderung). Andererseits werden in grösseren Sondernutzungsordnungen (ZPP und UeO), im Rahmen der qualitätssichernden Verfahren zur Arealentwicklung siedlungs-, resp. quartierbezogene Freiräume, Pärke, Platz- und Strassenraumbepflanzungen gesichert.

45.5, 45.19 Netzwerk Landschaft Region Thun	X			X	Wir vermissen ein Freiraumkonzept, welches die stadtinterne Durchgrünung, ökologische Vernetzung sowie die Erholung in verschiedenen Freiraumtypen thematisiert.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Erarbeitung eines Freiraumkonzept erfolgt basierend auf den Analysen der OPR jedoch in einem von der OPR losgelösten Prozess. Dabei bestehen wichtige Schnittstellen zum Legislaturziel 5 <i>Aussenräume und Lebensräume sind aufgewertet.</i>
45.7 Netzwerk Landschaft Region Thun				X	Wir erachten als problematisch, dass die Vernetzung zwar im Art. 10 erwähnt ist, dass aber im SZP die Trittsteine, die Populationsräume und die Vernetzungsachsen in und ausserhalb des Siedlungsgebietes fehlen,	Eine Verankerung dieser Elemente im Rahmen des Zonenplans wird als nicht stufengerecht beurteilt, sondern soll im Rahmen von nachgelagerten, von der OPR losgelösten Konzepten erarbeitet werden.
45.8 Netzwerk Landschaft Region Thun			X		Wir bedauern, dass die Hecken zwar im Baureglement erwähnt sind aber im SZP nicht mehr aufgeführt sind (die Hecken sind nach NHG geschützt).	Alle Hecken, sind nach NHG übergeordnet geschützt. Gemäss den kantonalen Richtlinien werden diese im SZP jedoch nicht detailliert ausgewiesen. Es wird geprüft, ob im Rahmen des Grundlagenbescheids ein u Hinweis aufgenommen wird.
45.12 Netzwerk Landschaft Region Thun			X		Gehen wir richtig in der Annahme, dass die mit 'Landschaftsentwicklungsgebiet' umrandeten Flächen auch zukünftig bzw. langfristig für die nicht oder kaum bebaute Kulturlandschaft reserviert sind (was wir ausdrücklich unterstützen; Bsp. L IV)?	Die Annahme ist korrekt. Landschaftsentwicklungsgebiete beinhalten in der Regel einen unbebauten, natürlichen oder naturnahen Teil (Landwirtschaftszone, Zone für militärische Nutzungen), teilweise umfassen sie auch bebaute Teile (z.B. Erhaltungszone, Zone für öffentlichen Nutzungen, Ortsbilder). Bei diesen Gebieten stehen die Stärkung und Entwicklung ihrer landschaftlichen und ökologischen, sowie Naherholungs-Qualitäten im Vordergrund und nicht eine bauliche Entwicklung. Für die Teile, welche sich in einer Bauzone befinden, dürfen allfällige Bauvorhaben den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

45.13 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>				X	Gehen wir richtig in der Annahme, dass Kulturlandschaftsfläche, welche weder mit einem Landschaftsschutz-, Landschaftsschon- noch Landschaftsentwicklungsgebiet bezeichnet ist, als potenzielle (mittelfristige) Einzonungsfläche betrachtet wird? Und im umgekehrten Fall, dass die so bezeichneten Flächen zumindest für die nächste Planungsgeneration als 'vor Einzonung ausgenommene Fläche' betrachtet werden können?	Die Annahme ist nicht korrekt. In den mit einem Landschafts-Perimeter überlagerten Flächen sollen langfristig keine Einzonungen erfolgen. Aber auch Kulturlandschaftsflächen ohne Landschaftsüberlagerung sind nicht zur Einzonung vorgesehen, sondern sollen langfristig in der LWZ verbleiben. Im STEK 2035 wie auch dem RGSK TOW werden die langfristigen Siedlungsentwicklungsgrenzen ausgewiesen (das heisst über diese Planungsgeneration hinaus).
45.14 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>				X	Gehen wir richtig in der Annahme, dass die 'Kiesgrube Pfandern' nur noch auf Zeit so genutzt wird wie bisher (bisher negative landschaftsstörende Einwirkungen, inkl. Verkehr)? Welches Entwicklungsziel hat die Stadt mit diesem Gebiet?	Die längerfristige Zielsetzung für das Landschaftsentwicklungsgebiet L IV Pfandern-Buchholz ist der Rückbau der diversen heute vorhandenen zonenfremden Nutzungen. Die Entwicklungsziele für das L IV werden im Anhang 4.5 des BR beschrieben. Die städtische Deponie wurde bereits aufgehoben und soll in einer neuen ZÖN im Gebiet Amerika angesiedelt werden, wo vergleichbare Nutzungen bereits bestehen.
45.20 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>	X				Wir empfehlen die Nutzung des Potenzials des Landschaftsentwicklungsgebietes Pfandern-Buchholz (L IV) zur grossräumigen Schaffung von amphibischen Lebensräumen (z.B. von 1-2 grösseren Kernflächen und mehreren, kleineren «Satelliten» / vernetzten qualitativ wertvollen Lebensräumen).	Die Empfehlung wird im Rahmen der Erarbeitung des Masterplans zum L IV Pfandern-Buchholz geprüft.
45.21 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>				X	Wir empfehlen die Erarbeitung von Gestaltungsplänen für Grünoasen im Siedlungsgebiet.	Die Erarbeitung von Gestaltungsplänen ist nicht Gegenstand der OPR und wird jeweils arealbezogen in von der OPR losgelösten Prozessen angegangen.
45.27		X			Wir empfehlen, den Art. 55 Lebensräume mit einem	Aufgrund der Mitwirkungseingabe wurde der Schutz

Netzwerk Landschaft Region Thun, 90.11 Pro Natura Region Thun, 96.17 BDP Thun					Zusatz für stehende Kleingewässer und Amphibienlaichgebiete zu ergänzen und den Standort der Kreuzkröten auf der Burgerallmend bei den neuen Spielfeldern auf dem Zonenplan einzutragen.	des Sandortes der Kreuzkröten durch Fachexperten überprüft. Die Lage, Grösse und Qualität (Ausbildung, Dauerhaftigkeit, Fläche, usw.) des Folienbiotops wie auch der Ruderalfläche erfüllen in der aktuellen Ausbildung weder die Anforderungen an die grundeigentümerverbindliche Sicherung als Naturschutzgebiet noch als Lebensraum (Kleingewässer). Entsprechend wird auf die Ergänzung des Artikels verzichtet.
45.29 Netzwerk Landschaft Region Thun, 90.13 Pro Natura Region Thun				X	Wir fordern die Thematisierung der invasiven gebietsfremden Arten (Ziele, Strategie, Massnahmen).	Das Thema ist nicht Gegenstand der OPR. Der Vollzug des übergeordnet geltenden Rechtes erfolgt über Baubewilligungsverfahren sowie im Rahmen von konkreten Projekten oder Programmen.
114.5 Regierungs- stadthalter Thun				X	Begrüssst wird, dass das Landschaftsentwicklungsgebiet L IV Amerika aufgehoben wird. Damit entfallen Einschränkungen, die dem heutigen und künftigen Nutzungsbedarf für Feuerwehr, Zivilschutz, Fahrende etc. widersprechen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen
128.9 glp Thun				X	Wir begrüssen die unterschiedlichen Gebietskategorien betr. Landschaftsschutz.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
128.13 glp Thun				X	Wir begrüssen den ausgebauten Schutz bestimmter Landschaftsräume und explizit auch die damit zusammenhängende Entfernung störender, nicht standortgebundener Nutzungen. Es sollte situativ möglich sein, bestehende Bauten auch innerhalb der Landwirtschaftszonen (soweit mit höherrangigem Recht vereinbar) im Sinne der Verdichtung und Wirtschaftlichkeit auszubauen und umzunutzen (bspw. Stall in Wohnraum). Ebenfalls sollte (soweit mit	Die Zustimmung zum ausgebauten Schutz bestimmter Gebiete wird zur Kenntnis genommen. Ausbauten und Umnutzungen in der LWZ werden nach übergeordnetem kantonalem Recht beurteilt. Zonenfremde Nutzungen sind dabei nicht gestattet. Ein Reithof unterliegt strengen Bestimmungen. So müsste eine landwirtschaftliche Besitzerfamilie den Hauptteil aller Arbeiten erledigen (vgl. Wegleitung Pferd & Raumplanung ARE).

					höher-rangigem Recht vereinbar) die Zulassung bestimmter mit den Zonen vereinbare bis anhin zonenfremder Nutzungen (bspw. Reithof in Landwirtschaftszone) ermöglicht werden.	
128.14 <i>glp Thun</i>			X		Mit der Zuteilung der beiden genannten Gebiete Haslimoos und Strättligmoräne zum Landschaftsschutzgebiet sind wir einverstanden; ebenso mit den damit einhergehenden Verboten. Die Zugehörigkeit bestimmter Gebiete in Goldiwil, Allmendingen und rund um den Strättlichhügel zum Landschaftsschutzgebiet ist schlüssig.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
183.4 <i>Leist Neufeld</i>		X			Um legitime ortsplanerische Interessen zu verfolgen, sollen durch Gebietsausscheidungen in der Nutzungsplanung Standorte festgelegt werden, in denen Mobilfunkanlagen grundsätzlich zulässig sind, Gebiete, in denen sie grundsätzlich unzulässig sind oder in denen sie von einer Interessenabwägung oder von anderen speziellen Voraussetzungen abhängen. Dafür sollte eine Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) zur Anwendung kommen:	Das Anliegen wurde überprüft. Die Prüfung von Mobilfunkantennen wird über übergeordnetes Recht geregelt und konkrete Standorte im Rahmen von Baubewilligungsverfahren überprüft. Eine Ausscheidung von Standorten im Rahmen der OPR wird als nicht zielführend erachtet.
486.3 <i>Leist Allmendingen</i>			X		Wir unterstützen den vorgesehenen Plan der Stadt bezüglich Landschaftsschutzgebiete.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
518.1, 518.5, 518.9 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>			X		Der ERT beantragt, das Landschaftsschutzgebiet LS16 Cholerenschlucht gemäss Massnahmenblatt A2 des regionalen Landschaftsrichtplans aufzunehmen und an geeigneter Stelle zu berücksichtigen, auch hinsichtlich der Kategorie Landschaftsschutzgebiete und dem Prüfen von zusätzlichen Landschaftsschutz- und Landschaftsschutzgebieten (S. 38). Des Weiteren ist die Stadt Thun von den	Die Aufnahme des Landschaftsschutzgebietes LS16 Cholerenschlucht wurde geprüft. Das Gebiet ist bereits über die Waldgesetzgebung umfassend geschützt. Eine Aufnahme als Landschaftsschutzgebiet brächte keinen Mehrwert, überlagernde Schutzgebiete tragen nicht zur Klärung/Vereinfachung der Planungsinstrumente bei, weshalb auf eine Aufnahme verzichtet wird.

					<p>Massnahmen G5 (Kander- aen), G8 (Glütschbach) und E7 (stadtnahe Erholung) tan- giert. Der ERT regt an, diese an geeigneter Stelle zu be- rücksichtigen oder es bleibt zumindest zu prüfen, ob Aus- wirkungen auf die OPR resul- tieren. Dies gilt auch für den Inventarplan Landschaft. Auch die landwirtschaftliche Planung Thun, Steffisburg und Heimberg ist an geeigne- ter Stelle zu berücksichtigen oder es bleibt zumindest zu prüfen, ob Auswirkungen auf die OPR daraus resultieren.</p>	<p>Sämtliche Massnahmen ge- mäss Landschaftsrichtplan wurden bereits im Rahmen der Analysen zur OPR hin- sichtlich allfälliger Auswir- kungen auf die OPR/Land- schaftsinventarplan geprüft und sind, wo notwendig entsprechend aufgenom- men/abgebildet. Eine wei- tergehende Behandlung im Rahmen der OPR wird als nicht notwendig beurteilt. Die Ergebnisse der land- wirtschaftlichen Planung wurden insbesondere in der Ausscheidung des L IV Pfandern-Buchholz berück- sichtigt. Die weitere Bear- beitung erfolgt in zur OPR nachgelagerten Prozessen.</p>
518.11 <i>ERT Ent- wicklungs- raum Thun</i>			X	<p>Die Bemühungen, im Rah- men des Schutzzonenplanes Natur, Ökologie und Erho- lung wichtige Landschafts- werte wie beispielsweise Baumgruppen oder Klein- strukturen zu schützen, wer- den anerkannt. Damit leistet die Gemeinde einen wertvol- len Beitrag zu den regionalen Zielen im Bereich Land- schaftsqualität und Vernet- zung.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>	
518.12 <i>ERT Ent- wicklungs- raum Thun</i>			X	<p>Der ERT weist darauf hin, dass im neuen RGSK TOW 2021 der Siedlungsrand an- gepasst und entlang der Sied- lung verlaufen wird (Lüssli wird nicht eingezont).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kennt- nis genommen. Es ent- spricht den Analysen der OPR, dass die Einzonung Lüssli längerfristig nicht notwendig ist, weil ausrei- chendes Potenzial im Sied- lungsinne besteht. Dies ist ebenfalls im STEK 2035 bereits entsprechend abge- bildet.</p>	
539.6 <i>Hauseigen- tümerv- band Re- gion Thun</i>	X			<p>Zu Art. 11 Lichtemissionen: Naturräume sind im Regle- ment zu ersetzen mit "Ufer- zone, Uferschutzzone und Naturschutzgebiete". Die Ausführung im Kommentar genügt nicht. Das Reglement hat zur Verbesserung der Rechtssicherheit klare Defini- tionen anerkannter</p>	<p>Das Anliegen wurde hin- sichtlich Anwendbarkeit und Rechtssicherheit über- prüft. Die Ausführungen im Kommentar erweisen sich dabei als zielführend, eine Aufnahme in die Vorschrif- ten ist nicht notwendig.</p>	

					Rechtsbegriffe zu verwenden und nicht neue, unbestimmte Begriffe zu kreieren.	
539.15 Hauseigentümerverband Region Thun	X				Art. 56 Naturgefahrenstufen Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.	Das Anliegen wird aufgenommen und die Empfehlung für Voranfragen gelöscht.
637.31 SP Thun	X				In Art. 44 Abs. 1 Landschaftsentwicklungsgebiete L ist eine einschränkendere Formulierung zu verwenden: „sind zu erhalten und gezielt zu fördern“	Das Anliegen wird aufgenommen und der Wortlaut im Artikel angepasst.
164.4, 174.5, 177.6, 194.5, 198.4, 204.6, 410.6, 411.6,				X	Das Lachengebiet ist eine grosse, wertvolle, schöne Erholungszone, die ausschliesslich für die Öffentlichkeit zugänglich sein soll! Dieses einzige, zusammenhängende, nicht überbaute Gebiet am See darf niemals an private Investoren weitergegeben und/oder überbaut werden und muss für die Zukunft als Erholungsgebiet von sehr hohem Wert erhalten bleiben.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Gemäss den Zielen und Strategien des STEK 2035 ist das Gebiet als grosszügiger, öffentlich zugänglicher Freiraum weiterzuentwickeln. Die konkrete Entwicklung wird im Rahmen eines von der OPR losgelösten Prozesses erfolgen, weshalb das Gebiet von der OPR ausgeklammert ist. Das Gebiet ist im EB entsprechend aufgeführt.
3 gleichlautende Eingaben: 192.1, 199, 225		X			Wir beantragen den Gewässerraum für den Gwattgraben (Parzelle 260) zu löschen. Es handelt sich nicht um ein Gewässer im natürlichen Sinne (Art. 41a Abs. 5 Bst. c GschV). Sollte die Gemeinde zum Schluss kommen, dass beim Gwattgrabe nicht auf den Gewässerraum verzichtet werden kann, so ist höchstens ein Gewässerraum von 11 m auszuscheiden. Der Gwattgrabe hat eine effektive Gerinnesohlenbreite, welche 1 m nicht überschreitet. Da es sich um ein künstliches Gewässer handelt, entspricht die effektive Gerinnesohlenbreite auch der natürlichen Sohlenbreite, da es nie eine natürliche Sohlenbreite gab. Der Gwattgrabe im Bereich Buchholz ist nie breiter als 1	Die Umsetzung der Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der OPR erfolgte gemäss den übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton. Auch bei Fliessgewässern im Wald und sehr kleinen Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5d GSchV ein Gewässerraum ausgeschieden. Besonders solche Kleingewässer können in Zeiten von starken Regenfällen Hochwasserschutzprobleme verursachen. In Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde ist laut Art. 3 WBG folgendes zu berücksichtigen: nur der Wasserlauf, der kein Bett gebildet hat, gilt nicht als Fliessgewässer. Das WBG unterscheidet nicht, ob ein fliessendes Oberflächengewässer auf natürliche

					<p>m. Weder die Ufervegetation noch andere Faktoren sprechen für eine Vergrößerung des Gewässerraumes.</p>	<p>Weise oder durch menschliches Einwirken entstanden ist. Wo der Wasserlauf derart ist, dass er ein Bett gebildet hat und wenn zudem dauernd oder wenigstens immer wiederkehrend Wasser fließt, so liegt ein Gewässer vor, das dem WGB untersteht. Künstlich geschaffene Wasserläufe können durchaus auch eine Bedeutung für Hochwasserschutz, Naturschutz und Orts- und Landschaftsbild haben. Dies trifft im Fall des Gwattgrabens zu und zur Gewährleistung der Ziele gemäss Art. 41a Abs. 3 a/b GSchV hinsichtlich Raumsicherung für Hochwasserschutz und für eine allfällige Revitalisierung ist es nicht möglich auf den Gewässerraum zu verzichten oder diesen zu verringern.</p>
129.3		X		X	<p>Das Gebiet oberhalb der Obermatt, die sog. Winteregg / Chäsode / Hinder matt, an der nördlichsten Gemeindegrenze, soll in einem grosszügigen und breiten Streifen nicht der Zone Landschaftsschongebiet zugeteilt werden. Dieses Gebiet ist gemäss Windkarte in Thun die einzige Möglichkeit, ein Windkraftwerk mit genügender Leistung zu bauen. Diese nachhaltige und umweltschonende Bauweise wird heute gefordert und die Stadt sollte sich diese Möglichkeit nicht verbauen.</p>	<p>Die Aufnahme des Gebietes als Potenzialgebiet für Windenergie ist Gegenstand der regionalen Planung. Aktuell läuft die kantonale Vorprüfung (unter Beizug der zuständigen Bundesfachstellen) der regionalen Planung, welche vorsieht, das Gebiet als neuen Standort auszuscheiden. Sollte der Standort in der regionalen Planung durch den Kanton und die zuständigen Bundesfachstellen bestätigt, ein entsprechendes konkretes Projekt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen als realisierbar ausgewiesen werden und der politische Prozess zu einem positiven Ergebnis führen, kann zu diesem Zeitpunkt eine Anpassungen am Perimeter des Landschaftsschongebietes losgelöst von der OPR</p>

						erfolgen. Eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt wird als nicht zielführend erachtet.
145.2	X					Der Freiraum ist gegenüber der Bebauung höher zu gewichten. Er kommt zu kurz. Es sind präzisere und klarere Bestimmungen zu machen.
						Dem Anliegen wird mit den vorliegenden Entwürfen von BR und ZP Rechnung getragen. Bei fortschreitender Innenentwicklung nimmt die Bedeutung von Grün- und Freiräumen sowie Grünstrukturen laufend zu, was im BR entsprechend verankert ist. Das neue BR regelt über diverse Artikel den Umgang mit Aussenräumen, Frei- und Grünräumen- und Grünstrukturen. . Aufgrund der Mitwirkung wurden diese Bestimmungen weiter präzisiert und insbesondere die GZ erhöht und der grosse Grenzabstand in reduziertem Mass beibehalten.
156.10				X		Mit den geringfügigen Änderungen beim Schutzzonenplan Ökologie rund um das Bauernhaus, Talackerstrasse 52, ist die Migros Aare einverstanden.
203.5				X	X	Ich stelle Antrag, dass im Gebiet Scherzligweg/Inseli Kehr d.h. vom Kleist Inseli entlang dem Scherzligweg bis zur alten Holzbrücke eine Begegnungszone mit Badestellen/Spielwiese etc. und diversen Badezugängen geschaffen wird. Hierzu könnten auch Kies-Aufschüttungen Sinn machen.
521			X			Wir beantragen, dass die Landwirtschaftszone LWZ und die überlagerte Zone Landschaftsschongebiet LG am Lauenenweg 49K, 3600 Thun, einen 4 m Grenzabstand zu den heutigen
						Die Zuweisung der LWZ und des LG entspricht der heutigen Zuweisung gemäss geltender Grundordnung. Zur LWZ gelten die gleichen Abstände wie gegenüber

					Bauten (Haus und Garage) aufweisen sollen nach Art. 17.4 gemäss neuem Reglement.	Grundstücksgrenzen. Umbau- und Sanierungen entsprechend sind gemäss Vorgaben der hier geltenden Zone W2 möglich, darüber hinaus gilt der Besitzstand.
550.2		X			Die Kote in von statischen Hochwassern gefährdeten Gebieten für OK EG soll auf mindestens 559.30 angehoben werden.	Die Hydrologie für das gesamte Einzugsgebiet der Aare im Kanton Bern wurde im Nachgang zu den Ereignissen 2005 und 2007 detailliert untersucht. Dabei wurden auch die Hochwasserpegel für den Thunersee ermittelt und entsprechend in der Gefahrenbeurteilung und in der Revision der Naturgefahrenkarte, welche als Basis für die Festlegung im BR dienen, verwendet. Die erfolgten Erhebungen zeigen, dass die Hochwasserpegel des Thunersees durch den Hochwasserentlastungsstollen in Thun rund um 25 - 40 cm gesenkt werden können.
563.12		X			Auf die Schaffung neuer Feuchtstandorte im Naturschutzgebiet «Schintere» N I soll verzichtet werden, damit nicht noch mehr Einschränkungen für die Bevölkerung geschaffen werden.	Die Ausscheidung des Perimeters sowie der Zielsetzungen für das Naturschutzgebiet entspricht den übergeordneten nationalen Schutzzielen für dieses Gebiet und müssen von der Gemeinde umgesetzt werden. Im Rahmen der OPR müssen die Ziele verankert werden und können nicht abgeändert werden. Neue und artgerechte Angebote für Amphibien sind dabei wichtig für die Arten-erhaltung.
567.3			X		Erhalt landwirtschaftlich nutzbarer Fläche im urbanen Raum, wie grosse Wiese bei Primarschule Obermatt.	Gemäss den Vorgaben des RPG, des kantonalen Richtplans sowie des STEK 2035 soll die Entwicklung Thuns in erster Linie über die Entwicklung nach innen erfolgen. Damit können die umliegenden Kulturlandflächen vor einer weiteren Zersiedlung geschützt und

							für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Dies bedeutet aber auch, dass siedlungsinterne, unbebaute Flächen teilweise überbaut werden und nicht mehr länger für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die Anforderungen an eine qualitative Überbauung solcher Flächen sind dabei hoch. Der Erhalt der grosszügigen Freiflächen im Bereich von Schulen wird im vorliegenden BR berücksichtigt. In Abstimmung mit der Bereitstellung des notwendigen Schulraums und der für den schulbetrieb notwendigen Aussenflächen, werden diese Freiflächen nach Möglichkeit in ihrer heutigen Ausdehnung erhalten.
643.2					X	Ich beantrage den Rückbau des Lauenengärtli.	Das Anliegen ist nicht Gegenstand der laufenden OPR.

2.5.5 Ufer- und Gewässerschutz

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
45.11 Netzwerk Landschaft Region Thun	X					Wir erachten als problematisch, dass die als 'Uferzone' bezeichnete Zone auf dem ZP sehr schlecht identifizierbar ist.	Die Unterscheidung zwischen Uferschutzzone und Uferzone wird farblich verbessert.
90.7 Pro Natura Region Thun	X					Artikel 33 Uferzone ZU: Ergänzung: b) Begrünung und möglichst einheimischer , standortgerechter Bepflanzung	Das Anliegen wird aufgenommen. Präzisierung im Kommentar zu Alinea b):" Begrünungen und Baumpflanzungen sollen vorwiegend mit standortheimischem Pflanzgut erfolgen."

96.12 <i>BDP Thun</i>	X				Die zulässigen Nutzungen in Uferzonen sind ausreichend formuliert. Allerdings würden wir in Abs. b den Hinweis begrüssen, dass Begrünungen und Baumpflanzungen möglichst mit einheimischen Pflanzen ausgeführt werden sollten.	Das Anliegen wird aufgenommen. Präzisierung im Kommentar zu Alinea b):" Begrünungen und Baumpflanzungen sollen vorwiegend mit standortheimischem Pflanzgut erfolgen."
114.4 <i>Regierungsstadthalter Thun</i>	X				<p>Ausserhalb der Ufer- und Uferschutz zonen liegen weitere Bauvorhaben in einem „Gewässerraum“ i.S. der eidg. Gewässer- schutzverordnung, beispielsweise bei eingedolten Bächen. Das mag im freien Feld sinnvoll sein, beschränkt jedoch im städtischen Raum die zeitgemässe Erneuerung bestehender Bauten und auch öffentlicher Strassen. Dafür gelten ohne kommunale Regelung sehr einschränkende Bedingungen (GSchV Art. 41c). Es ist deshalb zu begrüssen, dass Art. 54 Abs. 4 des Entwurfs die Möglichkeit nutzt, zu definieren, was als „dicht überbaut“ gilt. Positiv erscheint, dass historische, vollständig überbaute Quartiere wie im Zentrum von Allmendingen, entlang der Allmendingenallee, der Neufeldstrasse, des Launenwegs und des Göttibachs als dicht überbaut bezeichnet werden.</p> <p>Unklar ist, ob das Ufer rechts der Aare vom ehemaligen Feuerwehrmagazin Hofstetten bis zur Gemeindegrenze Steffisburg durchgehend als dicht überbaut gilt; dies wäre sinnvoll.</p> <p>Das Bälliz als überbaute Insel in der Aare sollte vollständig als dicht überbaut gelten (inkl. Einstellhalle Hotel Freienhof und Brückenköpfe).</p> <p>Links der Aare wäre zu prüfen, weshalb die Wohn- und Gewerbequartiere (bzw. die Strassen) zwischen</p>	Das Anliegen ist in den Entwürfen des ZP bereits entsprechend umgesetzt. Für die Abgrenzung der Gebiete wurden mehrere Beurteilungskriterien festgelegt (Standort, Umgebung, mögliche Revitalisierung etc.). Ein Gebiet wurde als dicht überbaut bezeichnet, wenn die Beurteilungskriterien mehrheitlich positiv beantwortet wurden. Die definitive Ausscheidung resp. Abgrenzung der dicht überbauten Gebiete wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton erarbeitet. Alle in der Eingabe genannten Gebiete in der Innenstadt werden in den Entwürfen des ZP bereits als dicht überbaut ausgeschieden. Bei Inkrafttreten der neuen Grundordnung werden alle Pläne digital verfügbar sein, was das Ein-/Ausschalten der verschiedenen Daten erlauben wird. Dadurch sollte sich die Überlappung von Daten vermeiden lassen und die Lesbarkeit der Karten verbessert werden.

					Göttibachsteg und Allmendbrücke nicht als dicht überbaut gelten sollen.	
116.1 <i>Thunersee-Yachtclub</i>	X				Immerhin ist der Thuner Zonenplan 2002 in Kraft, der die Parzellen Gbb 586, 637, 4201/neues Baurecht Nr. 5205 seit 2018 bis Ende 2077, sowie das Grundstück 4200 der Zone für Sport und Freizeit zuweist. Diese Zonenzuteilung ist unseres Erachtens sachlich richtig und wird von uns auch nicht bestritten. Wir beantragen deshalb, diese Parzellen aus dem Perimeter der Uferschutzplanung Pfaffenbühl zu entlassen und im neuen Zonenplan I der Stadt Thun in der bisherigen Zone für Sport und Freizeit (ZFS) zu belassen.	Das See- und Flussufergesetz (SFG) verpflichtet die Stadt Thun Uferschutzpläne für die Aare und den Thunersee zu erlassen. Die Uferschutzpläne (USP) regeln die Ausdehnung der Uferschutzzone, den Verlauf des Uferweges, die allgemein benützbaren Flächen für Erholung und Sport sowie die Massnahmen zur Erhaltung der Uferlandschaften. Der Bereich Pfaffenbühl-Yachtclub ist der einzige Uferbereich, in dem die kantonalen SFG-Vorgaben noch nicht erfüllt sind. Die Umsetzung dieser Vorgaben soll nachgelagert zur OPR, in einem von der OPR losgelösten Verfahren zum Erlass einer Uferschutzplanung erfolgen. Um die Planbeständigkeit zu umgehen, wird dieses Gebiet entsprechend aus der OPR ausgenommen. Im Fall des Yachtclubs bleibt die Grundnutzung im Rahmen der laufenden OPR unverändert (ZSF Süddamm und USZ Norddamm) und es werden lediglich die bereits bestehenden Strukturen, wie der Uferweg rechtlich gesichert.
116.2 <i>Thunersee-Yachtclub</i>	X				Wir beanspruchen für das kleine Hafenbecken des TYC am Süddamm die gleiche Besitzstand-Garantie, die die Stadt Thun den unmittelbar benachbarten Grundstücken Strättligen Gbbl 1514 und 1542 gewährt, die von der Erhaltungs- und Freihaltzone EFZ neu in die Uferschutzzone eingeteilt werden sollen.	Die Besitzstandsgarantie gilt für alle ordentlich genehmigten Bauten und Anlagen.

116.3 <i>Thunersee-Yachtclub</i>		X			<p>Die Parzellen 4202 und 4198 der Stadt Thun und die Parzelle 4199 des TYC auf dem Norddamm liegen in der Uferschutzzone. Die Stadtparzellen 4202 und 4198 sind in einem räumlich erweiterten Baurecht 2929 ab 2018 vereint.</p> <p>Diese drei Parzellen des Norddammes sind ebenfalls ein wesentlicher Bestandteil der gesamten, baubewilligten und konzessionierten Hafenanlage. Deshalb sind sie ebenfalls der ZSF zuzuweisen.</p>	<p>Das Anliegen wurde geprüft. Die Zuteilung des Norddamms zur Uferschutzzone wird weiterhin als zielführend beurteilt. Gemäss SFG-Richtplan ist dieser Bereich frei von neuen Bauten und Anlagen zu halten (Bestandesgarantie für Altbauten, Bauverbot für Neubauten). Im Rahmen der OPR muss die Stadt die Verankerung der Ziele des SFG-Richtplans sicherstellen und entsprechend die korrekte Zonierung vornehmen. Mit der Zuweisung zur Uferschutzzone kann dieser Zielsetzung entsprochen werden. Die baulichen Möglichkeiten wären in einer ZSF aufgrund des im SFG-Richtplan verankerten Bauverbots zudem nicht grösser.</p>
116.4 <i>Thunersee-Yachtclub</i>	X				<p>Der Uferweg mit der jetzigen Wegführung auf dem Norddamm ist auf den Parzellen Gbbl 637, 4202, 4198 und 4199 im neuen Zonenplan der Stadt Thun einzutragen. Damit steht für uns fest, dass die Stadt Thun im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision den Artikel 59 des Baureglements anwenden muss.</p> <p>Uferweg Art. 59: Soweit der Uferweg nicht in Uferschutzplänen gesichert ist, wird die Wegführung im Zonenplan festgelegt. Die Minimalbreite des Uferwegs beträgt 3 Meter. Unterschreitungen sind zulässig, wenn sich dies aufgrund der speziellen ortsbaulichen Situation begründen lässt.</p>	<p>Der genannte Uferweg mit seiner jetzigen Führung bleibt mit der laufenden OPR weiterhin gültig. Da das Gebiet jedoch von der OPR ausgenommen wird, um in einem nachgelagerten und von der OPR losgelösten Verfahren die Uferschutzplanung zu erlassen, kann der Weg nicht im Rahmen der OPR im Zonenplan verankert werden. Die rechtliche Sicherung des Uferweges erfolgt mit dem Erlass der nachgelagerten Uferschutzpläne.</p>

116.5 <i>Thunersee-Yachtclub</i>		X			Der Gewässerraum nach Art. 54 BR ist im Bereich der bewilligten und konzessionierten Hafenanlage nicht auszuscheiden.	Die Stadt Thun ist aufgrund des übergeordneten Rechts verpflichtet, den Gewässerraum entlang des Thunersees auszuscheiden, auch wenn dieser bewilligte Bauten und Anlagen betrifft. Die Ausscheidung im Rahmen der OPR erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton. Beim Lachenhafen und bei den Halbinseln im Bereich des Yachtclubs handelt es sich um unterschiedliche Beispiele. Während der Lachenhafen eine künstliche Ausgrabung von Land bildet, wachsen hingegen beide Halbinseln in den See hinein (im historischen Seeverlauf wäre der Lachenhafen Festland, und die zwei Halbinseln Wasser). Da diese beiden Halbinseln quasi auf dem Wasser liegen und rund um die Gewässer einen Pufferbereich als Gewässerraum definiert werden muss, ist es nicht möglich auf den Gewässerraum zu verzichten.
116.7 <i>Thunersee-Yachtclub</i>		X			Im Baureglement der Stadt Thun, Anhang 2, Rubrik 107 Thunersee-Yachtclub ist die Zweckbestimmung um die Parzellen 4201/4198 (Baurechtsparzellen 2929) und um die TYC-Parzelle 4199 zu ergänzen. Die ZSF-Nr. 107 ist nicht von der laufenden Ortsplanungsrevision auszunehmen.	Im Bereich des Yachtclubs bleibt die Grundnutzung im Rahmen der laufenden OPR unverändert. Die genannten Parzellen werden in die neue Grundordnung integriert, sobald die erforderliche Uferschutzplanung erlassen wird. Das Verfahren zur Uferschutzplanung erfolgt nachgelagert zur OPR (vgl. Antwort zu Eingabe 116.1).
128.10 <i>glp Thun</i>	X				Es fehlt eine flächendeckende Uferschutzplanung. Wir ersuchten den Gemeinderat dies erneut zu prüfen. Die Lage am Wasser macht Thun einzigartig, entsprechend wichtig ist eine ganzheitliche Uferschutzplanung.	Das Anliegen ist in den Entwürfen bereits berücksichtigt. Für alle Gebiete ohne separate Uferschutzpläne gelten die im Zonenplan festgelegten Ufer- und Uferschutzzonen (ZU, USZ) als Uferschutzplanung (es handelt sich um sogenannte

						Anerkennungsgebiete, welche einen gleichwertigen Schutz sicherstellen, s. a. EB, Beilage C: Bericht Anerkennungsgebiete). Zur Stärkung der schutzwürdigen Elemente werden neu auch Uferwege im Zonenplan und Freiflächen gemäss SFG im Anerkennungsbericht festgelegt. Einzig für das Gebiet Pfaffenbühl wird erst nachgelagert zur OPR eine Uferschutzplanung erarbeitet. Es sind keine Anpassungen im BR/ZP notwendig.
128.11 <i>glp Thun</i>	X				Wir begrüßen die Festlegung der Nutzungen des Gewässerraums entlang der Aare grundsätzlich. Es ist darauf zu achten, dass gastronomische und kulturelle Angebote grosszügig bewilligt werden.	Die gewünschten Nutzungen in der Uferzone sind unter Einhaltung der erforderlichen Rahmenbedingungen weiterhin möglich. Mit dem Erlass der neuen UZ in der Innenstadt wird den breit abgestützten Anliegen, die Gastronutzung und kulturelle Darbietungen im Uferbereich zu ermöglichen, standortgerecht Rechnung getragen.
128.25 <i>glp Thun</i>				X	Mit der vorgeschlagenen Festlegung der Gewässerräume sind wir einverstanden. Mit der geplanten Ausnahmebestimmung betr. Unterschreitung dieser Vorgaben in der Innenstadt sind wir nicht ganz einverstanden: Soweit es darum geht bestehende dichte Strukturen zu wahren, erscheint uns die Regelung sinnvoll. Bei der Schliessung von Baulücken sollte allerdings Zurückhaltung geübt werden.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ausnahmen (Unterschreitungen) des Gewässerraums werden im Rahmen von Baubewilligungsverfahren abschliessend geprüft und festgelegt.
128.33 <i>glp Thun</i>	X				Art. 33 Abs. 2 Bst. f: Diese Bestimmung ist dahingehend zu präzisieren, dass auch mobile Gastronomiebetriebe (foodtruck oder dgl.) unter den genannten Voraussetzungen bewilligt werden können. Ebenso sollten kulturelle Darbietungen ermöglicht werden.	Das Anliegen ist in den Entwürfen bereits berücksichtigt. Kulturelle Darbietungen sind gemäss Abs. 1 möglich, mobile Foodtrucks unter gewissen Bedingungen gemäss Abs.2 d) ebenfalls.

162.15 <i>Gewerbeverein Thun</i>	X				Der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in Uferzonen gemäss Art. 33 Abs. 3 GBR ist zu absolut formuliert. Insbesondere müssen in solchen Zonen oberirdische Autoabstellplätze zumindest für den Güterumschlag möglich sein, falls die örtlichen Verhältnisse dies erfordern.	Das Anliegen ist in den Entwürfen bereits berücksichtigt. Güterumschlag kann, soweit notwendig, erfolgen, ohne dass dafür Parkplätze ausgewiesen werden müssen.
518.4 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>	X				Der ERT weist darauf hin, dass im RGSK TOW 2021 neuerdings Massnahmen zum Seeufergebiet und Flussufer festgehalten werden.	Das Anliegen wurde geprüft. Es erfolgte ein Abgleich mit den Massnahmen aus dem RGSK TOW 2021, die Planungen erweisen sich als konsistent. Mit der Ausscheidung von Uferschutzzonen und dem Gewässerraum wird den Massnahmen des RGSK TOW 2021 genügend Rechnung getragen. Es sind keine Anpassungen in BR/ZP notwendig.
518.10 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>	X				Der ERT beantragt die Aufnahme der Massnahme G5 des regionalen LRP. Dabei sollen die schraffierten Flächen gemäss den Gewässern im regionalen LRP differenziert werden: R8, G5, G8, G1-G4. Weiter beantragt der ERT, die Massnahme E1 des regionalen LRP aufzunehmen. Gemäss dem Massnahmenblatt E1 des regionalen LRP, werden die Ausgangspunkte der Erholung als Eintrittspforten für die einzelnen Gebiete, an denen sich gewisse Infrastrukturen konzentrieren und ein geeigneter Anschluss an den öffentlichen Verkehr gewährleistet ist, verstanden. Bei der Bezeichnung gewisser Ausgangspunkte steht die langfristige Wahrung regionaler Freizeit- und Erholungsinteressen gegenüber anderen Nutzungsformen (Wohnen, Arbeiten etc.) im Vordergrund.	Mit der flächendeckenden Ausscheidung von Gewässerräumen und dicht überbauten Gebieten wird die Massnahme G5 des regionalen LRP in der OPR umgesetzt. Im Bereich der Kanderauen werden durch die Ausscheidung der Gewässerräume und des angrenzenden Waldes die Ziele des Massnahmenblatts G5 umgesetzt, so dass der Raum für künftige Renaturierungs- oder Schutzmassnahmen gesichert ist. Die Massnahme E7 wird im Rahmen der OPR durch die Sicherung von Freiflächen für Freizeit und Erholung (Freihaltezo- nen) sowie die Ausscheidung von Landschafts- schutz- und Landschafts- entwicklungsgebieten ebenfalls umgesetzt. Besonders das neue L IV Pfandern-Buchholz soll als attraktives Naherholungsgebiet aufgewertet werden. Wichtige bestehende

						Naherholungsgebiete, wie der Schadaupark oder die Thuner Allmend werden zudem mit der vorliegenden OPR ebenfalls langfristig gesichert.
104.2				X	Vergesst das GuGus- Events im Aarebecken/Fischschongebiet! Wir brauchen unser Geld dringend für nachhaltige Investitionen, die das Wohngebiet fördern und nicht zerstören!	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen ist jedoch nicht Gegenstand der OPR.
169.3		X			Wir beantragen, den Gewässerraum für das Allmendingenbächli/Gwattgrabe (Parzelle 751) zu löschen. Es handelt sich nicht um ein Gewässer im natürlichen Sinne.	Die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der laufenden OPR erfolgt gemäss den übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton. Auch bei Fließgewässern im Wald und sehr kleinen Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5d GSchV ein Gewässerraum ausgeschieden. Besonders solche Kleingewässer können in Zeiten von starken Regenfällen Hochwasserschutzprobleme verursachen. In Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde ist laut Art. 3 WBG folgendes zu berücksichtigen: nur der Wasserlauf, der kein Bett gebildet hat, gilt nicht als Fließgewässer. Das WBG unterscheidet nicht, ob ein fließendes Oberflächengewässer auf natürliche Weise oder durch menschliches Einwirken entstanden ist. Wo der Wasserlauf derart ist, dass er ein Bett gebildet hat und wenn zudem dauernd oder wenigstens immer wiederkehrend Wasser fließt, so liegt ein Gewässer vor, das dem WBG untersteht. Künstlich geschaffene Wasserläufe können auch eine Bedeutung für Hochwasserschutz, Naturschutz und Orts- und Landschaftsbild haben.

						Dies trifft im Fall des Gwattgrabens zu und zur Gewährleistung der Ziele gemäss Art. 41a Abs. 3 a/b GSchV hinsichtlich Raumsicherung für Hochwasserschutz und für eine allfällige Revitalisierung ist es nicht möglich auf den Gewässerraum zu verzichten oder diesen zu verringern.
2 gleichlaufende Eingaben: 192.2, 225			X			Wir beantragen, die Gewässerraumbreiten im Plan zu bezeichnen, sowie im Erläuterungsbericht mittels Tabelle die Herleitung zur Berechnung transparent darzustellen.
199.1		X				Nach Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei eingedolten Fließgewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Meist sind eingedolte Fließgewässer in der Landwirtschaftszone nicht ortsgenau bekannt. Ein Ziel des Gewässerraums ist es, stoffliche Einträge (Dünger, Pflanzenschutzmittel) zu verhindern. Diese Gefahr besteht bei eingedolten Gewässern nicht, auch deshalb ist eine Ausscheidung des Gewässerraums in der Landwirtschaftszone nicht sinnvoll. Ausserdem würde bei einer allfälligen Revitalisierung das Gewässer wahrscheinlich nicht dem Verlauf der unterirdischen Leitung folgen. Solange keine konkreten Revitalisierungsprojekte geplant sind, was laut dem Erläuterungsbericht nicht der Fall ist, ist das Ausscheiden des Gewässerraumes zu diesem Zweck unnötig. Bei den folgenden Abschnitten ist darum auf die Gewässerraumausscheidung zu
						Das Anliegen wurde geprüft. Die Darstellung der Breitenmasse im Zonenplan ist nicht möglich. Es wird jedoch geprüft, ob die Breiten im Grundlagenbescheid angegeben werden können. Die Ermittlung und Festlegung der Breiten wird im EB (Kap. 10.1) erläutert.
						Die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der laufenden OPR erfolgt gemäss den übergeordneten Vorgaben des Bundes und Kantons. Der Gwattgraben ist in der strategischen Revitalisierungsplanung 2016-2035 des Kantons mit einer mittleren Priorität für die Revitalisierungsmassnahmen bezeichnet. Im oberen Bereich des Gwattgrabens wird zudem aktuell eine Vorstudie für ein Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Um den nötigen Raum für die Revitalisierungsmassnahmen zu sichern, wird in diesem Bereich der Gewässerraum von 11 m auf 13 m erhöht. In diesem Fall sind aufgrund des Hochwasserschutzes und des Revitalisierungsbedarfs die Voraussetzungen für einen Verzicht auf einem Gewässerraum nicht gegeben. Änderungen am konkreten Verlauf des Bächlis im Rahmen der Masterplanung Pfandern-Buchholz bleiben vorbehalten und würden

					<p>verzichten: Parzellen GB Thun Strättligen Nr. 3020, 378, 1026, 989, 880, 402, 508, 1151, 318.</p>	<p>eine Anpassung der baurechtlichen Grundordnung erfordern. Im Rahmen der Masterplanung werden die betroffenen Grundeigentümerschaften mit einbezogen.</p>
199.2		X			<p>Zum Teil sind im Zonenplan Gewässer eingezeichnet, welche in Wirklichkeit keine Gewässer sind. Dies sind meist sogenannte Gräben, welche nur in Ausnahmefällen bei heftigen Gewittern Wasser führen. Diese Gräben sind bewachsen und haben kein Wasserbett mit Sohle. Da sie praktisch nie Wasser führen, haben sie auch keine gewässertypische Vegetation und Tiere aufzuweisen. Dies spricht dafür, dass diese Gräben keine Gewässer im Sinne von Gewässerschutzgesetz (GSchG) und Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind.</p> <p>Ich beantrage, bei Abschnitten im Buechholz die Gewässerdaten sowie den Zonenplan anzupassen.</p>	<p>Die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der laufenden OPR erfolgt gemäss den übergeordneten Vorgaben des Bundes und Kantons. Auch bei Fliessgewässern im Wald und sehr kleinen Gewässern wird gemäss Art. 41 a Abs. 5 d GSchV ein Gewässerraum ausgeschieden. Besonders solche Kleingewässer können in Zeiten von starken Regenfällen Hochwasserschutzprobleme verursachen. In Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde ist laut Art. 3 WBG zu berücksichtigen: nur der Wasserlauf, der kein Bett gebildet hat, gilt nicht als Fliessgewässer. Das WBG unterscheidet nicht, ob ein fließendes Oberflächengewässer auf natürliche Weise oder durch menschliches Einwirken entstanden ist. Wo der Wasserlauf derart ist, dass er ein Bett gebildet hat und wenn zudem dauernd oder wenigstens immer wiederkehrend Wasser fließt, so liegt ein Gewässer vor, das dem WBG untersteht. Künstlich geschaffene Wasserläufe können auch eine Bedeutung für Hochwasserschutz, Naturschutz und Orts- und Landschaftsbild haben. Das trifft im Fall des Gwattgrabens zu und zur Gewährleistung der Ziele gemäss Art. 41a Abs. 3 a/b GSchV hinsichtlich Raumsicherung für Hochwasserschutz und für eine allfällige</p>

						Revitalisierung ist es nicht möglich auf den Gewässer- raum zu verzichten.
476	X				Der Terrassenbereich der Liegenschaft Obere Hauptgasse 76 - Reber am Plätzli AG, ist aus der Uferschutzzone zurück in die Bauzone zu führen. Für den Betrieb der Restauration, sowie der Produktion Confiserie, die sich teilweise unterhalb der Terrasse befindet, ist die Rückführung in die Bauzone von wesentlicher Bedeutung.	Das Anliegen wird aufgenommen. Die betroffene Parzelle wird neu der Bauzone (Bestandeszone) zugewiesen.
537.5		X			In Art. 33 Uferzone ist zu ergänzen: Veranstaltungen dürfen nur bis max. 22.00 Uhr stattfinden. Lärm- und Lichtemissionen werden im Uferbereich deutlich weitergetragen. Dies würde Art. 11 (Lichtemissionen) und Art. 23 ergänzen und unterstützen. Nicht zu vergessen ist der Abreiseverkehr der Besucherströme.	Die Uferzone bezeichnet Gebiete, in welchen Freizeitnutzungen im Sinne einer Aufenthalts- und Begegnungszone möglich sein sollen. Eine pauschale Regelung der Nutzungsdauer im Rahmen des BR ist nicht stufengerecht und wird als nicht zielführend beurteilt. Die Nutzungsdauer wird jeweils im Rahmen der zu erteilenden Betriebsbewilligungen zu prüfen und anzuordnen sein.
537.6	X				In Art. 33 gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II (analog Art. 30, 31 und 32)	Das Anliegen wird aufgenommen und in LS II analog derjenigen bei FZ und USZ ergänzt.
537.12				X	Neue Linienführung vom Ufer- und Wanderweg in Senähe.	Die Linienführung des Uferweges im Bereich Pfaffenbühl wird nachgelagert zur OPR im Rahmen einer von der OPR losgelösten Uferschutzplanung im Detail überprüft. Der Bereich Pfaffenbühl-Yachtclub ist der einzige Uferbereich, in dem die kantonalen SFG-Vorgaben noch nicht erfüllt werden. Der Erlass der entsprechenden Uferschutzplanung soll unmittelbar nach der OPR angegangen werden. Damit es keine Probleme mit der Planbeständigkeit gibt, wird dieses Gebiet von der

							laufenden OPR ausgenommen und der Uferweg entsprechend in der laufenden OPR in diesem Gebiet noch nicht ausgewiesen.
--	--	--	--	--	--	--	--

2.6 Energie und Mobilität

2.6.1 Energie

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
95.3 <i>VCS Regionalgruppe Thun – Oberland, 227.6 Fraktion Mitte Thun</i>				X		Art. 7 und 8 Energie sind in Ordnung.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
96.3 <i>BDP Thun</i>				X		Wie begrüßen die Förderungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
110.6 <i>CVP Thun</i>	X					Die kantonale Energieverordnung stammt aus 2011. Wir können eine Verbesserung begrüßen. Sollte die KEnV aber verschärft werden, so müsste diese Bestimmung wieder überprüft werden	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Bezug auf die KEnV wird neu nicht mehr dynamisch formuliert, d.h. bei einer Verschärfung der KEnV gelten die Werte gemäss der KEnV 1.9.2016 und nicht die abermals verschärften Werte.
110.7 <i>CVP Thun</i>				X		Bei der Energieförderung gemäss Art. 8 ist die Koordination mit dem in der Ausarbeitung befindlichen Energieförderfonds zu beachten.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.
122.5 <i>Grüne Thun</i>			X			Alles was heute geplant und gebaut wird, steht 2050 noch und muss heute mindestens CO ₂ neutral sein. Noch besser wären beispielsweise Plus Energie Gebäude.	Vorgaben zur CO ₂ -Neutralität können gemäss aktueller Gesetzgebung nicht auf kommunaler Stufe verankert werden. Die Energievorschriften für Neubauten in der Regelbauzone wie auch in ZPP/UeO gehen

						sehen eine Verschärfung gegenüber den kantonalen Werten vor. Der Gemeinderat setzt sich zudem insbesondere bei grösseren Arealentwicklungen in ZPP/UeO für die Erreichung weitergehender Zielsetzungen (z.B. 2000-Watt- Areal, SNBS, Plus-Energie-Quartier u. a. m.) ein und hält dies jeweils im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen fest.
122.12 <i>Grüne Thun</i>			X		Wir setzen uns für Klimaneutralität und eine umfassende Nachhaltigkeitsbetrachtung im Gebäudebereich ein. Wichtig dabei scheint uns, dass diese Ziele gut kommuniziert werden müssen. 2000 Watt Areal ist aktuell das griffigste und bekannteste Label, welches hilft, die Ziel zu erreichen, leicht verständlich und gut kommunizierbar ist. SNBS 2.0 (Platin) bildet die Nachhaltigkeit gut ab und eignet sich als Arbeitsinstrument für Planer. Jedoch zeigt sich, dass er sich weniger gut kommunizieren lässt.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den aktuellen Entwürfen zu BR und ZP soweit mit übergeordnetem Recht vereinbar, abgebildet. Die Nachhaltigkeitslabel 2000-Watt sowie SNBS werden in den Energie-Bestimmungen der Regelbauzone sowie in Sondernutzungsordnungen als mögliche weitergehende Zielsetzungen aufgenommen (ZPP und UeO). Bei grösseren Arealentwicklungen setzt sich der Gemeinderat explizit dafür ein, dass weitergehende Standards erreicht werden, was im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen festgehalten wird.
122.13 <i>Grüne Thun</i>			X		Bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, ist ein erneuerbarer Energieträger einzusetzen. Dieser wird beispielsweise mittels Zonenplan oder Wärmeversorgungskarte festgelegt. Die Nutzung von Fernwärme und Umweltwärme bleiben jederzeit möglich. Die Nutzung fossiler Energie ist nur noch mit einer befristeten Betriebsbewilligungen möglich. Über 2035 hinaus können keine Bewilligungen erteilt werden.	Mit der OPR wird die gewünschte Stossrichtung im Grundsatz verfolgt, bspw. über die Verschärfung des gewichteten Energiebedarfs und die Priorisierung erneuerbarer Energieträger gemäss Richtplan Energie. Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind jedoch keine weitergehenden Vorgaben für Sanierungen/Umbauten und keine weitergehende Einschränkung fossiler Energie gestattet. Mit den Regelungen zur Förderung weitergehender Energielösungen können der

						Situation angepasste Lösungen im Einzelfall realisiert werden.
122.14 <i>Grüne Thun</i>			X		Bei Neubauten und Dachsanierungen müssen die geeigneten Flächen, gemäss Solarkataster Thun, zur Generierung von Energie verwendet oder Dritten zur Verfügung gestellt werden. Für schützens- und erhaltenswerte Baudenkmäler sind Ausnahmen möglich.	Die Nutzung erneuerbarer, lokal verfügbarer Energie entspricht den Zielsetzungen des Richtplans Energie. Zur stärkeren Förderung der Solarnutzung wird entsprechend in den Energievorschriften ein Artikel zur Nutzung von Sonnenenergie ergänzt. Eine zwingende Vorgabe zur Realisierung von Solaranlagen ist hingegen nicht konform mit der übergeordneten Gesetzgebung.
608.5/122.15 <i>Grüne Thun</i>			X		Von allen Gebäuden muss bis 2030 ein GEAK erstellt werden. Die Stadt ist bevollmächtigt, jederzeit von den Gebäudebesitzern Daten zu erheben zum Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser pro Gebäude.	Die Anwendung des GEAK wird im Rahmen der Arbeiten zur überwiesenen Motion zum Förderfonds Energie geprüft. Eine Regelung im Baureglement wird als nicht stufengerecht beurteilt. Die erwähnten Daten sind aus statistischen Grundlagendaten wie zum Wohnungs- und Gebäudebestand und der Feuerungskontrolle herleitbar. Sie werden u.a. bereits für das Controlling des Richtplans Energie sowie für die Erarbeitung der Klima- und Energiestrategie verwendet.
608.6/122.16 <i>Grüne Thun</i>				X	Die Liegenschaftsbesitzer werden regelmässig über die Thuner Energie- und Klimastrategie informiert und sind verpflichtet anzugeben, wie und bis wann sie ihren Beitrag zu leisten gedenken.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR. Allfällige Massnahmen haben ausserhalb der OPR zu erfolgen (z.B.

						Energiestadt Kommunikationsprogramm).
122.17 <i>Grüne Thun</i>				X	Vorbildlich sanierte Gebäude erhalten eine öffentlich sichtbare Auszeichnung von der Stadt (z.B. analog Minergieplakette, grüne Hausnummer o.ä.).	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR. Allfällige Massnahmen haben ausserhalb der OPR zu erfolgen (z.B. Energiestadt Kommunikationsprogramm).
122.18 <i>Grüne Thun</i>			X		Die Stadt gibt einen Leitfaden ab für Bauwillige zum Thema Nachhaltiges Bauen und Klimaschutz.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Bearbeitung der OPR geprüft.
122.32 <i>Grüne Thun</i>		X			Wir begrüssen die aktuellen Inhalte von Art. 7, betrachten diese aber als unvollständig hinsichtlich der Bedeutung dieses Artikels für die Zielerreichung Energiestadt Gold und hinsichtlich der Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen von Paris ableiten.	Der Gemeinderat nimmt die Anregung zur Kenntnis. Ziel des Gemeinderates ist es, eine möglichst mehrheitsfähige Vorlage in den politischen Prozess bringen zu können. Dazu wurde von Beginn weg Wert gelegt auf ausgewogene, in der Praxis umsetzbare Bestimmungen des BR, welche den Zielen der Stadt Thun für eine qualitätsvolle Innenentwicklung Rechnung tragen. Die Vorgaben zu weitergehenden Energievorschriften werden dabei als ausgewogen und umsetzbar betrachtet. Eine noch weitergehende Verschärfung könnte zum gegenteiligen Effekt führen, dass vermehrt ganz auf eine qualitätsvolle Entwicklung verzichtet wird. Basierend auf der Mitwirkung werden jedoch für die Regelbauzone ergänzend ein Artikel zur Nutzung von Passivenergie und Sonnenenergie aufgenommen und in ZPP und UeO die Bestimmungen zur Energie präzisiert.
122.33 <i>Grüne Thun</i>				X	Eine Kreislaufwirtschaft, die Verwendung und Verarbeitung von Baustoffen und die	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, deren Prüfung/Bearbeitung

					Klimasteure sind wichtige Faktoren für unsere Zukunft. Wie und wo könnte eine Kreislaufwirtschaft und die Baustoffe inkl. Verarbeitung nachhaltiger gestaltet werden? Wie und wo könnte eine Klimasteuer auf Gemeindeebene eingeführt werden?	ist jedoch nicht Gegenstand der OPR.
128.16 <i>glp Thun</i>			X		Die neuen Anforderungen betr. Energieeffizienz bei Neubauten sind überfällig. Mit den vorgeschlagenen Grenzwerten (10% resp. 15% unter gewichtetem Energiebedarf gemäss kantonaler Energieverordnung) sind wir einverstanden. Dadurch ist auch gewährleistet, dass bei einer Verschärfung auf kantonaler Ebene die Anforderungen in Thun ebenfalls automatisch ansteigen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Bezug auf die KEnV wird aufgrund der Mitwirkung neu jedoch nicht mehr dynamisch formuliert, es gelten jeweils die Werte der KEnV vom 1.9.2016.
128.17 <i>glp Thun</i>			X		Um energetisches bauen und handeln weiter zu attraktivieren, schlagen wir spezifische Anpassungen im Baureglement vor: Art. 7 Abs. 2: Im Interesse der rechtsgleichen Behandlung, Anpassung des Wortlautes, so dass neubauartige Umbauten der Verpflichtung nach Abs. 1 unterliegen. Für bestimmte Zonen (Altstadt oder dgl.) ist - soweit nötig - eine Ausnahmeregelung denkbar. Art. 7 Abs. 3: Die weitergehenden Standards analog Art. 36 sollen explizit genannt werden. Werden diese Standards eingehalten, sind über die in Art. 8 Abs. 4 vorgeschlagenen hinausgehende Vergünstigungen vorzusehen. Bei ZPP und UeO ist zu prüfen, ob die Vergünstigung entfallen könnte. Art. 8 Abs. 4: Energieberatungsstelle soll in einer angemesseneren Form honoriert werden (bspw. Vergünstigung Verfahrenskosten,	Die Anliegen wurden geprüft und werden soweit zielführend im BR in geeigneter Weise aufgenommen. Eine Ausweitung der Bestimmungen auf Umbauten wird dabei als nicht zielführend erachtet. Ausnahmeregelungen zu den Gebäudekategorien Industrie und Lager sowie für die Bestandeszone werden ergänzt. Die 2000 Watt und der SNBS werden im Kommentar zu den weitergehenden Zielsetzungen aufgeführt. Die finanzielle Unterstützung weitergehender Massnahmen richtet sich nach den Vorgaben des Richtplans Energie sowie der Prüfung der vom Stadtrat überwiesenen Motion zum <i>Förderfonds Energie</i> und der entsprechend noch zu führenden politischen Diskussion. Vergünstigungen von Bauverfahrens-Gebühren oder die Beschleunigung des Verfahrens werden dabei als

					<p>schnelleres Verfahren oder analog Art. 10). Bei UeO oder ZPP sollte der Einbezug der Fachstelle oder Äquivalent verpflichtend sein. Es ist zu prüfen, ob dort auch Vergünstigungen verzichtet werden könnte.</p>	<p>schwierig umsetzbar und nicht zielführend beurteilt. Der Fachstellen-Beizug erfolgt bereits gemäss heutiger Praxis bei ZPP und UeO im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens, der Projektentwicklung und -bearbeitung, eine Vorgabe dazu im BR ist nicht notwendig.</p>
128.24 <i>glp Thun</i>	X				<p>Im Rahmen von UeO soll die Möglichkeit geschaffen werden, weitergehende Energievorgaben aufzuerlegen, selbst wenn diese in einer vorgelagerten ZPP nicht enthalten waren.</p>	<p>Das Anliegen ist in den Entwürfen von BR und ZP berücksichtigt. Bei der Überarbeitung bestehender UeO und Erarbeitung neuer UeO gelten die Bestimmungen zu den höheren Anforderungen bezüglich Energie und Mobilität analog den Bestimmungen in ZPP, welche zudem weitergehend verschärft werden können (s.a. Kommentar Artikel UeO). Dies gilt losgelöst von den in einer allfällig vorgelagerten ZPP formulierten Zielvorgaben.</p>
162.8 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>		X			<p>Die Vorschriften über die Deckung des Energiebedarfs sind im Sinne von minimalen Anforderungen durch die kantonale Energiegesetzgebung (Energiegesetz, Energieverordnung) vorgegeben. Eine Verschärfung dieser Vorschriften auf kommunaler Ebene lehnen wir entschieden ab. Wir beantragen Art. 7 ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Eine gezielte, punktuelle Verschärfung von kantonalen Vorschriften, insbesondere betreffend Energiebestimmungen bei Neubauten, ist Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sinnvoll und entspricht der politischen Zielsetzung des Gemeinderates zugunsten des Klimaschutzes. Die Verschärfung der Energievorschriften gilt jedoch nur für Neubauten (bei welchen die Energieeffizienz relativ einfach zu realisieren ist) und nicht für Sanierungen und Umbauten. Zudem soll eine</p>

						Benachteiligung des Gewerbes explizit ausgeschlossen werden. Entsprechend werden Gebäude der Kategorien Industrie und Lager sowie die Bestandeszone von der Verschärfung der kantonalen Gesetzgebung ausgenommen. Ausserdem wird auf eine dynamische Verschärfung der Werte gemäss KEnV verzichtet. Es gelten jeweils die Werte gemäss KEnV 1.9.2016.
162.9 <i>Gewerbeverein Thuner KMU</i>			X		Gegen eine Unterstützung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz (Art. 8 BR) haben wir keine Einwände, sofern diese nicht mit Zwang und nicht mit neuen Abgaben (Stichwort Förderfonds Energie) verbunden sind, welche auch wiederum zu einem Standortnachteil führen würden. Der Einbezug einer öffentlichen Energieberatungsstelle sollte auf keinen Fall verpflichtend.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich dem erwähntem Förderfonds Energie wird auf die vom Stadtrat überwiesene Motion sowie die diesbezüglich zu führende politische Diskussion verwiesen. Der Einbezug der Energieberatung ist zielführend, um frühzeitig die verschiedenen Möglichkeiten zu evaluieren und bestmögliche Lösungen erarbeiten zu können.
211.1 <i>SVP Thun, 617.5</i>			X		Art. 7, Abs. 1 : Ersatzlos streichen. Kantonale Vorgaben müssen nicht zusätzlich unterschritten werden.	Eine gezielte, punktuelle Verschärfung von kantonalen Vorschriften, insbesondere betreffend Energiebestimmungen bei Neubauten, ist Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sinnvoll und entspricht der politischen Zielsetzung des Gemeinderates zugunsten des Klimaschutzes. Die Verschärfung der Energievorschriften gilt jedoch nur für Neubauten (bei welchen die Energieeffizienz relativ einfach zu realisieren ist) und nicht für Sanierungen und Umbauten. Zudem soll eine Benachteiligung des Gewerbes explizit ausgeschlossen werden. Entsprechend werden Gebäude der Kategorien Industrie und Lager sowie die Bestandeszone

						von der Verschärfung der kantonalen Gesetzgebung ausgenommen. Ausserdem wird auf eine dynamische Verschärfung der Werte gemäss KEnV verzichtet. Es gelten jeweils die Werte gemäss KEnV 1.9.2016.
211.2 <i>SVP Thun</i>	X					Art. 8 Abs. 3: Der Einsatz von erneuerbaren Energien dürfen durch den Richtplan nicht verhindert werden. Z.B. Fernwärme für neuzuentwickelnde Areale.
224.3 <i>Innenstadtgenossenschaft Thun</i>	X					Bei der Energiegesetzgebung führt die kommunale Verschärfung kantonaler Vorschriften zu einem klaren Kosten- und Wettbewerbsnachteil. In Bezug auf die Innenstadt gilt es zu berücksichtigen, dass verschiedene Optionen (Grundwasser- sowie Luftwärmepumpen, evtl. Sonnenkollektoren) wegen geschlossener Bauweise und Ortsbildschutz kaum möglich sind. Hier wäre die Anschlussmöglichkeit ans Fernwärmenetz von Vorteil. Die Berücksichtigung dieser besonderen Situation ist zwingend.
228.1 <i>EVP Thun</i>			X			Die Schonung der Umwelt und der Klimaschutz müssen im Baureglement einen zentralen Stellenwert einnehmen. Die entsprechenden Vorgaben (so Z.B. Anzahl Elektroladestationen pro X Parkplätzen/ Photovoltaik-Panels an Fassaden [sind v.a. im Winter effizienter als auf dem Dach] etc.) gehören in ein modernes,
						Ziel der laufenden OPR ist eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Stadt Thun. Entsprechend sind in BR und ZP diverse Bestimmungen zu den Themen (Solar)Energie, Umwelt, Mobilität und Stadtklima enthalten. Fixe Vorgaben betreffend Ladestationen oder Panels werden als Regelung im BR hingegen als

					<p>zukunftsgerichtetes Baureglement und müssen von den Behörden auch so durchgesetzt werden. Dabei würde es der Stadt (inkl. Energie Thun) gut anstehen/ durch Anreize auch renovationswillige Hausbesitzer für einschneidende Energiesparmassnahmen zu gewinnen und die Vorschriften entsprechend anzupassen.</p>	<p>nicht stufengerecht beurteilt und müssen im Rahmen von konkreten Realisierungsprojekten geprüft werden. Anreize, insbesondere auch für weitergehende Sanierungen, sind im Energie-Förderungs-Artikel des BR bereits enthalten. Die finanzielle Unterstützung weitergehender Massnahmen richtet sich nach den Vorgaben des Richtplans Energie sowie der Prüfung der vom Stadtrat überwiesenen Motion zum <i>Förderfonds Energie</i> und der entsprechend noch zuzuführenden politischen Diskussion.</p>
539.2 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>			X		<p>Der Grenzwert gemäss KEnV ist auch für neue Gebäude vorzusehen. Auf eine Unterschreitung dieses Grenzwertes ist zu verzichten.</p>	<p>Eine gezielte, punktuelle Verschärfung von kantonalen Vorschriften, insbesondere betreffend Energiebestimmungen bei Neubauten, ist Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sinnvoll und entspricht der politischen Zielsetzung des Gemeinderates zugunsten des Klimaschutzes. Die Verschärfung der Energievorschriften gilt jedoch nur für Neubauten (bei welchen die Energieeffizienz relativ einfach zu realisieren ist) und nicht für Sanierungen und Umbauten. Zudem soll eine Benachteiligung des Gewerbes explizit ausgeschlossen werden. Entsprechend werden Gebäude der Kategorien Industrie und Lager sowie die Bestandeszone von der Verschärfung der kantonalen Gesetzgebung ausgenommen. Ausserdem wird auf eine dynamische Verschärfung der Werte gemäss KEnV verzichtet. Es gelten jeweils die Werte gemäss KEnV 1.9.2016.</p>

539.3 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>		X			In Art. 8 Abs. 4 ist "Förderung des rechtzeitigen Einbezugs der unabhängigen öffentlichen Energieberatungsstelle" mit "Hinweis auf die Möglichkeit des rechtzeitigen Einbezugs der uöE" zu ersetzen.	Der frühzeitige Einbezug der Energieberatungsstelle ermöglicht eine umfassende Evaluation verschiedener Möglichkeiten und die Erarbeitung bestmöglicher Lösungen.
637.3 <i>SP Thun</i>				X	Der Klimanotstand ist im vorliegenden Baureglement nicht sichtbar. Alle Bauten, die ab heute erstellt oder saniert werden, sind weit über 2050 in Betrieb. Möglichst alle sanierten und neuen Gebäude müssen aus diesem Grund CO ₂ -neutral sein, sonst widerspricht das «neue» Baureglement der Energiestrategie 2050 des Bundes.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die Stossrichtung zur Förderung einer erneuerbaren Energieversorgung entspricht dem Richtplan Energie sowie dem STEK 2035 und ist in den Energiebestimmungen im BR aufgenommen, bspw. über die Verschärfung des gewichteten Energiebedarfs und die Priorisierung erneuerbarer Energieträger gemäss Richtplan Energie. Zur stärkeren Förderung des Klimaschutzes wird aufgrund der Mitwirkung zudem in den Energievorschriften ein Artikel zur Nutzung von Passivenergie und Sonnenenergie ergänzt. Die Aufnahme weitergehender Vorgaben bezüglich Sanierungen und CO ₂ -Neutralität sind aufgrund der übergeordneten kantonalen Energiegesetzgebung nicht möglich.
637.10 <i>SP Thun</i>			X		Art. 7 Abs. 1 Energie: 10 % finden wir sehr gut und unterstützen wir. Um den vorgegebenen gewichteten Energiebedarf erreichen zu können, ist für Heizung und Warmwasser, wenigstens teilweise, ein erneuerbarer Energieträger einzusetzen. Die Nutzung fossiler Energie ist nur noch befristet zugelassen, maximal bis 2050. Ab 2035 sind nur noch erneuerbarer Energieträger zugelassen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Bei Neubauten führt die Vorgabe zwingend dazu, dass mindestens teilweise ein erneuerbarer Energieträger eingesetzt werden muss. Ein weitgehendes Verbot fossiler Energie kann in Abstimmung mit der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung nicht vorgegeben werden.

637.11 <i>SP Thun</i>		X			Art. 7 Abs. 2 gilt nur sofern die neu geschaffene Energiebezugsfläche a) weniger als 50 Quadratmeter oder b) maximal 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1'000 Quadratmeter beträgt. Sonst gilt Abs. 7.1	Die im BR enthaltenen Bestimmungen richten sich nach dem gemäss kantonaler Gesetzgebung gegebenem Spielraum für Gemeinden. Vorgaben für Sanierungen und Umbauten müssen zudem verhältnismässig sein. Mit zu strengen Vorgaben würden kleinere Vorhaben zur Innenentwicklung nicht realisiert werden.
637.12 <i>SP Thun</i>		X			Ergänzung im Kommentar zu Art. 7: «Darunter sind etwa die Prinzipien der 2000-Watt-Gesellschaft oder der Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS « Platin » oder analoge Instrumente zu verstehen.»	Die Prinzipien der 2000-Watt-Gesellschaft sowie des SNBS sind aufgeführt. Auf eine detailliertere Angabe spezifischer Versionen oder Stufen der Labels/Standards wird explizit verzichtet, da diese sich laufend weiterentwickeln.
637.13 <i>SP Thun</i>	X				In Art. 8 Abs. 1 und 2 sind MUSS-Formulierungen zu gebrauchen.	Das Anliegen wird berücksichtigt und die Formulierung angepasst.
637.14 <i>SP Thun</i>			X		Art. 8 Abs 2 zusätzlich: als „Leuchtturm“ bezeichnete Projekte. Die Förderung von «Leuchtturmprojekten», die weitergehenden Möglichkeiten in der Energieeffizienz und dem Einsatz von erneuerbaren Energien aufzeigen, soll möglich sein.	Das Anliegen ist in der bestehenden Formulierung sinngemäss berücksichtigt. Diese lässt bewusst Spielraum. Die Details/Anforderungen zur Förderung werden im Rahmen der Prüfung der vom Stadtrat überwiesenen Motion zum Förderfonds Energie geprüft und in einem separaten Erlass basierend auf der noch zu führenden politischen Diskussion geregelt.
5.3				X	Welcher Energiestandard soll eingehalten werden? Wird Sonnenenergie ausgenützt? Wie werden die Neubauten geheizt? Wird CO ₂ -neutral gebaut?	Mit der laufenden OPR werden die Ziele des Richtplans zur Stärkung einer erneuerbaren Energieversorgung grundeigentümergebunden umgesetzt. Im Rahmen des durch die übergeordnete Gesetzgebung bestehenden Spielraums formuliert die Stadt Thun entsprechend Vorgaben bezüglich einer effizienten, möglichst erneuerbaren Energieversorgung bei Neubauten, welche u.a.

						die Nutzung von Sonnenenergie vorsieht. Weitergehende Vorgaben zur CO ₂ -Neutralität sind auf kommunaler Stufe nicht möglich.
460.9			X		Die energetischen Bestrebungen mit den geforderten -10% sind zu einseitig auf die Betriebsenergie ausgerichtet. Der Betriebsenergiebedarf ist kein geeignetes Mass für die Umweltverträglichkeit resp. Nachhaltigkeit. Für Umbauten in spezifischer Situation, wenn Z.B. eine Ertüchtigung auf die gesetzlichen Werte unverhältnismässige Investitionen voraussetzt, Graue Energie oder baukulturelle Leistungen vernichtet werden, muss Spielraum geschaffen werden (auch wenn ein Gebäude nicht im Bauinventar eingetragen ist). Dem Erhalten von Bauteilen und der grauen Treibhausgasemissionen im Allgemeinen muss mehr Beachtung geschenkt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Thun muss sich bei der Formulierung von Vorschriften im Energiebereich an den gesetzlichen Rahmen gemäss kantonalem Energiegesetz und Verordnung halten. Entsprechend sind vorbildliche Vorgaben zur Betriebsenergie und Wärmedämmung bei Neubauten möglich und im BR enthalten. Für Gebäude in der Altstadt (Bestandzone) gelten dabei keine verschärften Vorgaben. Die im BR erwähnten Nachhaltigkeitsstandards wie SNBS und 2000-Watt (in Transformation) umfassen zudem auch Vorgaben zu grauer Energie. Der Umgang mit grauer Energie / CO ₂ in der bestehenden Bausubstanz kann nicht im Rahmen des BR abgedeckt werden wird jedoch in der laufenden Erarbeitung der Klima- und Energiestrategie behandelt (Umgang mit indirekten THG Emissionen).
484.15			X		Unbedingt weitere Förderung (evt. auch finanziell) alternativer Energien; Verteuerung grauer Energie	Im BR wird die Förderung die Förderung einer verbesserten Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglicht und geregelt. Die detaillierte Ausgestaltung dieser wird im Rahmen der Prüfung der vom Stadtrat überwiesenen Motion zum Förderfonds Energie geklärt und erarbeitet.

484.16			X		Anreize zur Errichtung Solaranlagen auf Dächern und Ersatz von Öl-Heizungen	Im BR wird neu ein Artikel zur Nutzung von Sonnenenergie bei Neubauten verankert. Zudem wird die Förderung einer verbesserten Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglicht und geregelt. Die detaillierte Ausgestaltung dieser wird im Rahmen der Prüfung der vom Stadtrat überwiesenen Motion zum Förderfonds Energie geklärt und erarbeitet.
494.1		X			Es wird neu unterschieden zwischen Neubauten und Umbauten. Diese Unterscheidung soll durch den Passus, dass sämtliche Bauvorhaben mindestens den kantonalen Energievorschriften entsprechen sollen, angepasst werden.	Eine gezielte, punktuelle Verschärfung von kantonalen Vorschriften, insbesondere betreffend Energiebestimmungen bei Neubauten, ist Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sinnvoll und entspricht der politischen Zielsetzung des Gemeinderates zugunsten des Klimaschutzes. Die Verschärfung der Energievorschriften gilt jedoch nur für Neubauten (bei welchen die Energieeffizienz relativ einfach zu realisieren ist) und nicht für Sanierungen und Umbauten. Zudem soll eine Benachteiligung des Gewerbes explizit ausgeschlossen werden. Entsprechend werden Gebäude der Kategorien Industrie und Lager sowie die Bestandeszone von der Verschärfung der kantonalen Gesetzgebung ausgenommen. Ausserdem wird auf eine dynamische Verschärfung der Werte gemäss KEnV verzichtet. Es gelten jeweils die Werte gemäss KEnV 1.9.2016.

497			X		<p>Im Baureglement müssen die Vorschriften für Neubauten und Renovationen hinsichtlich klimaschädlicher Emissionen (CO₂), Energiebedarf und Energieeffizienz überarbeitet und stark verschärft werden (betrifft Art. 7, 8 und 36). Zudem muss der Anteil an erneuerbaren Energieträgern viel höher sein, als vorgesehen. Falls nötig muss auch der kommunale Richtplan Energie angepasst werden.</p>	<p>Eine gezielte, punktuelle Verschärfung von kantonalen Vorschriften, insbesondere betreffend Energiebestimmungen bei Neubauten, ist Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sinnvoll und entspricht der politischen Zielsetzung des Gemeinderates zugunsten des Klimaschutzes. Mit der vorgesehenen Verschärfung kann ein massgeblicher Beitrag an die Zielsetzungen der Stadt sowie von Bund und Kanton geleistet werden. Eine weitergehende Verschärfung im Rahmen des BR wird als nicht zielführend erachtet. Es können jedoch jeweils über die Vorgaben hinausgehende Energieplanungen und individuelle Lösungen vertraglich vereinbart werden. Aufgrund der Mitwirkung wird zudem ein Artikel zur Nutzung von Passivenergie und Solarenergie bei Neubauten und Umbauten ergänzt.</p>
528.1				X	<p>Der Artikel 8 wird begrüsst. Gerne würden wir (Energie Thun AG / Regionale Energieberatung TOW) bei der Ausgestaltung des Förderprogramms unterstützen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Zusammenarbeit wird direkt über die Fachstelle UwEM erfolgen.</p>
528.2		X		X	<p>In Abstimmung mit dem regionalen Windenergiegerichtplan (in Arbeit) sollen am Standort Egg/Winteregge Zonen zur Windenergienutzung ausgeschieden werden.</p>	<p>Die Aufnahme des Gebietes als Potenzialgebiet für Windenergie ist Gegenstand der regionalen Planung. Aktuell läuft die kantonale Vorprüfung (unter Beizug der zuständigen Bundesfachstellen) der regionalen Planung, welche vorsieht, das Gebiet als neuen Standort auszuscheiden. Sollte der Standort in der regionalen Planung durch den Kanton und die zuständigen Bundesfachstellen bestätigt, ein entsprechendes konkretes</p>

						Projekt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen als realisierbar ausgewiesen werden und der politische Prozess zu einem positiven Ergebnis führen, kann zu diesem Zeitpunkt eine Anpassungen am Perimeter des Landschaftschongebietes losgelöst von der OPR erfolgen. Eine Anpassung zum jetzigen Zeitpunkt wird als nicht zielführend erachtet.
567.1	X					<p>Flächen sollen zukunftsweisend genutzt werden. Im Reglement sollte eine Möglichkeit zur Nutzung von Dachflächen zur Stromproduktion, aber auch zur Grünproduktion enthalten sein. Konkret sollte urban gardening eine echte Alternative zu extensiv begrünten Dachflächen darstellen, die keinen grossen Mehrwert bieten. Die Stromproduktion sollte grossflächig und kleinflächig möglich sein.</p> <p>Das Anliegen ist im BR bereits enthalten. Es gilt eine Begrüpfungspflicht, auch dort, wo Solaranlagen installiert werden. Die Nutzung von Dächern zur Stromproduktion ist möglich, in der Regel sind Anlagen bewilligungsfrei realisierbar. Auch urban gardening ist im Rahmen der Aufenthaltsnutzung von Dächern erlaubt.</p>
567.2			X	X		<p>Die Nutzung der Abwärme der Eishalle sollte unbedingt geprüft werden und eine Projektentwicklung zusammen mit "umami" aus Zürich oder noch regionaler dem "Tropenhaus Frutigen" oder allenfalls sogar Thunbier zur Produktion von Lebensmitteln im urbanen Raum in Betracht gezogen werden. Das könnte ein smartes Vorzeigeprojekt werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Eine allfällige Abwärmenutzung muss im Rahmen konkreter Projekte geprüft werden.</p>
592.3	X					<p>Art. 8.2 Energie soll verbindlicher formuliert werden: Die Stadt ergreift Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien.</p> <p>Die Bestimmung wird präziser formuliert.</p>
617.6			X			<p>Art. 8: Bereiche verbunden mit Zusatzvorschriften und Abgaben ersatzlos streichen. Kantonale Gesetzgebung bildet Basis.</p> <p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vom Stadtrat überwiesene Motion zum Förderfonds Energie sowie die diesbezüglich zu führende politische Diskussion</p>

						verwiesen. Der Einbezug der Energieberatung ist zielführend, um frühzeitig die verschiedenen Möglichkeiten zu evaluieren und bestmögliche Lösungen erarbeiten zu können.
631.2	X					<p>Art. 7 braucht Ergänzung: Wenn die KEnV revidiert wird, wird diese Bestimmung überprüft.</p> <p>Aufgrund der Mitwirkung wird auf eine dynamische Übernahme der KEnV-Werte bezüglich der Verschärfung des gewichteten Energiebedarfs verzichtet. Es gelten jeweils die Werte der KEnV 1.9.2016 minus 10 Prozent. Eine allfällige Übernahme neuer Wert wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung des BR geprüft werden müssen. Auf die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises im BR kann verzichtet werden.</p>
631.3	X					<p>Zu Art. 8: Die Koordination mit dem parlamentarischen Vorstoss zur Errichtung eines Energieförderfonds ist wichtig.</p> <p>Das Anliegen wird berücksichtigt. Die Details/Anforderungen an die Förderung werden im Rahmen der Prüfung der vom Stadtrat überwiesene Motion zum Förderfonds Energie sowie der diesbezüglich zu führenden politischen Diskussion geklärt.</p>
650.4			X			<p>Die Unterscheidung zwischen Neubauten und Umbauten sollte nicht vorgenommen werden, sondern sämtliche Bauvorhaben sollten mindestens den Kantonalen Energievorschriften entsprechen. Eine Verschärfung der Energievorschriften soll bei grösseren Bauvorhaben mit Arealbonus, bei ZPP und qualitätssichernden Verfahren vorgeschrieben werden.</p> <p>Eine gezielte, punktuelle Verschärfung von kantonalen Vorschriften, insbesondere betreffend Energiebestimmungen bei Neubauten, ist Anbetracht der heutigen technischen Möglichkeiten sinnvoll und entspricht der politischen Zielsetzung der Gemeinde zugunsten des Klimaschutzes. Die Verschärfung der Energievorschriften gilt jedoch nur für Neubauten (bei welchen die Energieeffizienz relativ einfach zu realisieren ist) und nicht für Sanierungen und Umbauten. Zudem soll eine Benachteiligung des Gewerbes explizit ausgeschlossen</p>

						werden. Entsprechend werden Gebäude der Kategorien Industrie und Lager sowie die Bestandeszone von der Verschärfung der kantonalen Gesetzgebung ausgenommen. Ausserdem wird auf eine dynamische Verschärfung der Werte gemäss KEnV verzichtet. Es gelten jeweils die Werte gemäss KEnV 1.9.2016. Höhere Anforderungen bei Arealbonus, ZPP und UeO sind im BR bereits vorgesehen.	
652			X			<p>Idee/Vision:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle Neu- und Umbauten müssen mit einer Photovoltaik-Anlage und mit einem geeigneten Stromanschluss für eFahrzeuge in den Einstellhallen ausgerüstet werden. - In der Innenstadt resp. in den verkehrsfreien Zonen sind nur noch eFahrzeuge zugelassen. 	<p>Die Nutzung erneuerbarer, lokal verfügbarer Energie entspricht den Zielsetzungen des Richtplans Energie. Zur stärkeren Förderung der Solarnutzung wird entsprechend in den Energievorschriften ein Artikel zur Nutzung von Sonnenenergie ergänzt. Eine zwingende Vorgabe zur Realisierung von Solaranlagen ist hingegen nicht konform mit der übergeordneten Gesetzgebung. Eine Regelung zur Realisierung von E-Ladestationen im BR wird als nicht stufengerecht beurteilt und soll jeweils im Rahmen der Erarbeitung von Betriebskonzepten Mobilität bei grösseren Bauvorhaben sowie bei konkreten Projekten geprüft werden. Eine Vorgabe zur Nutzung von E-Fahrzeugen kann aufgrund der übergeordnet geltenden Gesetzgebung nicht im BR verankert werden.</p>

2.6.2 Mobilität

Eingabentr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	angenommen	Nicht angenommen	Teilw. Angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
95.4 <i>VCS Regionalgruppe Thun-Oberland</i>				X		Der neue Artikel 9 Mobilität, der ein Betriebskonzept Mobilität verlangt, wird begrüsst. Absatz 3 und 4, welche die kostenpflichtige Bewirtschaftung verlangen, sind sehr unterstützungswürdig.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
96.4 <i>BDP Thun</i>			X			Nicht zuletzt aus ökologischen Überlegungen begrüssen wir die Pflicht zur Schaffung eines Mobilitätskonzepts bei neuen Planungen und Bauvorhaben explizit. Wir beantragen, ab einer gewissen Anzahl Abstellplätzen eine Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vor zu schreiben (z.B. ab 10 Prozent der PP ab 20 Wohnungen).	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Ab 30 Abstellplätzen für Motorfahrzeuge ist gemäss BR ein Betriebskonzept Mobilität vorzulegen. Ziel ist es, damit eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität zu ermöglichen. Zur Zielerreichung müssen die Massnahmen auf das Areal und die Nutzung abgestimmt sein. Die Bereitstellung von Ladestationen ist dabei eine mögliche Massnahme. Die Festlegung einer einzelnen Massnahme im BR wird als nicht stufengerecht und nicht zielführend erachtet.
122.6 <i>Grüne Thun</i>			X			Das Mobilitätsreglement (2016) fliesst bei allen Geschäften zu wenig ein. Und die Entwicklungen zeigen, dass gerade die Mobilität ein wichtiger Faktor ist, um die Klimaziele erreichen zu können.	Der sorgfältigen Abstimmung von Siedlung und Verkehr kommt im Rahmen der laufenden OPR wie auch in den weiteren Arealentwicklungen eine sehr hohe Bedeutung zu. Entsprechend wurde im BR ein neuer Artikel zur Mobilität verankert, welcher auf den Zielen und Strategien des Mobilitätsreglements wie dem GVK 2035 basiert. Bei Planungen und Bauvorhaben (sowie neu bei der Entwicklung über ZPP und

						UeO), welche zu einem wesentlichen Verkehrsaufkommen führen, muss entsprechend ein Betriebskonzept Mobilität erarbeitet werden, welches aufzeigt, mit welchen Massnahmen, eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert wird. In ausgewählten ZPP werden zudem gestützt auf das GVK 2035 Vorgaben zu einer reduzierten Mobilität verankert, um eine siedlungsverträgliche Mobilität sicherzustellen. Das Mobilitätsreglement wird neu im Kommentar ergänzend zum GVK 2035 als strategische Grundlage aufgeführt.
122.19 <i>Grüne Thun</i>	X				Artikel Mobilität sinnvoll. zusätzlicher Absatz: Ein Mobilitätskonzept verlangen, wenn von der BauV verlangten Auto- oder Velo PP abgewichen wird. Zum Beispiel für autofrei, autoarme Siedlungen oder Wohnbauten ab 20 PP. Es muss das Ziel sein, möglichst wenig zusätzlichen motorisierten Verkehr zu erzeugen, Das heisst u.A. möglichst wenig neue Parkierung erstellen und ermöglichen.	Das Anliegen ist bereits in der übergeordneten Gesetzgebung geregelt. Für motorfahrzeugfreie Wohnüberbauungen ist gemäss übergeordnetem Recht (Art. 54a BauV) zwingend ein Mobilitätskonzept vorzulegen.
128.23 <i>glp Thun</i>	X				Wir ersuchen den Gemeinderat die Möglichkeit der Unterschreitung von 0.5 Parkplätzen im Baureglement vorzusehen, ohne, dass in der konkreten Planung (ZPP, UeO) die entsprechende Möglichkeit explizit vorgesehen werden muss.	Dieses Anliegen ist bereits im übergeordneten Recht geregelt: In den Zonen der Grundnutzung richtet sich die Bemessung der Abstellplätze nach den kantonalen Bestimmungen. In der BauV ist geregelt, unter welchen Bedingungen von der unteren Grenze der Bandbreite abgewichen werden kann (Art. 54 und 54a BauV). Die Festlegung in den ZPPs zur Unterschreitung der 0.5 PP pro Wohnung mit einem Mobilitätskonzept stützt sich auf das GVK 2035.

<p>128.30 <i>glp Thun</i></p>	<p>X</p>				<p>Art. 9: Soweit nicht aus anderweitigen Bestimmungen bereits klar, sollte die Berücksichtigung von alternativen Antriebssystemen und der Langsamverkehr mit erwähnt werden. Darüber hinaus bitten zu prüfen, ob nicht auch bei autofreien Siedlungen ein zusammen mit der Stadt zu erarbeitendes Mobilitätskonzept betr. Langsamverkehr und ÖV-Erschliessung angebracht wäre. Bei ZPP und UeO sollte unseres Erachtens immer ein Mobilitätskonzept im vorgeschlagenen Sinne gefordert werden.</p>	<p>Die Anliegen werden in den aktuellen Entwürfen des BR sowie der übergeordneten Gesetzgebung berücksichtigt. Alternative Antriebsformen sind mögliche Massnahmen, welche im Rahmen des Betriebskonzeptes Mobilität geprüft werden. Für motorfahrzeugfreie Wohnüberbauungen ist gemäss übergeordnetem Recht (BauV Art. 54a) zwingend ein Mobilitätskonzept vorzulegen. Für Zonen mit Planungspflicht ZPP und Zonen mit Überbauungsordnung UeO wird im BR neu vorgegeben, dass ein Betriebskonzept Mobilität zu erarbeiten ist, welches Massnahmen aufzeigt mit dem Ziel, eine umweltfreundliche, nachhaltige Mobilität zu ermöglichen.</p>
<p>162.10 <i>Gewerbeverein Thuner KMU, 181.9 FDP Thun 182.6, 617.7</i></p>		<p>X</p>			<p>Die Pflicht zur Erstellung eines Betriebskonzeptes Mobilität in Art. 9 Abs. 1 ist abzulehnen, denn es stellt eine weitere planerische Hürde zur Realisierung von bspw. Gewerbebauten dar.</p>	<p>Die Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität ist im Mobilitätsreglement der Stadt Thun verankert und die Erstellung von Mobilitätskonzepten bei Arealentwicklungen ist als Strategie im GVK (vgl. Kap. 5.6) vorgesehen. Die Siedlungsentwicklung nach innen verlangt eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr, damit sich alle Verkehrsteilnehmer in einem funktionierenden Verkehrssystem bewegen können und der notwendige - gerade auch Gewerbeverkehr - verflüssigt werden kann. Erfahrungen aus verschiedenen Planungsgeschäften zeigen, dass für die Akzeptanz eines Vorhabens eine Auseinandersetzung mit Mobilität zwingend ist. Dies zeigt sich auch im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung. Ein Betriebskonzept Mobilität muss entsprechend bei</p>

							Vorhaben mit erheblichen Verkehrsauswirkungen erarbeitet werden. Dieses regelt nicht die Erschliessung, sondern zeigt auf, wie mit areal- und nutzungsbezogenen Massnahmen eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert und die Mobilität gezielt optimiert werden kann. Damit wird schliesslich die Akzeptanz dieser Vorhaben, deren Realisierung auch im Interesse der Wirtschaft liegen, erhöht.
181.8 <i>FDP Thun</i>		X				Die gemäss Abs. 3 vorgesehene Bewirtschaftung von Parkplätzen ist nicht kundenfreundlich und führt dazu, dass Einkaufsmöglichkeiten in der städtischen Peripherie angefahren werden (vgl. Umstatteinbussen und Ladensterben während der Strassenbaumassnahmen 2018). Ebenso kann - damit das Innenstadtgewerbe weiterhin von Konsumenten berücksichtigt wird - dieses sich zur Attraktivierung genötigt sehen, den Kunden die Parkgebühren trotz des in Abs. 4 festgelegten Verbotes zurückzuerstatten, was wieder zu einer Belastung des Gewerbes führt. Wer kontrolliert die Nichtrückerstattung und wird die Bewirtschaftung mit den Parkgebühren kostendecken finanziert?	Die Parkplatzbewirtschaftung ist als Strategie im GVK (vgl. Kap. 5.6) verankert. Der Ansatz ist ein wichtiges Teilelement des Verkehrsmanagements und bereits Bestandteil der bisherigen Thuner Verkehrspolitik. Die Parkplätze auf öffentlichem Grund werden in der Stadt Thun bereits heute flächendeckend bewirtschaftet. Auch ein grosser Teil der öffentlich zugänglichen privaten Parkhäuser erhebt Parkgebühren. Eine Vereinheitlichung der Parkplatzbewirtschaftung in der ganzen Region ist zudem im RGSK TOW verankert.
181.10 <i>FDP Thun, 211.4 SVP Thun, 182.7</i>			X			Wir beantragen die Streichung der unterirdischen Bauweise laut Art. 9 Abs. 2, da dies ein kostenintensives Bauen nach sich zieht.	Diese Regelung bezweckt eine flächensparende Nutzung der Arbeitszonen, die Verminderung von Flächenkonkurrenz zwischen Arbeits- und Parkplatznutzungen und trägt dem Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung Rechnung. Die überarbeitete Formulierung lässt zudem auch oberirdische gebäudeinterne Lösungen zu.

181.11 FDP Thun, 182.8		X			Wir beantragen die Streichung von Art. 9 Abs. 5. Diese Ausführung «Es müssen mindestens die für Kurzzeit-Parkplätze auf öffentlichem Grund geltenden Ansätze verlangt werden.» haben in einem Baureglement, das für uns einen übergeordneten Charakter hat, nichts zu suchen. Vielmehr könnte dies -wenn überhaupt - in einer städtischen Gebührenordnung dokumentiert werden.	Die Regelung im BR aufzuführen wird als zweckmässig und hinsichtlich der Zielerreichung auch nötig beurteilt. Sie trägt zur Vereinheitlichung bei und vermindert unerwünschten Suchverkehr. Die städtische Gebührenordnung regelt ausschliesslich die Gebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen.
183.3 Leist Neufeld	X				Die Mobilitäts-Infrastruktur (Strassen für MIV, Langsamverkehr, Parkplätze) muss bei grösseren Bauprojekten überprüft werden. Bei grösseren Bauten und bei Überbauungen muss eine genügende Anzahl Besucherparkplätzen zur Verfügung gestellt werden. Die zukünftigen Gebäude und Überbauungen (ZPP Bubenbergrasse - von Maystrasse, die UeO Talcckerstrasse, und die ZÖN Schärmehof, etc.). werden unser Quartier nachhaltig verändern. Neben dem Bewahren der Identität des Neufeld ist eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr, sowie eine gute und sichere Verkehrsinfrastruktur für MIV und Langsamverkehr ein Anliegen.	Die Anliegen werden im Rahmen der OPR und davon losgelösten Planungen wie auch im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 berücksichtigt. Der sorgfältigen Abstimmung von Siedlung und Verkehr kommt im Rahmen der laufenden OPR wie auch in den weiteren Arealentwicklungen eine sehr hohe Bedeutung zu. Entsprechend wurde im BR ein neuer Artikel zur Mobilität verankert, welcher auf den Zielen und Strategien des Mobilitätsreglements wie dem GVK 2035 basiert. Die Gesamtbetrachtung der Verkehrsinfrastruktur erfolgte im Rahmen des GVK 2035. Quartierstrassen werden entsprechend den Strategien des GVK 2035 in der Regel nicht mehr weiter ausgebaut. Bei Planungen und Bauvorhaben (sowie bei der Entwicklung über ZPP und UeO), welche zu einem wesentlichen Verkehrsaufkommen führen, muss gemäss dem neuen BR ein Betriebskonzept Mobilität erarbeitet werden, welches aufzeigt, mit welchen Massnahmen, eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert wird. In

						ausgewählten ZPP werden zudem gestützt auf das GVK 2035 Vorgaben zu einer reduzierten Mobilität verankert, um eine siedlungsverträgliche Mobilität sicherzustellen.	
211.3 <i>SVP Thun</i>		X				Art. 9 Abs. 1a: 50 statt 30 Abstellplätze. Die Zahl 30 ist willkürlich gewählt und führt zu einem unnötigen administrativen Aufwand für Investoren, Bauherren, Planer und der Verwaltung.	Eine sorgfältige Abstimmung der mit der OPR angestrebten Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr ist zwingend, um das Funktionieren des Verkehrsnetzes für alle Verkehrsteilnehmenden langfristig sicherstellen zu können. Die im Rahmen der Innenentwicklung entstehende Mobilität in den Quartieren verlangt eine tiefe Grenze für die Erstellung eines Betriebskonzeptes Mobilität. Erfahrungen aus verschiedenen Planungsgeschäften wie auch die vorliegenden Mitwirkung zeigen, dass für die Akzeptanz eines Vorhabens eine Auseinandersetzung mit Mobilität zwingend ist. Die Bemessungsgrößen für die Abstellplätze wurden überprüft und werden als zielführend erachtet.
488.1 <i>Pro Velo Region Thun</i>	X					Es fehlt uns im Artikel der Hinweis auf das Mobilitätsreglement, welches übergeordnet sein muss.	Der Hinweis auf das Mobilitätsreglement wird im Kommentar ergänzt. Die Kommentare liefern die notwendigen Hinweise auf weitere Erlasse.
518.7 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>				X		Der ERT weist darauf hin, dass er im Zusammenhang mit Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung ein Konzept als Hilfestellung für die Gemeinden erarbeitet hat: Parkplatzbewirtschaftung Agglomeration Thun (2019).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
539.4		X				Abs. 1: "mehr als 30 Abstellplätze" ist zu ändern in "mehr als 60 Abstellplätze"	Eine sorgfältige Abstimmung der mit der OPR angestrebten

<p>Hauseigentümerverband Region Thun</p>					<p>Abs. 2: "mehr als 15 Abstellplätze" ist zu ändern in "mehr als 30 Abstellplätze" Abs. 3: "mehr als 20 Abstellplätze" ist zu ändern in "mehr als 40 Abstellplätze" Abs. 5: Die Ansätze sind nicht vorzugeben. Mobilitätskonzepte sind teuer. Die Anforderungen dafür sind - mindestens was die Anzahl Abstellplätze betrifft - deutlich zu lockern. Es reicht aus, wenn eine Bewirtschaftungspflicht auf privatem Grund statuiert wird. Dem Privaten sind aber die Gebührenansätze nicht vorzuschreiben. Das Grundeigentum wird sonst stark eingeschränkt.</p>	<p>Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr ist zwingend, um das Funktionieren des Verkehrsnetzes für alle Verkehrsteilnehmenden langfristig sicherstellen zu können. Erfahrungen aus verschiedenen Planungsgeschäften zeigen, dass für die Akzeptanz eines Vorhabens eine Auseinandersetzung mit Mobilität zwingend ist. Dies zeigt sich auch im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung. Ein Betriebskonzept Mobilität muss entsprechend bei Vorhaben mit erheblichen Verkehrsauswirkungen erarbeitet werden. Dieses zeigt auf, wie mit areal- und nutzungsbezogenen Massnahmen eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert und die Mobilität gezielt optimiert werden kann. Damit wird schliesslich die Akzeptanz dieser Vorhaben, deren Realisierung auch im Interesse des HEV liegen, erhöht. Die Bemessungsgrössen für die Abstellplätze und für die Bewirtschaftung von Kundenparkplätzen wurden überprüft und werden als zielführend erachtet.</p>
<p>601 espace. Mobilité, 156.16</p>		<p>X</p>			<p>Die Einführung der obligatorischen Parkplatzbewirtschaftung wird abgelehnt. Art. 9 BR ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Eine sorgfältige Abstimmung der mit der OPR angestrebten Siedlungsentwicklung mit dem Verkehr ist zwingend, um das Funktionieren des Verkehrsnetzes für alle Verkehrsteilnehmenden langfristig sicherstellen zu können. Erfahrungen aus verschiedenen Planungsgeschäften zeigen, dass für die Akzeptanz eines Vorhabens eine Auseinandersetzung mit Mobilität zwingend ist. Dies zeigt sich auch im Rahmen der vorliegenden</p>

						<p>Mitwirkung. Ein Betriebskonzept Mobilität muss entsprechend bei Vorhaben mit erheblichen Verkehrsauswirkungen erarbeitet werden. Dieses zeigt auf, wie mit areal- und nutzungsbezogenen Massnahmen eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert, die Erreichbarkeit sichergestellt und die Mobilität gezielt optimiert werden kann. Damit wird schliesslich die Akzeptanz dieser Vorhaben erhöht. Die Bemessungsgrößen für die Abstellplätze und für die Bewirtschaftung von Kundenparkplätzen wurden überprüft und werden als zielführend erachtet. Die Parkplatzbewirtschaftung ist darüber hinaus als Strategie im GVK 2035 (vgl. Kap. 5.6) vorgesehen. Der Ansatz ist ein wichtiges Teilelement des Verkehrsmanagements und bereits Bestandteil der bisherigen Thuner Verkehrspolitik. Die Parkplätze auf öffentlichem Grund werden in der Stadt Thun bereits flächendeckend bewirtschaftet. Auch ein grosser Teil der öffentlich zugänglichen privaten Parkhäuser erhebt Parkgebühren. Eine Vereinheitlichung der Parkplatzbewirtschaftung in der ganzen Region ist im RGSK TOW verankert.</p>
637.15 <i>SP Thun</i>			X		<p>Art. 9 Abs. 1 und 2: MUSS zwingend mit dem „Mobilitätsreglement“ der Gemeinde übereinstimmen.</p>	<p>Der Hinweis auf das Mobilitätsreglement wird im Kommentar ergänzt. Mit dem Betriebskonzept Mobilität muss aufgezeigt werden, wie eine umweltfreundliche Mobilität und damit die gemäss Mobilitätsreglement angestrebte Verlagerung des Mehrverkehrs vom MIV auf öv- und</p>

						LV umgesetzt werden kann. Zudem wird ein Leitfaden zur Erarbeitung der Konzepte erarbeitet.
637.16 <i>SP Thun</i>	X					Art. 9. Abs. 3-5: Sinnvoll wäre, wenn die PP-Bewirtschaftung über das gesamte Gemeindegebiet einheitlich erfolgen würde.
158.1		X				Wir beantragen, die Regelung von Parkplätzen bei Neubauten in der Arbeitszone wie folgt anzupassen: Bei insgesamt mehr als 30 Abstellplätze sind 50% gebäudeintern, unterirdisch oder mehrgeschossig zu erstellen.
164.3, 198.3			X			Das Ziel, Autos in Tiefgaragen zu «versorgen», mag auf den ersten Blick überzeugend wirken. In Wirklichkeit führt dieses Ziel zu mehr Parkplätzen und damit schlussendlich zu Mehrverkehr. Dies sollte jedoch nicht das Ziel sein. Im Gegenteil, eine Verkleinerung der Anzahl Parkplätze ist anzustreben, dafür sollte der ÖV verbessert werden. Weniger Autoverkehr erhöht die Attraktivität der Stadt. Die Regelung, dass Abstellplätze für Motorfahrzeuge in Tiefgaragen anzuordnen sind, verfolgt in erster Linie das Ziel, den Boden in den Arbeitszonen haushälterisch und effizienter zu nutzen. Sie hat keinen Einfluss auf die zulässige Parkplatzzahl. Die Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sind im GVK 2035 geregelt und werden im Rahmen der Angebotsplanung der RVK 5 und des Kantons umgesetzt. Dank dem im BR neu aufgenommenen Artikel zur Mobilität werden für bestimmte Areale und Bauvorhaben mit dem Betriebskonzept Mobilität mit areal- und nutzungsbezogenen Massnahmen eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert. In Abstimmung mit dem GVK 2035 wird für ausgewählte ZPP eine reduzierte PP-Zahl vorgegeben, um eine

						siedlungsverträgliche Entwicklung zu ermöglichen.
177.10, 204.10, 410.10, 411.10			X			<p>Unterirdische Parkhäuser sind nicht mehr zu bewilligen: Der Individualverkehr sollte minimiert werden (Stau, Überlastung der Strassen und CO₂ Ausstoss) und der öffentliche Verkehr soll gefördert werden.</p> <p>Die Regelung, dass Abstellplätze für Motorfahrzeuge in Tiefgaragen anzuordnen sind, verfolgt in erster Linie das Ziel, den Boden in den Arbeitszonen haushälterisch und effizienter zu nutzen. Gleichzeitig wird mit der laufenden OPR die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sichergestellt und mit der Umsetzung des GVK 2035 die Verlagerung des Mehrverkehrs auf öV und LV angestrebt. Die Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sind im GVK 2035 geregelt und werden im Rahmen der Angebotsplanung der RVK 5 und des Kantons umgesetzt. Dank dem im BR neu aufgenommenen Artikel zur Mobilität werden für bestimmte Areale und Bauvorhaben mit dem Betriebskonzept Mobilität mit areal- und nutzungsbezogenen Massnahmen eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert. In Abstimmung mit dem GVK 2035 wird für ausgewählte ZPP eine reduzierte PP-Zahl vorgegeben, um eine siedlungsverträgliche Entwicklung zu ermöglichen.</p>
462.2			X			<p>Überirdische Parkplätze sind aufgrund der Bodenverknappung möglichst zu vermeiden und durch unterirdische zu ersetzen.</p> <p>Mit der Regelung, dass Abstellplätze für Motorfahrzeuge in Tiefgaragen anzuordnen sind, wird in erster Linie das Ziel verfolgt, den Boden in den Arbeitszonen haushälterisch und effizienter zu nutzen. Eine Ausweitung auf alle Zonen wird nicht als zielführend erachtet.</p>

522.2			X		<p>Es ist bei jeder Überbauung zu zeigen wie die Städteinitiative umgesetzt wird, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass der Velo- und Fussgängerverkehr nicht zusätzlichen Gefahren ausgesetzt wird - dass genügend Veloparkplätze (2 pro Person) vorgesehen sind - dass ein Null- CO₂ Verkehr bis 2030 möglich ist. <p>Diese wichtigen Anliegen wurden völlig vergessen</p>	<p>Die Förderung einer nachhaltigen städtischen Mobilität ist im Mobilitätsreglement der Stadt Thun verankert, und die Erstellung von Mobilitätskonzepten bei Arealentwicklungen ist als Strategie im GVK 2035 (vgl. Kap. 5.6) vorgesehen Die Siedlungsentwicklung nach innen verlangt eine Abstimmung von Siedlung und Verkehr. Mit dem Betriebskonzept Mobilität kann mit areal- und nutzungsbezogenen Massnahmen eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert werden und bei Bauvorhaben mit erheblichen Verkehrsauswirkungen kann die Mobilität gezielt optimiert werden. Dabei muss insbesondere auch aufgezeigt werden, welche Massnahmen im Bereich des Fuss- und Veloverkehrs umzusetzen sind.</p>
537.1		x			<p>Deutliche Erhöhung der Anzahl Kundenparkplätze für eine zwingende Bewirtschaftung. Es soll dem jeweiligen Geschäft überlassen werden ob es seine Parkplätze bewirtschaften will.</p> <p>Bei grossen Geschäften (Coop, Migros...) kauft man auch mehr ein oder bei einem "Heim und Hobby" (Obi, Coop Strätligen...) kauft man sperrige Gegenstände und ist somit automatisch auf ein Auto angewiesen. Die abschreckende Wirkung durch Parkgebühren ist somit nicht gegeben und das wilde Parkieren wird nur gefördert! Geschäfte sollen zu genügend (wenn möglich unterirdische) Parkplätze verpflichtet werden. Dies z.B. in Abhängigkeit zur Ladenfläche und Geschäftart. "Parkplatz-Suchverkehr" und wildes</p>	<p>Die zu erstellende Anzahl an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge richtet sich nach kantonalem Recht. Die Bemessung richtet sich nach der Nutzung und der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr. Die Parkplatzbewirtschaftung ist als Strategie im GVK 2035 (vgl. Kap. 5.6) verankert. Der Ansatz ist ein wichtiges Teilelement des Verkehrsmanagements und bereits Bestandteil der bisherigen Thuner Verkehrspolitik. Die Parkplätze auf öffentlichem Grund werden in der Stadt Thun bereits heute flächendeckend bewirtschaftet. Auch ein grosser Teil der öffentlich zugänglichen privaten Parkhäuser erhebt Parkgebühren. Eine Vereinheitlichung der Parkplatzbewirtschaftung in der ganzen Region</p>

					Parkieren soll unterbunden werden.	ist im RGSK TOW verankert. Die Bemessungsgrösse für die Bewirtschaftung von Kundenparkplätzen wurde überprüft und wird als zielführend erachtet. Für die Siedlungsqualität ist insbesondere die Fahrtenzahl relevant. Es ist zu beachten, dass die durch die Parkplätze von Verkaufsnutzungen ausgelöste Fahrtenzahl, in der Regel deutlich höher ist als für andere Nutzungen.
642.5			x		Die Absicht, das Parkieren von Autos unter dem Boden zu planen erscheint mir widersinnig. Es müsste doch das Ziel sein, in Thun möglichst den Umstieg auf den ÖV zu propagieren und nicht private Parkhäuser zu fördern (wie an der Jungfraustrasse 19 geplant). Dazu gehört auch, bei Quartiersammelstrassen die 30er-Zone einzuführen. Bei einer weit-sichtigen OPR sollte die Wohnqualität im Zentrum stehen und nicht nur die quantitative Erhöhung der Einwohnerzahlen.	Die Regelung, dass Abstellplätze für Motorfahrzeuge in Tiefgaragen anzuordnen sind, verfolgt in erster Linie das Ziel, den Boden in den Arbeitszonen haushälterisch und effizienter zu nutzen. Gleichzeitig wird mit der laufenden OPR die Abstimmung von Siedlung und Verkehr sichergestellt und mit der Umsetzung des GVK 2035 die Verlagerung des Mehrverkehrs auf öV und LV angestrebt. Die Massnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs sind im GVK 2035 geregelt und werden im Rahmen der Angebotsplanung der RVK 5 und des Kantons umgesetzt. Dank dem im BR neu aufgenommenen Artikel zur Mobilität werden für bestimmte Areale und Bauvorhaben mit dem Betriebskonzept Mobilität mit areal- und nutzungsbezogenen Massnahmen eine umweltfreundliche und nachhaltige Mobilität gefördert. In Abstimmung mit dem GVK 2035 wird für ausgewählte ZPP eine reduzierte PP-Zahl vorgegeben, um eine siedlungsverträgliche Entwicklung zu ermöglichen.

2.7 Quartiersversorgung

2.7.1 Verkehr, Erschliessung

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
128.44 <i>glp Thun</i>					X	Wenngleich die OPR nicht das richtige Gefäss sein dürfte, regen wir an, den Verkehr in der Innenstadt weiter zu reduzieren (autofreies Bälliz mit Ausnahmen für Handwerker, Ärzte, Anlieferung und dgl.).	Das Anliegen wird zur Kenntnisgenommen, kann jedoch nicht im Rahmen der OPR behandelt werden. Die Prüfung des Anliegens erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen des GVK sowie der weiteren Attraktivierung der Innenstadt.
128.47 <i>glp Thun</i>					X	Wir ersuchen den Gemeinderat bei dieser Gelegenheit erneut, die ÖV-Verbindung vom Lerchenfeld Richtung Bahn zeitnah auszubauen sowie die Durchfahrt für den Langsamverkehr durch das gesperrte Gebiet Richtung Thun weiterzuverfolgen.	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die öV-Planung erfolgt im Rahmen der Planung der öV-Ausbau-schritte der RVK 5 sowie des Kantons. Die Arbeiten zur Öffnung der Uttigenstrasse für den Langsamverkehr und die notwendige Abstimmung mit dem VBS sind in Gange und werden vom Gemeinderat entsprechend unterstützt.
539.8 <i>Hauseigentümerverband Region Thun</i>			X			Die Abstellflächen sind erst ab acht oder mehr Wohneinheiten vorzusehen.	Hinreichend Abstellflächen bedeutet bei wenigen Wohneinheiten nicht die Realisierung einer eigentlichen Kehrachtsammelstelle. Die Sicherung von Flächen für Hauseigene Abfallbehälter reicht oftmals aus. Wichtig ist jedoch, dass die Flächen entsprechend frühzeitig eingeplant werden.
637.2 <i>SP Thun</i>		X				Art. 17 Abs. 3 Bauabstände: Abstand von 3m zu öffentlichen Leitungen: „in der Regel“ streichen.	Das Anliegen wurde überprüft. Eine flexible Bestimmung ist zweckmässig und notwendig, um auf spezifische Situationen reagieren zu können (s.a. weitere

						Bestimmungen des Absatzes). Entsprechend wird die Formulierung beibehalten.
164.1, 174.4, 177.8, 194.2, 198.1 204.8, 410.8, 411.8				X	Flächendeckende Tempo 30 Zonen sind anzustreben.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen des GVK 2035. Tempo-30-Zonen sind bereits weitgehend flächendeckend eingeführt.
164.2, 198.2, 177.7, 204.7, 410.7, 411.7				X	Die Jungfraustrasse sollte auf Tempo 30 heruntergestuft werden.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Umsetzung erfolgt im GVK im Rahmen der Massnahme G3 BGK Westquartier.
5.4				X	Wie soll ein wachsendes Thun mit dem Mehrverkehr fertig werden? (ich vermisse ein klares Verkehrskonzept) Bis Elektroautos kommen leiden wir einfach weiter unter der schlechten Luftqualität in unserem Wohngebiet? Was wird für den Langsamverkehr (Fussgänger, Velo) getan?	Mit dem GVK 2035 besteht ein auf die OPR abgestimmtes Verkehrskonzept. Dieses enthält vorab auch Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs. Im BR wiederum sind grundeigentümerverbindliche Massnahmen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr enthalten (Mobilitätsartikel, Vorgaben für ZPP/UeO). Die Umsetzung konkreter Massnahmen gemäss GVK 2035 zur Förderung des Langsamverkehrs sind jedoch nicht Gegenstand der OPR.
7				X	Verbesserung der Verkehrsführung durch die Innenstadt vom rechten Seeufer her. Die betroffenen Quartiere sollen nicht durch den umgeleiteten Verkehr und zusätzliche Schadstoffemissionen belastet werden.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Verkehrslösung in der Innenstadt ist Teil des übergeordneten Agglomerationsprogramms.
123.2			X		Der Status der Seestrasse muss herabgestuft werden. Es ist nicht Aufgabe der Seestrasse als verkappte Entlastungsstrasse für die Frutigenstrasse zu dienen! Das Gebiet vom Bahnhof und der Frutigenstrasse muss durch Strassen mit Zubringerdienst erschlossen sein und die	Die Rückstufung der Seestrasse ist im GVK 2035 festgehalten. Die konkrete Umsetzung erfolgt nicht in der OPR, sondern im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen des GVK 2035.

					Strasse im Bereich zwischen Zufahrt Seepark und Einmündung Karl-Koch-Strasse für den Privatverkehr geschlossen.	
200.1				X	Hübelitunnel: Ist für die ganze Stadt (auch Menschen ohne Auto) eine Chance für die Weiterentwicklung in vielen Punkten. Falls nicht möglich, ab Ried über die Goldwilstrasse eine Umfahrungrasse bauen.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Verkehrslösung am rechten Seeufer ist Gegenstand des übergeordneten Agglomerationsprogramms.
200.3				X	Eine Schnell-Gondelbahn aus dem Bahnhofsgebiet nach Goldwil und/oder Heiligenschwendi.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR.
200.4				X	Eine Autofähre zwischen Oberhofen und dem Raum Kanderkies.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR.
200.5				X	Vision: Die Gemeinde Steffisburg wertet ihren Bahnhof auf. Von dort werden Busse teilweise das Ost- und Westamt erschliessen. Ein Stadtbus fährt von Steffisburg Dorf über Steffisburg Bhf, S-Bahn Thun Nord (ESP Nord), das Westquartier bis zum Bahnhof Süd (Gwatt) als Durchmesserlinie.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, können jedoch nicht im Rahmen der OPR bearbeitet werden. Im Rahmen des Angebotskonzepts des öffentlichen Verkehrs wird die Einführung einer Tangentiallinie Steffisburg-Zentrum Oberland über Bahnhof Steffisburg und S-Bahn-Halt Thun Nord geplant
200.6				X	Vision: An den Ausfallstrassen in den Räumen Lerchenfeld, Allmendingen/Allmend/Neufeld/ Gwatt/Hünibach werden Parkhäuser aufgestellt, die keine SUV aufnehmen können, sondern nur anständige Mittelklassewagen. Von dort fahren Busse in die Stadt und zum Bahnhof. Diese Parkplätze sind günstig, die in zentrumsnähe werden verteuert.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, Verkehrsanliegen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches mit der OPR abgestimmt ist.
203.4				X	Ich stelle Antrag, dass Strassen mit separaten Velostreifen, die baulich vom motorisierten Verkehr abgetrennt sind, nachgerüstet werden.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsfragen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der

						Umsetzung des GVK behandelt. Von abgetrennten Velospuren wird in der Regel abgesehen, da der Platz oftmals nicht vorhanden ist.
230.1				X	Entschärfung Ein- und Ausfahrt Buechallme sowie auf gegenüberliegenden Seite Gewerbezone Biergut in Pfandernstrasse. Wir bitten, Möglichkeiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu prüfen.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsanliegen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches mit der OPR abgestimmt ist.
230.2				X	Erschliessung / Schaffung ÖV Haltestelle zur Anbindung Gewerbezone Biergut sowie der Wohnzonen Pfandernstrasse, Buechallme und Zuberweg	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsfragen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt. Der Ausbau des öffentlichen Verkehrs erfolgt mit dem regionalen Angebotskonzept.
230.3				X	Schaffung neue Autobahnzufahrt Gwatt oder neue Verkehrsführung / Verkehrsby-pass / Umfahrung bspw. via ausgebauter Lontschenenstrasse bis Panoramacenter.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsfragen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt. Die Umfahrung "Lüsslispange" ist als Teil des Basisnetzes vorgesehen. Zurzeit wird die Machbarkeit näher abgeklärt.
463				X	Es ist allerhöchste Zeit, Velowege zu schaffen. Von Steffisburg bis Spiez sollte durch Thun ein praktischer, direkter, schneller Veloweg geplant werden. Der Verkehr wird enorm zunehmen, was sich auf dem Fahrrad bereits jetzt bemerkbar macht. Es wird Zeit, dass auch Thun eine praktische Durchfahrt für Fahrräder zur Verfügung stellt.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt. Das GVK 2035 enthält vorab auch Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs.
464.1				X	Bessere Durchsetzung der Zone 30 auf Talackerstrasse & Ulmenweg.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Behandlung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035,

						Massnahme G3 BGK Dürrenast-Neufeld.
464.2					X	Durchgängigkeit Ulmenweg aufheben. Mittige Sperrung. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Behandlung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035, Massnahme G3 BGK Dürrenast-Neufeld.
483.2	X					Die OPR ist mit einen abgestimmten und zukunftsorientierten Verkehrskonzept vorzulegen. Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Mit der Umsetzung des GVK 2035 und dem Erschliessungsprogramm, welches im Rahmen der OPR erarbeitet wird, findet eine sorgfältige Abstimmung von Siedlung und Verkehr statt. Mit der laufenden Umsetzung dieser zwei Instrumente kann die Verkehrs- und Infrastrukturplanung zeitgerecht sichergestellt werden.
484.11					X	Generelle Reduktion der Geschwindigkeit von 50km/h auf 40km/h überall in den Wohngebieten (wo nicht bereits 30km/h) - allgemein ist eine bessere Überprüfung der Geschwindigkeit notwendig (v.a 30er-Zonen z.B Abschnitt Mattenstrasse); vermehrte Kontrolle von Strassen, die für Autos eigentlich verboten wären: sie werden trotzdem von nicht-Anwohnern benutzt (z.B. Pfarrhausweg oder westliches Ende der Pestalozzistrasse!) Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsanliegen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches mit der OPR abgestimmt ist.
484.12					X	Verkehrsberuhigende Massnahmen wo keine Buslinien sind (z.B. Hindernisse, niedrige Schwellen (nicht zu hohe!)) Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsanliegen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches mit der OPR abgestimmt ist.
484.13					X	"Schleichwege" für MIV unattraktiv gestalten. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Umsetzung

						erfolgt im GVK im Rahmen der Massnahme G3 BGK Westquartier
484.14					X	Keine weiteren Umfahrungen Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsanliegen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR, Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches mit der OPR abgestimmt ist.
522.3					X	Die Kreuzung Burgerstrasse-Homadstrasse sollte auf Abgase vermessen werden bevor an dieser Kreuzung die Schule noch näher an die Kreuzung geplant wird. Dasselbe gilt für das Siegentalergut. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Bearbeitung ist jedoch nicht Gegenstand der OPR. Gemäss den Analysen der OPR sind die Vorgaben der Luftreinhaltung für diese Vorhaben eingehalten.
545					X	Unser Antrag betrifft das Gesamtverkehrskonzept. Gemäss telefonischer Information, sollen wir unsere Gedanken dazu ebenfalls hier erfassen. Wir würden es als sehr sinnvoll erachten den Pfaffenbühlweg seeseitig als Begegnungszone zu definieren und entsprechend zu kennzeichnen um den FussgängerInnen den Vortritt zu gewähren. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches mit der OPR abgestimmt ist. Das Anliegen, eine Begegnungszone an dieser Lage zu realisieren, sollte zudem, durch eine Mehrheit der Anwohner initiiert werden.
562.1					X	Für die STI ist in Zusammenarbeit mit der Stadt Thun ein neuer Standort zu definieren. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt unterstützt die STI im Rahmen ihrer Möglichkeiten bezüglich der Standort-suche. Im STEK 2035 wurden denn auch diverse mögliche Gebiete identifiziert. Die konkrete Umsetzung muss in einem von der OPR unabhängigen Prozess erfolgen.
567.4					X	Velobahn auf der Allmendigen Allee/Länggasse in die Stadt. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches mit der OPR abgestimmt ist. Das GVK 2035s enthält vorab auch

						Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs.
567.6				X	Entwicklungsschwerpunkt Bahnhof Thun Süd setzen.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsaspekte sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Entwicklung des ESP Bahnhofs erfolgt in einem von der OPR losgelösten Prozess, Verkehrsaspekte werden zudem im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches auf die OPR abgestimmt ist.
584				X	Erschliessungspläne (inkl. Inhalte Langsamverkehr) müssen auch vorgelegt werden. Das in Thun übliche Rechts-Vortritt-Regime in allen Quartieren überfordert mind. 50 % aller Verkehrsteilnehmenden. Für MIV und Velofahrende ist dies ein Sicherheitsrisiko. V.a. Lokalverbindungstrassen sollen ein anderes Regime anwenden, damit sie auch von schnelleren Velopendlern (inkl. e-Bike) akzeptiert werden können.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Sie werden im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 behandelt, welches mit der OPR abgestimmt ist. Das GVK 2035 enthält vorab auch Massnahmen zur Förderung des Langsamverkehrs.
586.7			X		Die Vorgaben, insbesondere bei den Sammelstrassen betreffend Verkehr, zum Schutz der Anwohner (Lärm, Verkehr, Nachbarnähe) sind sinnvoll. Sie müssen aber flexibel gehandhabt werden können. Insbesondere ist auf die langen Anpassungsfristen bei bestehenden Gebäuden zu achten (z.B. Schulstrasse). Bei stark befahrenen Gemeindestrassen soll das Erdgeschoss angrenzender Bauten nur gewerblich genutzt werden können. Fassaden von Wohnbauten (Obergeschosse) sollten dann generell einen Strassenabstand von min. 8 m einhalten. So erübrigen sich an den meisten Orten spezielle Massnahmen gemäss Lärmschutzverordnung.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen und wird in der OPR teilweise und sinngemäss berücksichtigt, wo zielführend. Die übergeordneten Vorgaben zum Lärmschutz verlangen in erster Linie Massnahmen an der Quelle. An wichtigen städtischen Ein- und Ausfallstrassen sind Mischgebiete Wohnen/Arbeiten vorgesehen (z.B: Gwattstrasse, Frutigenstrasse) und die Ansiedlung von publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen erwünscht. Die vorgeschlagenen Massnahmen an den Gebäuden bringen hingegen u.U. Nachteile hinsichtlich Stadtbild und der Qualität des öffentlichen Raums mit sich, welche situationsbezogen beurteilt werden müssen. Auf

						eine Aufnahme von Bestimmungen dazu im BR wird entsprechend verzichtet.
591.1				X	Ab der STI-Haltestelle Thun Arena bis zum Kreuzkreisel Allmendingen Tempo 30 Beschränkung und eine bessere Signalisation in die Gegenrichtung (sollte auch kontrolliert werden). Noch besser wäre es, wenn die Allmendingenallee ab dem Kreisel Bürgerallee Richtung Allmendingen für den privaten Verkehr gesperrt würde. Erlaubt wären nur noch der öffentliche Verkehr (STI Bus), landwirtschaftliche Fahrzeuge und Velos. Privater Verkehr fährt über die dafür vorgesehene Weststrasse.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Umsetzung erfolgt im GVK 2035 im Rahmen der Massnahme M3.
591.2				X	Für die Allmendingenallee gilt es, geeignete Massnahmen zu treffen, um den Durchgangsverkehr auf das Hauptverkehrsnetz zu leiten und dadurch das Wohnquartier vom Verkehr zu entlasten, die Lärmemissionen zu reduzieren und die Sicherheit zu erhöhen.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsmassnahmen sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die Umsetzung erfolgt im GVK im Rahmen der Massnahme M3.
592.1				X	Alle Busstationen sind auf dem Bahnhofplatz anzuordnen.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung erfolgt im Projekt ESP Bahnhof Thun, welches separat aber abgestimmt

						auf die OPR entwickelt wird.
592.2					X	Die Unterscheidung zwischen Kurzzeitparkplätze und Kiss&Ride-Plätze ist unklar. Die Gesamtzahl der beiden Kategorien darf nicht erhöht werden. Plätze für den MV sind vom Fussgängerverkehr zu entflechten.
598.1					X	Fussgänger und Velo-Wege zum Bahnhof - Ausbau obere Schläuse und Göttibachsteg
619					X	Mobilität muss mit genauen Zielsetzungen den ÖV und Langsamverkehr stärken, der MIV muss abnehmen! ÖV und Langsamverkehr sollten mind. 50% ausmachen (Ziel) MIV freie Innenstadt und Bahnhof Vortritt/Freie Fahrt für ÖV und Langsamverkehr kurze, bequeme und durchgängige Wege von Bahnhof zu Innenstadt, von Parkings zu Innenstadt/Bahnhof

2.7.2 ZöN

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
30 Amt für Grundstücke und Gebäude Bern	X					Die Parzellen 539 und 748 sind unter Berücksichtigung einer ganzheitlichen Quartierentwicklung von der Planbeständigkeit auszunehmen.	Das Anliegen wurde geprüft und wird entsprechend aufgenommen. Die erwähnten Parzellen werden von der OPR aufgenommen.

36 <i>Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS</i>			X		Im Rahmen der laufenden OPR beabsichtigt die Stadt, den nordwestlichen Teil der Bundesparzelle Nr. 137 von der heutigen Wohnzone W3 in eine Zone für öffentliche Nutzung (ZÖN 1 Schulhaus Lerchenfeld) abzonieren. Die Teilabzonung ist zu entschädigen.	Das Anliegen zum Ausgleich von Minderwerten sowie die Verkaufsbereitschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Berechnung allfälliger Minderwerte aufgrund der Umzonung erfolgt in den nächsten Schritten der OPR. Die Grundeigentümerin wird zum gegebenen Zeitpunkt darüber informiert.
115.16 <i>Berner Heimatschutz</i>	X				ZÖN 29 Tiefgraben / Neufeld: Die Standortevaluation für den Werkhof hat unter Einbezug städtebaulicher Argumente zu erfolgen. Die Nutzungszuweisung auf «Vorrat» ist zu streichen. Was bedeutet die Nutzung „Verkehrsanlage“ auf Parzelle 3954? Ist damit ein Werkhof für die Busse der STI gemeint? Wenn ja, dann ist dieser Standort aus städtebaulicher Sicht nicht geeignet. Es gibt bessere Standorte, wie in Thun Nord auf der Kleinen Allmend.	Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Die ZÖN 29 dient in erster Linie als Reservefläche für die aufgrund der Innentwicklung notwendigen Schulraumerweiterung. Dies ist in den Vorschriften zur ZÖN entsprechend vorgesehen. In den Vorschriften ist die Nutzung Werkhof nicht vorgesehen. Die Nutzung „Verkehrsanlage“ auf Parzelle 3954" wird zudem neu gestrichen.
128.28 <i>glp Thun</i>			X		Der Nachfrage nach Schulraum soll mit einer erhöhten Nutzung innerhalb der bestehenden ZÖN Rechnung getragen werden, was sinnvoll ist. Das Überschreiten des Nutzungsmasses bei ZÖN im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens erachten wir als zielführend. Besonders wichtig sind dabei ökologischen Aspekte, die haushälterische Bodennutzung sowie die Begrünung. Wir begrüßen die in Aussicht gestellte Überprüfung der bestehenden ZÖN Kirchen.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
159.4 <i>Bürgergemeinde Thun</i>		X			Aufgrund des Einzonungsgesuchs von 2006 wurde 2007 eine Planungsvereinbarung abgeschlossen und eine Umzonung in Aussicht gestellt. Demnach muss diese Parzelle nun endlich - über zehn Jahre später - zumindest in den	Im Rahmen der OPR wird die bestehende ZÖN 29 überführt in eine neue ZÖN, welche auch die Parzelle 3127 umfasst. Für die Parzelle 3127 gelten bis anhin die Vorschriften des BR 86. Bereits in diesem BR wird die Parzelle 3127 als

					Perimeter der ZPP Weststrasse Süd fallen.	ZöN ausgewiesen. Mit der Überführung wird an der zugrunde liegenden Grundnutzung ZöN nichts geändert. Die ZöN 29 spielt eine bedeutende Rolle in Bezug auf die mit der Innenentwicklung notwendig werdende Schulraumerweiterung an diesem Schulstandort. Die Sicherung von Flächen für die Schulraumerweiterung steht hier aus Sicht Stadtentwicklung im Vordergrund. Eine Verbindung mit der Arealentwicklung Weststrasse Süd, welche nicht Gegenstand der OPR ist, wird entsprechend nicht als zielführend erachtet.
572 <i>Amt für Grundstücke und Gebäude Bern</i>		X			Aktuell wird geprüft, ob eine Erweiterung des Regionalgefängnisses Thun auf den Nachbarsparzellen (GbbL 415, 4697, 5013, 1828, 953, 439) möglich wäre. Wir bitten Sie, im Rahmen der OPR die Zonenkonformität (ZöN) eines allfälligen Erweiterungsvorhabens des RG Thun sicherzustellen und das weitere planungsrechtliche Vorgehen mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude zeitnah zu definieren.	Die Erweiterung des RGT an diesem Standort widerspricht den Zielen der Stadtentwicklung gemäss STEK 2035. Das Gebiet soll als zentrumsnahes, attraktives Mischgebiet entwickelt werden, und als wichtiges Bindeglied zwischen der Innenstadt und dem ESP TN öffentlich zugänglich bleiben.
632.1 <i>Leist Dürrenast</i>				X	Neubau Feuerwehrgebäude, Feuerwehrmagazin der Stadt Thun. Allenfalls wäre auch zu überlegen, ob nicht die STI Verkehrsbetriebe ebenfalls ihre Betriebsgebäude in diese Zone verlegen könnten. Alternativstandorte wären allenfalls: ESP Thun Nord oder Landwirtschaftszone Buchholz anschliessend oder gegenüber Mischzone.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des STEK 2035 wurden mögliche Standorte für die STI Verkehrsbetriebe identifiziert (im Vordergrund steht dabei insbesondere das Areal Weststrasse Süd).
637.35 <i>SP Thun</i>		X			Anhang 2.1 ZöN: „qualitätssicherndes Verfahren“: zusätzlich: nach SIA	Es wird bewusst an der offeneren Formulierung bez. der qualitätssichernden Verfahren festgehalten. Dies ermöglicht die Wahl des jeweils zielführendsten Verfahrens in Abstimmung

						auf die jeweilige, situationsspezifische Fragestellung, den Kontext und das Gebiet. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass auch damit eine hohe Qualitätssicherung gewährleistet werden kann.
637.36 <i>SP Thun</i>			X		Nach nicht einmal 2 Jahren seit der Genehmigung durch den Stadtrat im Oktober 2017 erfährt die ZÖN Spital bereits grosse Anpassungen bezüglich Gebäudehöhen. Wie steht hier die Planungsbehörde zur gesetzlichen Planbeständigkeit?	Mit den vorliegenden Anpassungen der möglichen Höhen in den Baufeldern 01 und 02 kann die mittel- bis langfristige Entwicklung des Spitals an diesem Standort sichergestellt werden. Die damit möglichen Gebäudekoten liegen weiterhin unter den Koten der bestehenden Bauten und beeinträchtigen damit den Ausblick oder die Besonnung nicht. Der Erhalt und die zeitgemässe Entwicklung des Spitalstandort Thuns liegt im öffentlichen Interesse gerade auch der Bevölkerung Thuns. Die Anpassungen basierend auf vertieften Studien, welche im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens erarbeitet wurden und haben keinen negativen Einfluss auf das Ortsbild. Der Gemeinderat ist entsprechend der Meinung, dass die Anpassungen aus dem Blickwinkel der Planbeständigkeit legitim und vertretbar sind.
657.5 unterstützt durch: 461 <i>Leist Lerchenfeld,</i> 400, 551, 554, 658, 659		X			Für die zukünftige Erweiterung der bestehenden Schulanlage Lerchenfeld wäre anstelle der Parzelle Nr. 137 auf der gegenüberliegenden Strassenseite der Einbezug der Parzelle Nr. 2996 in die Zone für öffentliche Nutzungen sinnvoll.	Eine Prüfung dieser Parzelle erfolgte bereits in den Analysen vorgängig zur Aktualisierung des BR. Die im Rahmen der OPR und Schulraumplanung erfolgten Abklärungen zeigen, dass die Parzelle 2996 den notwendigen Flächenbedarf voraussichtlich nicht abdecken kann, gerade auch, da es sich bei den bestehenden Gebäuden auf Parzelle 2996 um inventarisierte, erhaltenswerte

						Gebäude handelt, welche sich für die Realisierung von Schulräumen nur sehr bedingt eignen.
19		X				Die unveränderten Vorschriften der ZÖN Nr. 7 (gemäss BR-Änderung 2017) Spital sind im neuen Baureglement zu übernehmen. Mit den vorliegenden Anpassungen der möglichen Höhen in den Baufeldern 01 und 02 kann die mittel- bis langfristige Entwicklung des Spitals an diesem Standort sichergestellt werden. Die damit möglichen Gebäudekoten liegen weiterhin unter den Koten der bestehenden Bauten und beeinträchtigen damit den Ausblick oder die Beson- nung nicht. Der Erhalt und die zeitgemässe Entwick- lung des Spitalstandort Thuns liegt im öffentlichen Interesse gerade auch der Bevölkerung Thuns. Die An- passungen basierend auf vertieften Studien, welche im Rahmen eines qualitäts- sichernden Verfahrens er- arbeitet wurden und haben keinen negativen Einfluss auf das Ortsbild. Der Ge- meinderat ist entspre- chend der Meinung, dass die Anpassungen aus dem Blickwinkel der Planbestän- digkeit legitim und vertret- bar sind.
94	X					Ich bin nicht einverstanden, dass die ZÖN Nr. 18 quer durch unseren Garten an der Mattenstrasse 13 (Parzelle Nr. 81) verläuft. Das Anliegen wird aufge- nommen und die Zonen- grenze entsprechend der Parzellierung angepasst.
151.2				X		Da die Oberschüler vom Ler- chenfeld über die immer mehr befahrene Allmend- strasse mit dem Fahrrad nach Thun fahren müssen, wäre es sinnvoll, das Ler- chenfeldschulhaus zu erwei- tern. Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Auf der Parzelle 137 ist eine Er- weiterung des Schulraums vorgesehen, jedoch nicht für die Oberstufe.
498.1			X			ZÖN 50 "Betagtenzentrum Martinstrasse": Der Verbleib in einer ZÖN wird begrüsst. Wir beantragen aber eine Neuformulierung für die Grundzüge der Überbauung, Im Rahmen des vor kurzem erfolgten Baubewilligungs- Verfahrens wurde die Kon- sistenz mit den ZÖN-Best- immungen geprüft. Die of- fene Formulierung zur

					die, unter Einbezug des baubewilligten Projektes, präziser abgefasst werden sollte.	Erweiterung ermöglicht allfällige spätere massvolle Ergänzungen.
548		X			Die Baureserve für die Schule Lerchenfeld, soll nicht wie geplant auf der anderen Seite der Langenstrasse bereitgestellt werden, sondern auf der Parzelle Nr. 2996 bereitgestellt werden.	Eine Prüfung dieser Parzelle erfolgte bereits in den Analysen vorgängig zur Aktualisierung des BR. Die im Rahmen der OPR und Schulraumplanung erfolgten Abklärungen zeigen, dass die Parzelle 2996 den notwendigen Flächenbedarf voraussichtlich nicht abdecken kann, gerade auch da es sich bei den bestehenden Gebäuden auf Parzelle 2996 um inventarisierte, erhaltenswerte Gebäude handelt, welche sich für die Realisierung von Schulräumen nur sehr bedingt eignen.
559.3	X				Das Grundstück Pflegeheim WiA Sonnmatt (2 Bau-rechtspartellen, eine im Besitz der Stadt, die andere im Besitz von Herrn Christoph Müller) sei so auszugestalten, dass die WiA auch in Zukunft die Sonnmatt massvoll ausbauen kann (Höhe der Gebäude, Länge der Gebäude)	Auf die Umzonung zu einer Wohnzone W2 wird verzichtet. Da es sich bei den Gebäuden der WiA um im Bauinventar als erhaltenswert eingestufte Gebäude handelt, werden die Vorschriften der ZöN nicht angepasst. Ein massvoller Um- und Ausbau ist in Abstimmung mit den Vorgaben des Bauinventars weiterhin möglich.
563.9	X				ZöN 1 Schulhaus Lerchenfeld: Zweckbestimmung weiter fassen. Die Schulanlage sollte, wie andernorts auch üblich, ausserschulischer Nutzung zugänglich gemacht werden, beispielsweise dadurch, dass Räume wie Turn- oder Mehrzweckhalle und Aula auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.	Die Zur-Verfügungstellung von Räumen der Schulanlage für weitere öffentliche Nutzungen wird durch die ZöN-Bestimmungen nicht ausgeschlossen, muss jedoch über Vereinbarungen mit den zuständigen Fachstellen geregelt werden. Es ist entsprechend keine Anpassung der Zweckbestimmung notwendig.
577.15	x				ZöN 23 Kindergarten Seefeld: Das bestehende Gebäude ist eine Trafostation nicht ein Pumphaus	Der Fehler wurde im Rahmen der Anpassung der ZöN 23 korrigiert.
577.20	x				ZöN 24: Auf dem Gebiet des Gymnasiums steht keine Trafostation	Die Formulierung wird korrigiert, wobei die ZöN 24 neu in einen Nord- und Südteil aufgeteilt wird. Der

						Nordteil wird von der OPR ausgenommen.
605.1	X				ZöN 4 Frohsinnweg: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.2	X				ZöN 6 Baumann Gebäude (Mühlenplatz): <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.3	X				ZöN 7 Spital: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.4	X				ZöN 9 Marienkirche: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.5	X				ZöN 23 Kindergarten Seefeld: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.6	X				ZöN 24 Gymnasium Thun-Seefeld: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> streichen, die Trafostation befindet sich bei 23 Kindergarten Seefeld.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.7	X				ZöN 26 Gewerbliche Berufsschule / Wirtschaftsschule: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.8	X				ZöN 33 Oberstufenschulhaus Strättligen: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.9	X				ZöN 41 Schulhaus Dürrenast: <i>Trafostation</i> streichen, <i>Verteilkasten inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.10	X				ZöN 43 Friedhof Schoren: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.11	X				ZöN 44 Trafostation Buchholz: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt., wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.12	X				ZöN 48 Guntelsey: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.13	X				ZöN 51 Regionalgefängnis: <i>Trafostation inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die

						Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.14	X				ZöN 54 Flussbad Schwäbis: Energie Thun Verteilkabine <i>inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.15	X				ZöN 57 Schorenmatt / Gott-helf: Energie Thun Verteilka-bine <i>inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.16	X				ZöN 104 Lachengraben: Gas-station <i>inkl. Leitungen</i> ergänzen; Trafostation <i>inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
605.17	X				ZöN 110 Trüllplatz: Trafosta-tion <i>inkl. Leitungen</i> ergänzen.	Die Bestimmung wurde ergänzt, wobei auf die Nennung der Leitungen verzichtet werden kann.
625.2		X			Die an das Schulareal angren-zende, der Gemeinde gehö-rende Parzelle an der Lange-strasse sollte für eine mögli-che Erweiterung des Schul-hauses Lerchenfeld in die ZöN 1 umgezont werden.	Eine Prüfung dieser Par-zelle erfolgte bereits in den Analysen vorgängig zur Ak-tualisierung des BR. Die im Rahmen der OPR und Schulraumplanung erfolg-ten Abklärungen zeigen, dass die Parzelle 2996 den notwendigen Flächenbe-darf voraussichtlich nicht abdecken kann, gerade auch, da es sich bei den be-stehenden Gebäuden auf Parzelle 2996 um inventari-sierte, erhaltenswerte Ge-bäude handelt, welche sich für die Realisierung von Schulräumen nur sehr be-dingt eignen

2.8 ZPP und UeO

2.8.1 ZPP

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
<i>Grundsätzliches und Bestimmungen im BR</i>							
45.26	X					Wir empfehlen, dass innova-tive Ansätze (bspw. für	Das Anliegen entspricht der heutigen Praxis der Stadt.

Netzwerk Landschaft Region Thun					alternative Wohnformen) in den ZPP konsequent Eingang finden.	Im Rahmen der qualitätssichernden Verfahren werden jeweils auch innovative Ansätze gestützt auf die Wohnstrategie geprüft.
95.9 VCS Regionalgruppe Thun - Oberland			X		Art. 36 ZPP ist i. O. 0.5 PP/WE und 2 Velos pro Zimmer sollen vorgeschrieben werden. Zielwerte der 2000-Watt Gesellschaft werden unterstützt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Parkplatzvorschriften werden jeweils spezifisch und lageabhängig basierend auf dem GVK 2035 festgelegt. Aufgrund der Mitwirkung wird im BR die Vorgabe zur Erarbeitung eines Betriebskonzepts Mobilität für ZPP und UeO aufgenommen.
96.13 BDP Thun				X	Die Bestimmungen in Art. 36 ZPP unterstützen wir ausdrücklich.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
96.1 BDP Thun, 162.2 Gewerbeverein Thuner KMU, 170.1 WIRTSCHAFT THUN OBERLAND, 181.3 FDP Thun, 182.3, 617.14	X				Die Anzahl von neuen Zonen mit Planungspflicht ist nochmals sorgfältig auf die Notwendigkeit hin zu überprüfen und erheblich zu reduzieren.	Die ZPP sind ein zentrales und wichtiges Mittel für die Entwicklung der Gebiete "Neuorientieren", welche gemäss STEK 2035 über ein hohes Innenentwicklungspotential verfügen. Im Rahmen von entsprechenden Planungsverfahren kann so eine weitaus höhere Ausnutzung mittels massgeschneiderter Lösungen gegenüber einer reinen Regelbauzone ermöglicht und gleichzeitig die notwendige Qualitätssicherung garantiert werden. Das Anliegen, die Anzahl der neuen ZPP nochmals zu überprüfen wurde aufgenommen, so dass im Rahmen einer erneuten Überprüfung die Gebiete mit neuen ZPP reduziert wurden. Aufgehoben und in Regelbauzonen überführt wurden die ZPP B, AO, AP, AS; verkleinert wurde die ZPP AB; von der OPR ausgenommen worden sind die ZPP X, AR und das Gebiet der ZPP AN.
110.9 CVP Thun				X	Die Stadt Thun kennt eine Vielzahl ZPP's und UeO's nach besonderen baurechtlichen Ordnungen. Im Sinne der Entlastung der OPR kann	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Anzahl ZPP wurde aufgrund der

					dies begrüsst werden. Die Übersicht ist aber deswegen nicht einfacher.	Mitwirkung nochmals überprüft und reduziert.
122.4 <i>Grüne Thun</i>	X				Bei ZPPs/ÜOs werden Themen immer wieder anders gewichtet und unterschiedliche Auflagen gemacht. Für uns ist schlicht nicht einsehbar, woran das liegen könnte	Das Anliegen wird berücksichtigt. Aufgrund der Mitwirkung wird im BR in den Artikeln zu ZPP und UeO neu festgelegt, dass jeweils ein Betriebskonzept Mobilität vorgelegt werden muss.
122.25 <i>Grüne Thun</i>	X				Zusätzlicher Absatz zum Thema Mobilität (wie zum Thema Energie oder Aussenraumkonzept) aufnehmen: «In einem Mobilitätskonzept ist im qualitätssichernden Verfahren nachzuweisen, wie der motorisierte Individualverkehr minimiert werden kann».	Das Anliegen wird umgesetzt und neu in den Artikeln zu ZPP und UeO die Vorgabe zur Erarbeitung eines Betriebskonzeptes Mobilität aufgenommen.
122.26 <i>Grüne Thun</i>	X				Zusätzlicher Absatz zum Thema Nachhaltigkeit: Im Rahmen des qualitätssichernden Verfahrens hat eine Nachhaltigkeits-Beurteilung nach dem Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS 2.0) zu erfolgen.	Das Anliegen wird sinngemäss im BR aufgenommen. Energie-Standards können aufgrund der kantonalen Gesetzgebung nicht als verbindliche Vorschrift im BR formuliert werden. Sie sind aber geeignete Mittel zum Erreichen der in den Vorschriften gesetzten Ziele. Der Gemeinderat erachtet die Standards 2000-Watt und SNBS zudem ebenfalls als geeignet für die Umsetzung grösserer Vorhaben im Rahmen von ZPP und UeO. Die Anforderungen werden in den Vorschriften präzisiert. In Planungsvereinbarungen regelt die Stadt entsprechend, welche Standards / Labels erreicht werden müssen.
125.10 <i>SIA</i>			X		Es muss während der Mitwirkung von der Stadt Thun über alle ZPPs nachvollziehbar aufgezeigt werden, was die Beweggründe für Anpassungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen waren und in welchem Masse diese den Zielen der Stadtentwicklung dienen. Die Verfahren müssen konform der SIA 142 und 143	In der Mitwirkungsaufgabe waren die Anpassungen in Kap. 12 des EB jeweils bei den Massnahmen in den Quartieren beschrieben – eine Gesamtübersicht fehlte hingegen. Dies wurde zum besseren Verständnis und zur Nachvollziehbarkeit der Anpassungen im Hinblick auf die weiteren Planungsschritte

					sein. Die daraus resultierenden Wettbewerbsprogramme werden dem SIA zur Prüfung zugestellt.	(Vorprüfung, Auflage, Genehmigung) nachgeholt (vgl. Kap. 11.7 und Anhang H des EB). Der Gemeinderat hält an der im Mitwirkungsentwurf gewählten offeneren Formulierung bezüglich qualitätssichernder Verfahren fest. Damit kann sichergestellt werden, dass zu jeder Fragestellung das abhängig von Kontext und Lage jeweils zielführendste Verfahren gewählt werden kann.
128.38 <i>glp Thun</i>			X		Wir erachten es nicht als zielführend, wichtige neue ZPP in der Innenstadt bereits jetzt festzulegen. Mit Blick auf anderweitige Projekte (Attraktivierung Innenstadt) erscheint dies derzeit nicht angebracht. Wir ersuchen daher um separate Planung der ZPP Kyburg-strasse - Grabenstrasse, Bälliz und Berntorgasse, wenn die Ergebnisse des vorgenannten Projekts vorliegen.	Das Anliegen wurde überprüft und kann teilweise angenommen werden. Auf den Erlass der ZPP B Kyburgstrasse – Grabenstrasse wird aufgrund diverser Mitwirkungseingaben verzichtet. An der Überarbeitung der ZPP Bälliz und Berntorgasse im Rahmen der OPR wird jedoch festgehalten. Die Grundlagen dazu wurden sorgfältig erarbeitet. Mit den nun vorgenommenen Präzisierungen der ZPP und der Erstellung einer (Rahmen-) UeO, wird die Planungspflicht erfüllt und damit für Bauwillige in den jeweiligen ZPP eine gute Grundlage für ihre Bauvorhaben geschaffen. Dies ist zwingende Voraussetzung, um auch in diesen Gebieten eine massvolle Entwicklung zu ermöglichen. Siehe zudem Eingabe 224.5 (UeO).
159.1 <i>Bürgergemeinde Thun</i>		X			Die Parzellen Nr. 612 und Nr. 833 sind mit einer ZPP zu belegen, welche auf dieser Fläche mittels einer massvollen Verdichtung eine viergeschossige Wohnüberbauung ermöglicht. Das Belassen in der Wohnzone W3 ist für die beiden Parzellen an dieser Lage nicht mehr zeitgemäss und zeugt nicht von einem	Das Anliegen wurde geprüft. Auf eine stärkere Entwicklung und Verdichtung dieser Parzelle wird mit Blick auf die Schutzwürdigkeit des Waisenhauses jedoch bewusst verzichtet und das Grundstück der W3 zugeführt.

					haushälterischen Umgang mit zentrumsnahem Bauland.	
162.18 <i>Gewerbevereins Thuner KMU</i>	X				Wir legen Ihnen nahe, auf die Schaffung von neuen Zonen mit Planungspflicht im Bereich des Westquartiers und in der Innenstadt zu verzichten, wenn nicht im Einzelfall besonders gute Gründe dafür sprechen. Geeignet ist das Instrument der Zone mit Planungspflicht in Entwicklungsschwerpunkten wie zum Beispiel im Gebiet Weststrasse Süd oder ESP Bahnhof Thun.	Die ZPP sind ein zentrales und wichtiges Mittel für die Entwicklung der Gebiete "Neuorientieren", welche gemäss STEK 2035 über ein hohes Innenentwicklungspotential verfügen. Im Rahmen von entsprechenden Planungsverfahren kann so eine weitaus höhere Ausnutzung mittels massgeschneiderter Lösungen gegenüber einer reinen Regelbauzone ermöglicht und gleichzeitig die notwendige Qualitätssicherung garantiert werden. Das Anliegen des Gewerbevereins, die Anzahl der neuen ZPP nochmals zu überprüfen wurde aufgenommen, so dass im Rahmen einer erneuten Überprüfung die Gebiete mit neuen ZPP reduziert wurden. Aufgehoben und in Regelbauzone überführt wurden die ZPP B, AO, AP, AS; verkleinert wurde die ZPP AB; von der OPR ausgenommen worden sind die ZPP X, AR sowie das Gebiet der ZPP AN.
180.4 <i>Leist Gwatt-Schoren-Buchholz</i>	X				Die im Erläuterungsbericht auf S. 51 (Abb. 22) dargestellten Gebiete mit Bauverpflichtung bzw. Innenentwicklungsgebiete von öffentlichem Interesse nach Art. 5 Abs. 2 (Anhang 6) verletzen im Bereich westlich des Wirtschaftsparks Thun Schoren vorgesehene Grünstreifen zum Wohngebiet (vgl. ZPP T Schoren)	Das Anliegen wurde überprüft. Plan und Tabelle in Anhang 6 wurden aufgrund der Änderungen am Zonenplan infolge der Mitwirkung überarbeitet. Das genannte Gebiet wird nicht mehr als Innenentwicklungsgebiet von öffentlichem Interesse bezeichnet.

180.5 <i>Leist Gwatt- Schoren- Buchholz</i>				X	Massnahme Nr. 70 Schorendörfli wurde auf dem Plan im EB falsch verortet. Die ZPP AG Gärtnerei Schoren liegt im Gebiet östlich der Schorenstrasse und nicht westlich. Der Leist fordert, dass die Verortung korrigiert wird.	Das Anliegen wurde geprüft. Die Nr. ist im Plan richtig platziert. Es handelt sich jedoch nicht um die ZPP AG, sondern um die ZPP K Schorendorf, die im Erläuterungsbericht beschrieben wird.
181.28 <i>FDP Thun</i>	X				In der Innenstadt sind die neu erlassenen Zonen mit Planungspflicht unseres Erachtens nicht nötig und limitieren eine optimierte Entwicklung in der Fläche und Nutzung der ohnehin beschränkt vorhandenen Flächen.	Die ZPP sind ein zentrales und wichtiges Mittel für die Entwicklung der Gebiete "Neuorientieren", welche gemäss STEK 2035 über ein hohes Innenentwicklungspotential verfügen. Im Rahmen von entsprechenden Planungsverfahren kann so eine weitaus höhere Ausnutzung mittels massgeschneiderter Lösungen gegenüber einer reinen Regelbauzone ermöglicht und gleichzeitig die notwendige Qualitätssicherung garantiert werden. Das Anliegen der FDP Thun, die Anzahl der neuen ZPP nochmals zu überprüfen wurde aufgenommen, so dass im Rahmen einer erneuten Überprüfung die Gebiete mit neuen ZPP reduziert wurden. Aufgehoben und in Regelbauzone überführt wurden die ZPP B, AO, AP, AS; verkleinert wurde die ZPP AB; von der OPR ausgenommen worden sind die ZPP X, AR und das Gebiet der ZPP AN.
488.2 <i>Pro Velo Region Thun</i>	X				Zu Art. 36 und 37: Es sind genügend Abstellplätze für Velos und Anhänger zu erstellen. Heute besitzen die Velofahrenden meistens mehr als ein Velo (Sport und Arbeit) und zusätzlich haben viele auch Anhänger oder sogar Car-govelos. Diese Tatsache ist berücksichtigen!	Das kantonale Recht regelt sowohl die Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und dergleichen (Art. 47 BauV) als auch die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahräder (Art. 54c BauV). Aufgrund der Mitwirkung wird zudem für ZPP und UeO neu die Erarbeitung eines Betriebskonzeptes Mobilität vorgeschrieben.

539.10 <i>Hauseigentümerverband Regionalgruppe Thun</i>		X			Art. 36 ZPP Abs. 3 zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen. Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen. Die Einhaltung der KEnV genügt.	In den Gebieten mit ZPP werden - mit Blick auf ihre hohe Bedeutung im STEK 2035 sowie ihr bedeutendes Innenentwicklungspotential - bewusst höhere Anforderungen an die Entwicklung gestellt. Diese betreffen verschiedene Aspekte wie die städtebauliche Qualität, die Durchgrünung, die Energieversorgung und die Mobilität. Um den gesetzten städtebaulichen Zielen und den wachsenden politischen Forderungen für vorbildliche und nachhaltige Lösungen gerecht zu werden, wird an den bisherigen Formulierungen festgehalten. Erfahrungen aus verschiedenen Planungsgeschäften zeigen, dass für die Akzeptanz eines Vorhabens eine Auseinandersetzung mit diesen Themen zwingend ist. Dies zeigt sich auch im Rahmen der vorliegenden Mitwirkung.
637.25 <i>SP Thun</i>	X				In Art. 36 fehlen Konzepte zu Erschliessung, Verkehr, Mobilität.	Das Anliegen wird umgesetzt und neu in den Artikeln zu ZPP und UeO die Vorgabe zur Erarbeitung eines Betriebskonzeptes Mobilität aufgenommen.
637.26, 637.37 <i>SP Thun</i>		X			In Art. 36 Abs. 3 & 4 ZPP sowie im Anhang 3.2 „Verfahren“; zusätzlich: nach SIA.	Der Gemeinderat hält an der im Mitwirkungsentwurf gewählten offeneren Formulierung bezüglich qualitätssichernder Verfahren fest. Damit kann sichergestellt werden, dass zu jeder Fragestellung das, abhängig von Kontext und Lage, jeweils zielführendste Verfahren gewählt werden kann.
637.27 <i>SP Thun</i>			X		Art. 36 Abs. 5: Die Nutzung fossiler Energie ist nur noch befristet zugelassen, maximal bis 2050. Ab 2035 sind nur noch erneuerbare Energieträger zugelassen. Für zertifizierte Bauten nach	Die übergeordnete Gesetzgebung lässt die Aufnahme einer entsprechende Bestimmung nicht zu. Gemäss der kantonalen Energieverordnung kann kein Verbot der Nutzung fossiler

					«Minergie-P ECO-Standard» ist kein Nachweis erforderlich.	Energien vorgeschrieben werden. Mit den Vorgaben zur Unterschreitung der kantonalen Werte des gewichteten Energiebedarfs ist jedoch sichergestellt, dass bei Neubauten der Anteil fossiler Energien deutlich eingeschränkt wird.
637.28 <i>SP Thun</i>			X		Art. 36 Abs. 6: 15% finden wir sehr gut und unterstützen wir.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen
637.29 <i>SP Thun</i>		X			Art. 36 Abs. 7 ersatzlos streichen, denn die erwähnten Standards erfüllen die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes nicht. Auf nicht erneuerbare Energien ist in den ZPPs möglichst zu verzichten. Mindestens Art. 36.5 ist anzuwenden.	Mit dem 2000-Watt-Standard kann die Unterschreitung des kantonalen Grenzwerts um mindestens 15 Prozent erreicht werden, mit dem Standard nachhaltiges Bauen Schweiz noch nicht. Dieser enthält dafür Pluspunkte betreffend Klimaschutz. Der Gemeinderat erachtet die Standards 2000-Watt und SNBS entsprechend durchaus als geeignet für die Umsetzung grösserer Vorhaben im Rahmen von ZPP und UeO. Die diesbezüglichen Bestimmungen im BR werden jedoch noch weitergehend präzisiert. Weitere Verschärfungen der Vorgaben, wie z.B. ein Ausschluss fossiler Energien oder die Vorgabe der CO ₂ -Neutralität sind aufgrund der kantonalen Gesetzgebung nicht möglich. Die Ziele der Energiestrategie 2050 müssen zuerst im Rahmen einer Revision der kantonalen Gesetzgebung verankert werden, bevor auf kommunaler Stufe weitergehende Vorschriften verankert werden können.

637.38 <i>SP Thun</i>			X		<p>Die aus Art. 36 ZPP entstehenden Pflichten sind in den einzelnen ZPP A bis BB nicht oder nur teilweise erfasst. Die Vorgaben zu QS-Verfahren und zur Energie beispielsweise sind unterschiedlich definiert. Die Bestimmungen zu den einzelnen ZPP sind zu überprüfen und allenfalls entsprechend Art. 36 anzupassen. Wir setzen voraus, dass die Details zu den einzelnen ZPP mit den Erkenntnissen und Massnahmen aus der Wohnstrategie in Einklang sind.</p>	<p>Die Vorschriften des allgemeinen Artikels zu den ZPP gelten übergeordnet für alle ZPP. Sie müssen in den ZPP-Vorschriften der einzelnen ZPP entsprechend nicht explizit wiederholt werden. In den ZPP-Vorschriften sind nur ergänzende Vorschriften enthalten, welche nicht allgemein, sondern spezifisch für die jeweilige ZPP gelten. Entsprechend können auch die Vorgaben zu QS-Verfahren, Energie und Mobilität variieren.</p>
78.4			X		<p>Viele Gebiete werden aus den Regelplänen ausgenommen und als ZPP bezeichnet. Dabei wird stets darauf verwiesen, dass das Gebiete sind, bei denen speziell hohen Anforderungen an die Qualität der zu bauenden Häuser gestellt werden. Dies bezweifle ich.</p>	<p>Die ZPP sind ein zentrales und wichtiges Mittel für die Entwicklung der Gebiete "Neuorientieren", welche gemäss STEK 2035 über ein hohes Innenentwicklungspotential verfügen. Im Rahmen von entsprechenden Planungsverfahren kann so eine weitaus höhere Ausnutzung mittels massgeschneiderter Lösungen gegenüber einer reinen Regelbauzone ermöglicht und gleichzeitig die notwendige Qualitätssicherung garantiert werden. Das Anliegen, die Anzahl der neuen ZPP nochmals zu überprüfen wurde aufgenommen, so dass im Rahmen einer erneuten Überprüfung die Gebiete mit neuen ZPP reduziert wurden. Aufgehoben und in Regelbauzone überführt wurden die ZPP B, AO, AP, AS; verkleinert wurde die ZPP AB; von der OPR ausgenommen worden sind die ZPP X, AR und das Gebiet der ZPP AN.</p>

109.6	X				Die Zonen ZPP AN, ZPP AO und ZPP AP umfassen ungefähr das Areal 17 im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Die gut unterhaltene und ansprechende Bausubstanz soll zu einem grossen Teil abgebrochen und durch Neubauten mit bis zu 7 Geschossen ersetzt werden. Dafür sollen qualitätssichernde Verfahren eingesetzt werden. Zusätzlich sollten Rahmenbedingungen, welche die Spielregeln für eine mögliche Verdichtung festhalten, definiert werden.	Das Anliegen wurde überprüft und auf den Erlass der ZPP AO, AN und AP wird verzichtet. Das Gebiet der ZPP AN wird von der OPR ausgenommen, um in einem von der OPR losgelösten Prozess die Rahmenbedingungen für eine künftige Entwicklung und das qualitätssichernde Verfahren zu erarbeiten.
158.7		X			Wir beantragen, die Gestaltungs- und Erschliessungsgrundsätze in allen ZPP-Gebieten ersatzlos zu streichen	Die Abbildung der Grundsätze zu Gestaltung und Erschliessung in ZPP ist eine zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit dieser Instrumente und wird in der kantonalen Gesetzgebung vorgegeben.
460.15			X		Art. 36: Abs. 5 ist zu streichen; Nach unserer Erfahrung werden hier nicht phasengerechte Unterlagen gefordert, und der Minergie-Standard ist von vorgestern. Wenn der Absatz Abs. 5 bleibt, muss definiert werden, wie genau das Energieversorgungs- und Energieanwendungskonzept aussehen muss, evtl. könnte eine Vorlage bereitgestellt werden. Abs. 6 ist ebenfalls zu streichen, wiederum geht es um eine zu einseitige Betrachtung der Betriebsenergie. Abs. 7 macht Sinn.	Bei der Entwicklung grösserer zusammenhängender Innenentwicklungsgebiete im Rahmen von ZPP und UeO sollen explizit weitergehende Anforderungen an Themen wie Gestaltung, Aussenräume, Energie und Mobilität gestellt werden, da sie das Stadtbild wie auch die Lebensqualität der Quartierbevölkerung langfristig prägen. Entsprechend wird an den Vorgaben zu diesen Themen festgehalten. Die Vorgaben im Energiebereich müssen dabei auf das kantonale Energiegesetz abgestimmt sein, weshalb die Fokussierung auf die Betriebsenergie beibehalten wird. Neu wird auf den Standard Minergie-P-verwiesen. Die Erarbeitung eines Leitfadens / Vorlagen für ein Energiekonzept wird geprüft.
466.3	X				In allen noch zu realisierenden ZPP ist zwingend ein	Das Anliegen entspricht den Bestimmungen zu ZPP

					qualitätssicherndes Verfahren vorzuschreiben.	im BR sowie den kantonalen Vorgaben.
531.2			X		<ul style="list-style-type: none"> - Neuplanung und Umzonung der Eishalle Grabengut für ein Sportzentrum vorschlagen. - Energienutzung aus den Ressourcen - Weniger Verkehr in der Stadt 	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht direkt Gegenstand der OPR.
611.1			X		Publikation der anfallenden Kosten und Kostenanteile der Grundeigentümer.	Die Informationspflicht bezüglich der zu erwartenden Kosten des Verfahrens zur Erfüllung der Planungspflicht und der entsprechenden Grundeigentümeranteile bezieht sich auf Art. 60a BauG und gilt gegenüber dem beschlussfassenden Organ. Sie erfolgt entsprechend im Rahmen der Botschaft zum Erlass der neuen Ortsplanung.
611.2			X		Hinsichtlich der hohen Anzahl an PP und dabei enthaltenen Vorgaben zu Konkurrenzverfahren wünsche ich Auskunft bezüglich Auswirkungen auf das Budget durch Schaffung von zusätzlichen Stellen.	Die betroffenen Abteilungen sind angehalten, allfällige Mehraufwände im Rahmen ihrer bestehenden Budgets/Ressourcen abzuwickeln und diese vorausschauend einzuplanen.
611.6		X			In einer Vielzahl von ZPP werden Konkurrenzverfahren zur Qualitätssicherung vorgeschrieben. Wir beantragen das Einräumen von Ermessensspielraum durch Streichung der Vorgabe "Konkurrenzverfahren" und Ersatz durch "qualitätssichernde Verfahren.	Das Anliegen wurde geprüft. Bei ZPP handelt es sich jedoch oft um grössere für das Stadtbild bedeutende Gebiete, bei welchen explizit die Durchführung einer Ideenkonkurrenz erwünscht ist. In diesem Sinne werden teilweise bewusst gebietspezifische Vorgaben zu den Verfahren gewählt.
<i>ZPP J Schadau</i>						
72 gleichlautenden Eingaben: 89/101 IG Schadaugärtnerei, 47, 49-53, 55-77, 79, 80, 81, 83, 85, 86, 87, 97-100,			X		<p>Die ZPP J Schadau ist wieder als ZÖN einzustufen. Das Areal der Schadaugärtnerei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus der ZPP J Schadau zu lösen und als eigene ZPP gesondert zu behandeln. - weiterhin integraler Bestandteil des Ortsbildgebietes O VII Scherzligen-Schadau - als besonders sensibles 	Die Entwicklung der ehemaligen Schadaugärtnerei als Gebiet, in welchem primär öffentliche kulturelle Nutzungen und Freiräume realisiert werden können ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Der Rahmen für die künftige Entwicklung wurde denn auch unter Bezug

<p>105, 106, 107, 112, 113, 119, 120, 124, 126, 127, 131, 134- 138, 141, 142, 154, 217, 218, 404-409, 469, 558, 577.17, 578, 645, 646;</p> <p>Gleiches Anliegen: 220 <i>Refor- mierte Ge- samtkirch- gemeinde Thun,</i> 228.3, <i>EVP Thun,</i> 122.34 <i>Grüne Thun,</i> 632.2 <i>Leist Dür- renast,</i> 637.39 <i>SP Thun,</i> 82, 123.1, 139.2, 221.1, 223, 592.8</p>					<p>Gebiet zu behandeln und von der OPR auszunehmen. - ist von der Nutzungsart Wohnen/untergeordnetes Wohnen zu befreien und öffentlicher Nutzung zugeschrieben werden. - in Strategie BEWAHREN statt Neuorientieren einzugliedern (ISOS Richtlinien sind verbindlich).</p> <p>Sollte für das Areal der Schadaugärtnerei keine eigene ZPP erstellt werden, ist - für die gesamte ZPP J Schadau (Sektoren A-E) die Zone Wohnen W2 (ursprüngliche Zone für das Areal der Schadaugärtnerei) festzulegen. - die Nutzungsart Wohnen im Sektor E (Schadaugärtnerei) zu löschen</p>	<p>verschiedenster Interessenvertreter mittels Testplanung ausgelotet. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen in der ZPP J, Sektor e entsprechend verankert werden, gerade auch, um Nutzungen, wie sie im Rahmen der laufenden Zwischennutzung realisiert werden, planungsrechtlich zu sichern. Dank den laufenden Zwischennutzungen können zudem vielfältige Erfahrungen gewonnen werden, welche in die künftige Entwicklung einfließen sollen. Die künftige Entwicklung des Gebietes muss den bestehenden historischen Strukturen Rechnung tragen und den Vorgaben des Ortsbildgebietes O VII entsprechen. Dafür ist zwingend ein qualitätssicherndes Verfahren durchzuführen. Das Gebiet bleibt Teil des O VII. Die ZPP J Schadau soll als Einheit belassen werden, um die Idee der «Kulturmeile» zu unterstreichen. Es werden jedoch mehrere Sektoren mit unterschiedlichen Vorschriften ausgeschieden. Für das Gebiet der eigentlichen Gärtnerei wird der Sektor (e) in der ZPP ausgeschieden, welcher in erster Linie die Realisierung von öffentlichen und kulturellen Nutzungen sowie Freiflächen vorsieht. Wohnnutzungen sollen nur noch untergeordnet im südwestlichen und im nördlichen Teilareal zugelassen werden und haben dabei die Masse der Wohnzone W3 einzuhalten, welche mit der OPR auch für das angrenzende Gebiet eingeführt wird.</p>
--	--	--	--	--	---	---

115.18 <i>Berner Heimatschutz</i>		X			ZPP J / Sektor C: Die Gymermatte ist einer reinen Zone für öffentliche Nutzungen zuzuweisen. Es ist unverständlich, dass die Gymermatte dem Wohnen geöffnet wird. Die Gymermatte ist eine langfristige Landreserve zwischen zwei Schulen für künftige Generationen, die weder parzelliert, noch mit Wohnbauten überstellt werden darf.	Die Bestimmungen der bestehenden ZPP J lassen bereits gemäss heutigem BR eine Wohnnutzung zu. Wie erwähnt wird, handelt es sich bei der Fläche um eine sehr langfristige Entwicklungsreserve. Ob dereinst Wohnnutzungen realisiert werden, hängt in erster Linie davon ab, ob weiterer Schulraumbedarf oder Bedarf an Flächen für öffentliche, kulturelle Nutzungen besteht oder nicht. An der offenen Formulierung wie sie bereits heute im BR verankert ist, soll entsprechend festgehalten werden.
115.19 <i>Berner Heimatschutz, 109.8, 153.7, 168, 586.1</i>			X		ZPP J / Sektor E: Die ehemalige Schadaugärtnerei ist einer reinen Zone für öffentliche Nutzungen zuzuweisen.	Die Entwicklung der ehemaligen Schadaugärtnerei als Gebiet, in welchem primär öffentliche kulturelle Nutzungen und Freiräume realisiert werden können ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Der Rahmen für die künftige Entwicklung wurde denn auch unter Beizug verschiedenster Interessenvertreter mittels Testplanung ausgelotet. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen in der ZPP J, Sektor e entsprechend verankert werden, gerade auch, um Nutzungen, wie sie im Rahmen der laufenden Zwischennutzung realisiert werden, planungsrechtlich zu sichern. Dank den laufenden Zwischennutzungen können zudem vielfältige Erfahrungen gewonnen werden, welche in die künftige Entwicklung einfließen sollen. Die ZPP J Schadau soll als Einheit belassen werden, um die Idee der «Kulturmeile» zu unterstreichen. Durch die Einteilung in Sektoren können jedoch spezifische Vorschriften festgelegt

						werden. Der Sektor e (Schadaugärtnerei) soll dabei hauptsächlich für die öffentliche Nutzung, Kultur und Freiflächen genutzt werden können. Wohnen soll nun nur noch untergeordnet im südwestlichen und im nördlichen Teilareal gemäss Wohnzone W3 zugelassen werden. Die Entwicklung dieses Sektors hat zudem unter Berücksichtigung des Ortsbildgebiets O-VII zu erfolgen. Die Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens ist dazu zwingend.
227.9 <i>Fraktion Mitte Thun</i>			X		Die Schadaugärtnerei ist ein sehr sensibles Gebiet und soll die OPR nicht gefährden. Allenfalls ist es zielführender, dieses Gebiet (ohne Gymnasium und Hotelfachschule) wie ursprünglich vorgesehen aus der OPR auszuklammern.	Mit dem überarbeiteten Entwurf der ZPP J inklusive Sektor e für die Schadaugärtnerei werden die Ergebnisse der Testplanung planungsrechtlich gesichert. Damit kann u.a. auch sichergestellt werden, dass die laufenden Zwischennutzungen oder darauf folgende vergleichbare Nutzungen zonenkonform sind. Dementsprechend wird aktuell an der Behandlung im Rahmen der OPR festgehalten. Ein Herauslösen kann grundsätzlich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls dies als zielführend beurteilt wird.
11				X	Statt ein Riesenprojekt erst in x Jahren zu realisieren wäre es doch möglich, den bestehenden Spielplatz im Schadaupark einfach zu ergänzen. Z.B. eine weitere Schaukelanlage unter den grossen Bäumen am Schatten und eine gute Kletter- und Balanciermöglichkeit wie beim Spielplatz Hünibach am Aarequai.	Durch Umzonung eines Teils der ZPP Schadau von der USZ in die FZ wird der Spielplatz zonenkonform. Das Anliegen der Spielplatzerweiterung betrifft nicht die OPR.

489.5			X		<p>Sektor E ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus der ZPP zu entfernen - und von der OPR auszunehmen 	<p>Die ZPP J Schadau soll als Einheit belassen werden, um die Idee der "Kulturmeile" zu unterstreichen. Durch die Einteilung in Sektoren können spezifische Vorschriften festgelegt werden. Der Sektor e (Schadaugärtnerei) soll hauptsächlich für die öffentliche Nutzung, Kultur und Freiflächen genutzt werden können. Wohnen soll nun nur noch untergeordnet im südwestlichen und im nördlichen Teilareal gemäss Wohnzone W3 zugelassen werden. Die Entwicklung dieses Sektors hat unter Berücksichtigung des Ortsbildgebiets OVII zu erfolgen. Mit dem überarbeiteten Entwurf der ZPP J inklusive Sektor e für die Schadaugärtnerei werden die Ergebnisse der Testplanung planungsrechtlich gesichert. Damit kann u.a. auch sichergestellt werden, dass die laufenden Zwischennutzungen oder darauf folgende vergleichbare Nutzungen zonenkonform sind. Dementsprechend wird aktuell an der Behandlung im Rahmen der OPR festgehalten. Ein Herauslösen kann grundsätzlich auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls dies als zielführend beurteilt wird.</p>
517	X				<p>Die Gebäudehöhen nach W4 oder höher sind über die Sektoren a bis e zu differenzieren. Insbesondere in Sektor e (Schadaugärtnerei) sollte die Höhenentwicklung W3 nicht übertreffen. Wohnnutzung sollte im Sektor e untergeordnet bleiben und nicht gleichgestellt mit Kultur und öffentlicher Nutzung sein.</p>	<p>Durch die Einteilung in Sektoren können spezifische Vorschriften festgelegt werden. Der Sektor e (Schadaugärtnerei) soll hauptsächlich für die öffentliche Nutzung, Kultur und Freiflächen genutzt werden können. Wohnen soll nun nur noch untergeordnet im südwestlichen und im nördlichen Teilareal gemäss Wohnzone W3</p>

						zugelassen werden. Die Entwicklung dieses Sektors hat unter Berücksichtigung des Ortsbildgebiets OVII zu erfolgen.
567.5			X		Verdichtungsschwerpunkt in ZPP J. Grünflächen sind in einer Stadt wichtig, aber ein Acker an so zentraler Lage muss anders genutzt werden.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen.
<i>ZPP AB, AJ, AK, AN, AO, AP, AR</i>						
46.2			X		Ich stelle den Antrag, im Interesse aller, hier die ZPP AB aufzuheben und wieder eine normale WA3 Zone zu überführen.	Das Anliegen wurde geprüft. Eine Aufhebung der ZPP wird als nicht zielführend beurteilt. Die ZPP wird jedoch verkleinert. Das Gebiet bildet ein wichtiges Scharnier zwischen dem Areal Rosenau und dem Ortsbildgebiet Scherzligen. An der ZPP soll deshalb festgehalten werden. Deren Perimeter wird jedoch im südöstlichen Teil verkleinert, da dessen Entwicklung nicht zwingend einer ZPP bedarf.
102.2		X			ZPP AB Hofgut Schadau: Nutzungsmass Zone W2 wie bisher belassen.	Die moderate Aufzoning in W3 wird als quartier- und ortsbildverträglich beurteilt. Der Perimeter der ZPP wird im südöstlichen Teil verkleinert.
156.7	X				ZPP AJ MMM Zentrum Oberland: Vo der BGF zur GF: Auch in der bestehenden ZPP AJ MMM Zentrum Oberland wird die BMBV umgesetzt und der bestehende Begriff „Bruttogeschossfläche“ durch die „Geschossfläche“ abgelöst. Das Nutzungsmass innerhalb der ZPP wird somit neu festgelegt: <u>Verkaufsfläche:</u> Bestehend = max. 15'500 VFL; Neu = max. 15'500 m ² GF (Berechnungen im Anhang) Auch hier ist eine Präzisierung in Bezug auf die „dem Verkauf dienende Geschossfläche“ unumgänglich. Je nach Berechnung und Berücksichtigung der	In Absprache mit der Mitwirkenden wurden der ZPP-Artikel AJ präzisiert und die Masse BMBV-konform umgesetzt und an die heute bestehende Situation angepasst. Durch die veränderte Messweise aufgrund der BMBV resultieren höhere Nutzungsmasse. Mit den vorgenommenen Festlegungen werden gegenüber dem heutigen Bestand jedoch keine massgeblichen zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten resp. Verkaufsflächen geschaffen.

					verschiedenen Flächen (Anrechenbarkeit von Lagerflächen, Aussenverkauf, Restaurants und Dienstleistungsfläche) wird die neu zulässige Geschossfläche von max. 15'500 m ² überschritten. Wir sehen hier dringenden Klärungsbedarf.	
586.11				X	ZPP AK Hotel Lachenkanal: Auch wenn das Feld von der OPR ausgenommen wird, hier folgender Hinweis: Zu Beginn der Planung wollte man hier einen Akzent für das Thunerseeufer setzen. Dies ist mit den bisherigen Planungen misslungen (nicht nur finanziell). Als Akzent gehört da ein Hochhaus hin (Hochhaus, min 16 Stockwerke, höher als breit), sonst wird das kein Akzent und überragt nur knapp die Pappeln (und die Schiffshalle)! Zu einem solchen Gebäude würde dann ein Sockel mit 1 bis 3 Geschossen gehören. Geht nochmals über die Bücher!	Der Hinweis wird zuhanden der von der OPR losgelösten Planung zur Kenntnis genommen.
115.21 <i>Berner Heimatschutz</i>	X				ZPP AN: Die speziellen Zonenvorschriften sind zu differenzieren und zu ergänzen. Das nationale Ortsbildinventar ist zu beachten. Die bestehenden Bauten sind jedoch meist 2- 3-geschossig. Die im Bauinventar als erhaltenswert bezeichnete Wohnsiedlung Hortinweg weist 2 Geschosse auf. Diese Bestimmungen sind zu schematisch und generell. Der ZPP müsste ein städtebauliches Konzept zugrunde gelegt werden, welche Gebäude abgerissen, welche bestehen bleiben und wie ergänzt werden sollen.	Das Gebiet der ZPP AN wird von der OPR ausgenommen. Die aufgeworfenen Fragen eines sorgfältigen Umgangs mit den erhaltenswerten Strukturen im Rahmen der Innenentwicklung in diesem Gebiet soll näher untersucht werden. Ziel ist es, die Planungsziele und Rahmenbedingungen über ein städtebauliches Konzept zu vertiefen, bevor ein konkretes Planungsinstrument erlassen wird.

115.22 <i>Berner Heimatschutz</i>	X					ZPP AO: Die speziellen Zonenvorschriften sind zu differenzieren und zu ergänzen. Das nationale Ortsbildinventar ist zu beachten. Die bestehenden Bauten sind jedoch meist 2- 3-geschossig. Die ansprechenden Siedlungen aus den 1950er Jahren weisen eine gute Bausubstanz auf und sind gut unterhalten. Diese Bestimmungen laufen auf einen Abbruch der bestehenden Bauten hinaus. Der ZPP müsste ein städtebauliches Konzept zugrunde gelegt werden, wie das Quartier unter Einbezug bestehender Bauten entwickelt werden soll.	Auf eine Entwicklung des Gebiets im Sinne der «Neuorientierung» wird in Abwägung mit den Schutzinteressen (ISOS) verzichtet. Das Gebiet wird der Regelbauzone W2 beziehungsweise W3 mit Arealbonus zugeführt. Das überlagerte Strukturgebiet S III bleibt im bisherigen Umfang bestehen.
115.23 <i>Berner Heimatschutz</i>	X					ZPP AP: Die speziellen Zonenvorschriften sind zu differenzieren und zu ergänzen. Das nationale Ortsbildinventar ist zu beachten. Die bestehenden Bauten sind jedoch meist 2- 3-geschossig. Die meisten bestehenden Bauten sind ansprechend und gut unterhalten. Diese Bestimmungen laufen auf einen Abbruch der bestehenden Bauten hinaus. Für ein qualitätssicherndes Verfahren braucht es ein städtebauliches Konzept, wie das Areal unter Einbezug der bestehenden Bauten entwickelt werden soll.	Auf eine Entwicklung des Gebiets im Sinne der «Neuorientierung» wird in Abwägung mit den Schutzinteressen (ISOS) verzichtet. Das Gebiet wird der Regelbauzone W3 mit Arealbonus zugeführt.
1, 2	X					ZPP AR: Von einer Umzonung des Grundstücks Gewerbestrasse 15 in eine ZPP ist abzusehen	Das Gebiet der ZPP AR wird aufgrund der bereits laufenden Planungsarbeiten von der OPR ausgenommen und in einem separaten Prozess entwickelt.
<i>ZPP AH Thun Süd</i>							
156.1	X					Neu werden die BMBV umgesetzt. Daher bedarf es einer Anpassung der Umrechnung von Verkaufsflächen BGF ("dem Verkauf dienenden Geschossfläche") aber auch einer Präzisierung dieser Formulierung. Wir würden es begrüßen, wenn die	Die ZPP wurde gestützt auf die Mitwirkungsangabe in zwei Sektoren mit separaten Flächenmassen unterteilt.

					ZPP-Vorschriften zudem bezüglich Nutzungsmass, resp. Geschossfläche so geändert werden, dass die Flächen auf die Grundstücke oder Bauten aufgeteilt werden.	
156.2		X			Neu sollen bis zu einer Tiefe von 125.0 m ab dem Fahrbahnrand der Allmendingerallee nur noch Kleinbauten erlaubt sein. Wir geben zu bedenken, dass das Panorama Center lediglich einen Abstand von ca. 30m zum Fahrbahnrand aufweist. Wir beantragen demzufolge eine Präzisierung dieser Formulierung.	Das Anliegen wurde überprüft. Das Panorama Center hat in der heutigen Ausdehnung Besitzstand. Ein Ausbau/Wiederaufbau im 125m-Streifen ist aber nicht erwünscht, weshalb an der Formulierung festgehalten wird. Im Rahmen eines Ersatzneubaus müsste ein qualitätssicherndes Verfahren aufzeigen, dass die Unterschreitung des Abstandes möglich ist.
156.3	X				Die geplanten neuen Sportanlagen in der ZPP AH Thun Süd und in der neuen ZPP BB Sportcluster Thun Süd sollen über die bestehende Zufahrtsstrasse zum Stadion und zum Einkaufszentrum erschlossen werden. Es ist sicherzustellen, dass es durch den Mehrverkehr zu keiner Verschlechterung der bestehenden Verkehrsqualitätsstufe kommt. Wir beantragen demzufolge einen Leistungsnachweis des bestehenden Knotens, um eine Gefahr für Rückstau während den Spitzenzeiten - insbesondere samstags - auszuschliessen. Allenfalls ist eine andere Erschliessung in Betracht zu ziehen.	Die Erschliessung der bestehenden ZPP AH ist so bewilligt. Diesbezüglich wurden keine Anpassungen vorgenommen. Die Erschliessung der neuen Sportanlagen in der geplanten ZPP BB ist bereits im Rahmen des Konzeptes zum Sportcluster in dieser Form vorgesehen und ist gemäss Abklärungen des städtischen Tiefbauamtes sowie Aussagen des Kantons in dieser Form vorstellbar. Die vorhandenen Kapazitäten der bestehenden Verkehrsanlage können den zu erwartenden Mehrverkehr aufnehmen. Der Nachweis zur Verträglichkeit der Erschliessung muss im Rahmen der konkreten Projekterarbeitung abschliessend erbracht werden.
156.4			X	X	Erfolgt die Erschliessung der geplanten neuen Sportanlagen tatsächlich über die bestehende Zufahrtsstrasse, beantragen wir, dass der bestehende Infrastrukturvertrag entsprechend angepasst wird.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Eine allfällige Anpassung des Infrastrukturvertrags ist nicht Gegenstand der OPR und muss separat erfolgen.

156.5	X				Die Migros Aare beantragt, die ZPP Vorschriften dahingehend anzupassen, dass Promotionsveranstaltungen mit Verkauf im Innen- wie auch im Aussenbereich möglich sind und dass ein mehrwöchiger, saisonaler Aussenverkauf realisiert werden darf. Als möglichen Lösungsvorschlag sehen wir hier eine Jahresplanung sämtlicher Promotionsveranstaltungen, die der Stadt Thun zur Genehmigung vorgelegt wird.	Die Realisierung von Promotionsveranstaltungen mit Verkauf im Innen- und Aussenbereich wird über die Verkaufs- und Aussenverkaufsfläche ermöglicht.
229.1	X				Vorgesehen ist eine Erhöhung um 1'900 m ² der BGF 5'900 m ² in GFo 7'800 m ² . Unser Anliegen ist, dass die neue Terminologie GFo bzw. die möglicherweise veränderte Berechnungsweise nicht zu einer Einschränkung des heute real existierenden Nutzungsmasses führt. Wir melden das Bedürfnis an, für einen künftigen Betrieb eines Clubrestaurants 350 m ² vorzusehen. Ebenfalls melden wir das bestehende «Fanzelt» von 170 m ² und den bestehenden «Windfang» des Clubs 1898 von rund 60 m ² , beide im Erdgeschoss, an. Wir betrachten es als zielführend, die vorgesehene Gesamtfläche der ZPP von 7'800m ² für die Baufelder/Bauten aufzuteilen.	In der ZPP AH werden die Masse BMBV-konform umgesetzt und an die heute bestehende Situation angepasst. Durch die veränderte Messweise aufgrund der BMBV resultieren höhere Nutzungsmasse. Mit den vorgenommenen Festlegungen werden die erwähnten Nutzungen (Clubrestaurant, Fanzelt und Windfang) ermöglicht.
229.2	X				Die Anzahl Parkplätze soll um 300 auf 1'200 erhöht werden, damit den Auflagen von Swiss Football League bzw. UEFA entsprochen werden kann.	In der ZPP AH wurde die maximale Anzahl Parkplätze von 900 auf 1'200 erhöht. Dies teilweise mit Blick auf den möglichen Bedarf durch neue Nutzungen in der ZPP AH östlich des Stadions. Für das Einzelvorhaben (Stadion und Panoramacenter) in der ZPP AH wurden dazumal 900 Parkplätze bewilligt. Die Anpassung dieses Einzelvorhabens ist nicht Gegenstand der OPR.

229.3	X				Wir beantragen, die gedeckten Räume im EG rund um das Stadion, so genannte «Umgänge», im bestehenden Gebäude nutzen zu können, beispielsweise für Restauration.	Die «Umgänge» können in begrenztem Rahmen unter Berücksichtigung der zulässigen Flächen je Nutzung z.B. für Restauration genutzt werden.
<i>ZPP AQ Gwattstrasse</i>						
115.24 <i>Berner Heimatschutz, 109.9</i>		X			Die ZPP-Vorschriften sind zu überarbeiten und die Gebäudehöhe auf die Masse einer fünfgeschossigen Wohnzone zu reduzieren. Den Planungszweck begrüßen wir. Die möglichen Gebäudehöhen widersprechen der Lage in der Nähe vom See.	Die deutliche Akzentuierung des urbanen Zentrums in Verbindung mit der Freihaltung des Lachenareals entspricht den Strategien des STEK und dem RGSK TOW. Die Festlegung der maximalen Gebäudehöhen wurde im Rahmen eines Studienauftrags erhartet. Die Vorschriften der ZPP bilden dabei den maximal möglichen Rahmen ab. Im Rahmen weiterer qualitätssichernder Verfahren wird die effektive Gestaltung, städtebauliche Setzung und Höhenausprägung geprüft und festgelegt.
162.17 <i>Gewerbeverein Thuner KMU, 617.16</i>		X			Wir beantragen, das Gebiet der Gwattstrasse in den bisherigen Zonen zu belassen und auf die Schaffung einer Zone mit Planungspflicht zu verzichten. Ebenso ist auf eine Umzonung eines weiteren Teilgebiets entlang der Gwattstrasse von der Arbeitszone in die gemischte Zone WA3 zu verzichten.	Das Gebiet der ZPP AQ verfügt über ein ausserordentliches Entwicklungspotential, welches über die Entwicklung mittels Regelbauzone nicht ausgeschöpft werden kann. Die Umstrukturierung des Areals Gwattstrasse soll über einen längeren Zeithorizont, etappenweise und unter Einbezug der ansässigen Gewerbe erfolgen. Die geplante Entwicklung wurde mit verschiedenen Vertretern der anwesenden Gewerbe besprochen und wird unterstützt. Die Umstrukturierung des Areals Gwattstrasse im Rahmen einer ZPP entspricht den Anforderungen der Siedlungsentwicklung nach innen und den Zielen des STEK 2035, der Wohnstrategie sowie des RGSK TOW.

586.12			X		<p>Eine «Gesamtüberbauung» ist wohl definitiv eine Illusion. Vor allem sollte hier auch Raum für die Erweiterung der bestehenden Gewerbebetriebe geschaffen werden und die Wohnbauten definitiv in die zweite Reihe gerückt werden. (Gewerbemöglichkeiten siehe oben.) Ein zusätzlicher Fussweg ab Bereich Lachenhalle unter Bahn durch bis zur Schoorenstrasse wäre wünschenswert. Er soll nicht für Fahrräder ausgebaut werden (bestehende Unterführungen).</p>	<p>Das Gebiet der ZPP AQ verfügt über ein ausserordentliches Entwicklungspotential, welches über die Entwicklung mittels Regelbauzone nicht ausgeschöpft werden kann. Die Umstrukturierung des Areals Gwattstrasse soll über einen längeren Zeithorizont, etappenweise und unter Einbezug der ansässigen Gewerbe erfolgen. Die geplante Entwicklung wurde mit verschiedenen Vertretern der anwesenden Gewerbe besprochen und wird unterstützt. Die Umstrukturierung des Areals Gwattstrasse im Rahmen einer ZPP entspricht den Anforderungen der Siedlungsentwicklung nach innen und den Zielen des STEK 2035, der Wohnstrategie sowie des RGSK TOW. Das Anliegen eines Fussweges wird im Rahmen der Umsetzung des GVK 2035 geprüft.</p>
<i>ZPP B Kyburgstrasse - Grabenstrasse</i>						
115.17 <i>Berner Heimatschutz</i>			X		<p>Städtebauliche Rahmenbedingungen sind auszuarbeiten. Diese braucht es auch für den angestrebten Wettbewerb. Die speziellen Zonenvorschriften sind zu überarbeiten, zu differenzieren und zu ergänzen.</p>	<p>Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben wird auf den Erlass der ZPP B verzichtet und das Gebiet in eine Regelbauzone WA4 mit Arealbonus umgezont. Das Areal der STI wird von der OPR ausgenommen, um bei einer allfälligen Standortverlagerung im Rahmen eines von der OPR losgelösten Verfahrens die Entwicklung dieses bedeutenden Innenentwicklungsgebietes zu ermöglichen.</p>
39	X				<p>Die Grundstücke Nr. 1495 und 4458 seien nicht in die ZPP B zu integrieren.</p>	<p>Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben wird auf den Erlass der ZPP B</p>

						verzichtet und das Gebiet in eine Regelbauzone WA4 mit Arealbonus umgezont.
179	X				Wir ersuchen den Gemeinderat, die Parzelle Thun Gbbl. Nr. 944 der STI Bus AG von der Ortsplanungsrevision auszunehmen und Anhang 8 Baureglement (BR) zuzuweisen. Die STI Bus AG wird sich, zumindest bis die Standort-suche erfolgreich abgeschlossen ist, mit geeigneten Mitteln dagegen widersetzen und sich weiterhin die Option offen halten, auf Thun Gbbl. Nr. 944 ihren Hauptsitz mit Administration, Werkstatt und Einstellhallen erneuern und erweitern zu können.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben wird auf den Erlass der ZPP B verzichtet. Das Areal der STI wird von der OPR ausgenommen. Damit kann ist ein Weiterbetrieb des Standortes zonenkonform (es gilt nach wie vor die AZ gemäss BR 2002). Bei einer allfälligen Standortverlagerung kann das Gebiet im Rahmen eines von der OPR losgelösten Verfahrens weiterentwickelt werden.
478	X				Aufhebung der ZPP B.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben wird auf den Erlass der ZPP B verzichtet und das Gebiet in eine Regelbauzone WA4 mit Arealbonus umgezont. Das Areal der STI wird von der OPR ausgenommen, um bei einer allfälligen Standortverlagerung im Rahmen eines von der OPR losgelösten Verfahrens die Entwicklung dieses bedeutenden Innenentwicklungsgebietes zu ermöglichen.
562.4			X		Art der Nutzung: Sektor b: Arbeiten zusätzlich als Verkauf möglich, publikumsorientierte Nutzungen sind strassenseitig "an Hauptstrasse" im 1. Vollgeschoss anzuordnen. Der Entscheid der Nutzung ist dem Eigentümer überlassen. Gestaltungsgrundsätze Sektor b: Repräsentative platzbildende Gestaltung der Ecke Kyburgstrasse – Grabenstrasse und Zufahrt Grabenstrasse, vis-à-vis Schwäbisbad. Zugang zu Schwäbispromenade sicherer gestalten. Kyburgstrasse sicherer und attraktiver gestalten,	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben wird auf den Erlass der ZPP B verzichtet und das Gebiet in eine Regelbauzone WA4 mit Arealbonus umgezont. Das Areal der STI wird von der OPR ausgenommen, um bei einer allfälligen Standortverlagerung im Rahmen eines von der OPR losgelösten Verfahrens die Entwicklung dieses bedeutenden Innenentwicklungsgebietes zu ermöglichen. Verkehrsmassnahmen sind nicht Gegenstand der OPR.

						30er Zone (entlang der Eisbahn) und Erneuerung der Trottoirs und Wellblechfassade Eisbahn.	
577.1, 577.16	X					Die Stickerschliessung von Süden her aufzuheben bringt nichts und sollte gestrichen werden.	Aufgrund diverser Mitwirkungseingaben wird auf den Erlass der ZPP B verzichtet und das Gebiet in eine Regelbauzone WA4 mit Arealbonus umgezont. Das Areal der STI wird von der OPR ausgenommen, um bei einer allfälligen Standortverlagerung im Rahmen eines von der OPR losgelösten Verfahrens die Entwicklung dieses bedeutenden Innenentwicklungsgebietes zu ermöglichen.
<i>ZPP C Bälliz</i>							
158.8			X			Wir beantragen, den Abschnitt «Nutzungsmass» Abs. 3 Lit. a wie folgt zu ergänzen: «Die Nutzung im ersten Vollgeschoss dient dem Detailhandel [...] oder dem Gastgewerbe.» Im letzten Abschnitt «Beurteilung» beantragen wir, wenn qualitätssichernde Verfahren durchgeführt wurden, auf die Beurteilung und die Beratung durch den Fachausschuss zu verzichten (vgl. auch Bemerkungen zur Art. 12 und Art. 13)	Dem Anliegen für eine publikumsorientierte Nutzung wird im EG widersprochen, da eine solche Nutzung v.a. für das Erdgeschoss von Bedeutung ist. Die Zuständigkeit für die Beurteilung bei qualitätssichernden Verfahren wird im BR in den Artikeln zum Fachbeirat Stadtbild geregelt und kann aus den ZPP-Bestimmungen gestrichen werden. Grundsätzlich wird auf eine Beurteilung durch den Fachbeirat verzichtet, wenn ein Projekt im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens durch eine entsprechende Jury beurteilt wurde. Der Fachbeirat wird nur beigezogen, sofern massgebliche Änderung am juriierten Projekt vorgenommen werden, ohne die Jury erneut einzubeziehen.
<i>ZPP I Zenger-Gut</i>							
14, 467.1, 576, 615	X					Höhenmass gemäss Zone W3 (und nicht W4)	Das Anliegen wurde überprüft und wird aufgenommen. Neu werden die Höhenmasse gemäss Zone W3 übernommen. Die 2006

						genehmigte Überbauungsordnung wurde auf der Grundlage eines Richtprojekts erarbeitet. Das Richtprojekt ist wiederum das Ergebnis des weiterbearbeiteten Siegerprojektes eines 2002 durchgeführten Studienauftrags. Das Ergebnis dieses qualitätssichernden Verfahrens entspricht nach wie vor den städtebaulichen Anforderungen an diesen Ort.
651			X		Höhenmasse gemäss Zone W4 "GFZo max. 0.7" - diese Einschränkung weglassen! die GZ von 0,35 für die Zonen W4 und W3 genügt!"	Das Anliegen wurde überprüft und wird aufgenommen. Neu werden die Höhenmasse gemäss Zone W3 übernommen. Die 2006 genehmigte Überbauungsordnung wurde auf der Grundlage eines Richtprojekts erarbeitet. Das Richtprojekt ist wiederum das Ergebnis des weiterbearbeiteten Siegerprojektes eines 2002 durchgeführten Studienauftrags. Das Ergebnis dieses qualitätssichernden Verfahrens entspricht nach wie vor den städtebaulichen Anforderungen an diesen Ort. Im Sinne einer Innenentwicklung wird das Mass der Nutzung (GFZo) von heute umgerechnet 0.7 auf 0.8 leicht erhöht. Dies entspricht der alten Regelung in Anlehnung an eine W3 mit einer AZ von 0.7 (was neu eine GFZo von 0.8 ergibt). Dies ist zwar mehr, als die bestehende UeO zulässt; diese legt nämlich eine BGF von max. 15'126 m ² im Verhältnis zu 25'043 m ² Landfläche bzw. eine AZ von 0.6 (umgerechnet eine GFZo von 0.7) zu. Die Erhöhung der GFZo von 0.7 auf 0.8 in der ZPP ist im Sinne einer Siedlungsentwicklung nach Innen jedoch vertretbar und zielführend.

ZPP L Rösslimatte Gwatt						
637.4 SP Thun			X		Nutzungsart: Zusatz „angemessener Anteil gemeinnütziger Wohnungsbau“	Auf Grund der peripheren Lage der Rösslimatte wird auf die konkrete Festlegung eines Anteils gemeinnützigen Wohnens verzichtet. Im Rahmen der Projektausgestaltung soll aber gemäss Planungszweck und Nutzungsart der ZPP innovatives und gemeinschaftlich orientiertes Wohnen gefördert werden, was gemeinnütziges Wohnen nicht ausschliesst.
108.1	X				Planungszweck, bez. "angemessener Anteil gemeinnütziger Wohnungen": Unter dieser Rubrik weglassen und freiwillig, bedarfsgerecht, quartierverträglich zulassen, jedoch nicht zwingend vorschreiben. Eventuell: Sofern geklärt werden kann, was alles unter „gemeinnütziges Wohnen“ fällt, eine solide Trägerschaft gefunden und ein Bedarf nachgewiesen werden kann, allenfalls ein quartierverträgliches Mass festlegen, das 10% nicht übersteigt.	Auf Grund der peripheren Lage der Rösslimatte wird auf die konkrete Festlegung eines Anteils gemeinnützigen Wohnens verzichtet. Im Rahmen der Projektausgestaltung soll aber gemäss Planungszweck und Nutzungsart der ZPP innovatives und gemeinschaftlich orientiertes Wohnen gefördert werden, was gemeinnütziges Wohnen nicht ausschliesst.
108.2	X				Nutzungsart, bez. Anteil gemeinnütziges Wohnen min. 30%: weglassen, d.h. nicht als Zwang festlegen, jedoch im Rahmen der Planung zulassen. Eventuell: Unter der Bedingung, dass "gemeinnütziges Wohnen " definiert wird, max. 10% vorsehen.	Auf Grund der peripheren Lage der Rösslimatte wird auf die konkrete Festlegung eines Anteils gemeinnützigen Wohnens verzichtet. Im Rahmen der Projektausgestaltung soll aber gemäss Planungszweck und Nutzungsart der ZPP innovatives und gemeinschaftlich orientiertes Wohnen gefördert werden, was gemeinnütziges Wohnen nicht ausschliesst.
108.3		X			Das GFZo Mindestmass müsste wesentlich höher als 0.8 sein. Das Mittelmass über die ganze ZPP L (bestehende überbaute Grundstücke inkl.) müsste min. 0.9 GFZo betragen. Für diesen noch nicht	Die Anliegen wurden überprüft. Aufgrund der peripheren und sensiblen Lage in Nähe zu Naturgebieten, Landschaftsentwicklungsgebieten und dem See sind Dichte und Höhen (4G.) richtig gewählt, weshalb keine Anpassung an den

					<p>überbauten Teil müsste das Mindestmass auf min. 1.0 GFZo, das Maximalmass auf max. 1.3 GFZo oder Beides noch höher festgelegt werden (vgl. Hoffmatte).</p> <p>Um die beantragte Dichte auf den noch nicht überbauten Flächen der Rösslimatte erreichen zu können, müssten auch die erlaubten Höhenmasse entsprechend angepasst werden.</p> <p>Höhenmasse. Fh tr max.17 m, Fh gi max.21 m</p> <p>Zudem: Höhenmasse punktuell städtebaulich begründet 6 m höher vorsehen.</p>	<p>Massen erfolgt. Das Dichtemass der ZPP bezieht sich auf die gesamte ZPP und kann innerhalb dieser variieren.</p>
108.4		X			<p>Lärmbelastung Grundstück Nr. 3211: Die Schraffur der Lärmbelastung ist auf den im Zonen- und im Katasterplan ersichtlichen überbauten Bereich zu reduzieren.</p>	<p>Der 2002 festgelegte Bereich für die Lärmvorbelastung wird unverändert übernommen, ist aber kein Nachteil für die Arealentwicklung.</p>
108.7				X	<p>Es geht uns darum, die noch unbebaute Fläche ZPP L Rösslimatte zukunftssträftig und qualitativ hochwertig überbauen zu können und den Investoren die Planungsfreiräume und Vorgaben klar aufzeigen zu können.</p>	<p>Im Rahmen der jetzt festgelegten Vorschriften kann die Ausgestaltung des Planungsprozesses zu gegebener Zeit konkretisiert werden.</p>
<i>ZPP O Bahnhof West</i>						
115.20 <i>Berner Heimatschutz</i>	X				<p>Die ZPP-Vorschriften sind durch einen städtebaulichen Rahmenplan (Baulinien mit und ohne Anbaupflicht, etc.) zu ergänzen.</p>	<p>Es besteht bereits ein Richtplan Gebietsentwicklung, welcher basierend auf den Anpassungen der ZPP aktualisiert wird.</p>
181.27 <i>FDP Thun</i>				X	<p>Die konkreteren Voraussetzungen im Gebiet Bahnhof West, die Mischnutzung, welche urbanes Wohnen ermöglicht sowie die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus werden begrüsst.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
205		X			<p>Die Verpflichtung zu einem Konkurrenzverfahren im Rahmen der Qualitätssicherung ist eine zu grosse Hürde, insbesondere auch wegen den dadurch entstehenden Zusatzkosten. Wir fordern deshalb einen höheren Ermessens-Spielraum bei der Wahl des</p>	<p>Beim erwähnten Gebiet handelt es sich um ein für die Stadt sehr prägendes Gebiet von hoher städtebaulicher Bedeutung. Die Durchführung einer Ideenkonkurrenz, um den bestmöglichen Lösungsvorschlag zu erarbeiten liegt im öffentlichen Interesse</p>

					Qualitätssicherungsverfahren sowie die Möglichkeit einfacherer Verfahren (z.B. Gutachterverfahren). Im Weiteren sehen wir eine erfolgreiche Umsetzung der ZPP durch die starke Abhängigkeit von benachbarten Grundeigentümern als gefährdet.	wie auch im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. An der Vorgabe zur Durchführung von Konkurrenzverfahren wird entsprechend festgehalten. Die Realisierung der ZPP wird durch die Einteilung in unabhängige Sektoren zudem deutlich begünstigt.
577.18				X	Raum für Bahnhoferweiterung Richtung Bern vorsehen (betrifft teilweise auch Sektor a der ZPP Bahnhof West). Perronverlängerungen Verbreiterung Bahnhofunterführung Frutigenstrasse für Bus-terminals, inkl. Fussgängerunterführung	Das Anliegen betrifft vorab die Planung des ESP Bahnhof Thun. Im Rahmen dieser Arealentwicklung bestehen grundlegende Vorentscheide, welche auf eine Ausdehnung des Bahnhofbereichs nach Norden verzichten. Diese sind in erster Linie auf den zu knappen Raumverhältnissen und den vorausgesetzten Gleisgeometrien der Bahnhofperrons begründet. An der Zielsetzung für den Sektor a der ZPP Bahnhof West wird deshalb festgehalten. Im Weiteren ist die Eingabe nicht Gegenstand der OPR. Die Entwicklung des Bahnhofs wird in einem von der OPR losgelösten Prozess zum ESP Bahnhof bearbeitet.
592.93		X			53% der Wohnungen sind nach den Kriterien des sozialen Wohnungsbaus zu erstellen. Diese Wohnungen sind mit Eigentumswohnungen und Räumen mit öffentlicher Nutzung zu mischen.	Die Wohnstrategie 2030 formuliert für das Areal Bahnhof West eine klare Zielsetzung, wonach "urbanes Wohnen" und die Zielgruppe mit überdurchschnittlichem Einkommen gestärkt werden sollen. Auf eine explizite Förderung des "sozialen Wohnungsbaus" soll in dieser Lage verzichtet werden.
611.3		X			Überprüfung des Strassenraumkonzepts Schlossmattstrasse auf Aktualität und allfällige Anpassung des Textinhalts beim Verweis darauf innerhalb der ZPP Bahnhof West.	Das Strassenraumkonzept, welches bereits bei der UeO Schlossmattstrasse-Hopfenweg verankert ist, wird nach wie vor als zielführend beurteilt und wird entsprechend übernommen.

611.4	X				Überprüfung der Höhenmasse.	Das Höhenmass wurde angeglichen.
611.5			X		Anstatt konkrete Vorgaben zu machen sollten Anreize geschaffen werden, dass diese Ziele erreicht werden. Verschiedentlich werden stark eingreifende und teilweise auch schwer messbare Vorgaben gemacht: z.B. bezüglich Planungszweck ("Erhöhung der Wertschöpfung"), Nutzungsart ("Publikumsorientierte Nutzung im 1. Vollgeschoss"), Erschliessungsgrundsätze ("autoreduziertes Wohnen mit weniger als 0.5 PP pro Wohnung").	Die ZPP sind ein zentrales und wichtiges Mittel für die Entwicklung der Gebiete "Neuorientieren", welche gemäss STEK 2035 über ein hohes Innenentwicklungspotential verfügen. Im Rahmen von entsprechenden Planungsverfahren kann so eine weitaus höhere Ausnutzung mittels massgeschneiderter Lösungen gegenüber einer reinen Regelbauzone ermöglicht und gleichzeitig die notwendige Qualitätssicherung garantiert werden. Mit den detaillierteren Vorgaben zur ZPP O wird der erhöhten Nutzung und städtebaulichen Bedeutung Rechnung getragen. Gleichzeitig besteht der Anreiz in ZPP darin, dass eine deutlich höhere Mehrnutzung gegenüber der Regelbauzone geschaffen werden kann.
611.7		X			In der ZPP O sind schlanke Verfahren in der Qualitätssicherung zu ermöglichen.	Das Verfahren in diesen Gebieten richtet sich nach den kantonalen Vorgaben. In ZPP ist grundsätzlich eine Qualitätssicherung über anerkannte Verfahren nötig.
<i>ZPP Q Hohmad</i>						
494.2, 650.8		X			Auf eine Flächenangabe der GFO mit Faktor 1.1 abgeleitet von der ehemaligen BGF ist zu verzichten.	Im Rahmen der laufenden OPR ist die Stadt angewiesen, die ZPP an die Bestimmungen der BMBV anzupassen. Die Nutzungsmasse aus alten besonderen baurechtlichen Ordnungen werden dabei als QS-Merkmale übertragen.
<i>ZPP V Bädlimatte</i>						
210.1	X				Für die Realisierung der vorgesehenen Minergie Wohnungen ist - unter dem Aspekt gleichzeitiger Steigerung der Siedlungsqualität – ein	Das Anliegen wurde überprüft und wird angenommen. Der Wohnanteil wird neu auf 25-75% festgelegt.

					Wohnanteil von 60 – 80 % zwingend notwendig.	
210.2				X	Die Formalitäten zur Mehrwertabschöpfung sind in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Welcher Mehrwert wird geschuldet? Zu welchem Zeitpunkt erfolgt die Mehrwertabschöpfung?	Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten ist aufgrund übergeordneter Gesetzgebung grundsätzlich zwingend. Zum Zeitpunkt der öffentlichen Planaufgabe wird die Stadt sämtliche von einer Mehrwertabgabe betroffenen Grundeigentümer informieren. Die Feststellung des planungsbedingten Mehrwerts ist Gegenstand von Mehrwertberechnungen, die vorgängig zur Planaufgabe angestellt werden und u.a. auch den Freibetrag gemäss aktuellem städtischem Reglement berücksichtigen. Grössere Aufzonungen oder Umzonungen unterliegen dabei aufgrund übergeordnetem Recht der Abgabepflicht. Gemäss aktuellem städtischen MWAR wird die MWA mit der Veräusserung oder der Überbauung fällig. Im Falle einer Veräusserung wird die Rechnung dem Veräusserer zugestellt. Bei einer Überbauung dem dannzumaligen Eigentümer.
210.3	X				Zur Sicherung der städtebaulichen Qualität soll ein Gutachterverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren nach SIA durchgeführt werden können.	Die Bestimmungen zur Durchführung der qualitätssichernden Verfahren wird im BR im Artikel zu den ZPP geregelt und gilt für alle ZPP. Eine Ergänzung in den ZPP Vorschriften ist nicht notwendig.

UeO

Eingabenr.	Umsetzung	Eingabe	Antwort
------------	-----------	---------	---------

	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
95.10 <i>VCS Regionalgruppe Thun - Oberland</i>			X			Art. 37 UeO ist i. O. 0.5 PP/WE und 2 Velos pro Zimmer sollen vorgeschrieben werden. Zielwerte der 2000-Watt Gesellschaft werden unterstützt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Parkplatzvorschriften werden jeweils spezifisch und lageabhängig basierend auf dem GVK 2035 festgelegt. Aufgrund der Mitwirkung wird im BR die Vorgabe zur Erarbeitung eines Betriebskonzepts Mobilität für ZPP und UeO aufgenommen.
122.27 <i>Grüne Thun</i>			X			Bei UeO max. 0.5 Auto PP pro Wohnung und 1 bis 2 Velos pro Zimmer vorschreiben. Zudem sollte ein Mobilitätskonzept gefordert werden. Damit sollen möglichst nachhaltige Verkehrsmittel unterstützt und MIV vermieden werden. Zwingend ist ein Mobilitätsverantwortlicher und ein Monitoring einzurichten. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist zusammen mit dem ersten Baugesuch ein Mobilitätskonzept vorzulegen.	Aufgrund der Mitwirkung wird im BR die Vorgabe zur Erarbeitung eines Betriebskonzepts Mobilität für ZPP und UeO aufgenommen. Bei ausgewählten Gebieten wird in Abstimmung auf das GVK eine Vorgabe zur reduzierten Mobilität gemacht, dies ist in der Regel aber eher bei ZPP der Fall. Bei bestehenden UeO, welche im Rahmen der OPR nicht angepasst werden, wird diese Vorgabe erst im Rahmen der nächsten Überarbeitung der UeO aufgenommen.
224.5 <i>Innenstadtgenossenschaft Thun</i>	X				X	Wir bitten Sie höflich, uns zum gegebenen Zeitpunkt zur Mitsprache bei den künftigen aber noch nicht formell aufgelegten UeOs betreffend die Thuner Innenstadt einzuladen. Wir sind zum Wohle einer lebendigen Thuner Innenstadt stets gerne an der Mitarbeit interessiert.	Die Erarbeitung und der Erlass dieser UeO ist nicht Bestandteil der OPR. Eine öffentliche Mitwirkung zu UeO in einer ZPP ist nicht vorgesehen. Die IGT wird jedoch zu gegebener Zeit in geeigneter Form informiert bzw. miteinbezogen (Informationsveranstaltung bereits in Planung).
488.3 <i>Pro Velo Regionalgruppe Thun</i>	X					Zu Art. 37 UeO: Es sind genügend Abstellplätze für Velos und Anhänger zu erstellen.	Das kantonale Recht regelt sowohl die Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder und dergleichen (Art. 47 BauV) als auch die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder und Motorfahrräder

						(Art. 54c BauV). Aufgrund der Mitwirkung wird zudem für ZPP und UeO neu die Erarbeitung eines Betriebskonzeptes Mobilität vorgeschrieben.
455 Sammeleingabe (167 Unterschriften)				X	Die Erschliessung der UeO «Terrassenhäuser Haldenweg» ist ungelöst. Die Verkehrssituation an der Ried-, Wartbodenstrasse und am Haldenweg ist bereits jetzt unbefriedigend und gefährlich. Wir verlangen von den Planungsbehörden Lösungsvorschläge für dieses Problem. Die Unterzeichner wünschen von den Planungsbehörden zudem eine schriftliche Erläuterung über die Zielsetzung dieser UO und eine Erklärung, welche öffentlichen Interessen damit verfolgt werden sollen.	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der OPR. Die geplante Arealüberbauung Haldenweg befindet sich in einer frühen Planungsphase und ist nicht Bestandteil der laufenden OPR. Das Gebiet wurde aufgrund der anstehenden Planung von der OPR ausgenommen. Die Planung befindet sich noch in der Phase von Vorabklärungen, es liegt noch kein Entwurf für eine UeO vor. Entsprechend wurde die Planung noch nicht zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Bis auf Weiteres gelten hier nach wie vor das BR und ZP 2002. Das heisst, das Areal könnte heute gemäss den Normen der Wohnzone W2 überbaut werden. Aufgrund der sensiblen Lage am Hang, wird die Anordnung und Einbettung der Gebäude in das vorhandene Terrain sorgfältig überprüft und auch Fragen der Erschliessung werden umfassend geklärt. Die Ergebnisse werden anschliessend in einer UeO festgehalten werden, welche zu gegebenem Zeitpunkt losgelöst von der OPR in die öffentliche Mitwirkung gebracht wird.
494.3, 650.6		X			Nr. 18 im EB behandelt die Aufzonung von WA3 in WA5. Es fehlt die Bautiefe für die ehemalige W/A3 entlang der Frutigenstrasse 36 - 46 C im Gebiet Hohmad.	Die UeO ao basiert auf dem Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens. Die Vorschriften haben nach wie vor Gültigkeit und werden nicht angepasst.
581	X				UeO r, Bierigutstrasse 8: Wir hoffen, mit Ihrer Unterstützung, die erlaubte	Das Anliegen wurde geprüft und kann aufgenommen werden. Die

					Gebäudehöhe von 12 Meter auf 17.5 Meter zu erhöhen.	bestehende UeO r wird in eine Regelbauzone AZ überführt. Im Sinne der Siedlungsentwicklung nach Innen wird so die maximal mögliche Gebäudehöhe für das gesamte Areal gemäss der Zone Arbeiten auf 17.5 m angepasst. Vergleichbare Situationen (Arbeitszone gegenüber W3) gibt es bereits heute an der Allmendingenallee und sind städtebaulich vertretbar.
643.1				X	Das Projekt UeO Hoffmatte ist zu überarbeiten. Von den 27 geplanten Häusern, sind nur zwei für Wohnen im Alter vorgesehen. Wo sind die Arbeitsplätze für all diese Leute, die dort wohnen sollen?	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR.

2.9 Gemeinnütziger Wohnungsbau

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
34.1 <i>Mieterinnen und Mieterverband Regionalgruppe Thun, 147.1 Gewerkschaftsbund Thun</i>	X					Aufnahme eines neuen Artikels im Baureglement mit in etwa folgendem Hauptinhalt in Stichworten: Bei künftigen Nutzungsplanänderungen, die eine Mehrnutzung von mind. 6000 m ² GfO Wohnen ermöglichen, sind mind. 25% davon für den gemeinnützigen Wohnungsbau zu reservieren resp. als preisgünstiger Wohnraum (Kostenmiete) zu realisieren.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Es wird ein Grundsatzartikel zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus im BR aufgenommen. Gemäss Wohnstrategie 2030 ist die Eignung von Grundstücken für das gemeinnützige Wohnen nach ihrer Lage zu differenzieren. Die Festlegung eines Mindestanteils erfolgt entsprechend nicht pauschal über das ganze Stadtgebiet, sondern wird gebietspezifisch beim Erlass jeweiliger ZPP / UeO vorgenommen.
122.10 <i>Grüne Thun</i>			X			Beim günstigen Wohnungsangebot sollten verbindliche Ziele verankert werden. Es braucht einen zusätzlichen Artikel zu preisgünstigem Wohnungsbau und gemeinnützigen Wohnbauträgern	Es wird ein Grundsatzartikel zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus im BR aufgenommen. Gemäss Wohnstrategie 2030 ist die Eignung von Grundstücken für das gemeinnützige Wohnen nach ihrer Lage zu differenzieren. Die Festlegung eines Mindestanteils erfolgt entsprechend nicht pauschal über das ganze Stadtgebiet, sondern wird gebietspezifisch beim Erlass jeweiliger ZPP / UeO vorgenommen. Die Umsetzung erfolgt über die Anwendung der Wohnstrategie im Rahmen von Arealentwicklungen. Die Wohnstrategie stärkt und fördert den "gemeinnützigen Wohnungsbau".

128.18 <i>glp Thun</i>	X				Uns erscheint es sachgerecht, im Baureglement eine Regelung aufzunehmen, die zu einem Mindestanteil an genossenschaftlichen Wohnungsbau verpflichtet. Diese könnte bspw. vorsehen, dass in Gebieten von einer bestimmten Grösse der genossenschaftliche Wohnungsbau derart berücksichtigt werden muss, dass die Stadt Thun ihre entsprechenden Ziele einhält. Dies bietet sich bspw. bei ZPP oder UeO an. Eine allfällige Unterschreitung der vorgegebenen Zielgrösse müsste im Rahmen der ZPP oder UeO begründet werden. Soweit rechtlich möglich, wünschen wir uns einen behördenverbindlichen Zielartikel mit dem verbindlichen Anteil an genossenschaftlichen Wohnungsbau über das ganze Stadtgebiet.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Es wird ein Grundsatzartikel zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus im BR aufgenommen. Gemäss Wohnstrategie 2030 ist die Eignung von Grundstücken für das gemeinnützige Wohnen nach ihrer Lage zu differenzieren. Die Festlegung eines Mindestanteils erfolgt entsprechend nicht pauschal über das ganze Stadtgebiet, sondern wird gebietspezifisch beim Erlass jeweiliger ZPP / UeO vorgenommen.
130.1 <i>Wohnbau- genossenschaft Schweiz Regional- verband</i>	X				Der Verband vermisst in den Unterlagen den Willen zur Förderung des preisgünstigen resp. gemeinnützigen Wohnungsbaus, wie er in der Thuner Wohnstrategie allgemein umschrieben ist. Es fehlen insbesondere griffige planerische Mittel wie Zonen für preisgünstigen Wohnungsbau oder die Festlegung gemeinnütziger Anteile in ZPPs resp. UeOs. Auch in der Bauordnung findet sich kein Hinweis auf die planerische Sicherung des preisgünstigen Wohnungsbaus.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Es wird ein Grundsatzartikel zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus im BR aufgenommen. Gemäss Wohnstrategie 2030 ist die Eignung von Grundstücken für das gemeinnützige Wohnen nach ihrer Lage zu differenzieren. Die Festlegung eines Mindestanteils erfolgt entsprechend nicht pauschal über das ganze Stadtgebiet, sondern wird gebietspezifisch beim Erlass jeweiliger ZPP / UeO vorgenommen.
130.2 <i>Wohnbau- genossenschaft Schweiz Regional- verband</i>			X	X	In den Bestimmungen zu den ZPPs werden energetische und qualitative Aspekte gefordert. Wir regen an, in allen ZPP mit hohen Wohnanteilen im Sinne der sozialen Qualität und Vielfalt analog zur ZPP Freistatt oder ZPP Schönau einen Anteil gemeinnütziger resp.	Die ZPPs Siegenthalergut und Bostudenzelg sind nicht Gegenstand der OPR. Das Anliegen wird jedoch in diesen separat laufenden Arealentwicklungen als Zielsetzung verfolgt. Gemäss Wohnstrategie 2030 ist die Eignung von Grundstücken für das

					preisgünstiger Wohnungen festzulegen. Dies betrifft insbesondere die ZPPs Siegenthalergut und Bostudenzelg sowie je nach Wohnanteilen auch weitere ZPPs.	gemeinnützige Wohnen nach ihrer Lage zu differenzieren, entsprechend sind nicht alle ZPP geeignet, um einen Mindestanteil gemeinnützigen Wohnens festzulegen. Dies Festlegung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Arealentwicklung und basierend auf der Wohnstrategie 2030.
130.3 <i>Wohnbau- genossen- schaften Schweiz Regional- verband</i>			X		Wir schlagen vor, in der Bauordnung einen Artikel zur Festlegung von preisgünstigen Wohnanteilen für grössere Areale aufzunehmen, wie sie bereits andere Gemeinden (Bern, Köniz) in ihren Bauordnungen festgelegt haben.	Es wird ein Grundsatzartikel zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus im BR aufgenommen. Gemäss Wohnstrategie 2030 ist die Eignung von Grundstücken für das gemeinnützige Wohnen nach ihrer Lage zu differenzieren. Die Festlegung eines Mindestanteils erfolgt entsprechend nicht pauschal über das ganze Stadtgebiet, sondern wird gebietsspezifisch beim Erlass jeweiliger ZPP / UeO vorgenommen. Die Umsetzung erfolgt über die Anwendung der Wohnstrategie im Rahmen von Arealentwicklungen. Die Wohnstrategie stärkt und fördert den «gemeinnützigen Wohnungsbau».
637.22 <i>SP Thun</i>	X				Zusätzlicher BR-Artikel «gemeinnütziger Wohnungsbau», welcher die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus regelt.	Das Anliegen wird berücksichtigt. Es wird ein Grundsatzartikel zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus im BR aufgenommen. Gemäss Wohnstrategie 2030 ist die Eignung von Grundstücken für das gemeinnützige Wohnen nach ihrer Lage zu differenzieren. Die Festlegung eines Mindestanteils erfolgt entsprechend nicht pauschal über das ganze Stadtgebiet, sondern wird gebietsspezifisch beim Erlass jeweiliger ZPP / UeO vorgenommen.

5.1				X		Gibt es Wohnungen für sozial Minderbemittelte, ohne dass ein Ghetto entsteht?	Gemeinnütziger Wohnungsbau kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten und ist ein wichtiger Inhalt der Wohnstrategie. In der Wohnstrategie werden Gebiete bezeichnet, in welchen der gemeinnützige Wohnungsbau gefördert werden soll.
-----	--	--	--	---	--	---	--

2.10 Zonenänderung

2.10.1 Einzonungen

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
181.26 <i>FDP Thun</i>		X				Allmendingen: Das Bewahren des Ortsbildes ist zwar lobenswert und gut, aber nach unserer Auffassung bestünde entlang der Allmendingenstrasse in Richtung Wald das Potenzial für W2-Bauten (nota bene Einfamilienhäuser).	Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen sind überaus hoch. Die Einzonung muss in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden. Im betroffenen Gebiet sind zudem viele Flächen im Inventar der Fruchtfolgeflächen enthalten (FFF). Die Anforderungen an diese Einzonungen sind nochmals höher und bedingen u.a. eine Kompensation sämtlicher FFF-Flächen.
486.4 <i>Leist Allmendingen</i>		X				Wir können uns vorstellen, dass Parzelle Nr. 817 als Baulandreserve dienen kann für eine gemischte Zone	Beim formulierten Anliegen handelt es sich um eine Einzonung von Landwirtschaftsfläche in

					<p>Wohnen und Arbeit. Als Naherholungsgebiet ist dieses Gebiet so nahe an der Autobahn unbrauchbar.</p>	<p>Fruchtfolgequalität. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen in Fruchtfolgequalität sind überaus hoch. Die Einzonung muss in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden. Bei der betroffenen Parzelle handelt es sich zudem um eine Reservefläche des Sportcluster, welche bei entsprechend ausgewiesenem Bedarf für die Ansiedlung weiterer Sportnutzungen genutzt werden soll.</p>
28		X			<p>Die Parzelle 2167 (Landwirtschaftsschongebiet) soll in Bauland umgezont werden. Wenn das nicht möglich ist, so wenigstens einen Streifen von 10m entlang dem Haldenweg.</p>	<p>Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen sind überaus hoch. Die Einzonung muss in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden. Zudem steht an dieser sensiblen Hanglage der Schutz des Landschaftsbildes im Vordergrund.</p>
140.1	X				<p>Wir sind auf die Umzonung der Parzelle Nr. 5008 Thun-Strättligen von der Landwirtschafts-Zone in eine Industrie-Zone angewiesen.</p>	<p>Beim formulierten Anliegen handelt es sich um eine Einzonung von Landwirtschaftsfläche in Fruchtfolgequalität. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an</p>

						<p>Einzonungen von Landwirtschaftsflächen in Fruchtfolgequalität sind überaus hoch. Da damit jedoch der Weiterbetrieb des bestehenden Unternehmens sichergestellt werden kann und dies der Sicherung von Arbeitsplätzen dient, wird der Antrag aufgenommen.- Die Einzonung wird als Arrondierung der Arbeitszone Gwattmösli vorgenommen. Für die Bebauung ist eine Mindestdichte zu erfüllen.</p>
150		X			<p>Gewerbehaus Winkelweg 9, Thun-Strättligen, Parzelle 2025: Das Gewerbehaus besteht aus zwei Wohnungen, zwei Werkstätten sowie diversen Atelier-Räumen, und ist in der Gewerbezone. Seit 1923 betreiben wir hier diverse Werkstätten und sind kein Landwirtschafts- Betrieb mehr, und besitzt auch kein Landwirtschafts-Land.</p>	<p>Beim formulierten Anliegen handelt es sich um eine Einzonung von Landwirtschaftsfläche in Fruchtfolgequalität. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen in Fruchtfolgequalität sind überaus hoch. Die Einzonung muss in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden. An der heutigen Zonierung (LWZ) wird entsprechend festgehalten. Der Besitzstand ist für die bestehenden Nutzungen / Gebäude dabei gewährleistet.</p>
152.2		X			<p>Parzelle Nr. 2417 ist neu der Bauzone zuzuweisen, die Voraussetzungen für eine Einzonung i.S.v. Art. 15 RPG sind erfüllt.</p>	<p>Beim formulierten Anliegen handelt es sich um eine Einzonung von Landwirtschaftsfläche. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen sind überaus hoch. Die Einzonung muss in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK</p>

						2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden.
155		X				Die Parzellen Nr. 391 und 1142 Thun Strättligen sollen in die Bauzone eingezont werden. Beim formulierten Anliegen handelt es sich um eine Einzonung von Landwirtschaftsfläche in Fruchtfolgequalität. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen in Fruchtfolgequalität sind überaus hoch. Die Einzonung muss in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden. An der heutigen Zonierung (LWZ) wird entsprechend festgehalten.
200.2		X				«Waldstadt»: Ein neues Stadtquartier im Raum Goldwilstrasse - Schwendibachstrasse. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen sind überaus hoch. Die Einzonung muss in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden.

201		X			<p>Ich beantrage, dass meine Parzelle am Sonnmattweg 17 von der EFZ wieder - wie vor der Ortsplanungsrevision 2002- sowohl der USZ (im seeseitigen Teil), als auch der Wohnzone (im landseitigen, an die Wohnzone angrenzenden Teil) zugewiesen wird.</p>	<p>Die Parzelle liegt in der heutigen Grundordnung vollständig in der EFZ und nicht in der Bauzone. Um der sensiblen Lage am Seeufer (direkter Umgebungsbereich des Naturschutzgebiets) gerecht zu werden, wird die Parzelle neu der Uferschutzzone zugewiesen. Die baulichen Möglichkeiten werden gegenüber der heute geltenden EFZ damit nicht weitergehend eingeschränkt. Es gilt nach wie vor die Besitzstandsgarantie. Die beantragte Wiedereinzonung aus der heute geltenden EFZ zu Teilen in die Bauzone widerspricht den Zielen des Uferschutzes gemäss SFG.</p>
206		X			<p>Mein Anliegen ist, dass der vordere Teil der Liegenschaft (Sonnmattweg 24) in der Grünzone ist und der hintere Teil wieder in die Zone W2 kommt.</p>	<p>Die Parzelle liegt in der heutigen Grundordnung vollständig in der EFZ und nicht in der Bauzone. Um der sensiblen Lage am Seeufer (direkter Umgebungsbereich des Naturschutzgebiets) gerecht zu werden, wird die Parzelle neu der Uferschutzzone zugewiesen. Die baulichen Möglichkeiten werden gegenüber der heute geltenden EFZ damit nicht weitergehend eingeschränkt. Es gilt nach wie vor die Besitzstandsgarantie. Die beantragte Wiedereinzonung aus der heute geltenden EFZ zu Teilen in die Bauzone widerspricht den Zielen des Uferschutzes gemäss SFG.</p>

222		X			<p>Ich stelle den Antrag, die Parzelle Nr. 321 Thun Strättligen einzuzonen, um die Förderung des Kiesabbaus und Deponiestandorts sowie die bauliche Entwicklung im Gebiet Allmendingen-Pfandern zu unterstützen.</p> <p>Obwohl ich Ihre Argumentation zu Ihrem ablehnenden Entscheid vom Dezember 2018 teilweise nachvollziehen kann, gelange ich nun nochmals - aufgrund dieser weitergehenden Überlegungen - an Sie, eine Umnutzung des betreffenden Areals im Sinne der dargelegten Entwicklungsoption und - Schritte im Gesamttrahmen der OPR zu prüfen.</p>	<p>Beim formulierten Anliegen handelt es sich um eine Einzonung von Landwirtschaftsfläche in Fruchtfolgequalität. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen in Fruchtfolgequalität sind überaus hoch. Die Einzonung muss in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan sowie im regionalen Richtplan ADT) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden.</p>
514.2		X			<p>Ausdehnung der Arbeitszone vom Winkelweg bis zur C.F.L. Lohnerstrasse, entlang der Strättligenstrasse.</p>	<p>Beim formulierten Anliegen handelt es sich um eine Einzonung von Landwirtschaftsfläche in Fruchtfolgequalität. Die durch Kanton und Bund gestellten Anforderungen an Einzonungen von Landwirtschaftsflächen in Fruchtfolgequalität sind überaus hoch. Die Einzonung müsste in übergeordneten Planungsgrundlagen (STEK 2035, RGSK, kantonaler Richtplan) sowie als kantonales Ziel/Interesse festgehalten sein und der Bedarf nachgewiesen werden. Aufgrund des geringen ausgewiesenen Baulandbedarfs der Stadt Thun kann der Bedarf aktuell nicht nachgewiesen werden. Der Standort wäre zudem aus Gründen des Landschaftschutzes problematisch (L IV Pfandern-Buchholz). Prioritärer Standort für den Ausbau der Arbeitszone - bei ausgewiesenem Bedarf</p>

							- ist nach wie vor das Areal Weststrasse Süd, welches im STEK 2035 und RGSK TOW entsprechend aufgeführt ist.
557	X						Die Bauzone innerhalb der Kurve des Reckholderwegs, auf der bereits Gebäude stehen, sei im Sinne einer Bereinigung bis zur Strasse zu erweitern. Da der Hauptteil der betroffenen Fläche bereits der Wohnzone W2 zugewiesen ist und es sich bei den erwähnten Flächen um eine geringfügige, flächenmässig untergeordnete Erweiterung, resp. Arrondierung des Siedlungsrandes handelt, wird die Anpassung aufgenommen.
<i>Sportcluster</i>							
159.3 <i>Bürgergemeinde Thun</i>				X			Als Eigentümerin der Parzellen Nr. 3125 und 4986 setzen wir uns deshalb entschieden dagegen ein, dass diese Landflächen mit der ZPP BB Sportcluster Thun Süd belegt werden. Die Realisierung des Sportclusters ist im RGSK TOW verankert und entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035. Mit der Realisierung des Sportclusters soll sichergestellt werden, dass auch im Zuge der Weiterentwicklung Thuns genügend Sport- und Freiflächen für die Naherholung der Thuner und umliegenden Bevölkerung zur Verfügung stehen. Dem Sportcluster kommt dabei eine regionale Bedeutung zu Die Entwicklung dieser Nutzung an zentralen, auch aus der Region gut erreichbaren Lagen liegt im Sinne eines häuslicherischen Umgangs mit der Ressource Boden. Die Ausscheidung der ZPP BB basiert auf dem Konzept Sportcluster, in wessen Erarbeitung auch die Bürgergemeinde Thun einbezogen war.
181.30 <i>FDP Thun, 182.12, 562.3</i>	X						Das Sportcluster muss realisiert und weitere Sportarten wie Handball, Schwimmen oder der Eissportbetrieb integriert werden. Die so freiwerdende Fläche am Grabengut kann als stadtnahe Wohnzone oder idealerweise für einen zentral gelegenen Hauptstützpunkt von Schutz Dem Anliegen wird mit den vorliegenden Vorschriften zur neuen ZPP BB, welche auf dem Konzept Sportcluster beruht, grundsätzlich Rechnung getragen. In der neuen ZPP BB ist die Realisierung der genannten Sportnutzungen möglich. Welche Sportnutzungen

					und Rettung Thun (Feuerwehr, Zivilschutz sowie inklusive Sanität der Spital STS AG denkbar) genutzt werden.	wann an welchem Standort realisiert werden sollen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR, sondern eines weiteren, auch politischen Prozesses.
518.8 <i>ERT Entwicklungsraum Thun</i>	X				Der ERT fordert die Stadt Thun dazu auf, sich bei der Einzonung des Sportclusters zum RGSK TOW und insbesondere zum Vorranggebiet Siedlungserweiterung Sport, Freizeit und Tourismus "Weststrasse Nord" (S-15A-02) zu äussern und Bezug zu nehmen.	Der Erläuterungsbericht wird dahingehend ergänzt, dass die geplante ZPP BB der Massnahme S-15A-02 Weststrasse Nord ("Thun Süd") im RGSK TOW entspricht. Dort ist die Entwicklung als Zwischenergebnis aufgeführt.
16 gleichlautende Eingaben: 477 <i>Pferdesportverein Thun,</i> 636 <i>KRV Thun und Umgebung,</i> 468, 480, 495, 529, 531.1, 534, 538, 544, 569, 570, 600, 606, 630, 634.1,		X			Die beiden Thuner Reitvereine KRV Thun und Umgebung sowie der PRV Thun beantragen einen gemeinsamen Trainings- und Turnierplatz im künftigen Sportcluster Thun Süd oder alternative an einer anderen Stelle (z. B. Lachen) Die Vereine sind für eine Mehrfachnutzung sehr offen und würden dies sehr begrüßen z.B. mit dem Hundesport zusammen. Alle Informationen entnehmen Sie in den Beilagen.	Das Anliegen wurde überprüft kann im Rahmen der Realisierung des Sportclusters jedoch nicht aufgenommen werden. Die definitive Nutzung der Flächen des Sportclusters basiert auf den Überlegungen des Konzept Sportclusters sowie des STEK 2035, welche insbesondere die (Teil)Verlagerung der verschiedenen Nutzungen aus dem Lachenareal in die neue ZPP vorsehen. Damit kann im Lachenareal ein grosszügiger, öffentlich zugänglicher Freiraum geschaffen werden. Entsprechend stehen im Sportcluster keine Flächen für eine allfällige Reitnutzung zur Verfügung. Denkbar ist hingegen, eine befristete Übergangslösung, in welcher Flächen im Gebiet des Sportclusters für Reitnutzungen genutzt werden können.
475.2		X			Minimale Neubauten ohne Plastikrasen, kein Mehrverkehr auf die Bürgerstrasse. Die Bürgerstrasse ist schon jetzt am Anschlag, die Belastung für das riesige Westwohnquartier ist schon jetzt über dem zumutbaren. Das Westquartier wird von den Thuner Behörden sehr minderwertig behandelt.	Die Anliegen werden zur Kenntnis genommen. Der Gestaltung der Aussenräume wird ein hoher Stellenwert eingeräumt. Ein Verbot von Oberflächmaterialien im BR wird jedoch nicht als stufengerecht erachtet. Die Einfahrt zu dem Gebiet erfolgt über die Weststrasse. Im

							Rahmen des Testbetrieb der Tangentiallinie soll das Gebiet einen bessere Erschliessung durch den öV erfahren.
--	--	--	--	--	--	--	---

2.10.2 Auszonungen

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
26 <i>Gemeinde Hilterfingen</i>				X		Bei der Parzelle Nr. 5150, welche im Mitwirkungsentwurf zur Auszonung vorgeschlagen wird, handelt es sich um ein Trottoir bei der Rufelstrasse.	Auf eine Auszonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet.
45.2, 45.23 <i>Netzwerk Landschaft Region Thun</i>			X			Wir begrüßen, die mit 'möglicher Auszonung' bezeichneten Gebiete (v.a. im Raum Goldiwil) und fordern, dass diese Gebiete konsequent mit dieser Zielsetzung weiterverfolgt werden, insbesondere im Raum Goldiwil.	Bei der Mehrzahl der bezeichneten Parzellen wird aufgrund des fehlenden Grundeigentümerinteresses vorläufig auf eine Auszonung in die LWZ verzichtet. Gleichzeitig wird aber für jene Parzellen, bei welchen konkrete Entwicklungsabsichten bestehen, im Rahmen von Vereinbarungen eine Bauverpflichtung und Befristung festgelegt.
181.32. 181.33 <i>FDP Thun,</i> 182.13, 182.14			X			Goldiwil: Es finden Umzonungen von Parzellen statt, auf denen heute Bebauungen stehen, die genutzt werden resp. ein Alter aufweisen, das eine Nutzung der entsprechenden Überbauungen noch über mehrere Dekaden erlaubt. Was erwartet die Stadt mit den prophylaktischen Umzonungen? Wir beantragen die Streichung.	Auf eine Auszonung der Mehrzahl der entsprechend bezeichneten Parzellen wird vorläufig verzichtet. In Goldiwil wird lediglich eine Parzelle von der Wohnzone in die LWZ ausgezont.

					Zudem scheint nicht klar, ob bei den zur Auszonung vorgeschlagenen Parzellen Landwirtschafts- (LWZ) oder Freihaltezonen (FZ) vorgesehen sind.	
496 (Sammeleingabe, 6 Unterschriften)	X				Der Auszonung der Parzelle Nr. 168 kann nicht zugestimmt werden. Wir beantragen die Parzelle 168 in der Bauzone zu belassen. Eine vertragliche Verpflichtung einzugehen, das Grundstück in den nächsten 5-10 Jahren zu überbauen, scheint uns angemessen und realistisch.	Auf eine Auszonung in die FZ wird vorläufig verzichtet, da konkrete Entwicklungsabsichten bestehen. Die Parzelle wird aufgrund ihrer sensiblen Lage im Ortsbildgebiet Schoren der neuen Wohnzone W2 zugewiesen. Für die Parzelle wird im Rahmen einer Vereinbarung eine Bauverpflichtung und Befristung festgelegt.
3	X				Mit einer Auszonung der Parzelle 2355 Goldwil in LWZ/FZ bin ich nicht einverstanden.	Auf eine Auszonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet.
10				X	Wenn die Parzelle Nr. 5185 Goldwil in Zukunft steuerfrei ist aufgrund Umzonung wird das als positiv beurteilt.	Auf eine Auszonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet.
13				X	Ich bin nicht grundsätzlich gegen eine Umzonung. Es wäre in einem weiteren Gespräch zu klären, wie die Umzonung und damit der Wertverluste finanziell ausgeglichen wird.	Auf eine Umzonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet.
18		X			Die Auszonung der Parzelle 2272 wird abgelehnt. Sollte dem nicht entsprochen werden, muss eine Baulandumlegung nach Arbeitshilfe Baulandumlegung vom AGR April 2018 abgeklärt werden. Wie hoch ist die Entschädigung bei einer Auszonung?	Der Gemeinderat hält an der Auszonung der Parzelle in die LWZ fest. Die Höhe der Entschädigung wird gemäss gemeinsamer Besprechung und gemeinsam festgelegtem Vorgehen berechnet.
20, 21, 22, 23	X				Wir betroffenen Grundbesitzer vom Grundstück ab Launenweg hoch zur Parzelle 2271 sind nicht bereit, mit Dienstbarkeiten die Parzelle 2272 und ff. zu erschliessen.	An der Auszonung der Parzelle Thun Nr. 2272 wird festgehalten.
31				X	Wie besprochen bestätigen wir hiermit, dass wir mit der Auszonung der Parzelle 5004 einverstanden sind.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Parzelle wird im Rahmen der OPR in die LWZ auszoniert.

41			X		Die Abklärung der Parzelle 2788 sind noch nicht abgeschlossen. Wir bitten Sie um Verständnis und melden uns für einen neuen Termin, sobald die Ergebnisse vorhanden sind.	Auf eine Auszonung in die FZ wird vorläufig verzichtet. Die Parzelle wird aufgrund ihrer Hanglage der neuen Wohnzone W2 zugewiesen. Für die Parzelle wird in Rahmen einer Vereinbarung eine Bauverpflichtung und Befristung festgelegt.
42			X		Wir beantragen von der angedachten Auszonung abzu- sehen und die Parzelle Nr. 5052 an der Rüfeli-strasse der Zone W3 zuzuweisen.	Auf eine Auszonung in die FZ wird vorläufig verzichtet. Die Parzelle wird aufgrund ihrer Hanglage der neuen Wohnzone W2 zugewiesen.
152.1	X				Eine Umzonung der Parzellen Nrn. 3389 und 3548 in die LWZ ist nicht angebracht. Diese Parzellen sollen in der Bauzone verbleiben.	Auf eine Auszonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet.
160	X				Wir bitten Sie, uns zu bestätigen, dass die Auszonung bei der Parzelle 2118 vom Planungsamt nicht weiterverfolgt wird.	Auf eine Auszonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet. Für die Parzelle wird im Rahmen einer Vereinbarung eine Bauverpflichtung und Befristung festgelegt.
178	X				Wir können uns eine teilweise Auszonung der Parzelle Nr. 2044 in LWZ vorstellen. Konkret können die Wiesenflächen westlich, östlich und nördlich des Wohnhauses in LWZ ausgezont werden. Das Wohnhaus selbst - mit einem angemessenen bzw. üblichen Umschwung - soll jedoch in der Bauzone bleiben.	Auf eine Auszonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet.
193			X		Die Parzelle Nr. 2478 befindet sich heute in der Bauzone W2. Ich beantrage die Parzelle der Zone W3 zuzuordnen und von einer Auszonung abzusehen.	Auf eine Auszonung in die FZ wird vorläufig verzichtet. Die Parzelle wird aufgrund ihrer Hanglage der neuen Wohnzone W2 zugewiesen.
207	X				Wir bitten Sie, von der Auszonung der Parzellen 2412 und 3114 abzusehen.	Auf eine Auszonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet. Für die Parzelle wird im Rahmen einer Vereinbarung eine Bauverpflichtung und Befristung festgelegt.

212.5	X				Eigentümern, welche sich aktiv gegen eine Auszonung zur Wehr setzen, soll statt gegeben werden. Bei kleinen Einzelparzellen soll dies auflagefrei erfolgen. Bei Grossparzellen soll dies mit einer Bebauungspflicht von Z.B. 10 Jahren, unter geltender Bauzone, belegt werden.	Es werden vorläufig nur zwei Parzellen von der Bauzone in die LWZ ausgezont. Alle anderen vorgesehenen Parzellen verbleiben vorläufig in der Bauzone. Für Parzellen, bei welchen konkrete Entwicklungsabsichten bestehen, wird im Rahmen einer Vereinbarung eine Bauverpflichtung und Befristung festgelegt.
226		X			Ich würde die Erschliessung der Grundstücke 2272 und 2088 im Gebiet Lauenenweg-Hofstetten-Ried sehr unterstützen. Ohne diese Erschliessung kann ich mein Land (Parzelle 2088) längerfristig nicht mehr unterhalten/pflegen.	An der Auszonung der Parzelle Thun Nr. 2272 wird, aufgrund des unverhältnismässig hohen Aufwands für eine Erschliessung, festgehalten.
587	X				Die Parzelle 5185 soll nicht ausgezont werden.	Auf eine Auszonung in die LWZ wird vorläufig verzichtet.

2.10.3 Umzonungen

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
24 <i>Römisch-katholische Kirche Thun</i>				X		Der Kirchgemeinderat der Römisch-katholischen Kirche Thun hat mit Freude festgestellt, dass die Mitwirkungsvorlage des neuen Zonenplans die ersuchte Umzonung beim Pfarrhaus der Marienkirche am Kapellenweg 9 von der ZÖN in eine Bauzone vorsieht. Wir danken Ihnen, dass Sie damit unserem Ersuchen um Umzonung nachgekommen sind und hoffen, dass es im weiteren Prozess der Ortsplanungsrevision dabei bleiben wird.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
162.19			X			Wo nach wie vor bestehende Gewerbebetriebe ansässig	Mit der OPR wird dem Erhalt und der besseren

Gewerbeverein Thuner KMU					<p>sind, ist auf eine Umzonung in eine Zone ohne zulässiger Gewerbenutzung zu verzichten. Eine planerische Massnahme, welche einen Betriebszonen- und damit grundsätzlich auch rechtswidrig macht, ist abzulehnen. Zwar darf ein solcher Betrieb auf Grund der Besitzstandsgarantie weitergeführt werden. Er darf jedoch nur noch unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Ein Umbau oder gar eine Erweiterung ist demgegenüber nur noch möglich, wenn die Rechtswidrigkeit dadurch nicht verstärkt wird (Art. 3 Abs. 2 BauG). Betroffenen von einer derartigen Massnahme ist nach unserem Kenntnisstand der Gärtnereibetrieb an der Stationsstrasse im Gwatt, welcher neu in einer reinen Wohnzone W2 gelegen sein soll (bisher ZPP AG). Ob weitere Betriebe betroffen sind, entzieht sich demgegenüber unserer Kenntnis und wird nochmals sorgfältig zu prüfen sein.</p>	<p>Ausnutzung der Arbeitszonen Rechnung getragen. Auf die Umzonung von Arbeitszonen zu Wohnzonen wird verzichtet. Besondere Lagen können aber im Sinne des STEK 2035 eine höherwertige Inwertsetzung in urbane Mischzonen rechtfertigen (z.B. Areal Gwattstrasse). Aufgrund der Rückmeldung des Gewerbevereins Thuner KMU sowie basierend auf den Strategien des STEK wurde auf die in der Mitwirkung vereinzelt geforderte Umzonung der Arbeitszone Mittlere-Strasse-Rütlistrasse bewusst verzichtet. Generell ist es dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, dass bestehende Gewerbe nach Möglichkeit in die Weiterentwicklung miteinbezogen und nicht vertrieben werden. Entsprechend wurde im BR der Hinweis auf die für bestehende Gewerbe geltende Besitzstandsgarantie aufgenommen, welche eine zeitgemässe Erneuerung oder Umbau ermöglicht.</p>
162.3 Gewerbeverein Thuner KMU		X			<p>Umzonungen, welche das Ziel haben, bisherige Gewerbebezonen zu Wohnzonen oder Zonen mit gemischter Nutzung auszugestalten, sind abzulehnen. Die nicht offen ausgesprochene Zielsetzung, das Gewerbe mittelfristig aus diesen Gebieten umzusiedeln, wird entweder nicht gelingen oder zu unerwünschten Abwanderungen in andere Gemeinden führen. Attraktive Wohngebiete können dadurch zudem kaum geschaffen werden.</p>	<p>Mit der OPR wird dem Erhalt und der besseren Ausnutzung der Arbeitszonen Rechnung getragen. Auf die Umzonung von Arbeitszonen zu Wohnzonen wird verzichtet. Besondere Lagen können aber im Sinne des STEK 2035 eine höherwertige Inwertsetzung in urbane Mischzonen rechtfertigen (z.B. Areal Gwattstrasse). Aufgrund der Rückmeldung des Gewerbevereins Thuner KMU sowie basierend auf den Strategien des STEK wurde auf die in der Mitwirkung vereinzelt geforderte Umzonung der Arbeitszone</p>

						Mittlere-Strasse-Rütlistrasse bewusst verzichtet. Generell ist es dem Gemeinderat ein wichtiges Anliegen, das bestehende Gewerbe nach Möglichkeit in die Weiterentwicklung miteinbezogen und nicht vertrieben werden. Entsprechend wurde im BR der Hinweis auf die für bestehende Gewerbe geltende Besitzstandgarantie aufgenommen, welche eine zeitgemässe Erneuerung oder Umbau ermöglicht.
181.17 FDP Thun		X			Die Festlegung der Zonen W2 und W3 im Zonenplan erscheint willkürlich resp. die zugrunde liegenden Kriterien sind nicht erkenntlich. Aus pragmatischen Überlegungen (Vereinheitlichung), der Fairness (Gleichheitsgrundsatz) und der Ausgeglichenheit schlagen wir vor, grundsätzlich die Aufzoning von W2 auf W3 vorzunehmen.	Die Zuordnung der Gebiete zu W2 und W3 basiert auf den umfassenden Quartieranalysen, welche im Rahmen der OPR durchgeführt wurden. Die W2-Zone wird in wenigen, ausgewählten sensiblen Gebieten «Bewahren» gemäss STEK 2035 (auch Hanggebiete) ausgeschieden. Das Höhenmass und die maximale Gebäudelänge tragen dabei dem Schutzbedarf des Ortes Rechnung. Durch den Wegfall der AZ und die Reduktion des grossen Grenzabstandes kann die Einschränkung in der Fläche aber weitgehend kompensiert werden.
213.1 Sammeleingabe, 6 Unterschriften)		X			Die Liegenschaften an der Mittleren Strasse zwischen Reitweg und Alpenstrasse, liegen in der gültigen Bauordnung (BR 2002) in der Wohnzone W3. Die unterzeichnenden Grundeigentümer stellen folgenden Antrag: Änderung Bauzone von der angedachten Arbeitszone A in eine Wohnzone W4, analog der Grundstücke an der Mittleren Strasse „Süd“.	Das Anliegen wurde geprüft. An der Arbeitszone wird festgehalten. Damit wird eine einheitlichere Zonierung auf dieser Seite entlang der Mittleren Strasse geschaffen. Die bestehenden Wohnbauten haben Besitzstandsgarantie.

213.2 Samme- leingabe, 6 Unter- schriften)		X			Die Liegenschaften an der Mittleren Strasse zwischen Florastrasse und Militärstrasse, liegen in der gültigen Bauordnung (BR 2002) in der Zone Arbeiten A. Die unterzeichnenden Grundeigentümer stellen folgenden Antrag: Änderung Bauzone von der angedachten Arbeitszone A in die Wohnzone W4, analog der Grundstücke an der Mittleren Strasse „Süd“.	Das Anliegen wurde geprüft. Mit der OPR soll jedoch der Erhalt und die bessere Ausnutzung der bestehenden Arbeitszonen ermöglicht werden. Dies entspricht den Zielen und Strategien des STEK 2035. An der Arbeitszone wird entsprechend festgehalten, diese soll nicht verkleinert werden. Die bestehenden Wohnbauten haben Besitzstandsgarantie.
657.2 unterstützt durch 461 <i>Leich Ler- chenfeld,</i> 400, 551, 554.1, 658, 659				X	Der nördliche Teil des Raums Uttigenstrasse im ZPP Thun Nord am Siedlungsrand sollte als Wohnzone W3 ausgewiesen und als Erweiterung bzw. Abschluss des Wohnquartiers Lerchenfeld betrachtet werden.	Das Areal ist Teil der ZPP R des ESP Thun Nord und damit nicht Gegenstand der OPR. Das Anliegen einer Wohnnutzung im Bereich der Uttigenstrasse angrenzend ans das Quartier Lerchenfeld wird im Rahmen der ESP-Planung behandelt.
657.4 unterstützt durch 461 <i>Leist Ler- chenfeld,</i> 400, 551, 554, 658, 659		X			Die Arbeitszone südlich der Allmendstrasse sollte in die Mischzone Wohnen / Arbeiten WA4 umgezogen werden.	Das Anliegen wurde geprüft. Im Rahmen der OPR soll basierend auf den Strategien des STEK 2035 nebst einem Wohnraumpotential auch ein erhebliches Potential für zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist der Erhalt bestehender Arbeitszonen von grosser Bedeutung. Die Arbeitszone wird beibehalten. Die bestehende Wohnnutzung hat Besitzstandsgarantie.
38, 161		X			Parzellen Nr. 1347-1374-1747-1937 Stationsstrasse 38 A bis F 3645 Gwatt: Wir verlangen ausdrücklich vom angedachten Vorhaben abzusehen. Die Gärtnereizone ist zwingend zu erhalten, die Zone W2 ist nicht abzuzonen.	Im Rahmen der Überprüfung sämtlicher bestehender ZPP, wird die Aufhebung der bestehenden ZPP als zielführend beurteilt. Gemäss den Zielen und Strategien des STEK 2035 zur Innenentwicklung, sollen ZPP insbesondere für die Entwicklung von Gebieten mit hohem Entwicklungspotential angewendet werden. Aufgrund der geringen Grösse und des geringen Entwicklungspotenzials wird die bisherige ZPP

							in eine Regelbauzone überführt. Die Zuordnung zur Wohnzone W2 trägt der sensiblen, peripheren Lage um das Schorendorf (Umgebungsschutz) Rechnung und der Zonierung im angrenzenden Wohngebiet Rechnung. Für den heutigen Gärtnereibetrieb gilt die Besitzstandsgarantie.
146.1		X				Die neue Zone widerspricht der Praxis des Amtes für Gemeinden und Raumplanung des Kantons Bern, welches Areale der Bahn innerhalb der Agglomerationen als Bauland ansieht. Durch die Bestimmungen des BR, dass in Zonen für Bauten und Anlagen der Bahn (ZBB) lediglich Bahnbetriebsbauten erstellt werden dürfen, findet faktisch eine bundesrechtswidrige Auszonung mit all ihren Konsequenzen statt.	Das Anliegen wurde geprüft und beim Kanton entsprechende Abklärungen getroffen. An der Formulierung wird nach Abklärung beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) festgehalten, um der Zielsetzung einer Präjudizierung von künftigen Entwicklungsgebieten durch private Nutzungen auf Bahnarealen vorzubeugen.
156.11	X					Der Migros Supermarkt im Bälliz soll von der W/A3+ in die Bestandeszone umgezont werden. Wir beantragen, dass in der Bestandeszone auch Verkaufsnutzung zugelassen ist, wie dies in der W/A3+ im bestehenden rechtsgültigen Baureglement der Fall ist.	Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Gemäss Art. 49 BR ist in der Bestandeszone - gemäss der Zonen Wohnen/Arbeiten (Art. 38 1 b) BR) - auch mässig störendes Gewerbe (nicht nur "stilles Gewerbe") zugelassen. Darunter fällt auch die Verkaufsnutzung (vgl. Präzisierung im Kommentar zu Art. 38 BR).

156.12			X		Der östliche Teil des Migros Supermarkt-Gebäudes Dürrenast (GbbL Nr. 2454) soll von der W/A3 in die WA5 umgezont werden. Gemäss Nutzungsart sind in der WA5 Wohnen, dem Wohnen gleichstellte Nutzungen sowie massig störendes Gewerbe zugelassen. Der westliche Teil des Migros Supermarkt-Gebäudes Dürrenast (GbbL Nr. 2426) und die als Parkplatz genutzte Fläche (GbbL Nr. 673) sollen von der W2 in die W3 umgezont werden. Wir beantragen über alle drei Grundstücke eine neue ZPP zu erlassen, welche eine Verkaufs- und Wohnnutzung zulässt.	Gemäss Art. 38 ist in den Zonen Wohnen/Arbeiten auch mässig störendes Gewerbe (nicht nur "stilles Gewerbe") zugelassen. Darunter fällt auch die Verkaufsnutzung (vgl. Präzisierung im Kommentar zu Art. 38) BR. Da aktuell keine konkreten Entwicklungsabsichten bestehen wird auf den Erlass einer ZPP verzichtet. Im Bereich des heutigen Verkaufsgebäudes wird eine Aufzoning in die WA5 in Anlehnung an die umgebenden Parzellen vorgenommen. Um einer quartiergerechten Entwicklung Rechnung zu tragen, wird im rückwärtigen Parkplatzbereich die Regelbauzone des benachbarten Quartiers zugewiesen.
156.14	X				Die Migros Klubschule Thun (Bernstrasse 1 a) soll von der W/A3+ in die WA5 umgezont werden. Gemäss Nutzungsart sind in der WA5 Wohnen, dem Wohnen gleichstellte Nutzungen sowie massig störendes Gewerbe zugelassen. Wir gehen davon aus, dass die Migros Klubschule in der WA5 nach wie vor zonenkonform ist und bitten Sie, uns dies zu bestätigen.	Dem Anliegen wird Rechnung getragen. Es entspricht der heute gängigen Praxis, dass unter mässig störendem Gewerbe auch Bildungsstätten zugelassen sind.
165		X			Besteht die Möglichkeit im Laufe der aktuellen Ortsplanungsrevision, die Umzoning der Parzelle 5140 von der momentanen Wohnzone W2, in die Zone Arbeit A zu realisieren? Somit könnten vorhandene Gebäude umgenutzt und zugleich saniert werden.	Das Anliegen wurde geprüft. Auf die Umzoning wird zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet. Eine Umzoning müsste den gesamten Bereich der Bauzone zwischen Lontschenenweg und Weststrasse umfassen und von allen betroffenen Grundeigentümern gestützt werden.
166		X			Pfimi Thun als Grundeigentümerin Thun-GbbL Nr. 3568 und 3657, Frutigenstrasse 45 beantragt eine Korrektur der Zonengrenze auf die gesamte Parzellentiefe oder mindestens auf den Vorschlag	Das Anliegen wurde geprüft. Die Ausdehnung der WA5 bzw. die Grenze zwischen der WA5 und der W3 wird mit Rücksicht auf das Quartier in Anlehnung an die benachbarten

					gemäss beiliegendem Situationsplan unumgänglich.	Grundstücke vorgenommen. Entsprechend wird auf die gewünschte Ausdehnung verzichtet.
498.2	X				Areal Sonnmatt Parzellen Nr. 639 und 2929 (Baurecht 2936 und 3134): Verzicht auf die Umzonung in eine Wohnzone und belassen in einer ZÖN, aber mit neu präzisierten Grundzügen für die Bebauung, resp. deren Erweiterung.	Da der Standort der WiA weiterhin erhalten bleiben soll, wird auf eine Umzonung in die Wohnzone verzichtet und die ursprüngliche ZÖN beibehalten. Da es sich bei den Gebäuden der WiA um im Bauinventar als erhaltenswert eingestufte Gebäude handelt, werden die Vorschriften der ZÖN nicht angepasst. Ein massvoller Um- und Ausbau ist in Abstimmung mit den Vorgaben des Bauinventars weiterhin möglich.
493.1, 493.2, 493.4		X			Auf eine Umzonung von W3 auf Arbeiten ist zu verzichten (Parzellen Nr. 669, Nr. 321, Nr. 372 Thun).	Das Anliegen wurde geprüft. An der Arbeitszone wird festgehalten. Damit wird eine einheitlichere Zonierung auf dieser Seite entlang der Mittleren Strasse geschaffen. Die bestehenden Wohnbauten haben Besitzstandsgarantie.
563.13, 625.1		X			Die Zone Arbeiten soll der angrenzenden Zone für Sport und Freizeit zugeschlagen werden. Die Erschliessung geht durch die Zone Sport und Freizeit was rechtlich nicht haltbar ist. Zudem ist diese Fläche langfristig für die Erweiterung der Sportanlagen Lerchenfeld freizuhalten.	Im Rahmen der OPR soll basierend auf den Strategien des STEK 2035 nebst einem Wohnraumpotential auch ein erhebliches Potential für zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist der Erhalt bestehender Arbeitszonen von grosser Bedeutung.
588	X				Als Eigentümer des Grundstücks mit der Nummer 303 stellen wir den Antrag, dass der heute bebaute Terrassenbereich der Bauzone zugewiesen wird.	Das Anliegen wurde geprüft und wird aufgenommen. Der Terrassenbereich wird neu der Bestandszone zugewiesen.

2.11 Baulinienkataster

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
48.4 <i>Leist Hohmad, 637.5 SP Thun, 121.5, 537.14</i>				X		Der Wegfall von Baulinien in kleinteiligen Baustrukturen eröffnet Möglichkeiten zur Entwicklung derselben und wird begrüsst.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
114.6 <i>Regie- rungs- stadthalter Thun</i>				X		Ist angesichts der parzellenpräzisen, grundeigentümerverbindlichen Bauvorschriften die Fortschreibung der Baulinien noch nötig und zweckmässig?	Baulinien haben neben der Raumsicherung für den Strassenausbau eine wichtige städtebauliche Funktion. Die Baulinien haben eine starke raumbildende Rolle und dienen dem Erhalt von wertvollen städtebaulichen Strukturen. Im Rahmen der OPR wurden sämtliche Baulinien überprüft. Dabei werden diverse Baulinien aufgehoben. An Baulinien, welche der Raumsicherung oder dem Erhalt von wertvollen städtebaulichen Strukturen dienen, wird jedoch festgehalten.
6			X			Anpassung Baulinie (Streichung) und Zonenplan (Umzonung) auf den Parzellen Nr. 4223 und Nr. 1988 entsprechend den Anträgen vom 23.10.2013 und 30.01.2015. Die Baulinien sind aufgrund der veränderten Umgebung seit 2006 nicht mehr zweckmässig.	Die Anliegen wurden überprüft. Die Baulinie auf der Parzelle Nr. 1988 wird aufgehoben. Die Baulinie auf der Parzelle 4443 dient dem Erhalt der städtebaulichen Strukturen im Seefeldquartier und wird entsprechend nicht aufgehoben.
17.2		X				Hauptantrag: Aufhebung der Baulinien entlang der Feldstrasse. Eventualantrag: Verschieben der Baulinien entlang der Feldstrasse, so dass ab Fahrbahnrand max.	Das Anliegen wurde überprüft. Die vorgesehenen Baulinien dienen in diesem Fall nicht dem Strassenausbau, sondern dem Erhalt von wertvollen städtebaulichen Strukturen.

					Bauverbotsstreifen von 4 m (Grenzabstand) gilt. Durch Baulinien wird die Bebaubarkeit der Parzelle eingeschränkt. Der Gesetzliche Strassenabstand von 3.60 m ab Fahrbahnrand (der Feldstrasse) nach Strassengesetz genügt und ist einzuhalten.	Entsprechend wird an den Baulinien festgehalten.
473.2		X			Die Baulinien entlang dem Bärenweg sind weiterhin beizubehalten. Gründe: Verletzung von Dienstbarkeiten Dritter, Erschwerung Durchfahrten, Erhöhter Schattenwurf.	Das Anliegen wurde überprüft. Die Strassen sind vollständig ausgebaut und die Baulinie ist deshalb nicht mehr notwendig. An der Aufhebung der Baulinien wird festgehalten. Die Aufhebung der Baulinien erlaubt allerdings nicht, bis an die Strasse hin zu bauen. Im BR wird ein Strassenabstand definiert, welcher bei der Realisierung von Bauten und Anlagen eingehalten werden muss. Der Strassenabstand garantiert weiterhin die Raumsicherung und verhindert die Erhöhung des Schattenwurfs.
479			X		Wir stellen den Antrag, dass die Baulinie an der Florastrasse, welche quer durch unser Haus führt, aufgehoben wird. Zudem soll auch die Baulinie an der Schönaustrasse aufgehoben werden. Als verwinkelte Quartierstrasse mit 30er-Zone macht auch diese veraltete Baulinie keinen Sinn.	Die Anliegen wurden geprüft. Die Baulinie entlang der Florastrasse wird aufgehoben, ebenso wird die Abkröpfung in den Gebäudeecken angepasst. Die Baulinie entlang der Schönaustrasse wird hingegen aus städtebaulichen Gründen beibehalten.
520	X				Anpassung Baulinien zwischen Schönau- und Gartenstrasse.	Das Anliegen wurde geprüft und wird angenommen.
532.1, 533.1				X	Beibehaltung bisheriger Baulinien an Seefeldstrasse 7 ist ok.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
547	X				Wir bitten Sie, die Baulinie Allmendingenstrasse Richtung Mühlemattweg auf der angegebenen Parzelle zu löschen. Meiner Meinung nach ist diese Baulinie veraltet und wird nicht mehr benötigt.	Das Anliegen wurde geprüft und wird angenommen.
571.4		X			Ich stelle den Antrag, dass die Baulinien im Bereich	Das Anliegen wurde überprüft. Durch die

					<p>Pfaffenbühlweg - Sonnmattweg erst dann aufgehoben werden dürfen, wenn ein neues verbindliches Erschliessungskonzept vorliegt, das aufzeigt, wie die vorgesehene verdichtete Bauweise mit den dazu notwendigen Infrastrukturanlagen realisiert werden soll, primär in Hinblick auf die vorgesehene Energiewende 2050.</p>	<p>Abschaffung der Attikaregelung wird die ehemalige W2 neu der W3 zugewiesen. Dadurch wird der Ausbau der Attikageschoss in ein Vollgeschoss erlaubt und durch die Einführung der Grünflächenziffer entsteht eine Flexibilisierung der Bebaubarkeit der Parzelle. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Umstrukturierung, sondern um eine sanfte Entwicklung mit einer geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens. Eine Beibehaltung der Baulinien aus verkehrstechnischer Sicht wird für das Gebiet Pfaffenbühl als nicht notwendig erachtet. An der Aufhebung wird entsprechend festgehalten.</p>
586.9		X			<p>Baulinien sind ein alter Zopf und gehören abgeschafft. Die Stadt Thun soll darauf einwirken, dass der Kanton Bern in Thun alle Baulinien abschafft!</p>	<p>Baulinien haben neben der Raumsicherung für den Strassenausbau eine wichtige städtebauliche Funktion. Die Baulinien haben eine starke raumbildende Rolle und dienen dem Erhalt von wertvollen städtebaulichen Strukturen. Im Rahmen der OPR wurden sämtliche Baulinien überprüft. Dabei werden diverse Baulinien aufgehoben. An Baulinien, welche der Raumsicherung oder dem Erhalt von wertvollen städtebaulichen Strukturen dienen, wird jedoch festgehalten.</p>
604	X				<p>Liegenschaft Thun-Strättligen / 2482: Baulinie am Rütliweg 1, 3608 Thun bis vor die Garage löschen. Der Rütliweg ist eine Sackgasse deshalb gehen wir nicht von einem Ausbau der Strasse zu Gunsten der Allgemeinheit aus.</p>	<p>Das Anliegen wurde geprüft und wird angenommen.</p>

605.18			X		<p>Im Baulinienkataster sind Leitungsbaulinien enthalten. Letztere beziehen sich aktuell nur auf die Hauptleitungen der Schmutz- und Mischabwasserkanalisation der Stadt Thun. Wir erachten es als sinnvoll, die Leitungsbaulinien der Energie Thun AG auf die Hauptleitungen der Wasser-, Erdgas-, Elektro-, Kommunikation- und Fernwärmeleitungen zu erweitern, damit die Versorgungssicherheit langfristig gewährleistet werden kann.</p>	<p>Das Anliegen wurde geprüft auf eine Anpassung im Baulinienkataster wird jedoch verzichtet. Die Leitungsbaulinien werden im Rahmen der OPR nicht verändert. Die Leitungsbaulinien, die sich auf die regionalen Hauptleitungen der Schmutz- und Mischwasserkanalisationen beziehen, bleiben bestehen. Auf eine Erweiterung derselben wird jedoch verzichtet. Die Stadt Thun führt ergänzend zum Baulinienkataster einen Leitungskataster, in welchem alle öffentlichen Leitungen aufgeführt werden. Um den Raum für allfällige Instandhaltungsaufgaben zu sichern und eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten wurde zudem neu eine Abstandsregelung zu allen bestehenden und projektierten öffentlichen Leitungen im BR aufgenommen.</p>
609				X	<p>Die Aufhebung der Baulinie über die Parzellen 2584 und 2232 in Goldiwil wird unterstützt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen</p>

2.12 Diverse Eingaben

Eingabenr.	Umsetzung					Eingabe	Antwort
	Angenommen	Nicht angenommen	Teilw. angenommen	Zur Kenntnis	Nicht Gegenstand OPR		
114.8 <i>Regierungsstadthalter Thun</i>				X		<p>Zonenfremde Übergangsnutzungen (Art. 29) sind bereits heute zulässig, unter Vorbehalt der Prüfung und einer Interessenabwägung im Baubewilligungsverfahren. Es ist zu begrüssen, dass dieses Instrument fortgesetzt wird, das vor allem von der öffentlichen Hand benutzt wird</p>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Eine Ausweitung der Dauer wurde geprüft jedoch verworfen. Der Artikel soll die Möglichkeit schaffen, Übergangsnutzungen und damit die Nutzung von sich in einer Umstrukturierung befindlichen</p>

					(Schulräume, Parkierung etc.). Allerdings ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der nach wie vor langen Entscheidungswege für allfällige Nachfolgeprojekte ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Dauer der Zwischennutzung weiterhin auf fünf, mit Verlängerung sieben Jahre beibehalten wird. Formulierungsvorschlag zu Art. 29 Abs. 2 Bst. a: „Die Bewilligung ist zu befristen.“	Flächen während einer gewissen Zeit zu ermöglichen. Eine Ausweitung der Dauer auf bis zu 10 Jahre wird dabei als nicht zielführend beurteilt, da die Zwischennutzung damit den Charakter einer definitiven Nutzung erhält und für solche Nutzungen ein ordentliches Planänderungsverfahren durchzuführen ist.
640.2 <i>Bürgergemeinde Strättligen</i>				X	Wir wünschen eine Lösungsfindung zur Entschädigung der Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Pflege des Bürgerwaldes, welcher als naturnahes Erholungsgebiet der Thuner-Einwohner fungiert.	Der Gemeinderat ist gerne bereit, zeitnah das Gespräch zur Lösungssuche mit der Bürgergemeinde aufzunehmen. Dies erfolgt losgelöst von der OPR.
121.1	X				Wir vermissen konkrete Aussagen zum Umgang mit privaten Bildungsinstitutionen. So wird beispielweise in Art. 23 die Nutzungsart "Bildung" nicht berücksichtigt. Es muss jedoch gewährleistet werden, dass in Zukunft Bildungsangebote (Schule, Kindergarten, usw.) in allen Zonen möglich sind.	Die Ansiedlung grösserer privater Schulnutzungen ist primär in Gebieten mit gemischter Wohn-/Arbeitsnutzung zielführend. Dies unterstützt die Entwicklung attraktiver, vielfältiger Mischgebiete. Es entspricht zudem der heute gängigen Praxis, dass unter mässig störendem Gewerbe auch Bildungsstätten zugelassen sind. Kindergärten- und Tagesstätten sind zudem auch in Wohnzonen als stilles Gewerbe bewilligungsfähig.
121.2		X			In der Arbeitszone muss es möglich sein, dass Nutzungen verschiedenster Art, nebeneinander möglich sind. Auch "Bildung und "Wohnen" (ohne die Einschränkung: "Wohnen nur für betriebsnotwendiges, standortgebundenes Personal") und vieles mehr.	Die Arbeitszone wird bewusst dem "Arbeiten" vorbehalten, um die für das Arbeiten notwendigen Flächen vor Konkurrenznutzungen zu sichern. In Arbeitszonen gilt zudem mit ES IV die maximale Lärmempfindlichkeitsstufe, was nicht verträglich ist mit Nutzungen wie KIGA oder anderen Bildungsinstitutionen. Auch eine Wohnnutzung wäre nicht kompatibel und wird daher bewusst nicht erlaubt. Aus-/

						Bildungsnutzungen mit Bezug zu Arbeit sind möglich.
121.4			X		Bewilligungen sind für zonenfremde Nutzungen ist auf 5 Jahre begrenzt. Dies erlaubt keine langfristige Entwicklung eines Geschäftszweiges. Unabhängig davon, ob es sich um ein Bildungsangebot oder eine andere Nutzung handelt.	Die Arbeitszone wird bewusst dem "Arbeiten" vorbehalten, um die für das Arbeiten notwendigen Flächen vor Konkurrenznutzungen zu sichern. In Arbeitszonen gilt mit ES IV die maximale Lärmempfindlichkeitsstufe, was nicht verträglich ist mit Nutzungen wie KIGA oder anderen Bildungsinstitutionen. Auch eine Wohnnutzung wäre nicht kompatibel und wird daher bewusst nicht erlaubt. Aus-/ Bildungsnutzungen mit Bezug zu Arbeit sind möglich. Die Befristung entspricht dem Zweck der Übergangsnutzung. Eine Verlängerung um 2 Jahre ist möglich. Eine langfristige Entwicklung eines Geschäftszweiges hat nicht über eine Übergangsnutzung, sondern im Rahmen einer ordentlichen Zonenplanänderung zu erfolgen.
202		X			Die neue Bauordnung sollte für die Überschwemmungsgebiete Gwatt und Dürrenast als Ausgangsbasis für die Gebäudehöhe von der Quote 559.17 ausgehen, plus 1m, wenn gewünscht. Diese Quote ist die Höhe des Thunersees beim Hochwasser vom 15. Mai 1995. Ab dieser Höhe wären die Parterre-Wohnungen bei zukünftigen Hochwassern geschützt.	Die Hydrologie für das gesamte Einzugsgebiet der Aare im Kanton Bern wurde im Nachgang zu den Ereignissen 2005 und 2007 detailliert untersucht. Dabei wurden auch die Hochwasserpegel für den Thunersee ermittelt. Die Werte aus dieser Studie wurden bei der Gefahrenbeurteilung und für die Revision der Naturgefahrenkarte verwendet. Die Untersuchungen zeigen, dass die Hochwasserpegel des Thunersees durch den Hochwasserentlastungstollen um 25 - 40 cm gesenkt werden können.

212.11	X				<p>Folgende Fehler sind zu überprüfen:</p> <p>a) Parzelle Nr. 3389, Thun/Goldiwil: Die Parzelle ist zur Auszonung vorgesehen, ist jedoch längst bebaut.</p> <p>b) Parzelle Nr. 303, Thun/Am Plätzli: Die Uferschutzzone wird über einen bestehenden Bau gelegt, Gastrobetrieb.</p> <p>c) Parzelle Nr. 292, Thun/Seefeld, 2015 realisiert: Das Gebäude ist nicht eingetragen, dafür die EH.</p> <p>d) Parzelle Nr. 4425, Thun/Seefeld: Der Zonenplan und der Baulinienplan zeigen einen jeweils anderen Zustand.</p>	<p>Die Angaben wurden überprüft und wo nötig bereinigt. Von einer Auszonung der Parzelle 3389 wird abgesehen. Die Terrasse des Café Reber wird der Bestandeszone BZ zugewiesen. Als Grundlage der diversen Pläne bei in Kraftsetzung der OPR werden die jeweils aktuell verfügbaren AV- und GIS-Daten verwendet.</p>
475.3				X	<p>Weniger Studien in der Innenstadt für Sachen, die man selber sehen kann und nur Prestige-mässig sind. Es entstehen grosse Steuerkosten aber kein Ertrag.</p>	<p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Die Bearbeitung der erwähnten Studie läuft losgelöst von der OPR.</p>
540.3				X	<p>Bei Blumenschmuck, Spezialbänkli, etc. auch die Unterstadt berücksichtigen.</p>	<p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR (Unterstadt, Bänkli und 'Bepflanzung' sind Themen in der laufenden Studie Attraktivierung Innenstadt).</p>
540.4				X	<p>Anbringen von Handläufen an den Treppen zum Schloss.</p>	<p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen ist jedoch nicht Gegenstand der OPR.</p>
540.5				X	<p>Matte beim Venner-Zyro-Turm mit ruhiger Nutzung aufwerten.</p>	<p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen. Das Anliegen wird im Rahmen der laufenden Studie (Attraktivierung Innenstadt) geprüft.</p>
540.6				X	<p>Berntorscheune kulturell nutzen.</p>	<p>Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR.</p>
592.1		X			<p>Das Erstellen und die Änderung bestehender Antennen sind der Baupublikationspflicht zu unterstellen.</p>	<p>Das Anliegen wurde im Rahmen der Analysen zur OPR geprüft. Das übergeordnete Recht schreibt bereits heute die Baupublikationspflicht aber einer bestimmten Grösse vor. Auf weitergehende Regelungen</p>

							im Rahmen des BR wird entsprechend verzichtet.
604.1					X	Kehrichtsammelstelle nur für Rüttiweg-Bewohner kennzeichnen und neue Kehrichtsammelstelle für Allmendingenstrasse-Bewohner vis-a-vis erstellen. Die Kehrichtsammelstelle Rüttiweg ist überlastet, wenn auch noch der Abfall von den anderen Strassen hingestellt wird.	Das Anliegen wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht Gegenstand der OPR.

3 LISTE MITWIRKENDE

Aus Datenschutzgründen werden lediglich mitwirkende Ämter, Organisationen und politische Parteien aufgeführt. Auf die Auflistung der Privateingaben und Unternehmen wird verzichtet.

Eingabentr.	Organisationsform	Name	Vorname	Strasse / Nr.	PLZ / Ort
Amt					
572	Amt für Grundstücke und Gebäude Bern	Meili	Tobias	Reiterstrasse 11	3011 Bern
30	Amt für Grundstücke und Gebäude AGG Immobilienmanagement	Daumüller	Alexandrea	Reiterstrasse 11	3011 Bern
36	armasuisse Immobilien	Flückiger	Simon	Guisanplatz 1	3003 Bern
26	Gemeinde Hilterfingen Bauverwaltung	Coendet	Jaqueline	Staatstrasse 18	3625 Hilterfingen
16	Gemeinde Uetendorf	Albert	Rösti	Dorfstrasse 48	3661 Uetendorf
114	Regierungsstadthalter von Thun	Marc	Fritischi	Blümlimattweg 16c	3600 Thun
Leist / Burgergemeinde					
486	Allmendingen-Leist	Catani	Piero	Mühlemattweg 46	3608 Thun
632	Dürrenast-Leist	Surber	Hans Jörg	Tannenhofstrasse 13	3604 Thun
180	Gwatt-Schoren-Buchholz-Leist	Feller	René		
48	Hohmad-Leist	Blaser	Alfred		
163	Lauenen-Hofstetten-Ried-Leist	Tschanz	Bruno	Hofstettenstrasse 1	3600 Thun
461	Lerchenfeld-Leist	Götz	Roland	Siedlungsstrasse 2A	3603 Thun
183	Neufeld-Leist	Wyler	Matthias	Ulmenweg 20A	3604 Thun
363	Seefeld-Leist	Burgener	Regula	Mittlere Ringstrasse 20	3600 Thun
640	Burgergemeinde Strättligen	Wenger	Hugo	.	3604 Thun
159	Burgergemeinde Thun	Lüthi	Michael	Rathausplatz 4	3600 Thun
Organisation / Vereine / Interessensgemeinschaften					
148	Architekturforum Thun	Atelierhaus		Uttigenstrasse 27	3600 Thun
115	Berner Heimatschutz	Lemberg	Rolf	Hofstettenstrasse 20	3600 Thun
518	ERT Entwicklungsraum Thun	Gebert	Manuela	Fliederweg 11	3600 Thun
601	espace.mobilité	Schaumberg	Thomas	Kapellenstrasse 14	3001 Bern
162	Gewerbeverein Thuner KMU	Lengen	André	Malerweg 4	3600 Thun
147	Gewerkschaftsbund Thun	Haldimann	Beat	Meisenweg 31	3604 Thun
539	Hauseigentümergebiet Region Thun	Iseli	Daniel	Bahnhofstrasse 6	3600 Thun
89 / 101	IG Schadaugärtnerei	Dähler	Anita und Daniela		
322	IG Seefeld	Eicher	Manuel	Innere Ringstrasse 2	3600 Thun
224	Innenstadtgenossenschaft Thun	Marti	Alain	Obere Hauptgasse 3	3600 Thun

636	Kavallerie-Reitverein (KRV) Thun und Umgebung	von Weissenfluh	Christian	Wildenrüti 422a	3661 Uetendorf
477	Pferdesportverein Thun (PSVT)	Blumenthal	Ursula	Buchenweg 3	3604 Thun
34	Mieterinnen- und Mieterverband Regionalgruppe Thun-Oberland	Rupp	Sandra	P./A. Fliederweg 13	3600 Thun
45	Netzwerk Landschaft Region Thun	Albrecht	Suzanne	Seestrasse 24	3600 Thun
35	Pro Natura Bern	Ryser	Jan	Schwarzenburgstrasse 11	3007 Bern
90	Pro Natura Region Thun	Albrecht	Suzanne	Lauenenweg 22B	3600 Thun
488	Pro Velo Region Thun	Christen	Adrian	Alleestrasse 9	3613 Steffisburg
220	Reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun	Bühler	Willy	Bälliz 67	3600 Thun
24	Römisch-katholische Kirche Thun	Berlinger	Remo	Kapellenweg 7	3600 Thun
117	Schweizerische Fachvereinigung Gebäudebe-grünung	Steiner	Erich	Waisenhausstrasse 2	3600 Thun
125	SIA	Minder	Michael	Uttigenstrasse 20	3600 Thun
498	Stiftung WiA - Wohnen im Alter	Friedli	Stephan	Martinstrasse 8	3600 Thun
116	Thunersee-Yachtclub TYC	Strübin	Christian	Sonnmattweg 19	3604 Thun
607	USKA Sektion Thun	Schönholzer	Martin	Kasernenstrasse 17a	3600 Thun
95	VCS Regionalgruppe Thun-Oberland	Albrecht	Suzanne	Seestrasse 24	3600 Thun
157	Verein Länggasse-Leist Thun	Gaensli	Kurt	Postfach 641	3600 Thun
170	WIRTSCHAFT THUN OBERLAND	Heiz	Reto	Kramgasse 2	3001 Bern
130	Wohnbaugenossenschaften Schweiz Regionalverband	Sollberger	Jürg		
Partei					
96	BDP Stadt Thun	Vannini	Reto	Freienhofgasse 17	3600 Thun
110	CVP Thun	Studerus	Alois	Gartenstrasse 13	3600 Thun
561	EDU Thun	Locher	Manfred	Stockhornstrasse 48	3600 Thun
228	EVP Thun	Gygax	Susanne	Siedlungsstrasse 7	3603 Thun
181	FDP Thun	van Wijk	Mark	Schorenstrasse 69b	3645 Gwatt
227	Fraktion Mitte Thun	Krenger	Nicole		
128	glp Thun	Krenger	Nicole		
122	Grüne Stadt Thun	Schuster	Gerhard	Lauenenweg 20	3600 Thun
637	SP Thun	Vuille	Vera Maria	Stockhornstrasse 10	3600 Thun
211	SVP Stadt Thun	Deriaz	Philipp		

